

An die Mitglieder  
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 07.05.2021  
Frau Fischer-Gehlen  
Fachbereich 41

**Landesjugendhilfeausschuss**

**Donnerstag, 20.05.2021, 9:30 Uhr**

**Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **1.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

**Hinweis:**

**Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes sowie während der gesamten Dauer der Sitzung, auch am Sitzplatz, ist eine FFP2-Maske zu tragen. Diese kann beim Sprechen kurzzeitig abgesetzt werden.**

**Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.**

**Bitte begeben Sie sich nicht zum Sitzungsort, wenn**

- **Sie ein positives Testergebnis von einem am Sitzungstag durchgeführten (Selbst-)Schnelltest erhalten haben,**
- **Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen,**
- **Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Menschen hatten, der an COVID-19 erkrankt ist, oder**
- **Sie in den letzten 10 Tagen aus einem ausländischen RKI-Risikogebiet (mit veränderter Virusvariante) zurückgekehrt sind, es sei denn, Sie waren nach diesem Aufenthalt in einer 10-tägigen Quarantäne oder haben einen negativen Abstrich erhalten und sind somit nicht an COVID-19 erkrankt.**

**Den Gremienmitgliedern werden die (Selbst-)Schnelltests rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.**

# T a g e s o r d n u n g

## Öffentliche Sitzung

## Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Bestellung einer Schriftführung für den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **15/189 B**
3. Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland und der/des stellvertretenden Vorsitzenden
4. Verpflichtung der sachkundigen Bürger\*innen und der Mitglieder der freien Jugendhilfe
5. LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie
- 5.1. Vorstellung des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
- 5.2. Aufgaben und Struktur des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **15/252 K**
6. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2020  
Berichterstattung: Landesdirektorin Frau Lubek **15/41/1 K**
7. "Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht  
Berichterstattung: Erster Landesrat und LVR-Dezernent Herr Limbach **15/143/1 K**
8. Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Janich **15/206 K**
9. Teilhabeverfahrensbericht 2020  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Lewandrowski **15/187 K**
10. Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Lewandrowski **15/193 K**
11. Ausschreibung des LVR-Preises Mitmänn in 2021  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **15/220 K**
12. Jahresberichte
- 12.1. Jahresberichte 2019 und 2020 Team Aufsicht und Beratung in Kindertageseinrichtungen  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **15/215 K**

- 12.2. Bericht über die Aufsicht von stationären Einrichtungen der Jugendhilfe **15/198 K**  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
13. Informationen zum 17. DJHT vom 18. bis 20.05.2021 in digitaler Form **15/219 K**  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
14. SGB VIII-Reform  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
15. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
16. Bericht aus der Verwaltung  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
17. Beschlusskontrolle
18. Anfragen und Anträge
19. Verschiedenes

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

20. Anfragen und Anträge
21. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung Rheinland

H e n k - H o l l s t e i n

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

## Vorlage Nr. 15/189

öffentlich

**Datum:** 17.03.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Frau Fischer-Gehlen

**Landesjugendhilfeausschuss 20.05.2021 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Bestellung einer Schriftführung für den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland**

### Beschlussvorschlag:

Der Leiter des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie wird als Schriftführer für den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland bestellt. Ihm wird die Möglichkeit eingeräumt, die Schriftführung auf Mitarbeitende des LVR zu übertragen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Zusammenfassung:**

Siehe Begründung

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/189:**

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse haben die Ausschüsse eine Schriftführung zu bestellen, die neben der Sitzungsleitung die Niederschrift über die Sitzung unterzeichnet.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

**TOP 3      Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses  
Rheinland und der/des stellvertretenden Vorsitzenden**

**TOP 4      Verpflichtung der sachkundigen Bürger\*innen und der Mitglieder  
der freien Jugendhilfe**

**TOP 5      LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie**

**TOP 5.1      Vorstellung des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie**

## Vorlage Nr. 15/252

öffentlich

**Datum:** 04.05.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Herr Schmitz

**Landesjugendhilfeausschuss 20.05.2021 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Aufgaben und Struktur des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie**

### Kenntnisnahme:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben und Strukturen des LVR-Dezernates 4, Kinder, Jugend und Familien gemäß Vorlage 15/252 zur Kenntnis.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Zusammenfassung:

Gemäß § 70 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und der hierzu durch die Landschaftsversammlung Rheinland erlassenen Satzung werden die Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes durch den **Landesjugendhilfeausschuss** und durch die **Verwaltung** des LVR-Landesjugendamtes wahrgenommen. Innerhalb der Struktur des Landschaftsverbandes Rheinland ist die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes im **LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie**, angesiedelt.

Unterhalb der Ebene der Leitung gliedert sich das LVR-Dezernat 4 in **3 LVR-Fachbereiche**. Eine Stabstelle ist der Dezernatsleitung unmittelbar organisatorisch zugeordnet. Ferner ist an das Dezernat 4 die wie ein Eigenbetrieb geführte **LVR-Jugendhilfe Rheinland** als stationäre Jugendhilfeeinrichtung angebunden.

Die folgenden Aufgaben bilden den zentralen Kern der Tätigkeiten des LVR-Dezernates 4:

- Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung
- Aufsicht über Tageseinrichtungen für Kinder, Erziehungshilfeeinrichtungen und Adoptionsvermittlungsstellen und anerkannte Auslandsvermittlungsstellen
- (Fach-)Beratung der Akteure der Jugendhilfe
- Fortbildung der Fachkräfte öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe
- Finanzielle Förderung aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des LVR, des Bundes und des Landes NRW

Der Dezernent und Leiter des Landesjugendamtes Rheinland ist derzeit Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

## **Begründung der Vorlage 15/252:**

---

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Organisation und Leitbild des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie</b>	<b>3</b>
<b>II. Stabstelle</b>	<b>3</b>
<b>III. LVR-Fachbereich 41, Querschnittsaufgaben und Transferleistungen</b>	<b>4</b>
1. <i>Personal, Organisation und allg. Verwaltung (Geschäftsleitung)</i>	4
2. <i>Haushalt, Controlling</i>	5
3. <i>IT-Koordination</i>	5
4. <i>Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung</i>	5
<b>IV. LVR-Fachbereich 42, Kinder und Familie</b>	<b>10</b>
1. <i>Zentrale Adoptionsstelle</i>	10
2. <i>Förderung von Beratungsstellen und Familienbildungsstätten</i>	10
3. <i>Geschäftsstelle der Schiedsstelle</i>	11
4. <i>Aufsicht über und Beratung von Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung</i>	12
5. <i>Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</i>	13
6. <i>Betriebskostenförderung und investive Förderung des U3-Ausbaus</i>	13
<b>V. LVR-Fachbereich 43, Jugend</b>	<b>15</b>
1. <i>Koordinationsstelle Kinderarmut</i>	15
2. <i>Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)</i>	16
3. <i>Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW</i>	16
4. <i>Fachberatung Jugendförderung</i>	16
5. <i>Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung</i>	17
6. <i>Zentrale Fortbildungsstelle, Jugendhilfeplanung</i>	18
7. <i>Fachberatung (Allgemeine) Soziale Dienste, Vormundschaft und Beistandschaft</i>	18
8. <i>Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger NRW</i>	19
9. <i>Aufsicht über Einrichtungen der erzieherischen Hilfe</i>	19
<b>VI. LVR-Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>20</b>

---

## **I. Organisation und Leitbild des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie**

Gemäß § 70 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und der hierzu durch die Landschaftsversammlung Rheinland erlassenen Satzung werden die Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes wahrgenommen. Innerhalb der Struktur des Landschaftsverbandes Rheinland ist die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes im LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie angesiedelt.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie gliedert sich unterhalb der Ebene der Dezernatsleitung in drei LVR-Fachbereiche (Querschnittsaufgaben und Transferleistungen, Kinder und Familie sowie Jugend). Die LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder ist als eigene Organisationseinheit im Sinne einer Stabstelle unmittelbar der Dezernatsleitung unterstellt. Die auf operativer Ebene organisatorisch und wirtschaftlich eigenständigen Jugendhilfeeinrichtungen des LVR (LVR-Jugendhilfe Rheinland) sind fachlich beim LVR als Träger dieser Einrichtungen an das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie angebunden. Die Einzelheiten der Struktur des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie können der vorgetragenen Präsentation entnommen werden.

Das Leitbild und die Leitziele des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie leiten sich aus den strategischen Gesamtzielen des LVR ab und unterstützen diese. Sie sind insbesondere den Werten einer ganzheitlichen und individuellen Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft verpflichtet.

Danach entspricht es dem Ziel und dem Selbstverständnis des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie,

- den Schutzauftrag Kindeswohl zu erfüllen und nachhaltig einheitliche Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu sichern,
- die inklusive Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege sowie den Inklusionsgedanken in der Jugendhilfe zu fördern,
- Träger und Einrichtungen umfassend über finanzielle Fördermöglichkeiten zu beraten und maßgeblich bei deren Finanzausstattung mitzuwirken sowie
- Vorreiter und Vorbild in der Beratung und Fortbildung für Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Rheinland zu sein.

Der Dezernent und Leiter des Landesjugendamtes Rheinland ist derzeit Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

## **II. Stabstelle**

Die Arbeit der LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder richtet sich nach der Satzung der vom Bund, den Bundesländern und den Kirchen errichteten nichtrechtsfähigen „Stiftung Anerkennung und Hilfe“. Die Instanzen der Stiftung sind sein Lenkungsausschuss, die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen (AuB) sowie die Geschäftsstelle der Stiftung, die Teil des „Referates Va7“ des Bundesministeriums Arbeit und Soziales ist. Der Lenkungsausschuss beschließt Leitlinien, steuert die Stiftung und nimmt die Aufgabe der Kontrolle wahr. Die Geschäftsstelle der Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen entsprechend den Vorgaben des Lenkungsausschusses und zahlt die Gelder gemäß den Regelungen der Stiftungssatzung aus.

Die Bundesländer haben regionale Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet für die Beratung der ehemaligen jugendlichen Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe (hierzu zählen auch Internate und internatsähnliche Einrichtungen/Pflegestellen für gehörgeschädigte und sehbehinderte junge Menschen, in denen diese zur Sicherstellung des Schulbesuchs leben mussten) und Psychiatrien. Auf Bitte des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) übernahm der LVR diese Aufgabe für das Rheinland. Die konkrete Aufgabe der LVR-Anlauf- und Beratungsstelle ist es, den Betroffenen aus dem Rheinland nach deren formlosen Antrag auf Leistungen der Stiftung bei der Aufarbeitung ihres Heimaufenthaltes zu helfen und sie über die Möglichkeiten zu informieren, Leistungen der Stiftung zur Minderung von Folgeschäden durch die Leid- und Unrechtserfahrungen während der Unterbringung oder Rentenersatzleistungen wegen nicht abgeführter Rentenbeiträge zu erhalten. Sie unterstützt die Betroffenen auch im Rahmen ihrer „Lotsenfunktion“ bei der Suche nach Heimakten und Informationen rund um die Unterbringungen. Außerdem berät die AuB bei Bedarf zu psycho- und sozialtherapeutischen Angeboten und Selbsthilfeaktivitäten.

Nachdem sich Betroffene bei der AuB als mögliche Leistungsberechtigte gemeldet haben, werden sie zu einem Beratungsgespräch durch einen Fachberater bzw. eine Fachberaterin eingeladen. Bis dahin sollte die Heimunterbringung durch Zeugnisse, Bestätigungen der Einrichtungen oder durch Einwohnermeldeauskünfte belegt oder nachvollziehbar glaubhaft gemacht werden. Im Bedarfsfall hilft die AuB bei der entsprechenden Recherche. Entweder im Beratungsgespräch oder im Anschluss daran werden die Dokumentations- und Erfassungsbögen über die erfolgten Beratungen erstellt. Die Erfassungsbögen werden der Geschäftsstelle zugeleitet, die diese auf Plausibilität und damit Schlüssigkeit prüft. Von dort wird die Auszahlung der Leistungen in die Wege geleitet und die AuB informiert, die diese Auszahlung den Antragstellern mitteilt.

Aufgrund der bisherigen Arbeit der Beratungsstelle wird es möglich sein, für alle im Rheinland von Unrecht und Leid während ihres Aufenthaltes als Kinder und Jugendliche in Behinderteneinrichtungen und Psychiatrien im Stiftungszeitraum Betroffenen auf deren Antrag (oder ersatzweise auf Antrag ihrer rechtlichen oder bevollmächtigten Betreuer) Leistungen der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ zu vermitteln. Rund 1.900 Menschen haben sich bis heute bei der Anlauf- und Beratungsstelle des LVR gemeldet. 1.600 von ihnen haben über 15 Millionen Euro aus der Stiftung erhalten. Hiervon wurden rund 12 Millionen Euro als Anerkennung für erlittenes Unrecht und die Linderung der Folgewirkungen gezahlt. Über 3 Millionen Euro sind Rentenersatzleistungen.

Die Antragsfrist für Leistungen der Stiftung endet am 30.06.2021. Die Aufgabe der AuB ist erfüllt, wenn alle bis dahin eingegangenen Anträge bearbeitet sind, spätestens soll dies am 31.12.2022 der Fall sein.

### **III. LVR-Fachbereich 41, Querschnittsaufgaben und Transferleistungen**

#### **1. Personal, Organisation und allg. Verwaltung (Geschäftsleitung)**

Die Geschäftsleitung bearbeitet grundsätzliche und einzelfallbezogene Fragestellungen und Maßnahmen zu den Aufgaben Personal, Organisation und allgemeine Verwaltung sowie Raumbedarfen und fungiert als Schnittstelle zu den zentralen Einheiten des Verbandes in den LVR-Dezernaten 1 und 3. Ferner ist in der Geschäftsleitung auch die Steuerungsunterstützung für die Dezernatsleitung zu den vorgenannten Aufgaben verankert.

Die Behandlung der Posteingänge und die Archivierung der Geschäftsdokumente des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie in Papierform und in digitaler Form werden durch die zur Geschäftsleitung gehörende Registratur des Dezernates vorgenommen.

## 2. Haushalt, Controlling

Im Bereich des Haushalts/Controllings werden alle haushaltsrelevanten Aufgaben zentral für das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bearbeitet. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Haushaltsplanung, die Haushaltsbewirtschaftung sowie die Jahresabschlussarbeiten für die Produktbereiche 06 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 05 (Soziale Leistungen, hier Produktgruppe 074 (Elementarbildung) und die Produktgruppe 086 (Eingliederungshilfe nach SGB IX, Kapitel 9)). Dabei werden LVR-Mittel in Höhe von insgesamt ca. 223,5 Mio. Euro durch die Fachbereiche bewirtschaftet.

Die Bearbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit den LVR-Fachbereichen innerhalb des LVR-Dezernates 4 sowie in enger Abstimmung mit dem zentralen LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Für diesen werden regelmäßig Prognosen und Auswertungen zur Entwicklung des Produktbereiches 06 und den Produktgruppen 074 und 086 auf das voraussichtliche Rechnungsergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres erstellt. Neben den Haushaltsprognosen werden intern für die Dezernatsleitung und die Fachbereichsleitungen Berichte erstellt, um sie in die Lage zu versetzen, frühzeitig Steuerungsinstrumente einsetzen zu können.

Neben der Bewirtschaftung der Mittel aus dem LVR-Haushalt werden durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie Landesmittel in Höhe von rund 2,35 Milliarden Euro bewilligt und zur Zahlung angewiesen.

## 3. IT-Koordination

Die Aufgabe der IT-Koordination besteht darin, im Zuge der deutlich fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt die Geschäftsprozesse und Tätigkeiten der Kollegen\*innen im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie mit geeigneten IT-Mitteln, insbesondere aufgabenspezifischen Fachverfahren zu unterstützen und zu verbessern. Der Rahmen hierfür wird durch die zentrale IT Strategie des LVR und den dort eingebrachten dezernatsspezifischen Aspekten sowie für den gesamten Verband getroffene Grundsatzentscheidungen im LVR-Dezernat 6 herbeigeführt.

Die Aufgabenwahrnehmung geschieht im Wesentlichen durch die Planung, Steuerung, Begleitung sowie das Controlling von IT-Projekten innerhalb des LVR-Dezernates 4 bzw. durch die Beteiligung an LVR-weiten IT Projekten, um dort die dezernatsspezifischen Bedarfe und Interessen einzubringen.

Ferner erfolgt u.a. die Administrierung aller Userrechte, Einzelberatung und Betreuung zu den Fach- und Standardverfahren sowie die Bedarfsprüfung und Bestellung zu Hardwarebeschaffungen.

## 4. Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung

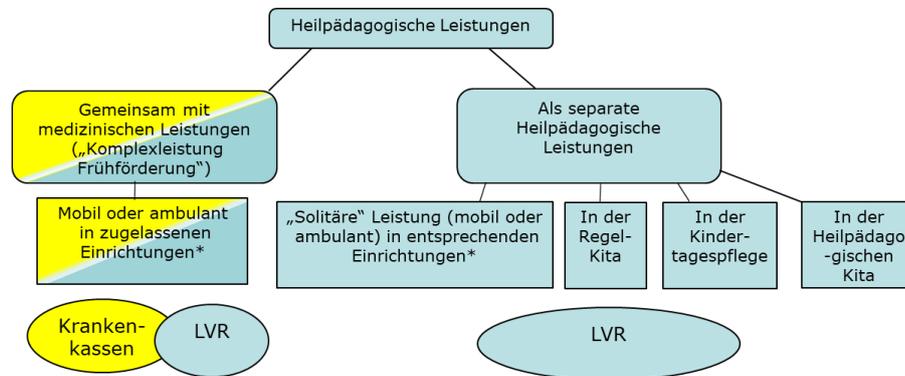
### 4.1 Ausgangslage

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

So ist der LVR ab Januar 2020 einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW sind davon zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen wird der LVR erstmals auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig.

Das Dezernat Kinder, Jugend und Familie hat LVR-intern aufgrund der fachlichen Expertise für Kinder hierfür die Zuständigkeit und Federführung erhalten.

Die folgende Darstellung zeigt im Überblick die Aufgaben, die in der Zuständigkeit des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie im LVR - Fachbereich 41 bearbeitet werden.



\* z.B. in Interdisziplinären Frühförderstellen

\*\* z.B. in Frühförderstellen

## 4.2 Rechtliche Grundlagen

- Im Landesrahmenvertrag (§ 131 SGB IX) legen die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene einheitlich fest, wie die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX gestaltet werden sollen. Letztere werden abgeschlossen, um die einzelnen Eingliederungshilfeleistungen ab 2020 konkret umsetzen zu können. Nicht erfasst vom Landesrahmenvertrag sind Leistungen der interdisziplinären Frühförderung, welche in einer separaten Landesrahmenvereinbarung verhandelt werden.
- In der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen Anforderungen an die interdisziplinären Frühförderstellen behandelt. Dies bezieht sich auf Fragen der Anerkennung als IFF, auf Mindeststandards, leistungserbringende Berufsgruppen, Personalausstattung, sachliche und räumliche Ausstattung, Dokumentation und Qualitätssicherung, Ort der Leistungserbringung sowie die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte für die Komplexleistung.
- Inklusive Lebensverhältnisse zu schaffen, bleibt eine Herausforderung für alle öffentlichen Stellen und die gesamte Gesellschaft. Daher arbeiten die kommunalen Spitzenverbände und Landschaftsverbände in NRW bereits seit 2003 eng und vertrauensvoll zusammen, um die Ziele des Landesgesetzgebers zur Entwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zu erreichen. Zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden sind hierfür eine Rahmenvereinbarung sowie eine Kooperationsvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe abgeschlossen worden.

#### 4.3 Aufgaben der Abteilung 41.20 – Transferleistungen für Kinder und Jugendliche

Die neuen Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt werden in der Abteilung 41.20 des LVR-Fachbereiches 41 in einem Fachthementeam, 4 Regionalteams und einer juristischen Stelle bearbeitet.

##### a) Fachthementeam

Die Aufgabenstruktur des Fachthementeams ist sehr vielfältig. Es handelt sich um

- die Beratung in Grundsatzangelegenheiten,
- das Vergütungsmanagement,
- das Qualitätsmanagement,
- die Anlei-Anwendungsbetreuung,
- die Rechnungssachbearbeitung.

Bei der Beratung werden u.a. Grundsatzfragen der inklusiven Bildung im Elementarbereich im Sinne einer Konzeptentwicklung zur einzelfallübergreifenden, abstrakten Lösung, sowie Fragen zu qualitativen Grundorientierungen, Fragen zur Einrichtungs-, Programm und Prozessqualität bearbeitet.

Das Vergütungsmanagement setzt die Vorgaben des SGB IX hinsichtlich der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen um. Im Übergang der Aufgaben der Leistungen nach dem SGB IX hat der LVR zunächst alle bestehenden Vereinbarungen mit den Leistungserbringern übernommen. Diese werden nun kontinuierlich an die Regelungen des Landesrahmenvertrages angepasst, ggf. sind Vergütungsverhandlungen zu führen.

Das Qualitätsmanagement erarbeitet u.a. abstrakte und einzelfallübergreifende Kriterien und Standards zur Überprüfungen und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungserbringung nach dem SGB IX. Dies erstreckt sich auf alle Prozesse, die IT-Verfahren, die Beratungskonzepte sowie die Beauftragung von Leistungen. Aufsetzend darauf erfolgt ein Qualitätscontrolling zur regelhaften und anlassbezogenen Auswertung des qualitativen Zustands der Leistungserbringung.

Die Anlei-Anwendungsbetreuung setzt sich mit den Schnittstellen zwischen den fachlichen Anforderungen und der DV-technischen Seite des zur Finanzierung von Kindern mit (drohender) Behinderung eingesetzten Fachverfahren Anlei auseinander. Neben der Administration und der Anwenderbetreuung erfolgt aufgrund der fachlichen als auch technischen Voraussetzungen eine enge Vernetzung mit anderen Anlei-Anwendern.

Die Rechnungssachbearbeitung führt eine selbständige Prüfung der Rechnungen der Leistungsanbieter zur Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung auf Rechtmäßigkeit der Einzelpositionen in Bezug auf die zugrundeliegenden gesetzlichen und rahmen- sowie einzelvertraglichen Regelungen der Leistungserbringung nach dem BTHG sowie eine selbständige Ermittlung der abschließend zu begleichenden Rechnungsbeträge.

##### b) Regionalteams bestehend aus Fallmanagement und Sachbearbeitung

- Fallmanagement
- Sachbearbeitung

##### Fallmanagement

Mit der Umsetzung der dezentralen Beratung und Bedarfsermittlung hat der LVR einen Paradigmenwechsel in der Unterstützung von Kindern mit (drohender Behinderung) eingeläutet. Erstmals sind nun LVR-eigene Mitarbeitende vor Ort für Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, heilpädagogischen

Kindertageseinrichtungen und der Frühförderung zuständig. Sie bewegen sich somit auf die leistungsberechtigten Kinder und deren Familie zu, sodass ein niedrigschwelliger Zugang zum System der Eingliederungshilfe sichergestellt wird.

Die Aufgaben der Fallmanager\*innen sind vielseitig und anspruchsvoll. Eine zentrale Aufgabe ist die umfassende Beratung der Eltern nach § 106 SGB IX auch über die Leistungen des LVR hinaus. Diese kann natürlich nicht in der Tiefe und in der gesamten Breite erfolgen, sondern soll lediglich Hinweise geben und konkrete Ansprechpartner\*innen für Leistungen außerhalb des LVR benennen.

Ziel der Beratung ist meist eine Antragsstellung, wobei auch schon ein erkennbares konkretes Leistungsbegehren der Eltern oder Kinder als Antrag zu werten ist. Für den Antrag bedarf es dann keiner zusätzlichen Schriftform und im Zweifel ist das Leistungsbegehren durch das Fallmanagement im Beratungsdokument festzuhalten.

Gleichzeitig umfasst die Beratung nach § 106 SGB IX auch ein Unterstützungsangebot für Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung. Sie sollen intensiv begleitet werden bis hin zur aktiven Mitwirkung in der Antragsstellung bei anderen Rehabilitationsträgern.

Sobald den Fallmanager\*innen ein schriftlicher oder mündlicher Antrag vorliegt, wird der Teilhabebedarf anhand des Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI\_NRW KiJu ermittelt. Parallel sorgt eine Bündelung der Informationen aller beteiligten Fachkräfte dafür, dass ein ganzheitliches Bild vom Kind und seiner Lebenswelt entstehen kann. Die Überprüfung des Teilhabebedarfes mündet schließlich in einer Empfehlung von Leistungen, die dann umgehend zur verwaltungsmäßigen Bearbeitung an die Sachbearbeitung abgegeben werden.

Auch die Begleitung der Sozialraumplanung ist Aufgabe der Fallmanager\*innen. Um den leistungsberechtigten Personenkreis und das Leistungsspektrum bewerten zu können, soll das Fallmanagement den Sozialraum in den Blick nehmen. Dazu ist es notwendig, die vielfältigen regionalen Angebote zu erheben und zu verfolgen.

## Sachbearbeitung

Der Sachbearbeitung kommt neben dem Fallmanagement eine besondere Bedeutung zu. Die Sachbearbeiter\*innen sind dafür verantwortlich, die Empfehlungen des Fallmanagements verwaltungsrechtlich umzusetzen und somit die Rechtssicherheit für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Eingliederungshilfe sicherzustellen.

Eine wesentliche Aufgabe besteht in der Klärung der Zuständigkeiten und der anschließenden Weiterleitung der Fälle. Die Sachbearbeiter\*innen beteiligen gegebenenfalls weitere Rehabilitationsträger wie zum Beispiel die Krankenkassen oder örtliche Träger.

Es obliegt den Sachbearbeiter\*innen, dass die Folgekosten im Blick gehalten und mögliche Widersprüche auf Abhilfe geprüft werden. Neben den neuen Aufgaben nach dem BTHG bestehen für zwei große Aufgabenbereiche noch Übergangsregelungen. Dies sind

- die bisherigen heilpädagogischen Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen.

Im Rahmen der BTHG-Umsetzung sollte besonderes Augenmerk auf die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen, in denen ausschließlich Kinder mit Behinderung betreut werden, gelegt werden. Denn vor allem in diesem Kontext muss der Verpflichtungserklärung aus der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen werden, wonach Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems zu unterstützen sind und nicht in exklusiven Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Dieser Bildungsanspruch soll nun auch für Kinder mit besonders hohem Teilhabebedarf in Kindertageseinrichtungen verwirklicht werden. In den heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen werden in der Regel Kinder mit einem besonders hohen Teilhabebedarf betreut, welcher durch kleine Gruppensettings, erhöhten Personalschlüssel oder durch die Anforderungen an ein multiprofessionelles Team gedeckt werden kann.

In den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wurde deutlich, dass alle Vertragspartner darin bestrebt sind, diese besonderen Bedarfe grundsätzlich in allen Regelangeboten anbieten zu können. Dadurch können Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut und gefördert werden, unabhängig von dem jeweiligen Förderbedarf. Hierzu bedarf es aber Rahmenbedingungen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung möglichst im Lebensumfeld der Kinder sicherstellen. Familienorientierung, Wohnortnähe und Verzahnung der Teilhabeleistungen nach SGB IX mit den Leistungen des SGB VIII sind dabei konstitutive Elemente, die besondere Anforderungen an die Bedarfsfeststellung, Leistungsgewährung und die Leistungserbringung stellen.

- die freiwillige Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgabenbindung des LVR durch das BTHG wird die bisher bestehende freiwillige Förderung (FInK) zusammen mit den Integrationshilfen vollständig durch heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen abgelöst. Heilpädagogische Fachleistungen der Sozialen Teilhabe werden künftig unter Beteiligung der Leistungsberechtigten im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens (BEI\_NRW KiJu) individuell ermittelt.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie überführt daher die FInK-Förderung mit einem sanften, nahtlosen Übergang aller bereits geförderten Kinder mit Behinderung in das gesetzlich verpflichtende System der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX:

- grundsätzlich erfolgt die Bewilligung der Leistungen ab dem 1. Januar 2020 auf Antrag der Eltern durch den LVR,
- alle Zuordnungen zum Personenkreis § 53 SGB XII gelten weiterhin,
- alle FInK-Anträge, die bis zum 31. Juli 2020 eingegangen sind, erhalten eine Bewilligung nach bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht,
- alle Anträge ab dem 1. August 2020 werden im Rahmen des neuen Gesamtplanverfahrens anhand des Bedarfsermittlungsinstruments (BEI\_NRW KiJu) bearbeitet,
- aufgrund der Gestaltung des Übergangsprozesses wurden die derzeitigen FInK-Richtlinien angepasst und auslaufend gestaltet.

#### c) Juristische Angelegenheiten

In der Abteilung 41.20 erfolgt zudem eine eigenständige und eigenverantwortliche juristische Sachbearbeitung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung. Es handelt sich u.a. um Vertragswerke, um gesetzliche Änderungen des Bundes und des Landes, um Rechtsstreitigkeiten und Rechtsprechung und Entscheidungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren.

## **IV. LVR-Fachbereich 42, Kinder und Familie**

### **1. Zentrale Adoptionsstelle**

Die zentrale Adoptionsstelle nimmt übergeordnete Aufgaben im Bereich Adoption rheinlandweit wahr. Hierzu zählen insbesondere

- die fachliche Beratung der Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft in schwierigen Einzelfällen zu rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Fragen,
- die Durchführung und Begleitung von Vermittlungen von Kindern aus dem Ausland weltweit,
- die Aufsicht über die rheinischen Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft,
- die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen gegenüber den Familiengerichten in Adoptionssachen mit Auslandsberührung,
- die Fortbildung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland,
- die Weiterentwicklung von fachlichen Standards im Adoptionsbereich im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.

Aktuell ist der Arbeitsbereich durch umfangreiche Gesetzesänderungen geprägt, die insbesondere im Adoptionshilfegesetz ihren Niederschlag finden. Neben dem Verbot der unbegleiteten Auslandsadoption stellen die Verbesserung der Beratung aller an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach dem Ausspruch einer Adoption Schwerpunkte der Änderungen dar. Im Rahmen ihrer Aufgaben trägt die zentrale Adoptionsstelle wesentlich dazu bei, dass die neuen gesetzlichen Regelungen zum Wohle der im Rheinland lebenden Adoptierten umgesetzt werden. Im Mittelpunkt steht hierbei die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen und die Gewährleistung der Rechte der Kinder.

Im Jahr 2019 fanden in 903 Einzelfällen Beratungen und Gespräche mit Jugendämtern und anderen Institutionen statt. In weiteren 659 Fällen erfolgten Beratungen von bzw. Gespräche mit Adoptionsbewerbern. Gegenüber den Familiengerichten wurden in 174 Adoptionsfällen mit Auslandsberührung fachliche Stellungnahmen abgegeben.

### **2. Förderung von Beratungsstellen und Familienbildungsstätten**

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Bewilligung der Landesmittel sowie in der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Landesmittel. Die Daten beziehen sich auf 2020

- Familienberatungsstellen (Erziehungsberatungsstellen, Ehe- und Lebensberatungsstellen, integrierte Beratungsstellen, Einrichtungen mit besonderem Beratungsschwerpunkt, Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch)

Es werden 107 Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft und 39 kommunale Beratungsstellen gefördert. Durch die Zusatzförderungen für Kooperationen mit Familienzentren und den seit 2016 freiwilligen Leistungen für Angebote für Familien mit Fluchterfahrung, stieg der Gesamtumfang von 12,4 Mio. auf rd. 13,4 Mio. Euro.

Weiterhin wird das Land NRW ab 2021 den Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit ca. 3,6 Mio. Euro forcieren, um eine flächendeckende Versorgung an Beratungsstellen sicherzustellen. Die Abwicklung dieser Förderung wird ebenfalls durch das LVR-

Landesjugendamt sichergestellt. Sie wird einen erheblichen Aufgabenzuwachs bedeuten.

- Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung

Die Förderung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) erhielten 110 freie Träger und 7 kommunale Träger von Schwangerschaftsberatungsstellen. Auch den Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen ist es seit 2016 möglich, die zusätzliche Förderung von Angeboten für Familien mit Fluchterfahrung in Anspruch zu nehmen. Insgesamt hat sich das Fördervolumen von 17 Mio. auf rd. 20 Mio. Euro erhöht.

- Frauenberatungsstellen (Allgemeine Frauenberatungsstellen, spezialisierte Beratungsstellen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen, Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt)

Für die Arbeit von 61 Frauenberatungsstellen in freier Trägerschaft wurden in den letzten Jahren kontinuierlich Verbesserungen auf den Weg gebracht und verstetigt. Ferner werden ab dem Haushaltsjahr 2021 die Personalkostenpauschalen der Fachberatungsstellen gegen sex. Gewalt auf das Niveau der allgemeinen Frauenberatungsstellen angehoben. Das Fördervolumen hat sich, auch durch die Übernahme der Förderung der Fortbildungen des Dachverbandes der Frauenberatungsstellen und des Förderprogramms Beratung und Unterstützung von Gewalt betroffenen traumatisierten Flüchtlingsfrauen, von 3,3 Mio. auf 5,5 Mio. Euro erhöht.

- Familienbildungsstätten (hier handelt es sich um die Förderung gemäß Weiterbildungsgesetz (WbG NRW) und nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen für Familien in besonderen Problemsituationen und von Kindern und Betreuungspersonen bei Internats- und Tagesveranstaltungen.)

78 anerkannte Einrichtungen der Familienbildung erhielten Zuschüsse nach den o. g. Rechtsgrundlagen sowie nach den Zusatzförderungen für Kooperationen mit Familienzentren, Elternstart NRW und den seit 2016 freiwilligen Leistungen des Landes zu Eltern-Kind-Angeboten für Familien mit Fluchterfahrung. Die Fördersumme stieg von 14 Mio. auf rd. 17 Mio. Euro an. In den letzten zwei Jahren hat das Land NRW unter anderem die Familienbildung evaluiert. Als Ergebnis sowie aus der Reform des Weiterbildungsgesetzes ist zu erwarten, dass sich die Förderungen verändern werden.

- Einzelförderungen  
Maßnahmen für Mädchen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind; Kooperationen gegen Gewalt an Frauen in NRW; Elternbriefe und Geschäftsstellen der Familienhilfe und Familienselbsthilfe. Das Fördervolumen betrug hier ca. 1,7 Mio. Euro.

Im Rahmen des NRW-Rettungsschirms zur Corona-Krise wurden ca. 7 Mio. Euro an zusätzlich bereitgestellten Landesmitteln ausgezahlt.

### 3. Geschäftsstelle der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle im LVR-Landesjugendamt Rheinland vermittelt bei Streit- und Konfliktfällen zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern von Einrichtungen über alle Vereinbarungen (§ 78a - 78 g SGB VIII).

#### 4. Aufsicht über und Beratung von Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung

Die Aufgaben der Aufsicht über Kindertageseinrichtungen umfassen:

- Schutz von Kindern in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII in ca. 5.800 Tageseinrichtungen für Kinder (dazu gehören auch bspw. Familienzentren, plusKITA u.a.)
- Beratung der freien und öffentlichen Träger in Fragen der Förderung und der fachlichen Konzeption (bauliche Voraussetzungen, personelle Besetzung, Bedarfsfragen, Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit). Hierbei ist in vielen Fällen die Kooperation mit anderen Abteilungen des LVR (LVR-FB Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, überörtlicher Sozialhilfeträger, Steuerungsdienst, LVR-FB 43) sowie für den Kita-Bereich ebenfalls zuständigen Behörden erforderlich (z. B. Gesundheits- und Sozialämter der Kommunen, Bauämter, Unfallkasse).
- Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII (§ 79a)
- Beratung und Information privater Träger zu den Rahmenbedingungen und dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen
- Beratung des Landeselternbeirates zu allgemeinen Fragestellungen der Elternbeteiligung

Da das Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern: Kinderbildungsgesetz - KiBiz seit Inkrafttreten in 2008 bereits mehrfach überarbeitet wurde, hält sich der Beratungsbedarf zur Umsetzung der Regelungen kontinuierlich auf einem hohen Stand. Hinzugekommen sind Regelungen aus der Personalverordnung (§ 54 KiBiz) für die neben zahlreichen Beratungen auch umfangreiche Prüfungen der Personalqualifikation erforderlich sind.

Um die Aufgaben nach §§ 45 ff. und § 79a SGB VIII zu erfüllen, finden jährlich ca. 15.000 Beratungen von Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendämtern und Fachberatungen statt. Der Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem zweiten Lebensjahr hat dazu geführt, dass die meisten Träger ihr Betreuungsangebot umgestellt haben. Da hierfür eine neue Betriebserlaubnis erforderlich ist, unterliegt die Anzahl der Erteilungen jährlichen Schwankungen. Insgesamt ergibt sich eine Spannweite von jährlich 900-1200 erteilten Erlaubnissen zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 45 SGB VIII.

Der Gesetzgeber hat dem LVR-Landesjugendamt Rheinland als überörtlichem Träger der Jugendhilfe ein breites Portfolio an Aufgaben zugeschrieben, die unter anderem den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45-48a SGB VIII), die Beratung von Trägern von Einrichtungen und die Fortbildung von Mitarbeiter\*innen in der Jugendhilfe umfassen. Die Zuweisung dieser Aufgabe an das LVR-Landesjugendamt Rheinland wird in § 85 Abs. 2 Ziffer 1 – 10 SGB VIII geregelt. Im Zusammenhang mit den Vorgaben des § 85 Ziffer 8 werden jährlich angeboten:

- Fortbildungsveranstaltungen gem. § 72 SGB VIII für Fachkräfte der Einrichtungen, die gefördert werden bzw. nach dem SGB VIII der Aufsicht nach den §§ 45 ff. SGB VIII unterstehen
- Fortbildungs- und Fachveranstaltungen für Träger, Fachberatungen und Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

- Fachberatung zu Themen aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung (z.B. Inklusion, Diversität/Vielfalt, Gender, Kindeswohl und Kinderrechte, Kinderschutz, Frühförderung und Vernetzung in der Kindertagesbetreuung, Gesundheit und Unfallschutz, Kindertagespflege, Bildungsbereiche, Personaleinsatz)

Im Jahr 2021 werden 140 Fortbildungs- und Fachveranstaltungen angeboten. Vereinzelt kommen weitere digitale Formate (wie zum Beispiel Web-Sprechstunden; Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen) hinzu. Mit im Angebotsspektrum sind drei Zertifikatskurse sowie ein Zertifikatskurs zur Schulung von Multiplikatoren/-innen. Das Angebot der Fortbildungs- und Fachveranstaltungen richtet sich schwerpunktmäßig an Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie an Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen. Da es deutliche regionale Unterschiede hinsichtlich der Bedarfe an Fortbildungsthemen gibt, werden in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern jährlich 3 - 6 Kooperationsveranstaltungen durchgeführt.

Weiterhin werden zur Implementierung wichtiger Themen verschiedene Publikationen erstellt. Hierzu gehört:

- Erstellen von Veröffentlichungen (Empfehlungen, Arbeitshilfen, Aufsichtsrechtlichen Grundlagen, Informationen) zu verschiedenen Fachthemen und aktuellen Fragestellungen der Tagesbetreuung für Kinder

Pro Jahr werden zwei bis drei Veröffentlichungen herausgegeben. Aufsätze und Artikel in Fachzeitschriften (z.B. Jugendhilfereport und KitaAktuell) ergänzen das Angebot der fachlichen Publikationen. Darüber hinaus werden fachliche Stellungnahmen angefragt.

## 5. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

In 2020/2021 wird das Team „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung“ aufgebaut, um die Aufgaben nach §§ 128 SGB IX (anlassabhängige Prüfungen), und § 8 AG-SGB IX NRW (anlass-unabhängige Prüfungen) auszuführen. Geprüft werden die rheinischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen sowie die Einrichtungen der Frühförderung/Interdisziplinären Frühförderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen.

Ziel der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist es, durch Beratung, Empfehlung und Vorgabe zu einer Weiterentwicklung der Qualität der Eingliederungshilfeleistungen zu gelangen. Die Prüfungen erstrecken sich auf Struktur-, Prozess- und Ergebnis-/Wirksamkeitsqualität. Garantiert werden soll eine transparente Vorgehensweise durch landesweit einheitliche Prüfkriterien.

Das erste multiprofessionelle Prüfteam wird am 01.03.2021 personell besetzt sein. Multiprofessionell steht für Qualifizierung und Berufserfahrung der Prüfenden in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik, Betriebswirtschaftslehre, Verwaltungsrecht und somit für höchstmögliche Objektivität in Prüfungen und höhere Akzeptanz in die Beratungsleistungen seitens der Leistungserbringenden.

## 6. Betriebskostenförderung und investive Förderung des U3-Ausbaus

Gefördert werden die Betriebskosten in rund 5.800 Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die Betriebskostenförderung setzt sich aus einer Vielzahl von einzelnen Bestandteilen zusammen:

- Kindpauschalen nach § 38 Abs. 1 KiBiz einschließlich der Förderung von Kindern mit Behinderung
- BAG-JH (Ausgleich Konnexität) nach § 38 Abs. 3 KiBiz

- Familienzentren nach § 43 KiBiz
- Elternbeitragerstattung nach § 50 Abs. 2 KiBiz
- Mietförderung nach § 34 KiBiz
- Zuschuss für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach § 35 KiBiz
- Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf nach § 45 KiBiz
- Kindertagespflege nach § 24 KiBiz
- Landesförderung der Qualifizierung nach § 46 KiBiz
- Landesförderung der Fachberatung nach § 47 KiBiz
- Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz

Die drei letztgenannten Fördertatbestände wurden mit der letzten Revision des KiBiz zum 01.08.2020 eingeführt.

In 2020 betrug das Fördervolumen etwa rund zwei Mrd. Euro. Aufgrund der im KiBiz festgeschriebenen Dynamisierung verschiedener Fördertatbestände wird sich das Fördervolumen in den kommenden Jahren stetig erhöhen. Darüber hinaus erhält der Landeselternbeirat nach § 11 Abs. 4 KiBiz bis zu 25.00 € für die mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben verbundenen Ausgaben.

Seit 2015 fördert das LVR-Landesjugendamt als neue Aufgabe Maßnahmen zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen. Die Förderung wurde seitens des Landes kurzfristig 2015 im Rahmen der hohen Zuwanderung von Menschen mit Fluchterfahrung eingeführt. Gefördert werden dabei niedrigschwellige Betreuungsangebote für Kinder und deren Familien mit Fluchthintergrund bzw. vergleichbaren Lebenslagen. Beispielhaft können hier Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen oder auch mobile Angebote genannt werden. Das Fördervolumen lag 2020 bei 13 Mio. Euro.

Ebenfalls seit 2015 hat das LVR-Landesjugendamt die Förderung von Fortbildungsangeboten für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs neu übernommen. Diese Förderung basiert auf der Fortbildungsvereinbarung nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 KiBiz, die das Land mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege abgeschlossen hat. Gefördert werden Maßnahmen zur Fortbildung der pädagogischen Kräfte auf dem Gebiet der Sprachförderung der Kinder, in 2020 im Umfang von 1,6 Mio. Euro.

Als Unterstützungsangebot für Kindertageseinrichtungen für die Zeit der Corona-Pandemie hat das Land NRW im Sommer 2020 das Förderprogramm „Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Anstellung von Hilfskräften sowie für Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung in Kindertageseinrichtungen (Alltagshelfer\*innen Kitas)“ aufgelegt. Die Abwicklung dieses Programms wurde ebenfalls den Landesjugendämtern übertragen. Für den Zeitraum von August bis Ende Dezember wurden in 2020 fast 40 Mio. Euro an etwa 4.600 Kindertageseinrichtungen über die jeweils zuständigen Jugendämter bewilligt. Das Förderprogramm wurde bis zum 31.07.2021 verlängert. Es wird für die zweite Förderwelle ein Fördervolumen von 60 Mio. Euro erwartet.

Das Land NRW unterstützt die Abwicklung dieser drei neuen Förderverfahren mit einer Finanzierung der dafür entstehenden Personalkosten.

Kurzfristig hat das LVR-Landesjugendamt auch die Abwicklung der Elternbeitragerstattung an die Kommunen im Zuge der Corona-Pandemie in 2020 übernommen. Auch die für Januar 2021 vorgesehene Erstattung der Elternbeiträge durch das Land wird vom LVR-Landesjugendamt abzuwickeln sein.

Seit Ende 2008 fördert das LVR-Landesjugendamt mit Bundes- und Landesmitteln die Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Ab dem Jahr 2016 wurde erstmalig auch die Schaffung von Plätzen für Kinder über drei Jahren mit einem Landesförderprogramm investiv bezuschusst. Mit den aktuell zu bearbeitenden Förderprogrammen des Bundes und des Landes NRW wird der Ausbau der Kindertagesbetreuung insgesamt gefördert. Eine Begrenzung der investiven Förderung auf Plätze für Kinder unter drei Jahren erfolgt nicht mehr.

Seit 2008 wurden insgesamt 8 verschiedene Landes- und 5 verschiedene Bundesprogramme zur investiven Förderung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung aufgelegt. Bis Ende Dezember 2020 wurden aus diesen Programmen insgesamt rund 900 Millionen Euro Fördermittel zum investiven Ausbau der Kindertagesbetreuung an Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen bewilligt. Mit diesen Mitteln wurden bisher rund 94.000 Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren und rund 30.000 Plätze für Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen neu geschaffen. In 2020 wurden 86 Mio. Euro Fördermittel aus Bundes- und Landesmitteln bewilligt.

Seit 2020 prüft das LVR-Landesjugendamt - regelhaft und nicht nur anlassbezogen - die Einhaltung der Zweckbindungsfristen der investiv geförderten Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Es kommt damit einer Forderung des Landesrechnungshofes NRW nach. Zu diesem Zweck wurde eine Prüfgruppe neu geschaffen. Die Finanzierung der Personalkosten übernimmt das Land NRW.

Neben der investiven Förderung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung fördert das LVR-Landesjugendamt investive Maßnahmen z. B. in Jugendbildungs- oder Jugendfreizeiteinrichtungen nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW und dem Kinder- und Jugendförderplan des Bundes. Das Fördervolumen wurde ab 2018 - mit dem Beginn des Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW 2018-2022 - auf einen Betrag in Höhe von 3,1 Millionen Euro jährlich aufgestockt. Es wird seit 2019 im Rahmen der Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW jährlich entsprechend erhöht.

## **V. LVR-Fachbereich 43, Jugend**

### **1. Koordinationsstelle Kinderarmut**

Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut die 2009 auf Beschluss des LVR-Landesjugendhilfeausschusses als Arbeitseinheit neu eingerichtet wurde, unterstützt die Jugendämter im Rheinland beim Auf- und Ausbau von integrierten kommunalen Präventionsstrategien, beginnend mit den Frühen Hilfen bis hin zu Angeboten für einen gelingenden Übergang in Ausbildung, Beruf und ein selbstbestimmtes Leben. Der Leitbegriff "Kinderarmut" steht für das sozialpolitische Ziel, den möglichen Folgen von finanziellen Armutslagen für gelingendes Aufwachsen frühzeitig zu begegnen und so die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu fördern.

Zum Angebotsportfolio der Koordinationsstelle gehören:

- Die (prozessbegleitende) Beratung der Jugendämter im Rheinland bei der Weiterentwicklung ihrer Präventionsketten und Präventionsnetzwerke, beginnend mit den Frühen Hilfen, der Entwicklung von Strategien der Armutsprävention sowie des Monitorings von Erfolgen und Wirkungen der Präventionsarbeit.
- Die Antragsberatung und Umsetzung des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“, mit dem der Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten gefördert wird (Volumen für NRW: 14 Millionen Euro jährlich), sowie des LVR-Förderprogramms „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder

und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“ (Volumen: einmalig 900.000,- Euro).

- Ein breites Angebot an Fortbildungen und überregionalen Austauschformaten für Fach- und Leitungskräften – und hier insbesondere die Netzwerkkoordinator\*innen der Jugendämter.
- Der Wissenstransfer und die sozialpolitische Fachöffentlichkeitsarbeit, z.B. durch den LVR-Newsletter „Kinder- und Jugendarmut“.
- Die Vernetzung mit Partner\*innen von Landes- und Bundesprogrammen der Prävention und mit Ministerien.

## 2. Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Im FÖJ engagieren sich über 200 junge Menschen in über 80 Einsatzstellen für eine lebenswerte Zukunft im Rheinland. Die Tätigkeiten reichen von praktischen Naturschutz über Umweltbildung zu ökologischer Landwirtschaft. Die FÖJ-Zentralstelle des LVR-Landesjugendamtes organisiert die gesamte Maßnahme und ist die pädagogische Begleitung zuständig. Mit dem Freiwilligenjahr wird das Ziel verfolgt, die Teilnehmenden an Verantwortung für sich und die Umwelt heranzuführen. Während des Jahres nehmen die Freiwilligen an mehrtägigen Seminaren teil, in denen ökologische, soziale und wirtschaftliche Fragen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit betrachtet werden. Politische Bildung im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Partizipation, Selbsterfahrung und Heranführen an Engagement sind wichtige Bausteine. Als bundesweite Besonderheit hat das FÖJ in NRW nach den Vorgaben des Landes eine sozialpolitische Orientierung. 50% der Plätze müssen mit jungen Menschen besetzt werden, die einen Abschluss nach Sekundarstufe I (Realschule, Hauptschule) oder keinen Abschluss haben. Seit 2011 entwickelt die FÖJ-Zentralstelle das FÖJ als inklusives Angebot weiter. Inklusion wird im weiteren Sinne verstanden und 15-20% der Freiwilligen haben einen besonderen Förderbedarf. Folglich nimmt die Förderung, Beratung und berufliche Orientierung der jungen Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf einen großen Raum ein. Die Beratung, Fortbildung und Aufsicht über die FÖJ-Einsatzstellen zählen ebenfalls zu den Aufgaben der FÖJ-Zentralstelle. Finanziert wird das FÖJ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration in Nordrhein-Westfalen und aus Eigenmitteln des LVR (341.544 Euro). Das Gesamtvolumen der FÖJ-Zentralstelle umfasst über 1,6 Mio. Euro.

## 3. Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW

Über den Kinder- und Jugendförderplan NRW und andere, kleinere Förderprogramme des Landes und des Bundes fördert das Land bzw. der Bund die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die verschiedenen Förderpositionen beziehen sich auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit, die verbandliche Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Thematisch stehen Partizipation, soziale Integration, Inklusion, Kultur und Medien im Zentrum. Gefördert werden Trägerstrukturen, Angebote und projektbezogene Einzelmaßnahmen.

Das LVR-Landesjugendamt bewirtschaftet die Mittel im Auftrag des Landes und ist Bewilligungsbehörde. Gefördert wird mit einem Gesamtvolumen von rund 81,5 Mio. Euro verteilt über die verschiedenen Positionen des Kinder- und Jugendförderplans. Jährlich werden rund 1600 Anträge bearbeitet.

## 4. Fachberatung Jugendförderung

Die Umsetzung der §§ 11 - 14 SGB VIII in der Verantwortung der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe wird durch die Fachberatung begleitet. Die Beratung bezieht sich sowohl auf fachliche Problemlösungen als auch auf längerfristige Beratungsprozesse, die

oft mit Referenten- und Moderationstätigkeiten verbunden sind. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Gestaltung von Fortbildungen in Form von Tagungen, Seminaren und Zertifikatskursen. Insbesondere die Nachfrage nach Inhouseveranstaltungen (125 Veranstaltungen mit 6.100 Teilnehmenden) macht die Bedeutung der Fachberatung für die Jugendämter vor Ort deutlich. Weiterhin sind die Fachberaterinnen und Fachberater in unterschiedlichen Gremien als Experten eingebunden. Ergänzt wird das Angebot durch die Erstellung von Arbeitshilfen, Konzepten und die Begleitung von Modellprojekten. Die Stellen der Fachberaterinnen und Fachberater sind zum Teil landesfinanziert. Inhaltliche Schwerpunkte werden jährlich in einer Vereinbarung mit der Obersten Landesjugendbehörde festgelegt. Fachberatungsschwerpunkte sind:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Kooperation Jugendhilfe – Schule (Ganztag, Schulsozialarbeit, Kommunale Bildungslandschaften)
- Inklusion
- Eigenständige Jugendpolitik

#### 5. Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung

Das LVR-Landesjugendamt berät die rheinischen Jugendämter in jugendhilfespezifischen Rechtsfragen, insbesondere zu Fragestellungen des SGB VIII und der angrenzenden Sozialgesetzbücher, des Familienrechts, des Datenschutzrechts, des Ausländerrechts und des internationalen Rechts. Ferner erhalten die Jugendämter Unterstützung in kommunalverfassungsrechtlichen Einzelfragen. Im einmal monatlich erscheinenden Newsletter wird über aktuelle rechtliche Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe informiert.

Die überörtliche Kostenerstattung für Jugendhilfeaufwendungen, die nach der Einreise eines jungen Menschen gewährt werden und hauptsächlich unbegleitete minderjährige Ausländer betreffen, übernimmt das LVR-Landesjugendamt als übertragene Aufgabe des Landes. Aus Landesmitteln wurden im Jahr 2020 so 6348 Leistungsfälle mit einem Gesamtvolumen von 205 Millionen Euro finanziert. Weitere 3,8 Millionen Euro wurden für Erstattungen für 636 abzuwickelnde Einzelfälle aus LVR-Mitteln geleistet. Ferner berät das Team die Jugendämter in Fragen der örtlichen Zuständigkeit gemäß §§ 86 ff. SGB VIII sowie in Fragen der Kostenerstattung. Die Beratung umfasst auch Fragestellungen der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII.

Eine weitere Aufgabestellung ist die Jugendhilfegewährung für Deutsche, die im Ausland leben. Wollen ausländische Behörden oder Gerichte ein Kind in Deutschland in einer Jugendhilfeeinrichtung unterbringen, bedarf dies nach internationalen Bestimmungen der Zustimmung durch das Landesjugendamt. Im Jahr 2020 wurden 14 Zustimmungen erteilt, darüber hinaus 6 Vorstufen (bisher ohne Unterbringung im Rheinland). Die Anträge werden jeweils für einen begrenzten Zeitraum gestellt, so dass eine Zustimmung unter Umständen mehrfach je Fall eingeholt werden muss.

Zur Vereinfachung und Gestaltung der binationalen Zusammenarbeit schließt das LVR-Landesjugendamt Vereinbarungen mit den angrenzenden belgischen und niederländischen Fachstellen, die die geltenden internationalen Bestimmungen ergänzen. Für einen kontinuierlichen, fachlichen Austausch werden regelmäßig Arbeitskreise und Fachtagungen durchgeführt.

Das LVR-Landesjugendamt fördert zudem den grenzüberschreitenden Austausch über Fachthemen der Jugendhilfe. Es informiert über internationale Verordnungen, gesetzliche Grundlagen und Organisationsformen grenzüberschreitender Hilfsangebote.

Ein wichtiges Element ist außerdem die Beratung von freien und öffentlichen Trägern in Leistungs- und Entgeltfragen des SGB VIII, insbesondere im Hinblick auf die Formulierung und Erstellung einer Leistungsvereinbarung nach dem SGB VIII. Hierzu wurde eine gemeinsame Empfehlung mit den freien und öffentlichen Trägern entwickelt.

Die viermal jährlich erscheinende Zeitschrift „Jugendhilfereport“ (Auflage 6500 Exemplare) enthält Fachbeiträge und Informationen aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

## 6. Zentrale Fortbildungsstelle, Jugendhilfeplanung

Durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland als überörtlicher Fortbildungsträger der Jugendhilfe werden jährlich rund 16.000 Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Fachtagungen, Seminaren und Inhouse-Veranstaltungen geschult, qualifiziert und fortgebildet. Das Team der Zentralen Fortbildungsstelle übernimmt dabei die Verwaltung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die organisatorische und finanzielle Steuerung sowie eine inhaltlich konzeptionelle Bündelung für die Fachbereiche des LVR-Landesjugendamtes Rheinland. Neben den vielfältigen Fortbildungsangeboten aller Bereiche im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie werden für die Leitungskräfte der Jugendämter, der Jugenddezernate und für die Mitglieder der örtlichen Jugendhilfeausschüsse eigene Veranstaltungen durchgeführt.

Die örtliche Jugendhilfeplanung ist das Instrument zur strategischen und operativen Gestaltung der kommunalen Jugendhilfe unter Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe. Um die Planungsfachkräfte vor Ort zu unterstützen, zu qualifizieren und zu deren Vernetzung beizutragen, unterstützt die Fachberatung Jugendhilfeplanung die Jugendämter und freien Träger der Jugendhilfe im Rheinland. Dies geschieht in Form von Einzelberatungen und Prozessbegleitungen mit Jugendämtern, zum Beispiel gemeinsam mit der Fachberatung Jugendförderung zu den kommunalen Kinder- und Jugendförderplänen.

Die Förderung von Modellvorhaben für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe gehört zu den gesetzlichen Aufgaben eines Landesjugendamtes (§ 85 Abs. 4 SGB VIII). Der LVR fördert mit Mitteln in Höhe von 310.000 Euro jährlich aus seiner Sozial- und Kulturstiftung kleinere Initialprojekte und größere (Modell-)Projekte in der Jugendhilfe im Rheinland. Die Entscheidung über die Projektförderung trifft der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland.

## 7. Fachberatung (Allgemeine) Soziale Dienste, Vormundschaft und Beistandschaft

Die Fachberatung für die Sozialen Dienste der Jugendämter im Rheinland unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Fachberatung richtet sich an die Fach- und Leitungskräfte der örtlich unterschiedlich organisierten und benannten Sozialen Dienste der Jugendämter (Allgemeine Soziale Dienste, Pflegekinderdienste, andere Sozialdienste). Die Sozialen Dienste nehmen zentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr und sind die Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien mit unterschiedlichen Problemlagen.

Die Themen der Fachberatung bilden die Aufgaben der Sozialen Dienste ab:

- Grundsatzangelegenheiten der Sozialen Dienste (Qualitäts- und Personalentwicklung),
- Hilfestellung und Hilfeplanung,
- Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII,
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung,
- Trennungs- und Scheidungsberatung und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren,
- Mitwirkung in Jugendstrafverfahren,

- Vollzeitpflege nach § 33 S. 1 SGB VIII und familiäre Bereitschaftsbetreuung.

Zudem erfolgt eine Beratung zu „schwierigen Einzelfällen“ in der Erziehungshilfe (§ 85 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII).

Für den Bereich der Erziehungsstellen (als professionalisierte Vollzeitpflege gemäß § 33 S. 2 SGB VIII) existiert eine eigene Fachberatung. Grundlage ist die Kooperation zwischen der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland e.V. und dem LVR-Landesjugendamt Rheinland. Durch diese Kooperation soll ein gemeinsamer Beitrag geleistet werden, die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungsstellen in ihrer Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln.

Eine weitere Fachberatungsstelle richtet sich an die Fach- und Leitungskräfte der Jugendämter in den Bereichen Vormundschaft und Beistandschaft. Die Fachberatung umfasst zum einen die Beratung der Amtsvormünder\*innen der Jugendämter. Diese führen Vormundschaften oder Pflegschaften für Minderjährige und üben somit die elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge aus. Zum anderen richtet sie sich an den Arbeitsbereich Beistandschaft. Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand eines Kindes und berät und unterstützt insbesondere bei der Feststellung der Vaterschaft sowie der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Die Unterstützung der dargestellten Arbeitsbereiche durch die Fachberatung des Landesjugendamtes erfolgt durch Beratungs-, Fortbildungs- und Vernetzungsangebote sowie durch die Bereitstellung von Arbeitshilfen und Empfehlungen (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 SGB VIII).

Des Weiteren wird die hoheitliche Aufgabe der Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vormundschaften durch rechtsfähige Vereine (§ 85 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII) wahrgenommen. Grundlage der Erlaubniserteilung ist die vom Landesjugendhilfeausschuss zum 1. Januar 2014 beschlossene „Richtlinie für die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige gemäß § 54 SGB VIII in Verbindung mit § 1791a BGB“. Aktuell besitzen im Rheinland 39 Vereine eine Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften.

#### 8. Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger NRW

Seit November 2015 ist beim LVR die Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA) eingerichtet. Sie verteilt in Zusammenarbeit mit allen nordrhein-westfälischen Jugendämtern UMA innerhalb von NRW sowie im Bundesgebiet gemäß der §§ 42a ff. SGB VIII. Die UMA werden von den Jugendämtern vorläufig in Obhut genommen und der Landesstelle gemeldet. Anhand der pädagogischen Bedürfnisse, der familiären Bindung, eventuellen gesundheitlichen Besonderheiten und weiteren Kriterien entscheidet die Landesstelle über die Zuweisung in eine Kommune. In dieser Kommune werden im Anschluss Jugendhilfeleistungen zur Unterbringung und Versorgung erbracht. Seit Gründung der Landesstelle NRW wurden knapp 19.000 UMA verteilt.

#### 9. Aufsicht über Einrichtungen der erzieherischen Hilfe

Die Beratung und Aufsicht über stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beinhaltet die Erteilung der Betriebserlaubnisse, die Beratung der Träger von der Planung bis hin zur Eröffnung eines stationären/teilstationären Angebotes und während der Betriebsführung. Es handelt sich hierbei im Einzelnen um die Beratung und Aufsicht von Kinderheimen, Tagesgruppen, Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche, Kinderhäuser, Vater/Mutter-Kind Einrichtungen, Internate, Jugendwohnheime, individualpädagogische Projekte, Einrichtungen der Inobhutnahme

usw. Diese Zuständigkeit erfolgt nach § 8b, im Rahmen der §§ 45 ff. und nach § 85 Abs. 2, Nr. 7 SGB VIII. Die örtlich zuständigen Jugendämter und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden regelmäßig im Betriebserlaubnisverfahren beteiligt. Die Aufgaben sind im Einzelnen:

- Aufsichtsverantwortung zum Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen
- Bearbeitung besonderer Vorkommnisse nach § 47 SGB VIII
- Fachliche Unterstützung bei Planung, Gründung und Betriebsführung von Einrichtungen
- Beratung bestehender Betreuungsformen und Projekte
- Beratung zu Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
- Teilnahme am örtlichen Qualitätsdialog und an Arbeitskreisen
- Durchführung von Fortbildungen/Fachveranstaltungen für Träger/Mitarbeiter/-innen in Einrichtungen
- statistische Evaluation und Auswertung

Im Rheinland werden zurzeit etwa 22.000 genehmigte Plätze in circa 480 Einrichtungen nach § 45 ff. SGB VIII beraten und beaufsichtigt.

## **VI. LVR-Jugendhilfe Rheinland**

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland ist eine wie ein Eigenbetrieb geführte Einrichtung des LVR.

Das Ziel der LVR-Jugendhilfe Rheinland (LVR-JHR) ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung so zu fördern, dass sie ein selbstständiges Leben führen können und für ihre Zukunft die bestmöglichen Chancen erhalten.

Den Kern der pädagogischen Arbeit bilden die Hilfen zur Erziehung. Dabei werden Kinder, Jugendliche und Familien in besonderen Lebenslagen durch hochdifferenzierte Hilfen und Förderungen unterstützt.

Die LVR-JHR ist dabei insbesondere Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die Krisensituationen, Vernachlässigung und Missbrauch erlebt haben und in ihrem Verhalten auffällig sind. Dabei sollen die jungen Menschen in der LVR-JHR einen Schutzraum erleben, in dem sie gefördert und unterstützt werden, um gestärkt ihren eigenen Weg ins Leben zurückzufinden.

Die LVR-JHR unterhält Hilfeangebote an den Standorten Euskirchen, Solingen (Halfeshof), Remscheid und Krefeld-Tönisvorst. Das Leistungsspektrum reicht von einem neuen Zuhause mit teilweise angeschlossener Schule und Ausbildungswerkstätten bis hin zur Betreuung vor Ort im familiären Umfeld. Die vier Einrichtungen bieten unterschiedliche Schwerpunkte, so dass für junge Menschen mit unterschiedlichen Förderbedarfen ein passendes Angebot bereitgestellt werden kann. Dazu gehören u.a.

- in Euskirchen:  
Betreuungs- und Wohnangebot für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren mit dem Schwerpunkt der Traumapädagogik
- in Solingen:  
Betreuungsangeboten für Jungen ab 7 Jahren mit besonderen Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe
- in Remscheid:  
Spezialisierung auf die Herausforderungen und besonderen Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen

- in Krefeld-Tönisvorst:  
aufsuchenden ambulanten Hilfen für Kinder und Jugendliche und deren Eltern  
sowie Werkstätten zur Berufsorientierung und Berufsausbildung.

Die Verwaltung der LVR-JHR und die Betriebsleitung befinden sich auf dem Campus des Halfeshofes in Solingen.

Die pädagogischen Arbeiten erfolgen in multiprofessionellen Teams von Mitarbeitenden, die sich aus den folgenden Berufsbildern zusammensetzen:

- Erzieher\*innen
- Sozialpädagogen\*innen
- Heilpädagogen\*innen
- Heilerziehungspfleger\*innen
- Psycholog\*innen
- Traumapädagogen\*innen
- Systemischen Berater\*innen und Therapeuten\*innen
- Antiaggressionstrainer\*innen
- Pädagogen\*innen mit tiergestützter Zusatzqualifikation
- Verwaltungskräfte

In Zahlen ergibt sich dabei folgendes Bild:

- 4 Standorte
- 450 Mitarbeitende
- u.a. 370 Wohngruppen-, 41 Tagesgruppen-, 47 Erziehungsstellen-, 20 Familiengruppen-, 31 Ausbildungsplätze, einem Frauenwohnprojekt und 15.000 ambulanten Fachleistungsstunden
- ca. 600 betreute Kinder und Jugendliche und Familien
- 34 Mio. Euro Umsatz

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/252

Entscheidungen und Projekte aus der 14. Wahlperiode

Fachbereich	Thema	Vorlage Nr.	Titel
FB 40	Stiftung Anerkennung und Hilfe	14/377	Beteiligung des LVR an Hirnströms 1. für ehemalige Heimkinder und Jugendhilfe (Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" 2. für Kinder und Jugendliche aus psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
		14/1049	Beteiligung des LVR an der "Stiftung Anerkennung und Hilfe"
	14/1442	Finanzielle Beteiligung des LVR an der "Stiftung Anerkennung und Hilfe" und Weiterführung der Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland	
	14/1775	Information über den aktuellen Sachstand hinsichtlich des "Fonds Heimerziehung" und der "Stiftung Anerkennung und Hilfe"	
	Bericht	Gestörte Kindheiten	
	14/3111	Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung Anerkennung und Hilfe	
	14/3956	Satzung zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen zum Programm ehemaliger Heimkinder"	
	14/3957	Richtlinie zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder"	
	14/4453	Anderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstelle" vom 28. Dezember 2016"	

Fachbereich	Thema	Vorlage Nr.	Titel
FB 41	Bundesteilhabegesetz Kinder mit Behinderung im Elementarbereich	14/57	Einführung einer Kindpauschale
		14/1000	Rahmenvereinbarung für die fachliche und finanzielle Weiterentwicklung heilpädagogischer Einrichtungen und Gruppen im Rheinland
		14/1064	Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege
		14/1038	Satzung über die Förderung der Inklusion der Kindertagespflege des LVR (iBiK)
		14/1050	Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)
		14/2304	Umsetzung des Gesamtplanverfahrens gemäß BTHG im Rheinland
		14/2377	Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW)
		14/2483	Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG-BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am 07.03.2018
		14/2242/1	Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen
		14/2744	Bedarfsinstrument NRW für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu)
		14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling
		14/3397	Sachstandsbeschreibung sowie Maßnahmenpaket zum Aufgabenubergang der Eingliederungshilfe nach dem BTHG auf den LVR zum 01.01.2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich
		14/3635	Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gem. § 46 SGB IX
		14/4053	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Einführung des BEI_NRW im Rheinland

Fachbereich	Thema	Vorlage Nr.	Titel
FB 42	Frühe Bildung (Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege) - übergreifend	Sondersitzung	Gemeinsam Lernen in Vielfalt - Individuelle Bildungsplanung?! Wie begleitet man Eltern? Gemeinsame Sitzung am 28.04.2016
		14/3589	Gesetzentwurf "Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)"
		fortlaufend	Aktuelle Entwicklungen in der Frühen Bildung, u.a. Durchführungsverordnung zum KiBiz, Richtlinie zur Förderung von Investition, investive Landes- und Bundesförderprogramme, Personalverordnung, Regelungen zur Kindertagesbetreuung während der Pandemie
	Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des LVR und in der Kindertagespflege	14/1368	Forschungsvorhaben zum Thema: Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland
		Bericht	Forschungsvorhaben zur Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung
		14/3050	Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung - Zwischenbericht der Rheinland-Kita-Studie zur qualitativ-empirischen Online-Erhebung von Leiterinnen und Leitern
		14/3387	Projektabschluss Rheinland-Kita-Studie
		14/3954/1	Handlungsimplicationen aus der Rheinland-Kita-Studie für das LVR-Landesjugendamt
		14/3626	Bericht über die Zertifikatskurse "Inklusion im Elementarbereich" in der Kindertagespflege von 2014 - 2019
		14/4285	Beschluss einer Empfehlung nach § 85 SGB VIII zum Thema "Inklusionspädagogische Konzeption"
	Fachkräftegewinnung, -bindung und -entwicklung, Didacta, 20.02.2019		Impulsvortrag des Deutschen Jugendinstituts und Sicht eines Trägers aus Düren
	Raummatrix für Kindertageseinrichtungen	14/352	Beschluss des interfraktionellen Antrags zur Überarbeitung einer Empfehlung zur Raummatrix in Kindertageseinrichtungen infolge der Vorlagen 14/3954 (Handlungsimplicationen aus der Rheinland-Kita-Studie) und 14/3955 (Separate Räume für Familienzentren)
	Kinderrechte in der Auslandsadoption	14/3712	Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle

	Pandemiebedingte zusätzliche Förderprogramme	14/4322	Pandemiebedingte zusätzliche Förderprogramme
--	--	---------	--

Fachbereich	Thema	Vorlage Nr.	Titel	
FB 43	Delegationsreise nach Dänemark		Delegationsreise von Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland nach Dänemark	
		14/1279	Delegationsreise des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland nach Dänemark	
		14/2088	Bericht zur Delegationsreise des LJHA nach Dänemark	
	Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut	14/370	Zwischenbericht zum LVR-Programm "Teilhabe ermöglichen - Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut"	
		14/1054	LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut: Aktueller Stand und Entwicklungsperspektive	
		14/2098	LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut: Der Übergang vom Projekt zum Kompetenzzentrum für Präventionsnetzwerke und Präventionsketten	
		14/4358	Kinderarmut: Bericht zur Umsetzung des Landesprogramms "kinderstark" Abschluss des LVR-Praxisentwicklungsprojektes "Monitoring kommunaler Präventionsketten"	
	Große Lösung SGB VIII	14/908	Große Lösung gemäß SGB VIII: Übersicht über die verschiedenen Positionierungen	
			Fortlaufende Berichterstattungen	
	Ausländische Kinder und Jugendliche (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)			Fortlaufende Berichterstattungen in 2015 und 2016
		14/1082		Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
		14/1601		Ein Jahr Landesstelle NRW - Zwischenbilanz
		14/1977		Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Bereich der überörtlichen Kostenerstattung
		14/2124		Bilanz der Flüchtlingshilfe
		14/2466		Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
		14/2430		Vorstellung und Neuauflage der Broschüre "Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche"

	Projekt "Gehört werden" und Care Leaver	14/715	Bericht über die Auftaktveranstaltung "Gehört werden" vom 20./21. Juni 2015 im Rahmen des Projekts zur Entwicklung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben
		14/1074	Entwicklung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben
		14/2676	Die Problematik des § 41 SGB VIII am Beispiel der sog. "Care Leaver"
		14/3041	Projekt "Gehört werden" - Zwischenbericht zum aktuellen Stand
	Neufassung der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der Freien Jugendhilfe	14/1295	Neustrukturierung des Ausschreibungsverfahrens mit den formalen und inhaltlichen Förderbedingungen von Projekten in der Kinder- und Jugendhilfe aus Mitteln des LVR gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII
		14/1596	Neufassung der "Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII"
	Gemeinsame Sitzung mit dem LWL auf dem 16. Deutschen Jugendhilfetag		15. Kinder- und Jugendbericht
	Sexualisierte Gewalt	14/2297	Landesprogramm "Wertevermittlung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe"
		14/3821	Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung
	Mitmänn Preisverleihung	14/3659	Der neue LVR-Preis Mitmänn - Bewerbungen
		14/3853	Der neue LVR-Preis Mitmänn - Auswahl der Preisträger

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/41/1

öffentlich

**Datum:** 14.04.2021  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann/Frau Henkel

**Landesjugendhilfeausschuss 20.05.2021 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf  
Jahresbericht 2020**

### Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2020 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage-Nr. 15/41/1 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion geplant.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.  
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:  
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr **2020**  
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen  
getan hat.

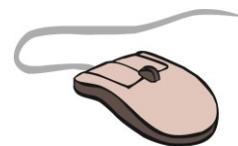
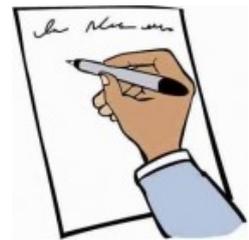
Darüber wollen wir reden:

Waren die Aktionen im Jahr 2020 richtig?  
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Zentrale Grundlage zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR ist der 2014 verabschiedete LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“.

Seit 2016 erstellt die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zum Aktionsplan.

In der Anlage zu Vorlage-Nr. 15/41 wird der Bericht für das Berichtsjahr 2020 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2020 und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Nach Beratung des Entwurfs in allen Fachausschüssen im LVR erfolgt abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion.

Es ist geplant, den finalen Jahresbericht 2020 gemeinsam mit dem Jahresbericht 2019 (vgl. Vorlage-Nr. 14/4086) zu veröffentlichen.

## **Begründung der Vorlage-Nr. 15/41/1:**

Wie in den Vorjahren wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2020 allen Fachausschüssen im LVR zur Kenntnis gebracht.

Der Berichtsentwurf wird mit dieser Ergänzungsvorlage auch dem Landesjugendhilfeausschuss der 15. Wahlperiode der LVR-Landschaftsversammlung zur Kenntnis gebracht.

## **Begründung der Vorlage-Nr. 15/41:**

### **LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2020**

#### 1. Politischer Auftrag und Sachstand

Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ wurde am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen (Vorlage-Nr. 13/3448). Er bildet seither die zentrale Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR.

Seit 2016 erstellt die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zum Aktionsplan. Im Jahresbericht wird rückblickend dargestellt, welche besonderen Aktivitäten und Maßnahmen der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat.

In der Anlage zu Vorlage-Nr. 15/41 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2020 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht ist ein Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden oder
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte angesichts bestehender Herausforderungen und Problemanzeigen gesetzt wurden.

#### 2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2020 im Ausschuss für Inklusion und seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (LVR-Newsletter Soziales und Integration, LVR-Newsletter Kultur).

Die Gliederung des Berichts folgt wieder den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

### 3. Weiteres Vorgehen

Wie in den Vorjahren wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2020 allen Fachausschüssen im LVR zur Kenntnis gebracht. Abschließend erfolgt eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion.

Es ist geplant, den finalen Jahresbericht 2020 gemeinsam mit dem Jahresbericht 2019 (vgl. Vorlage-Nr. 14/4086) zu veröffentlichen.

Die bereits veröffentlichten Jahresberichte stehen im Internet zur Verfügung: [www.inklusion.lvr.de](http://www.inklusion.lvr.de)

L u b e k

Anlage

## Anlage zu Vorlage-Nr. 15/41

### LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

#### Jahresbericht 2020

Einleitung .....	2
Schlagwortverzeichnis nach Handlungsfeldern .....	3
ZIELRICHTUNG 1 Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten .....	4
ZIELRICHTUNG 2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln .....	8
ZIELRICHTUNG 3 Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern .	12
ZIELRICHTUNG 4 Den inklusiven Sozialraum mitgestalten .....	13
ZIELRICHTUNG 5 Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen.....	17
ZIELRICHTUNG 6 Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen.....	18
ZIELRICHTUNG 7 Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln .....	22
ZIELRICHTUNG 8 Die Leichte Sprache im LVR anwenden .....	23
ZIELRICHTUNG 9 Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben .....	24
ZIELRICHTUNG 10 Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen .....	30
ZIELRICHTUNG 11 Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln .....	34
ZIELRICHTUNG 12 Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen .....	35
In Zahlen .....	40

## Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht dokumentiert zentrale Maßnahmen und Aktivitäten, die der Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) im Berichtsjahr 2020 unternommen hat und die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR leisten.

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten der Vorjahre enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr 2020 vorlag. Der Jahresbericht folgt wie in den Vorjahren in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

### **Ein besonderes Jahr – auch für Menschenwürde und Teilhabe**

Über das Jahr 2020 lässt sich nicht schreiben, ohne auf die besondere, epochale Situation zu sprechen zu kommen, die sich weltweit durch die Corona-Pandemie ergeben hat. Angesichts des grassierenden Corona-Virus wurden in Deutschland erhebliche Einschränkungen des wirtschaftlichen Lebens und der privaten Kontakte beschlossen.

Die Corona-Pandemie, die zum Zeitpunkt dieses Berichtes weiter andauert, stellt eine außergewöhnliche Herausforderung für die gesamte Gesellschaft dar. In besonderer und spezifischer Weise waren und sind Menschen mit Behinderungen von der Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen betroffen.

Für Menschen mit bestimmten chronischen Erkrankungen besteht ein besonderes Risiko, dass sie im Falle einer Corona-Infektion mit einem schweren Krankheitsverlauf rechnen müssen. Dies betrifft auch viele Menschen mit Behinderungen. Bei der Bewältigung der Pandemie müssen daher der Gesundheitsschutz und das Recht auf Teilhabe kontinuierlich miteinander abgewogen werden. Diese schwierigen Entscheidungen, die zu treffen waren und weiter zu treffen sind, verdeutlichen, wie wichtig das in der BRK verankerte Recht auf Partizipation der von diesen Entscheidungen Betroffenen ist.

Zu der Problematik, dass erkrankte Menschen mit Behinderungen im Falle medizinischer Engpässe benachteiligt werden, hat sich der LVR frühzeitig positioniert (Maßnahme Z9.1 in diesem Bericht). Eine Verfassungsbeschwerde von Personen aus der Corona-Risikogruppe wird aktuell vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt.

Die Pandemie hat auch noch einmal deutlich gezeigt, wie vulnerabel gerade die Lebenslage von Menschen ist, die in Einrichtungen leben, lernen und arbeiten: Einrichtungen wie Wohnheime, Werkstätten für behinderte Menschen oder Förderschulen können ein besonderes Risiko der Ansteckung darstellen, da hier viele Menschen auf engen Raum zusammenkommen, etwa auch beim gemeinschaftlichen Transport zu diesen Einrichtungen. Das Risiko einer Ansteckung wird dadurch verschärft, dass es machen Menschen mit Behinderungen behinderungsbedingt schwerfällt, (selbstständig) empfohlene Abstands- und Hygieneregeln zu beachten, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen oder sich an Quarantänemaßnahmen zu halten.

In den Wohneinrichtungen war es zum Schutz der Bewohnenden und Mitarbeitenden zum Teil erforderlich, besondere Schutzmaßnahmen wie strenge Kontaktbeschränkungen zu ergreifen. Dadurch wurden – ohnehin eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten für Menschen in dieser Lebenssituation – weiter reduziert. Dies gilt insbesondere, da das Ausweichen auf digitale Formate der Kontaktpflege, Freizeitgestaltung, Arbeit („Homeoffice“) und Bildung („Homeschooling“) für viele Menschen mit Behinderungen nur sehr eingeschränkt möglich ist. Erheblich ist auch die psychische Belastung, die die Corona-Pandemie für viele Menschen mit Behinderungen und die Beschäftigten in diesen Einrichtungen bedeutet.

Auch wenn die Situation in den Einrichtungen speziell ist, darf nicht vergessen werden, dass der Großteil der Menschen mit Behinderungen zu Hause wohnt und ihre Pflege durch Assistenzkräfte oder Angehörige selbst organisiert. Auch für sie bedeutet die Pandemie oftmals monatelange Selbstisolation und Einschränkungen. Beim aktiven und passiven Schutz wird diese Gruppe bislang oft nicht mitgedacht.

Dies sind nur einige Schlaglichter, die die Tragweite der Pandemie deutlich machen. Welche Konsequenzen die Corona-Pandemie auch langfristig in Deutschland wie weltweit nach sich ziehen wird, lässt sich aktuell noch gar nicht überblicken.

Der LVR hat sich während der Corona-Pandemie in all seinen Aufgabenfeldern für die Rechte der Menschen mit Behinderungen eingesetzt – stets in dem Bemühen, Teilhabe so gut es geht trotz der schwierigen Bedingungen zu ermöglichen.

Die Veröffentlichung zum Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2020/21“ wird sich ausführlicher mit der Corona-Pandemie und ihren Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen beschäftigen.

### Schlagwortverzeichnis nach Handlungsfeldern

Das nachfolgende Verzeichnis weist die **sieben Handlungsfelder** aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, auf welche Aktivitäten des Jahresberichts sich auf die jeweiligen Handlungsfelder beziehen. Einige Aktivitäten berühren mehrere Handlungsfelder.

Handlungsfeld	Aktivitäten
1. Arbeit und Beschäftigung	Z2.1, Z2.2, Z2.3, Z2.4, Z2.5, Z3.1, Z3.2, Z11.1, Z12.1
2. Bewusstseinsbildung	Z6.2, Z6.4, Z6.5, Z7.1, Z7.2, Z8.1, Z8.2, Z8.3, Z9.1, Z9.2, Z9.3, Z9.5, Z9.6, Z9.7, Z9.8, Z9.9, Z9.10, Z9.11, Z11.1, Z11.2
3. Bildung und Erziehung	Z4.3, Z4.4, Z4.8, Z10.1, Z10.3, Z10.5, Z10.6, Z10.7, Z10.8
4. Kultur und Freizeit	Z6.2, Z7.1, Z7.2, Z9.10
5. Psychiatrie und Gesundheit	Z1.3, Z1.4, Z2.8, Z4.5, Z9.10, Z9.11, Z10.3, Z10.4
6. Verwaltung und Organisation	Z1.1, Z4.1, Z5.1, Z6.3, Z9.4, Z12.2, Z12.3, Z12.5, Z12.6
7. Wohnen und Sozialraum	Z1.2, Z1.5, Z1.6, Z2.1, Z2.6, Z2.7, Z3.1, Z3.2, Z4.2, Z4.6, Z4.7, Z4.8, Z4.9, Z6.1, Z8.2, Z10.2, Z12.1, Z12.4, Z12.6

## **ZIELRICHTUNG 1**

### **Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten**

#### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Partizipation im Sinne von Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans meint die Mitsprache bzw. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten, die die Gruppe der Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der LVR hat sich in seinem Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen gemäß Artikel 4, Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

#### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Fortführung der Peer-Beratung bei den Kontakt- Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe)
- Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland
- Z1.4 Erprobung von Angeboten der Genesungsbegleitung in psychiatrischen Behandlungskontexten
- Z1.5 Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder
- Z1.6 Verbändegespräch Selbsthilfe

#### **Z1.1 Politische Partizipation im LVR**

Bereits 2015 wurde in der politischen Vertretung mit dem Ausschuss für Inklusion und seinem beratenden Beirat für Inklusion und Menschenrechte ein Verfahren zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten des LVR fest institutionalisiert.

2020 wurden insgesamt vier Sitzungen abgehalten, darunter drei gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

13.02.2020	26. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 30. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (22. gemeinsame Sitzung)
20.03.2020	Gemeinsame Sitzung ausgefallen wegen der Corona-Pandemie
04.06.2020	27. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 31. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (23. gemeinsame Sitzung)
11.09.2020	32. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
24.09.2020	28. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 33. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (24. gemeinsame Sitzung)

## **Z1.2 Fortführung der Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)**

Mit dem Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ hat der LVR eine Vorreiterrolle im Bereich der Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen eingenommen – lange bevor die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung mit dem Bundesteilhabegesetz konkrete Form annahm.

Nach Ablauf der Projektlaufzeit haben die Peer-Beratenden aus dem LVR-Modellprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ die Möglichkeit erhalten, an fünf KoKoBe-Standorten in den Städten Köln und Bonn, der Städteregion Aachen, im Kreis Viersen sowie im Rheinisch-Bergischen Kreis ihre Beratungsaktivitäten fortzusetzen. Eine Peer-Koordination wird durch die jeweilige KoKoBe gewährleistet. 2019 waren 30 Peer-Berater\*innen an den fünf Standorten mit „Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe“ tätig. Es wurden rund 170 Beratungen durchgeführt. Neben der Peer-Beratung wurden zahlreiche weitere Aktivitäten durch die Peer-Berater\*innen und Peer-Koordinator\*innen durchgeführt (vgl. Vorlage 14/4183).

Seit 2020 wird an fünf weiteren Standorten „Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe“ gefördert. Es handelt sich dabei um die drei Pilotregionen des Projekts „Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB)“ im „Teilprojekt §106+“ (vgl. Maßnahme Z4.2 in diesem Bericht). Zudem wurden die KoKoBe der Stadt Mülheim an der Ruhr und des Kreises Heinsberg im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens ausgewählt.

Ebenfalls 2020 ist eine neue neunteilige Schulungsreihe „Peer-Beratung“ gestartet, an der ca. 25 Personen aus den 10 Standorten teilnehmen, um sich zu Peer-Berater\*innen und Koordinator\*innen schulen zu lassen.

## **Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland**

Im Zuge der Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) wurde ab dem Jahr 2020 die Möglichkeit eröffnet, Peer-Counseling-Angebote im SPZ zu fördern (vgl. Vorlage 14/3604).

Peer-Counseling ist eine Beratungsmethode und meint die Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen. Ziel ist es, eine Beratung auf Augenhöhe anzubieten, und somit partizipatorische Prozesse und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Als niedrigschwellige und ergänzende Methode soll sie Ratsuchende ermutigen, mehr Selbstbestimmung, Selbstbewusstsein und Selbstvertretung zu erlangen. Wichtigstes Kernmerkmal ist die unabhängige und ausschließlich den Wünschen und Anliegen des Ratsuchenden verpflichtete Beratung.

Der Aufbau von Strukturen für Angebote des Peer-Counseling ist durch die SPZ in geeigneter Weise sicherzustellen und soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Peer-Counseling als eine der Kernaufgaben in den SPZ unterstützen.

Hierfür werden vom LVR Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 480.000 Euro bereitgestellt. Analog zur Förderung von Peer-Counseling-Angeboten an den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) (vgl. Maßnahme Z1.2 in diesem Bericht) stehen je SPZ-Träger max. 40.000 Euro zur Verfügung. Geplant ist der flächendeckende Einsatz von Peers in allen SPZ.

## **Z1.4 Erprobung von Angeboten der Genesungsbegleitung in psychiatrischen Behandlungskontexten**

In den LVR-Kliniken kommen bereits seit 2016 Genesungsbegleiter\*innen zum Einsatz. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren insgesamt 25 Genesungsbegleiter\*innen in den LVR-Kliniken tätig. Alle diese psychiatrie-erfahrenen Mitarbeitenden haben mit der sogenannte „EX-IN Ausbildung“ eine spezifische Qualifizierung mit Zertifikat abgeschlossen. Die Aufgaben für Genesungsbegleiter\*innen im Kontext psychiatrischer Kliniken sind vielfältig. In den LVR-Kliniken sind sie vielfach im offenen stationären Bereich tätig, auf verschiedenen allgemeinspsychiatrischen Stationen und vor allem im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen. Weitere Genesungsbegleiter\*innen arbeiten im Rahmen der Stations-äquivalenten Behandlung (StäB), in der sozialen Rehabilitation – d.h. im Bereich der Eingliederungshilfe – sowie in der Forensik.

Der Übergang von der stationär-psychiatrischen Behandlung zur Entlassung sowie in die weitere ambulante Versorgung im Sozialraum stellt eine besondere Schnittstelle dar. Durch den Einsatz von Genesungsbegleitung bzw. Peer-Beratung kann der stabilisierende konstante Bezugskontakt erhalten und die möglichen Hilfen beim Selbstmanagement der psychischen Erkrankung im Übergang von der klinischen Versorgung ins häusliche Umfeld gewährleistet werden.

Die LVR-Klinik Mönchengladbach hat ein entsprechendes Konzept erstellt und erprobt als erste LVR-Klinik seit Ende 2019/Anfang 2020 modellhaft die Umsetzung (vgl. Vorlage 14/4147).

➔ Die Arbeit der Genesungsbegleiter\*innen wird ausführlich im neuen [Psychiatriereport 2020](#) beschrieben

## **Z1.5 Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder**

Der LVR sieht sich in der Verantwortung für die Menschen, die im Rheinland in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe und in Psychiatrien leben mussten.

Aus dieser Haltung heraus beschloss die Landschaftsversammlung in der Sitzung vom 16. Dezember 2019 die finanzielle Förderung von Selbsthilfeorganisationen der von diesen Umständen betroffenen Menschen. Die geförderten Initiativen und Projekte sollen dazu beitragen, die Folgen der unwürdigen Unterbringungen zu mildern.

Im Mai 2020 wurde daher das Förderprogramm „Ehemalige Heimkinder stärken - Förderung von Selbsthilfeprojekten“ gestartet. Die Förderung soll den Menschen zugutekommen, die heute im Rheinland leben und in ihrer Kindheit und Jugend in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe oder in Wohnformen der Psychiatrie, in denen sie leben mussten, Leid und oft auch Unrecht ertragen haben. Das Ziel dieses Förderprogramms ist es, eine langfristige und nachhaltige Stabilisierung dieser selbstorganisierten Initiativen zu ermöglichen (vgl. Vorlage 14/3956).

In Mönchengladbach, Aachen und Würselen haben sich betroffene Menschen bereits in Selbsthilfegruppen zusammengeschlossen und erhalten die LVR-Förderung (Stand Dezember 2020).

## **Z1.6 Verbändegespräch Selbsthilfe**

Das „Verbändegespräch Selbsthilfe“ fand auch 2020 statt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das Gespräch Mitte September 2020 als „hybride“ Sitzung mit einer Mischung aus Anwesenheit vor Ort und per Video zugeschalteten Teilnehmer\*innen durchgeführt. Gemeinsam hatten die Dezernate Soziales, Kinder, Jugend und Familie sowie Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung die Vertreter\*innen der Selbsthilfeverbände im Rheinland eingeladen. Es ging um Information und Austausch zu einer brei-

ten Palette von aktuellen Themen rund um die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen.

Die Vertreter\*innen der Selbsthilfeverbände und die Fachleute aus den Dezernaten nutzen den Austausch, um im direkten Kontakt Fragen zu stellen, Antworten zu hören und Einschätzungen oder Erfahrungen auszutauschen zum Umgang mit der Corona-Pandemie und zum aktuellen Stand bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

## **ZIELRICHTUNG 2**

### **Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln**

#### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Personenzentrierung bedeutet, stets den einzelnen Menschen als Träger von Rechten mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen. Zudem geht es darum, den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung bestmöglich zu achten. Das bedeutet vor allem, die Mitsprache der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen zu gewährleisten, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren.

Ein personenzentriertes Vorgehen zeichnet sich auch dadurch aus, dass konsequent die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (z.B. hinsichtlich der individuellen Art der Beeinträchtigung, Herkunft, Alter, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung) berücksichtigt wird.

#### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z2.1 Einführung der neuen Bedarfsermittlungsinstrumente für die Eingliederungshilfe im Rheinland
- Z2.2 Förderung anderer Leistungsanbieter zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Z2.3 LVR-Budget für Arbeit
- Z2.4 Förderung eines Modellprojektes zur „Mensch-Roboter-Kollaboration“
- Z2.5 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR
- Z2.6 Untersuchung zu Unterstützungsbedarfen und Teilhabewünschen aus der Perspektive von älteren Menschen mit Behinderungen
- Z2.7 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen
- Z2.8 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung

#### **Z2.1 Einführung der neuen Bedarfsermittlungsinstrumente für die Eingliederungshilfe im Rheinland**

Die Träger der Eingliederungshilfe wurden durch das BTHG dazu verpflichtet, die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen mit einem einheitlichen Instrument je Bundesland zu ermitteln. In NRW haben sich die beiden überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (LWL und LVR) darauf verständigt, ein neues gemeinsames Bedarfsermittlungsinstrument zu entwickeln und zu nutzen – das BEI\_NRW (siehe Vorlage 14/2472) und BEI\_NRW KiJu (vgl. Vorlage 14/2472).

Vor dem Hintergrund des komplexen Umsetzungsverfahrens erfolgte die Einführung des BEI\_NRW bei den Leistungserbringern für Wohnhilfen im Rheinland ab dem 1. Juli 2020. Für die Leistungserbringer im Bereich der Teilhabe an Arbeit (WfbM und Andere Leistungsanbieter) erfolgte die Umsetzung ab dem 1. Juli 2020 schrittweise.

Das von den Landschaftsverbänden LVR und LWL gemeinsam entwickelte digitale Instrument zur Ermittlung des Bedarfs von Kindern und Jugendlichen, das BEI\_NRW KiJu, wurde am 1. Februar 2020 produktiv gesetzt (vgl. Vorlage 14/4053).

Angesichts der großen Zahl der Leistungserbringer wurde entschieden, jedem Leistungserbringer die Möglichkeit zu geben, mit mindestens einer ausgewählten Fachkraft an Schulungen zum digitalen Instrument BEI\_NRW des LVR teilzunehmen, um danach die

erworbenen Kenntnisse an die Kolleg\*innen weiterzugeben. Vor diesem Hintergrund wurden nach Abschluss der Qualifizierung des LVR-Fallmanagements rund 60 Schulungen bis Februar 2020 für die Leistungserbringer des Rheinlands durchgeführt, mit denen knapp 1.600 Fachkräfte erreicht werden konnten.

## **22.2 Förderung anderer Leistungsanbieter zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Zum 1. Januar 2018 wurde als neue Leistung und Alternative zum Besuch einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) der „andere Leistungsanbieter“ (ALA) nach § 60 SGB IX eingeführt (vgl. Vorlage 14/4195). Von Beginn an war im Rheinland ein deutliches Interesse der Leistungserbringer an dieser neuen Leistung als Alternative zur WfbM festzustellen. Im Laufe des Jahres 2020 konnten mit sechs Leistungserbringern Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden (Stand: Dezember 2020).

## **22.3 LVR-Budget für Arbeit**

Das 2018 mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu eingeführte Förderinstrument des „Budgets für Arbeit“ war unter anderem inspiriert von einem langjährigen Modellprojekt des LVR. Mit der Einführung der neuen gesetzlichen Leistung, die insbesondere Werkstatt-Beschäftigten Alternativen auf dem Arbeitsmarkt eröffnen soll, haben das LVR-Dezernat Soziales als Träger der Eingliederungshilfe und das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung ein weiterentwickeltes Programm aufgelegt, das gesetzliche und freiwillige Leistungen bündelt und umfassend für verschiedene Zielgruppen berufliche Inklusion fördert und unterstützt.

2020 haben beide Dezernate in einer Vorlage für den Sozialausschuss über das Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ und die bisherigen Erfahrungen damit informiert (vgl. Vorlage 14/4014). Insgesamt kann seit der Einführung des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ festgestellt werden, dass das Programm gut angenommen wird.

Zum Jahresbeginn 2020 wurde auch ein gesetzliches Budget für Ausbildung eingeführt. Es richtet sich jedoch lediglich an Beschäftigte im Berufsbildungsbereich der Werkstätten. Für die Vermittlung von Menschen mit Behinderungen aus dem Arbeitsbereich der Werkstätten in eine berufliche Ausbildung wird daher das freiwillige Budget für Ausbildung im Rahmen des LVR-Modells fortgesetzt.

## **22.4 Förderung eines Modellprojektes zur „Mensch-Roboter-Kollaboration“**

Gefördert aus Mitteln des LVR-Inklusionsamtes hat im Juni 2020 ein neues Modellprojekt unter dem Titel „Mensch-Roboter-Kollaboration – Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte“ gestartet (vgl. Vorlage 14/4010).

Gemeinsam mit der Rheinisch Westfälisch Technischen Hochschule in Aachen (RWTH) und dem LVR arbeitet der Kölner Automobilhersteller Ford an einer neuen Einsatzmöglichkeit für einen kollaborierenden Roboter. Ziel ist es, den Roboter dergestalt in die Fertigung einzubauen, dass ein schwerbehinderter Mensch sich mit dem Roboter einen Arbeitsplatz teilt. Das Besondere an diesem Projekt ist, dass der Roboter so konfiguriert wird, dass er mit dem Menschen interaktiv „Hand in Hand“ arbeitet und nicht durch eine Schutzeinrichtung getrennt ist. Die Aufgabe des Automobilherstellers Ford, der den Roboter in seinem Kölner Motorenwerk einsetzen wird, ist die Gestaltung des Arbeitsplatzes sowie die Definition der Konfiguration, so dass sowohl die Voraussetzungen der taktgebundenen Fertigung, die Anforderungen der Arbeitssicherheit als auch die barrierefreie Gestaltung des Arbeitsplatzes berücksichtigt sind.

Die Projektdauer ist auf 19 Monate (1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021) angelegt. Ziel ist es, an diesem Beispiel Erkenntnisse für den Einsatz solcher Mensch-Maschine-Kollaborationen zur Beschäftigungssicherung schwerbehinderter Menschen zu gewinnen und vor allem kleinere und mittelständige Unternehmen dahingehend zu beraten.

## **22.5 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR**

Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als Arbeitgeber. Der LVR bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für zahlreiche Menschen mit (Schwer-)Behinderung. Dies wird an der Gesamtbeschäftigungsquote deutlich:

### **Kennzahl: Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX**

Die Schwerbehindertenquote des gesamten LVR liegt schon seit vielen Jahren deutlich über dem gesetzlich vorgegeben Wert von fünf Prozent.

Bezogen auf den LVR insgesamt betrug die Beschäftigungsquote der Menschen mit Schwerbehinderung zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 9,7% und ist damit leicht zum Vorjahr gesunken. Eine differenzierte Darstellung nach Dezernaten kann dem jährlichen Personalbericht entnommen werden (vgl. Vorlage 14/3965).

In den LVR-Dezernaten und Außendienststellen sowie bei LVR-InfoKom wurde bei 62,5 Prozent der Mitarbeitenden die Schwerbehinderung erst nach Eintritt in den Dienst des LVR festgestellt (vgl. Vorlage 14/3965).

Ein wichtiges Instrument der Beschäftigung sind die Inklusionsabteilungen im LVR, aktuell in der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, in der LVR-Druckerei, in der LVR-Klinik Köln (Verteilerküche) sowie im LVR-Archäologischen Park Xanten.

Zudem bietet der LVR Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp) an, d.h. beim LVR angesiedelte befristete oder dauerhaft angelegte Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

### **Kennzahl: Anzahl der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze**

Ende 2019 standen im LVR 33 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze zur Verfügung, von denen 25 besetzt waren. Die Zahl der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze beim LVR ist im Jahresvergleich leicht rückläufig.

Der LVR unterhält auch weiterhin das sogenannte „JSB-Programm“, in dem jugendlichen schwerbehinderten Menschen die Möglichkeit der Integration in den ersten Arbeitsmarkt eröffnet wird.

## **22.6 Untersuchung zu Unterstützungsbedarfen und Teilhabewünschen aus der Perspektive von älteren Menschen mit Behinderungen**

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die das Rentenalter erreichen, wächst seit einigen Jahren stetig an. Bisher ist jedoch wenig über die Perspektive dieser Menschen auf den Ruhestand und ihre Bedarfe und Wünsche in dieser Lebensphase bekannt.

Das LVR-Dezernat Soziales hat sich daher mit Hilfe einer Befragung von Werkstattbeschäftigten ein Bild über deren Bedürfnisse nach dem Eintritt in den Ruhestand gemacht. Ziel war es, Anhaltspunkte und erste Erkenntnisse zu personenzentrierten Bedarfen beim

Übergang in den Ruhestand und Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum für Menschen mit Behinderungen im Rentenalter zu gewinnen. Die Ergebnisse wurden 2020 vorgestellt.

Die Befragung verdeutlicht die Individualität und Heterogenität der Wünsche und Unterstützungsbedarfe alternder Menschen mit Behinderungen. Sie zeigt zudem, welche wichtige Veränderungssituation der Rentenbeginn für die Lebenswelt der WfbM-Beschäftigten darstellt. Um die individuellen Unterstützungsbedarfe an diesem „Wendepunkt Rentenbeginn“ umfassend und professionell zu ermitteln, erscheint eine lebenslagenübergreifende Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement des LVR-Dezernat Soziales sinnvoll (vgl. Vorlage 14/4046).

## **22.7 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen**

Der LVR-Verbund HPH verfolgt das Ziel, freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu reduzieren. Dies war auch ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt im Berichtsjahr 2020.

Eine Maßnahme, die sich bei 5-, 7-Punkt oder mehr fixierten Personen als sehr erfolgreich erwiesen hat, ist die Durchführung ethischer Fachgespräche. Das Verfahren dazu sieht – je nach persönlichem Wunsch und individuellen Möglichkeiten – eine Beteiligung der von Fixierungsmaßnahmen betroffenen Person, der rechtlichen Vertretung/eines Angehörigen, Mitarbeitenden aus dem direkten Umfeld der Person, dem Träger der Eingliederungshilfe, der WTG-Behörde, Vertrauenspersonen sowie behandelnden Ärzt\*innen vor. Durch die breite Beteiligung sollen die persönlichen Lebensumstände des betreffenden Menschen aus verschiedenen Perspektiven gemeinsam beleuchtet und Handlungsalternativen zu einer Mehr-Punkt-Fixierung erörtert werden. Bei den Personen, die nach Einschätzung des Gesprächskreises nicht oder noch nicht ohne Mehr-Punkt-Fixierung leben können oder möchten, wird vom LVR-Verbund HPH in Abstimmung mit dem Träger der Eingliederungshilfe und der WTG-Behörde ein Defixierungskonzept erarbeitet, das regelmäßig evaluiert wird.

## **22.8 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung**

Die Reduzierung des Einsatzes von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung war auch im Berichtsjahr 2020 ein wichtiges Ziel im LVR-Klinikverbund. Anfang des Jahres 2020 wurde vom Fachforum Ärztliche Direktion eine Übersicht zu Maßnahmen zur Zwangsvermeidung im LVR-Klinikverbund zusammengestellt. Diese lehnt sich inhaltlich wesentlich an die entsprechende S3-Leitlinie der Wissenschaftlichen Fachgesellschaften (AWMF) an. Eine Einteilung der Maßnahmen nach ihrer Bedeutsamkeit und dem Umsetzungsgrad ermöglicht es, Felder mit Handlungsbedarf zu erkennen.

Infolge der Corona-Pandemie, die den größten Teil des Jahres 2020 den Alltag in den LVR-Kliniken bestimmt hat, war es leider bisher nicht möglich, systematisch an der Fortentwicklung des Maßnahmenkatalogs zu arbeiten. Dies ist für das Jahr 2021 geplant in gemeinsamen Arbeitsgruppen der Verbundzentrale mit den Fachforen der ärztlichen und pflegerischen Direktoren und des Arbeitskreises Gewaltprävention.

## **ZIELRICHTUNG 3**

### **Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern**

#### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Mit Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.

#### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z3.1 Regionale Praxisdialoge zum Persönlichen Budget
- Z3.2 Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget

#### **Z3.1 Regionale Praxisdialoge zum Persönlichen Budget**

Die Durchführung der Praxisdialoge der KSL NRW (Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben) in Kooperation mit dem LVR wurden ab der zweiten Jahreshälfte 2020 als Video-Konferenz wiederaufgenommen. Bei den Praxisdialogen waren Teilnehmende der KSL, Budgetnehmende, andere Kostenträger und LVR-Mitarbeitende des Fallmanagements, der Teamleitung und der Abteilungsleitung vertreten. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten nicht alle Termine stattfinden. Da sich das Format (auch digital) als Austauschplattform bewährt hat, ist geplant, die Praxisdialoge auch im Jahr 2021 weiterzuführen.

#### **Z3.2 Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget**

Am 6. Oktober 2020 hat eine Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget des LVR in Kooperation mit dem KSL Köln für das Fallmanagement der Pilotregionen (Duisburg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis) stattgefunden. Inhalte waren u.a. ein Vortrag zum Persönlichen Budget, die Auseinandersetzung mit dem Begriff Behinderung und eine Selbstreflexion zum Thema Haltung. Außerdem berichtete eine Budgetnehmerin gemeinsam mit ihrer Assistentin sehr eindrucksvoll, welche Teilhabechancen das Persönliche Budget für sie bietet. Die Fortbildung findet sich im Fortbildungscurriculum für das gesamte Fallmanagement im Rheinland wieder. Die Durchführung weiterer Schulungen ist für das Frühjahr 2021 vorgesehen.

#### **Kennzahl: Entwicklung der Persönlichen Budgets im Rheinland**

Der LVR berichtet regelmäßig darüber, wie sich die Nutzung Persönlicher Budgets entwickelt und wie der LVR bei der Umsetzung von Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplans voran gekommen ist (zuletzt mit Vorlage 14/3116 zum Stand 2017)

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, ist 2019 auf 1.353 gestiegen. Dies ist eine Steigerung um mehr als 50 Prozent gegenüber dem Jahr 2015.

## **ZIELRICHTUNG 4**

### **Den inklusiven Sozialraum mitgestalten**

#### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Mit Zielrichtung 4 hat sich der LVR zur Aufgabe gemacht, innerhalb seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraum in den Kommunen vor Ort mitzuwirken. Dies bedeutet, Bedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen.

#### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z4.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)
- Z4.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“
- Z4.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“
- Z4.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“
- Z4.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“
- Z4.6 Modellprojekt „Inklusive Sozialräume“
- Z4.7 Mitarbeit des LVR im Teilhabehaus Bonn
- Z4.8 Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)
- Z4.9 Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung

#### **24.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)**

Der LVR bietet in vielen Formen und für viele Zielgruppen Beratung an. Ziel ist es, diese Beratungsleistungen zukünftig stärker zu koordinieren und miteinander zu vernetzen. Im Berichtsjahr 2018 wurden daher Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung beschlossen (vgl. Vorlage 14/2746).

Wie sich diese Leitidee der Integrierten Beratung konkret realisieren lässt, wird seither am Beispiel von vier Teilprojekten in verschiedenen Fachdezernaten sozialräumlich erprobt (vgl. Vorlage 14/3990). Die Gesamtfederführung (Projektleitung) liegt bei der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

#### **24.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“**

Die Träger der Eingliederungshilfe haben mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG zum 1. Januar 2020 durch § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag erhalten, ihre Beratung und Unterstützung der Leistungssuchenden auszugestalten.

Das LVR-Dezernat Soziales erprobt mit dem Teilprojekt „BTHG 106+“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Maßnahme Z4.1 in diesem Bericht) in drei Mitglieds Körperschaften die bestmögliche sozialräumliche Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz. Als Pilotregionen wurden ausgewählt: die Stadt Duisburg, der Oberbergischer Kreis und der Rhein-Erft-Kreis.

Dabei findet u.a. eine enge Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie statt (ständig für Kinder, die in der Herkunftsfamilie leben und die Eingliederungshilfeleistungen im Elementarbereich und Frühförderung benötigen). Die enge Zusammenarbeit beider Dezernate findet ihren Ausdruck in gemeinsamen regionalen Beratungsstandorten, an denen die Beratung und Unterstützung vernetzt und abgestimmt,

m.a.W. integriert, so erfolgt, dass die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes gefördert werden kann.

Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR grundsätzlich an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest. In den Pilotregionen des Teilprojektes ist dagegen im Laufe des Jahres 2020 der Einstieg in die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden erfolgt, für die ein umfangreiches Schulungsprogramm begonnen wurde.

#### **Z4.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“**

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie erprobt mit dem Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Maßnahme Z4.1 in diesem Bericht) ausgehend vom prominenten „Auftrag Kindeswohl“ nach dem Kinder- und Jugendhilferecht die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen. Dieser wurde bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur BRK angelegt wurde und befasst sich konzeptionell somit auch mit der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Das Teilprojekt unterscheidet sich von den anderen Teilprojekten insofern, als dass keine Umsetzung an Modellstandorten mit Beratungsangeboten für individuelle Anliegen von Menschen im Rheinland vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund ist die Fachberatung und Unterstützung von Kommunen und anderen Akteuren vor Ort (z.B. örtlichen Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe und Elternvereinigungen) zum Thema Kindeswohl, Kinderrechte und Inklusion in den Sozialräumen (ggf. auch in Form von Veranstaltungen) eine wichtige, nach außen gerichtete Funktion. Darüber hinaus unterstützt die Fachberatung die anderen SEIB-Teilprojekte aus der Perspektive „Kinderrechte“ durch u.a. die interne fachbezogene Vernetzung.

#### **Z4.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“**

Das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung erprobt mit dem Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Maßnahme Z4.1 in diesem Bericht) einen neuen Schulungs- und Empowerment-Ansatz für Schüler\*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Rheinland. Der Fokus liegt auf der Entwicklung eines sozialräumlichen Angebotes im Kontext Schule und Inklusion.

Damit ist das Teilprojekt eingebettet in die bildungspolitische Positionierung des LVR und das strategisch bedeutende Projekt „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (kurz: SUSI; vgl. Vorlagen 14/3401/1 und 14/2973 sowie Maßnahme Z4.8 in diesem Bericht).

Die Grundidee des Projektes ist, dass die „Peer-Bildungsberater\*innen“ (LVR-Schüler\*innen gemeinsam mit Regelschüler\*innen) als Diversitätsbotschafter\*innen in den Sozialräumen wirken: Sie selbst sollen als Multiplikator\*innen Informationen, Trainings und Beratungen zu den Themen „Diversität“ und „Empowerment“ für andere Schüler\*innen (ihre „Peers“) anbieten.

Ein solches Angebot der Menschenrechtsbildung stärkt die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Artikels 24, Absatz 3 BRK (Kompetenzerwerb für volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und der Gemeinschaft).

## **24.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“**

Das LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen entwickelt und erprobt mit dem Teilprojekt „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Maßnahme Z4.1 in diesem Bericht) strukturelle Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Im psychiatrischen Kontext ist Partizipation als gemeinsame Plattform von Patient\*innen, professionell Tätigen und Angehörigen, also im „Trialogischen Format“, zu verstehen.

Als erste Modellregion wurde für das Stadtgebiet Solingen unter dem Titel „Beratungskompass seelische Gesundheit“ ein neues Beratungsangebot geschaffen. Ab Mitte 2020 steht Solinger Bürger\*innen eine telefonische Beratung rund um die Themen der psychischen Erkrankung kostenlos zur Verfügung. Weitere geplante Ausbaustufen des Kooperationsprojektes der LVR-Klinik Langenfeld und des Psychosoziale Trägerverein e.V. in Solingen konnten pandemiebedingt in 2020 nicht weiterverfolgt werden.

In der Gemeindepsychiatrischen Versorgung erfolgt die Entwicklung und Implementierung partizipativer Strukturen innerhalb der SPZ im Rheinland. Das Thema „Partizipation im trialogischen Format“ ist Bestandteil des Weiterentwicklungsprojektes der SPZ-Qualitätsstandards auf Grundlage der ab 1. Januar 2021 gültigen neuen Förderrichtlinien. In der Zeit von Oktober 2020 bis Dezember 2021 werden die Qualitätskriterien und die Verankerung partizipativer Strukturen partizipativ mit Peers, Genesungsbegleitenden, Fachkräften und Angehörigen weiterentwickelt.

In den LVR-Kliniken wurden in 2020 die bereits etablierten partizipativen Elemente insbesondere im Hinblick auf Angebote für Angehörige erhoben, um einen sachgerechten Überblick zu erhalten. Konkrete Projekte zur weiteren Förderung partizipativer Elemente und/oder Strukturen mussten pandemiebedingt zurückgestellt werden. Für den Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie konkretisieren sich jedoch die Pläne – unter Berücksichtigung der aktuellen Corona-Situation und ggf. verbundener weiterer zeitlicher Verzögerungen – für ein gemeinsames Projekt mit den SEIB-Kolleg\*innen des Dezernates Kinder, Jugend und Familie zu Kinderrechten in der Psychiatrie.

## **24.6 Modellprojekt „Inklusive Sozialräume“**

Inklusive Sozialräume brauchen eine gute Planung und eine enge Zusammenarbeit zwischen vielen Beteiligten, unter anderem den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kommunen. Deshalb hat der LVR im Berichtsjahr 2020 den politischen Beschluss zur Durchführung eines neuen Modellprojektes zur Entwicklung inklusiver Sozialräume gegeben (vgl. Vorlage 14/4033).

Das Modellprojekt mit einer Laufzeit von drei Jahren wird in drei Kommunen im Rheinland durchgeführt (geplant: Städteregion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Essen). Das Projekt hat zum Ziel, praxistaugliche Verfahren und Instrumente zu entwickeln, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, umweltbedingte Barrieren zu erkennen. D.h., Barrieren, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Die Verfahren und Instrumente sollen anschließend auf alle Regionen im Rheinland übertragbar sein und im Rahmen der Gesamtplanung genutzt werden können. Pro Projektstandort soll eine Vollzeitkraft eingesetzt werden, die überwiegend vor Ort arbeitet.

## **24.7 Mitarbeit des LVR im Teilhabehaus Bonn**

2020 wurde entschieden, dass sich der LVR mit seinem Beratungsangebot im Rahmen der Eingliederungshilfe (Beratung nach § 106 SGB IX) am Teilhabehaus in Bonn beteiligt (vgl. Vorlage 14/4017). Das „Teilhabehaus“ wird im Rahmen des Bundesmodellprojektes „Rehapro“ eingerichtet und hat die Zielsetzung, die Gesundheit und die Erwerbsfähigkeit

von Leistungsberechtigten im SGB II-Bezug herzustellen und zu erhalten. Dazu werden die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der beteiligten Leistungsträger an einem Ort gebündelt und koordiniert.

#### **24.8 Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)**

Es gibt eine Vielzahl an Zuständigkeiten und Beratungsangeboten im Bereich der schulischen Inklusion für Familien mit Kindern mit besonderem Förderbedarf. Die richtige Auswahl von Fördermöglichkeiten ist eine wichtige Voraussetzung, um gute Startbedingungen ins Schul- und Gemeinschaftsleben für alle Kinder zu erzielen.

Daher hat das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung 2019 die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ gestartet. Es versteht sich als ein Angebot, welches aus systemischer Perspektive Transparenz in die aktuelle Beratungslandschaft bringt und die bestehenden Strukturen unterstützt. Die Vernetzung und Unterstützung der regionalen Multiplikator\*innen steht dabei im Vordergrund. Ziel ist es, mit Hilfe von SUSI die schulische Inklusion im Rheinland aktiv zu unterstützen und zu einer Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung beizutragen.

SUSI wurde zunächst in zwei Modellregionen (Stadt Essen und Kreis Düren) umgesetzt. Ziel ist es, das Angebot auf das ganze Rheinland auszuweiten. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurden dabei auch neue, digitale Formate für Fachtagungen entwickelt, damit Fachkräfte sich trotz Kontaktbeschränkungen austauschen können und die Unterstützung durch SUSI möglich ist (vgl. Vorlage 14/4149).

#### **24.9 Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung**

Der LVR fördert seit 2019 Bauprojekte mit inklusivem Charakter. Bereits drei neue Projekte konnten im Jahr 2020 mit der Förderung des LVR, in Aachen, Oberhausen und Köln, realisiert werden.

2020 wurde eine Erweiterung der Förderrichtlinien beschlossen (vgl. Vorlage 14/4305). Künftig ist damit nun auch die finanzielle Unterstützung von technischer Gebäudeausstattung möglich. So werden fortan beispielsweise akustische und visuelle Signale bei Klin- gelanlagen oder elektrischen Schiebetüren für Menschen mit körperlichen Einschränkungen gefördert. Außerdem wird in die Richtlinien aufgenommen, dass im Einzelfall eine Förderung auch nach dem Baubeginn bewilligt werden kann, zum Beispiel, wenn der Budgetrahmen nicht erschöpft ist.

Auf Anregung der politischen Vertretung wird die Entscheidung über Anträge der inklusiven Bauprojektförderung zudem zukünftig auf die Verwaltung übertragen. Somit wird das Verfahren der Antragsabwicklung deutlich beschleunigt (vgl. Vorlage 14/4305).

## **ZIELRICHTUNG 5**

### **Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen**

#### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.

#### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

Z5.1 Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des LVR

### **Z5.1 Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des LVR**

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum Stichtag 30. November 2019 (vgl. Vorlage 14/3976).

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenkonzept für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Bis auf die Außenanlagen Landeshaus und flankierende Maßnahmen ist die Zielvereinbarung in der Zentralverwaltung umgesetzt. Nach derzeitigem Planungsstand werden die Außenanlagen bis 2022 baulich umgesetzt.

In acht Museen und Kulturstandorten wurden umfangreiche Anpassungen vorgenommen; insbesondere im LVR-LandesMuseum Bonn. Hier wurde eine durchgehend barrierefreie, neue Erschließung aller Geschosse realisiert. Für das LVR-Max-Ernst-Museum wurde ein Evakuierungskonzept aufgestellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Insbesondere die zulässige Anzahl von rollstuhlnutzenden Besucher\*innen in der im Untergeschoss liegenden Versammlungsstätte wurde hier geregelt, einvernehmlich auf acht Personen festgelegt und liegt damit über den gesetzlichen Anforderungen. Mit der baulichen Umsetzung des Konzeptes kann in 2021 begonnen werden.

Im Bereich der Förderschulen befanden sich in 2020 in acht Schulen weitere Maßnahmen in Planung oder in der baulichen Umsetzung. Das Land NRW fördert viele dieser Projekte unter „Gute Schule 2020“. Daher erfolgt deren Umsetzung prioritär. Weitere „Barrierefrei-Konzepte“ für Schulstandorte des LVR werden mittelfristig nach einer Prioritätenliste erstellt und im Zuge von anstehenden Sanierungs-, Um- oder Erweiterungsmaßnahmen umgesetzt.

## **ZIELRICHTUNG 6**

### **Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen**

#### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Um Informationen für alle zugänglich zu machen, müssen Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Im Bereich digitaler Kommunikation sind neben Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit zudem Anforderungen an Bedienbarkeit und die Robustheit (Kompatibilität mit verwendeten individuellen Hilfsmitteln) zu beachten.

#### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z6.1 LVR-Beratungskompass (ehemals: Webportal Integrierte Beratung)
- Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes
- Z6.3 Weiterentwicklung der Kommunikationsstrategie des LVR unter besonderer Berücksichtigung von Fragen der Barrierefreiheit
- Z6.4 Start der Weiterentwicklung des Corporate Designs des LVR unter besonderer Berücksichtigung der barrierefreien Kommunikation
- Z6.5 Weiterentwicklung der Werbemittel des LVR mit besonderem Augenmerk auf Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit
- Z6.6 Aktuelle Informationen über Inklusion auf der Facebook-Seite „LVR-Inklusion erleben“

#### **Z6.1 LVR-Beratungskompass (ehemals: Webportal Integrierte Beratung)**

Beratungsleistungen des LVR sollen für rat- und hilfeschende Bürger\*innen einfacher und besser verständlich zugänglich werden. Dieses Ziel soll neben der Erprobung einer anders gestalteten persönlichen Beratung (SEIB) (vgl. Maßnahme Z4.1 in diesem Bericht) auch durch ein neues Internetangebot unterstützt werden.

Über den neuen LVR-Beratungskompass sollen zukünftig Informationen über Beratungsangebote und -möglichkeiten im Sozialraum und deren Ansprechpartner\*innen rasch recherchiert werden können. Dabei soll der neue LVR-Beratungskompass nicht nur Beratungsleistungen des LVR anzeigen, sondern auch Angebote von Partnerinnen und Partnern der Versorgungs- und Betreuungslandschaft für Menschen mit Behinderungen, z.B. mit Leistungen der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe), den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) oder Ansprechstellen der Mitgliedskörperschaften des LVR in den Bereichen Soziales, Jugend, Schule und Gesundheit (vgl. Vorlage 14/3990).

LVR-Beratungskompass soll zudem die Möglichkeit zur Bereitstellung verschiedener barrierefreier Informationen bieten, die die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen aufgreifen (z.B. Sehbehinderte und blinde Menschen, hörbehinderte und taube Menschen).

Im Berichtsjahr 2020 hat die technische Realisierung und der fachliche inhaltliche „Innenausbau“ begonnen.

## **Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes**

Die Corona-Pandemie hat in 2020 in erheblichem Maße die Vermittlungsarbeit der LVR-Museen und Kultureinrichtungen beeinflusst. Dies betraf nicht nur die eigentlichen Schließperioden, auch während der (eingeschränkten) Öffnungsphasen waren Angebote zur Vermittlung wegen der Abstands- und Hygieneregeln sowie der Begrenzung der Personenzahlen bei Gruppenangeboten nur sehr eingeschränkt umsetzbar.

So konnten beispielsweise keine durch Gebärdensprachdolmetschung begleiteten Führungen mehr angeboten werden. Wie in vielen Bereichen versuchte das Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege auch inklusive Angebote in den digitalen Raum zu verlagern, beispielsweise eine [gebärdete Führung](#) im LVR-APX anlässlich des Internationalen Museumstages im Mai 2020.

Das Max Ernst Museum Brühl des LVR entwickelte mit „Max Ernst – Collection Insights“ Online-Führungen, die auf dem YouTube-Kanal des Museums in Deutscher Gebärdensprache zur Verfügung stehen. Auf YouTube finden sich auch die Hörspiel-Audiorundgänge des Museums. Alle Online-Angebote sind selbstverständlich kostenlos.

Das LVR-LandesMuseum Bonn konnte wie geplant seinen 200. Geburtstag feiern und öffnete am 1. Oktober 2020 nach umfangreichem Umbau ganz im Sinne von Inklusion und Partizipation. In einem ersten Schritt wurden ein zentraler Aufzug eingebaut sowie Foyer, Untergeschoss und Erdgeschoss umgestaltet. Die Neupräsentation des weltberühmten Neandertalers im Foyer des Museums stand unter der baulichen, gestalterischen und inhaltlichen Maßgabe „Design für Alle“: Das Museum soll nicht nur für Menschen mit Behinderungen betretbar sein, sie sollen auch die Inhalte des Museums erfassen und genießen können. Zu diesem Zweck wurden die sogenannten Inklusiven Panels entwickelt. Drei dieser Panels befinden sich im neuen Neandertaler-Ausstellungsbereich im Erdgeschoss. Auf ihnen sind wichtige Ausstellungsstücke und Themen noch einmal inklusiv aufbereitet. So bieten die Panels Texte in einfacher Sprache, Tast-, Riech- oder Hörstationen und eine Beschriftung in Braille-Schrift. Sie sind zudem in einer auffälligen Farbe gestaltet, um sie immer leicht finden zu können. Die Panels sind an das taktile Leitsystem angeschlossen.

Neuland betrat das Museum mit einem inklusiven MultiMediaGuide, der eine Tour für Alle bietet, die mit Wegbeschreibungen und eigenen Texten für blinde und sehbehinderte Menschen ausgestattet ist. Zudem gibt es eine Tour in Leichter Sprache, die auch als gedruckte Broschüre vorliegt. Darüber hinaus sind im MediaGuide alle Audios und Videos mit Untertitelung und einem Gebärdensprachvideo verfügbar.

Alle Maßnahmen wurden eng mit Bonner Verbänden und Vereinen, die sich für Inklusion einsetzen, abgestimmt.

Die LVR-Industriemuseen in Ratingen und Engelskirchen sowie das Max Ernst Museum Brühl des LVR wurden in 2020 im Rahmen von „Reisen für alle“ (Tourismus NRW in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e. V.) rezertifiziert.

Ende 2020 begann das Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege mit der Realisierung von Informations-Flyern in Leichter Sprache, die in 2021 für alle LVR-Museen vorliegen sollen.

### **Z6.3 Weiterentwicklung der Kommunikationsstrategie des LVR unter besonderer Berücksichtigung von Fragen der Barrierefreiheit**

Um seine umfassenden Leistungen und sein besonderes Engagement für eine vielfältige und inklusive Gesellschaft verständlich und noch zielgruppengenaue zu kommunizieren, hat der LVR seine Kommunikationsstrategie – unter Einbeziehung aller Dezernate – im Jahr 2020 aktualisiert und weiterentwickelt.

Bei allen Informations-, Kommunikationsmedien und -formaten des LVR wird im Zuge dessen verstärkt auch darauf geachtet, sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich zu machen.

Um digitale Informationen und Inhalte auch für Menschen mit kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen verfügbar zu machen, gestaltet und überprüft der LVR seine gesamten Internetseiten in regelmäßigen Abständen. Der LVR hat den Anspruch, seine Internetseiten barrierefrei zugänglich zu machen. Sie sollen so gestaltet sein, dass sie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments stehen. Eine entsprechende Erklärung zur Barrierefreiheit wurde auf allen Internetseiten des LVR mit ihren Unterkapiteln installiert.

Im Zuge der neuen, weiterentwickelten Kommunikationsstrategie werden die umfassenden Leistungen sowie das vielfältige Engagement des LVR für die Menschen im Rheinland in klaren Botschaften dargestellt: Der LVR fördert und gestaltet das Miteinander, das auf Gleichberechtigung, Toleranz und Humanität aufbaut. Er ist Wegbereiter für eine individuelle Lebensgestaltung sowie gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und von benachteiligten Menschen. Als bundesweit größter Sozialhilfeträger für Menschen mit Behinderung unterstützt er rund 90.000 Menschen im Rheinland, finanziert Hilfen für Wohnen, Arbeit, Pflege und Freizeit. Der LVR engagiert sich mit regelmäßigen Veranstaltungen und umfassenden Aktivitäten für soziale Anliegen und die Kultur im Rheinland. Er erforscht, bewahrt und vermittelt die kulturelle Identität und Vielfalt des Rheinlandes.

### **Z6.4 Start der Weiterentwicklung des Corporate Designs des LVR unter besonderer Berücksichtigung der barrierefreien Kommunikation**

Als größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen hat der LVR es sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen der Corporate Design (CD)-Weiterentwicklung die Anforderungen an barrierefreie Kommunikation (Visuelles, Technik, Sprache) zu definieren. Ziel ist es, eine umfassende barrierefreie Gestaltung und Kommunikation in allen digitalen Medien sowie Printmedien des LVR zu erreichen. Sowohl die Bedürfnisse älterer Menschen sowie von Menschen, die über keine umfangreich ausgeprägten Fähigkeiten in den Bereichen Hören, Sehen, Motorik oder Wissen verfügen, sollen hierbei umfassend Beachtung finden.

Die Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung und Kommunikation beziehen sich unter anderem auf Schriftart, Schriftgröße, Zeichenabstand, Hervorhebungen, Anordnung von Texten, Kontraste und Farben, Bilder sowie Materialien und Oberflächen (z.B. Papier). Im neuen CD-Manual wird ein Kapitel mit Kriterien, Regelungen und Anwendungsbeispielen integriert, die aufzeigen, wie barrierefreie Kommunikation gelingt. Mit der CD-Weiterentwicklung wurde im Berichtsjahr 2020 begonnen.

### **Z6.5 Weiterentwicklung der Werbemittel des LVR mit besonderem Augenmerk auf Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit**

Werbemittel haben in der Öffentlichkeitsarbeit eine besondere Rolle, denn sie bleiben allgegenwärtig und greifbar. Daher ist es dem LVR wichtig, diese verantwortungsvoll einzusetzen. Im Frühjahr 2020 hat der LVR einen entsprechenden Rahmenvertrag abgeschlossen, der auf klimafreundlichere und nachhaltigere Werbemittel abzielt. Der neue

Werbemittel-Rahmenvertrag, den die LVR-Verwaltung sowie alle LVR-Einrichtungen und -Außendienststellen nutzen können, enthält viele verschiedene Artikel, von denen auch 35 Artikel neu aufgenommen bzw. aus ökologischen oder nachhaltigen Gründen geändert wurden. Zunehmend sind Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen wie beispielsweise FSC zertifiziertem Holz oder Baumwolle mit GOTS-Siegel enthalten. Insbesondere wurde auch die Barrierefreiheit der Werbemittel geprüft und es werden zukünftig Aspekte wie Schriftart, Schriftgröße, Schriftfarbe und Hintergrund sowie die Platzierung von Schriftzügen/Logos bei der Auswahl und Gestaltung berücksichtigt.

#### **Z6.6 Aktuelle Informationen über Inklusion auf der Facebook-Seite „LVR-Inklusion erleben“**

Auf der Facebook-Seite „LVR-Inklusion erleben“ werden zum einen die Inhalte und Aktivitäten der Kampagne „Inklusion erleben“ fortlaufend aktuell kommuniziert. Darüber hinaus richtet sich die Seite an Menschen, die mit dem Thema Inklusion befasst sind oder selbst eine Behinderung haben sowie an „Inklusionsneulinge“. Aufgrund der Heterogenität der Zielgruppe wird hier ein unterhaltender Informationsmix rund um Inklusionsthemen geboten. Dabei wird darauf geachtet, Posts möglichst barrierefrei zu gestalten. „Barrierefreiheit in den Sozialen Medien“ wird hier auch thematisch immer wieder vertieft.

## ZIELRICHTUNG 7

### Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

#### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.

#### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z7.1 Erste im Internet live-gestreamte Pressekonferenz des LVR
- Z7.2 Erste live-gestreamte Preisverleihung des LVR

#### **Z7.1 Erste im Internet live-gestreamte Pressekonferenz des LVR**

In Vorbereitung auf die Wiedereröffnung der 20 Museen und Kultureinrichtungen des LVR nach dem ersten Corona-Lockdown wurden etliche Maßnahmen entwickelt, die einen Museumsbesuch in der Zwischenzeit möglich gemacht haben. Wie dieser in den LVR-Museen aussah und unter welchen Bedingungen er stattfinden konnte, wurde in der ersten Online-Live-Pressekonferenz des LVR am 4. Mai 2020 von Milena Karabaic, LVR-Dezernentin Kultur und Landschaftliche Kulturpflege erläutert.

Diese erste vom LVR live-gestreamte Pressekonferenz war rundum barrierefrei gestaltet und kann als Prototyp für weitere Pressekonferenzen des LVR genutzt werden. Mit entsprechenden live-gestreamten Pressekonferenzen konnte sich der Verband weitere Zielgruppen – Menschen mit und ohne Behinderungen – für seine aktuellen Informationen erschließen. Online gestreamte Pressekonferenzen sind nämlich nicht nur auf die Presse fokussiert, sondern können und werden auch von einer breiten und vielfältigen Öffentlichkeit genutzt.

→ [Hier finden Sie die Dokumentation dieser Veranstaltung](#)

#### **Z7.2 Erste live-gestreamte Preisverleihung des LVR**

In 2020 veranstaltete der LVR erstmals eine live-gestreamte Preisverleihung und hat dabei besonders auch Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt. Die gesamte Veranstaltung wurde von Gebärdendolmetscher\*innen übersetzt und steht auch weiterhin online zur Verfügung unter: [www.youtube.com/LVRMedien](http://www.youtube.com/LVRMedien)

Weitere Infos zum neuen Jugendpreis des LVR und zur Preisverleihung Mitmänn finden Sie unter Maßnahme Z9.6. in diesem Bericht.

## **ZIELRICHTUNG 8**

### **Die Leichte Sprache im LVR anwenden**

#### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Information und Kommunikation gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Leseeinschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können. Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer sog. geistigen Behinderung. Leichte Sprache ist somit ein besonderer Aspekt von Zielrichtung 6.

#### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z8.1 Wörterbuch zum Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_NRW in Leichter Sprache
- Z8.2 Erklärung des LVR-Wohn- und Betreuungsvertrags in Leichter Sprache
- Z8.3 Aktuelle Informationen in Leichter Sprache über Corona-Maßnahmen auf der Internetseite des LVR

#### **Z8.1 Wörterbuch zum Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_NRW in Leichter Sprache**

Als Begleitmaterial zum Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_NRW (vgl. Maßnahme Z2.1 in diesem Bericht) hat der LVR gemeinsam mit dem LWL ein Wörterbuch in Leichter Sprache erstellt, das 2020 veröffentlicht wurde. Das Wörterbuch wurde sehr gut nachgefragt: Innerhalb von 8 Wochen wurden über 3.000 Exemplare bestellt und verschickt – auch bundesweit.

In dem 40-seitigen Wörterbuch werden die Fachwörter und Begrifflichkeiten rund um die Bedarfsermittlung in Leichter Sprache erklärt: Von A wie Allgemeiner Arbeitsmarkt bis Z wie Zuverdienst.

Das Wörterbuch kann als PDF heruntergeladen oder als gedruckte Broschüre bestellen werden: [Publikationen Dezernat Soziales](#)

#### **Z8.2 Erklärung des LVR-Wohn- und Betreuungsvertrags in Leichter Sprache**

Das LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogische Hilfen hat 2020 eine Erklärung in Leichter Sprache des neuen Wohn- und Betreuungsvertrags für die Nutzer\*innen seiner Eingliederungshilfeangebote entwickelt. Darin werden in Leichter Sprache die Rechte und Pflichten der Nutzer\*innen und der Leistungserbringer von besonderen Wohnformen erläutert.

Der Wohn- und Betreuungsvertrag entstand in der Zusammenarbeit mit dem Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen.

#### **Z8.3 Aktuelle Informationen in Leichter Sprache über Corona-Maßnahmen auf der Internetseite des LVR**

Um Menschen mit Lernschwierigkeiten über die aktuelle Pandemie-Lage, die damit in Zusammenhang stehenden Gefahren und die geltenden Corona-Maßnahmen aufzuklären, hat der LVR im Jahr 2020 die Internetseite [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de) um eine aktuelle Rubrik „Neu: Corona-Virus“ erweitert.

## **ZIELRICHTUNG 9**

### **Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben**

#### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Mit Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern.

#### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z9.1 Positionierung des LVR zur aktuellen Situation „Corona und Triage“
- Z9.2 Netzwerkarbeit der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.3 Menschenrechtsbildung durch die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.4 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene
- Z9.5 Beteiligung des LVR am Diversity-Tag
- Z9.6 Unterzeichnung der Deklaration #positivarbeiten
- Z9.7 Preisverleihung „Mitmänn“
- Z9.8 Neue Kategorie „Gesellschaft“ beim LVR-Rheinlandtaler
- Z9.9 LVR-Kampagne „Inklusion erleben“
- Z9.10 Rahmenkonzept für das „Forum Psychiatrie – Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland“
- Z9.11 Studie zum Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1945-1975

#### **Z9.1 Positionierung des LVR zur aktuellen Situation „Corona und Triage“**

Angesichts der Diskussionen um Behandlungsengpässe hat sich der LVR bereits im April 2020 im Rahmen einer Erklärung zur menschenrechtlichen Bedeutung der intensivmedizinischen Versorgung von schwer erkrankten COVID-19-Patient\*innen mit Behinderungen positioniert. Hier zentrale Auszüge aus der Erklärung:

#### **Erkrankte Menschen mit Behinderungen dürfen in der Corona-Krise nicht medizinisch benachteiligt werden**

Eine Auswahl von Menschen zu treffen, die angesichts knapper Ressourcen bevorzugt behandelt werden sollen, ist eine ethische Extremsituation, die unmittelbar Artikel 1, Satz 1 des Grundgesetzes berührt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

In Fachkreisen wird in Deutschland aktuell diskutiert, wie unter Umständen mit einer sogenannten Triage umzugehen ist. Damit gemeint ist die Auswahl der Menschen, die weiter behandelt werden sollen, wenn beispielsweise nicht mehr genügend Beatmungsgeräte zur Verfügung stehen.

Aus Sicht des LVR muss eine Triage unbedingt diskriminierungsfrei gestaltet werden. Keinesfalls dürfen körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen als besondere Risiken oder „Gebrechlichkeiten“ interpretiert werden, die per se gegen eine Behandlung sprechen könnten.

So forderte das Deutsche Institut für Menschenrechte in Berlin schon Ende März, dass die Menschenrechte das politische Handeln auch in der Corona-Krise leiten müssen. Auch die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung und Patientinnen und Patienten NRW hat sich mit Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention in diesem Sinne geäußert.

Der LVR ist mit dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und der Sozialen Rehabilitation im LVR-Klinikverbund selbst auch Träger von Angeboten zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen psychischen Erkrankungen im Rheinland. Ihm begegnen in diesen Zeiten also auch unmittelbar sorgenvolle Fragen von Kund\*innen, Angehörigen sowie anderen Bezugspersonen.

→ [Link zur vollständigen Erklärung](#)

## **Z9.2 Netzwerkarbeit der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden**

Wie in den Vorjahren hat sich die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden auch im Berichtsjahr 2020 mit Akteuren im und außerhalb des LVR vernetzt. Die Corona-Pandemie verhinderte allerdings weitestgehend den persönlichen Austausch in Präsenz. Viele Kontakte wurde daher videotelefonisch gepflegt. Hier einige Schlaglichter:

Es fanden mehrere Austauschgespräche mit der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten, Claudia Middendorf, mit dem Focal Point des LWL sowie dem Focal Point der Landesregierung statt.

2020 wurde auf Landesebene der erste Teilhabebericht veröffentlicht, an dessen Erstellung die beiden Landschaftsverbände mit umfassenden Datenlieferungen und der Mitarbeit im Expertenbeirat aktiv mitgewirkt haben. Die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden koordinierte nach Veröffentlichung des Berichtes verschiedene Stellungnahmen des LVR für die befassten Ausschüsse des Landtages (vgl. z.B. Vorlage 14/4430).

Wichtiger Kooperationspartner der Stabsstelle war auch im Jahr 2020 die Monitoringstelle BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte. Zudem nahm die Stabsstelle wie in den Vorjahren am (diesmal digitalen) Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung der Abteilung Menschenrechtsbildung des Instituts teil.

Gemeinsam mit der Agentur barrierefrei NRW und den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben bereitete die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden ein neues Positionspapier für den NRW-Fachbeirat Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen vor.

Überdies hat sich die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden mit der Initiative Menschenrechtsstadt Köln (koordiniert durch Amnesty International, Bezirk Köln) vernetzt, um den LVR hier zukünftig insbesondere mit dem Fokus auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu positionieren. Zudem hat sich die Stabsstelle gemeinsam mit dem Europabüro des LVR an einer Online-Konsultation zur EU-Grundrechte-Charta auf kommunaler Ebene beteiligt.

Unter dem Schwerpunkt Inklusion und Kultur erfolgten Gespräche mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (Referat „Teilhabe, Interkultur, Soziokultur, Individuelle Künstlerförderung“) und dem „Runden Tisch Inklusion und Kultur“ in Köln.

Der Vernetzung diente auch die Teilnahme an der Vortragsreihe „Disability Studies - Diversity für alle! Oder?“, die 2020 durch das Transfernetzwerk Soziale Innovation

(s\_inn) und das Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYS) in Kooperation mit der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO) durchgeführt wurde.

### **Z9.3 Menschenrechtsbildung durch die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden**

Auch im Jahr 2020 hat die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden die Einarbeitung des Fallmanagements in der Eingliederungshilfe der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales aktiv mit Grundlagenschulungen zum Thema Inklusion und Menschenrechte unterstützt (vgl. Maßnahme Z4.9 im Jahresbericht 2019).

Zudem war die Stabsstelle wie in den Vorjahren an zahlreichen Schulungen für neue Mitarbeitende des LVR (Seminar „Neu im LVR- Bedeutende Leitziele“, angeboten seit Ende 2017) beteiligt. In diesem Seminar erfahren die Teilnehmenden etwas über die Grundlagen der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit im LVR und können sich aktiv mit Vorurteilen und Diskriminierungen auseinandersetzen.

Außerdem wurden erneut drei Diversity-Tage für die Auszubildenden des LVR angeboten. Pandemie-bedingt wurde einer dieser Tage erstmals als reine E-Learning-Veranstaltung umgesetzt.

### **Z9.4 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene**

Auch 2020 hat sich der LVR aktiv in die Arbeit des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte auf Landesebene eingebracht. Bedingt durch die Corona-Pandemie fand jedoch nur eine begrenzte Zahl an Sitzungen statt.

Der LVR ist mit folgenden Personen ständig in den Gremien vertreten (Stand Dezember 2020):

<b>Gremium</b>	<b>LVR-Mitglied</b>	<b>LVR-Vertretung</b>
<b>Inklusionsbeirat</b>	Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek	Herr Bernd Woltmann
<b>Arbeit und Qualifizierung</b>	Herr Christoph Beyer	Frau Annette Esser
<b>Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen</b>	Frau Melanie Henkel	Frau Barbara Kaulhausen Herr Dr. Dieter Schartmann
<b>Gesundheit</b>	Frau LVR-Dezernentin Martina Wenzel-Jankowski	Frau Monika Schröder
<b>Kinder und Jugendliche</b>	Herr LVR-Dezernent Lorenz Bahr	Herr Dieter Göbel
<b>Partizipation</b>	Herr Bernd Woltmann	Frau Beate Kubny
<b>Inklusive schulische Bildung</b>	Frau LVR-Dezernentin Prof. Dr. Angela Faber	Frau Dr. Alexandra Schwarz

## **29.5 Beteiligung des LVR am Diversity-Tag**

Am 26. Mai 2020 fand zum siebten Mal der durch die Charta der Vielfalt ins Leben gerufene deutschlandweite Diversity-Tag statt. Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt hat der LVR auch dieses Mal die Gelegenheit genutzt, seine Mitarbeitenden an diesem Tag in besonderer Weise für das Thema Diversity zu sensibilisieren.

Mit einer Postkarte, auf der die Nationenflaggen der 87 Herkunftsländer aller Mitarbeitenden abgebildet wurden, wurde auf die Vielfalt innerhalb des LVR aufmerksam gemacht. Ferner wurde an alle Beschäftigten ein symbolisch für Vielfalt stehendes Blumensamen-Tütchen zugesandt. Bedingt durch die Corona-Pandemie wurden auch neue digitale Konzepte gefunden. So hatten die Mitarbeitenden die Möglichkeit, einen digital übertragenen Vortrag zum Thema LSBTIQ\* (lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, intersexuell, queer) anzusehen.

## **29.6 Unterzeichnung der Deklaration #positivarbeiten**

Im Januar 2020 hat LVR-Direktorin Ulrike Lubek die Deklaration #positivarbeiten für den LVR unterzeichnet.

Die Deklaration #positivarbeiten wurde von der Deutschen Aidshilfe initiiert und am 12. Juni 2019 in Hamburg vorgestellt. Die unterzeichnenden Unternehmen und Organisationen drücken hiermit den respektvollen und diskriminierungsfreien Umgang mit HIV-positiven Menschen im Arbeitsleben aus. Denn auch im Arbeitsleben erfahren Menschen mit einer HIV-Erkrankung nach wie vor oftmals Benachteiligungen im Arbeitsverhältnis.

Der LVR setzt sich seit Jahren für Antidiskriminierung und Diversity ein. Er unterstützt auch den CSD in Köln. Die Mitunterzeichnung der Deklaration fügt sich somit in die derzeit entwickelte Diversity-Strategie des LVR nahtlos ein und unterstützt die Strategie des LVR, Diskriminierungen offensiv intern als auch in der Öffentlichkeit engagiert entgegenzutreten.

## **29.7 Preisverleihung „Mitmän“**

Zum ersten Mal zeichnete der LVR in 2020 drei Projekte junger Menschen für ihr besonderes Engagement für eine inklusive Gesellschaft mit dem neu ins Leben gerufenen Preis „Mitmän“ aus. Drei Jugendgruppen erhielten den mit insgesamt 10.000 Euro dotierten Preis.

5.000 Euro Preisgeld und somit der erste „Mitmän“ ging an die Musicalgruppe „Generation Z – kann doch was!“ aus Bonn. Nicht ohne Grund spielt die Gruppe mit dem vorurteilsbelasteten Generationenbegriff – wird der „Jugend von heute“ doch nachgesagt, nur am Handy zu sitzen und sich nicht zu engagieren. Dass das nicht so ist, zeigt das inklusive Musical-Ensemble, das einmal jährlich selbstgeschriebene Stücke in Bonn auf die Bühne bringt, aktuelle Themen von Kindern und Jugendlichen aufgreift und mit den eingenommenen Spenden soziale Projekte unterstützt.

Der Preis „Mitmän“ richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Er zeichnet Ideen und Beiträge für eine inklusive Gesellschaft aus und wird künftig alle zwei Jahre verliehen. Im Fokus stehen besonders kreative und innovative Ideen, die einen Beitrag für ein offenes und vielfältiges Miteinander leisten. Die Projekte sollen die Zukunft der Gesellschaft im Blick haben und für gegenseitigen Respekt, Solidarität, Toleranz und Humanität stehen.

Der Mitmän ist der Inklusions-Botschafter des LVR. Er ist ein Superheld mit kleinen Schwächen, blauem Fell und großem Herzen – unterwegs im Auftrag des LVR und aller Menschen im Rheinland. Sein Ziel: eine inklusive Gesellschaft.

Die Preise wurden unter Achtung der Corona-Regeln in einem festlichen Akt überreicht, die Vorstellung der Preisträger\*innen sowie die gesamte Preisverleihung kann digital abgerufen werden: [www.youtube.com/LVRMedien](http://www.youtube.com/LVRMedien) (vgl. Maßnahme Z7.2 in diesem Bericht).

### **29.8 Neue Kategorie „Gesellschaft“ beim LVR-Rheinlandtaler**

Seit vielen Jahren zeichnet der LVR besonderes Engagement mit dem Rheinlandtaler aus. In 2020 wurde der Rheinlandtaler des LVR um eine neue Kategorie „Gesellschaft“ erweitert, um so auch besonderes Engagement für eine gleichberechtigte, inklusive Gesellschaft würdigen zu können.

In der Kategorie „Gesellschaft“ zeichnete der LVR im Jahr 2020 erstmals insgesamt neun Preisträger\*innen aus. Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgten die feierliche Preisverleihungen im kleinen Kreis und finden bei drei Ehrungen noch im Jahr 2021 statt.

→ Mehr Informationen: [www.ausgezeichnet.lvr.de](http://www.ausgezeichnet.lvr.de)

### **29.9 LVR-Kampagne „Inklusion erleben“**

Mehrere inklusive Mitmach-Angebote der LVR-Kampagne „Inklusion erleben“, die bisher mit dem **LVR-Mobil der Begegnung** auf Reisen durch das Rheinland gingen, wurden 2020 vom LVR-Fachbereich Kommunikation online verfügbar gemacht. Zwei Beispiele sind der 360-Grad-Film und das Gebärdenquiz:

Durch einen 360-Grad-Film kann man die Stadt aus der Perspektive eines Menschen im Rollstuhl erleben. Der Film ist eine von vielen Aktionen, die das Mobil der Begegnung im Gepäck hat. Dieses Erlebnis kann man nun auch digital auf der LVR-Internetseite ausprobieren unter: <https://tinyurl.com/yxfn8m75>

Mit dem Gebärdenquiz wird anschaulich gemacht, dass gehörlose Menschen sind nicht stumm sind. Sie sprechen nur eine andere Sprache, nämlich die Gebärdensprache. Für alle, die Lust haben, diese Sprache etwas besser kennenzulernen, wurde ein entsprechendes Quiz aus dem Mobil der Begegnung online aufbereitet und ist nun hier abrufbar: <https://tinyurl.com/y3u4homc>.

Der Sitzungs- und Straßenkarneval der Session 2019/2020 fand noch vor den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie statt. Deshalb konnte sich der LVR mit seiner inklusiven Initiative „**Karneval für alle**“ zum Jahresbeginn 2020 noch dafür stark machen, dass auch Menschen mit Behinderungen im Rheinland Karneval feiern können. Neben den bewährten Angeboten wurde eine rollstuhlgerechte LVR-Tribüne am Düsseldorfer Rosenmontagszug initiiert. Zudem feierte die Initiative mit ihrem Engagement Premiere im schwul-lesbischen Sitzungskarneval, indem sie die Übersetzung der „Röschen-Sitzung“ in Köln in Gebärdensprache finanzierte und beteiligte sich an der Finanzierung eines rollstuhlgerechten Karnevalswagen in Aachen. Auf insgesamt zwölf Veranstaltungen war die Initiative in der Session 2019/2020 mit ihren Angeboten in vielen rheinischen Städten (Köln, Aachen, Bonn, Düsseldorf und Mönchengladbach) vertreten. Es gab Übersetzungen von Sitzungsprogrammen und einer Zugmoderation in Gebärdensprache, Tribünenplätze und Plätze auf Karnevalswagen für Menschen im Rollstuhl sowie Blindenreportagen auf Sitzungen und an Karnevalszügen. Insgesamt konnte der LVR 550 Freikarten für Menschen mit Behinderungen vergeben. Der Sessionsstart am 11. November 2020 musste pandemiebedingt abgesagt werden.

## **Z9.10 Rahmenkonzept für das „Forum Psychiatrie – Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland“**

In Umsetzung des Leitsatzes „Der LVR stellt sich seiner Geschichte“ beschäftigten sich der LVR und der LVR-Klinikverbund seit mehr als 20 Jahren intensiv mit der Geschichte der Psychiatrie im Rheinland.

Die Aufarbeitung dieser facettenreichen Geschichte findet bislang überwiegend in Form von wissenschaftlichen Publikationen statt, die jedoch insgesamt einen eher begrenzten Personenkreis erreichen dürften. Vor diesem Hintergrund verfolgt der LVR-Klinikverbund bereits seit einigen Jahren die Zielsetzung, das Thema auf Grundlage eines Ausstellungskonzeptes einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen.

Ende 2019 wurde nun ein umfassendes Rahmenkonzept für das „Forum Psychiatrie – Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland“ vorgelegt (vgl. Vorlage 14/3720). Das Rahmenkonzept beschreibt eine dezentrale Präsentations- und Vermittlungsstrategie, die in einem längerfristig angelegten Stufenkonzept nun schrittweise aufgebaut werden soll.

Das „Forum Psychiatrie“ hat zum Ziel, die Geschichte der Psychiatrie einem möglichst breiten Personenkreis zugänglich zu machen. Zudem soll das Bewusstsein für die Gefahren des Machtmissbrauchs gegenüber psychisch kranken Menschen wachgehalten werden. Auch geht es darum, die Information über psychische Erkrankungen und die Auseinandersetzung mit der Situation psychisch erkrankter Menschen in der Gegenwart zu unterstützen und die Entstigmatisierung psychischer Störungen („Psychisch krank heute“) sowie die Menschenrechtsbildung mit Fokus auf die Gruppe der psychisch kranken Menschen zu fördern.

Dabei soll auch das besondere Verhältnis zwischen Kunst und psychischen Krankheiten ausgeleuchtet und in Ausstellungen präsentiert werden. Diesem Themenkomplex kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als über die Sichtbarmachung der spezifischen Wechselwirkung zwischen psychischen Erkrankungen und Kreativität ein wichtiger Beitrag zur Entstigmatisierung geleistet werden kann. Nicht zuletzt sollen inklusive Orte der kulturellen und sozialen Begegnung unter partizipativen Grundsätzen (Beteiligung der Psychiatrieerfahrenen) geschaffen werden.

Die Gründung von Ausstellungs- und Begegnungsstätten ist zunächst an den Standorten LVR-Klinik Düren, LVR-Klinik Bonn, LVR-Klinik Langenfeld und LVR-Klinik Bedburg-Hau geplant.

## **Z9.11 Studie zum Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1945-1975**

Im LVR wird seit 2017 die Praxis der Medikamentenvergabe und Medikamentenerprobung in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen des LVR in der Zeit von 1945 bis 1975 aus sozial- und kulturhistorischer Perspektive erforscht. Grundlage sind 2.830 Patientenakten der 1962 gegründeten „Rheinischen Landesklinik für Jugendpsychiatrie Süchteln“, die im Archiv des LVR gesichert werden konnten. Im Januar 2020 erfolgte, nach Anfrage durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, ein erster Sachstandsbericht. Der Zwischenbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durchgeführte Arzneimittelstudien auf kinder- und jugendpsychiatrischen Stationen in Kliniken des LVR war nach den seinerzeit geltenden juristischen Rahmenbedingungen wohl nicht zu beanstanden seien. Gleichwohl würden die im Allgemeinen als verbindlich akzeptierten medizinethischen Standards die Versuchsreihen durchaus als problematisch erscheinen lassen, da das Verhältnis von Risiko und Nutzen der Versuche offenbar nicht sorgfältig gegeneinander abgewogen wurde und auch eine Vermeidung unnötiger körperlicher und geistiger Leiden für die Versuchspersonen nicht sichergestellt war (vgl. Vorlage 14/4151).

## **ZIELRICHTUNG 10**

### **Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen**

#### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden. Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des Dezernates Kinder, Jugend und Familie sowie des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.

#### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z10.1 Neue Zuständigkeit des LVR in der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen bis zum Schuleintritt
- Z10.2 Konzept zur Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien
- Z10.3 Förderung von Kooperationsverbänden zur Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in den Regionen
- Z10.4 Förderprogramm zur „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“
- Z10.5 Verlängerung des Programms KAoA-STAR
- Z10.6 Forschungsprojekt zu Bildungs- und Beschäftigungsverläufen von Jugendlichen mit Schwerbehinderung
- Z10.7 Neue Empfehlung zum Thema „Inklusionspädagogische Konzeption“ für Kindertageseinrichtungen
- Z10.8 Gemeinsame Betrachtung von Maßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

#### **Z10.1 Neue Zuständigkeit des LVR in der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen bis zum Schuleintritt**

Mit der dritten Stufe der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist der LVR seit Anfang 2020 auch für einrichtungsbezogene Eingliederungshilfeleistungen für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig. Konkret: Kinder mit (drohender) Behinderung sollen individuell gefördert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, kommen bis zur Einschulung unterschiedliche Leistungen in der Kindertagesbetreuung und Frühen Förderung infrage.

Eine wichtige Rolle spielen hierbei heilpädagogische Leistungen. Darunter fallen alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Kind entwickeln und seine Persönlichkeit entfalten kann. Erbracht werden können diese Leistungen etwa in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege oder in Frühförderstellen. Möglich ist auch eine Kombination mit medizinisch-therapeutischen Leistungen in interdisziplinären Frühförderstellen. Die Kosten für diese heilpädagogischen Leistungen werden von nun an vom LVR getragen.

### **Z10.2 Konzept zur Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien**

Mit dem AG-BTHG NRW wurde dem LVR die Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Pflegefamilien übertragen. 2020 wurde nun ein Konzept zur konkreten Ausgestaltung dieser Leistungen beschlossen (vgl. Vorlage 14/4018).

Als Ziel wurden das Erreichen einheitlicher Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien gesetzt. Mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rheinland soll das Aufwachsen in einer Familie ermöglicht werden. Ferner soll das rheinlandweiten Pflegefamiliensystem durch die Etablierung einheitlicher Qualitätsstandards proaktiv gesteuert werden.

In der Zuständigkeit des LVR leben im Jahr 2020 rund 2.340 Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und/oder Sinnesbehinderung außerhalb der eigenen Familie, davon rd. 1.600 in Einrichtungen über Tag und Nacht und rd. 740 in Pflegefamilien.

### **Z10.3 Förderung von Kooperationsverbänden zur Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in den Regionen**

Der LVR hat ein neues Programm zur Förderung von „Kooperationsverbände Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in Modellregionen aufgelegt (vgl. Vorlage 14/3736). Ziel ist eine abgestimmte Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Eltern sowie das Vorhalten entsprechender Leistungen. Diese Angebote sollten in den Regionen durch präventive Angebote ergänzt werden.

Nach einem Interessensbekundungsverfahren wurden Ende 2019 die folgenden Modellregionen ausgewählt: Düren, Düsseldorf, Essen, der Rhein-Erft-Kreis und der Kreis Euskirchen. 2020 hat die Modellförderung begonnen, allerdings Corona-bedingt mit deutlicher Zeitverzögerung.

### **Z10.4 Förderprogramm zur „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“**

Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern(-teilen) sind in ihrer Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Sie erfahren oft nicht die Unterstützung, die sie selbst für ein gelingendes Aufwachsen benötigen. Um nicht nur den erkrankten Eltern(-teilen) gut zu helfen, sondern auch deren Kinder frühzeitig mit in den Blick zu nehmen, bedarf es vor Ort in den Sozialräumen und Regionen abgestimmter, gut zugänglicher Angebotsstrukturen und einer Vernetzung der relevanten Träger, Ämter und Institutionen.

Der LVR will die Kommunen und Kreise im Rheinland bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützen und hat deshalb 2020 ein neues Förderprogramm aufgelegt, mit dem bestehende oder neu aufzubauende regionale Angebote von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken und/oder suchterkrankten Eltern gefördert werden können (vgl. Vorlage 14/4124).

Die einmalige LVR-Förderung hat Initialcharakter. Sie dient als Anschubfinanzierung, um explorative Praxisentwicklung in drei Entwicklungsfeldern anzustoßen: 1. Entwicklungsfeld: Die Praxisentwicklung bei präventiven, niedrigschwelligen Angeboten für Kinder und Jugendliche. Förderfähig sind auch Fortbildungen zur Qualifizierung von Fachkräften und Sensibilisierung der (Fach-) Öffentlichkeit gehören. 2. Entwicklungsfeld: Die Praxisentwicklung bei der kommunalen Koordination und Vernetzung. Auch die Erstellung von Übersichten vorhandener Angebote sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur bes-

seren Bekanntmachung von Angeboten können anteilig gefördert werden. 3. Entwicklungsfeld: Maßnahmen zur (Dritt-)Mittelakquise. Finanziell unterstützt werden können Aktivitäten zur Entwicklung langfristiger Finanzierungsmodelle und/oder zur Akquise zusätzlicher Fördermittel.

27 Jugendämter und Gesundheitsämter (Stand: 11. Dezember 2020) haben Anträge gestellt und werden 2021 und 2021 über das LVR-Programm beim Ausbau ihrer Angebots- und Koordinationsstrukturen gefördert.

### **Z10.5 Verlängerung des Programms KAoA-STAR**

Das Land NRW, die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) und die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit NRW haben im Oktober 2020 beschlossen, das Programm KAoA-STAR (Schule trifft Arbeitswelt) um weitere drei Jahre zu verlängern, um die berufliche Integration von Schüler\*innen und Schülern mit Beeinträchtigungen zu unterstützen.

KAoA-STAR ist Teil der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“. KAoA-STAR ebnet den Jugendlichen mit Beeinträchtigungen mit einem systematischen und flächendeckenden System der beruflichen Orientierung den Weg in die Arbeitswelt. Davon profitieren alle jungen Menschen mit einer Schwerbehinderung oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ und „Sprache“ sowie Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung.

### **Z10.6 Forschungsprojekt zu Bildungs- und Beschäftigungsverläufen von Jugendlichen mit Schwerbehinderung**

Durch Konzepte der Berufsorientierung (KAoA-STAR – **Kein Abschluss ohne Anschluss**, s. Maßnahme Z10.5. in diesem Bericht), der Beratung (z.B. Fachberatung inklusive Bildung bei einer Kammer, Peer Counseling) und der personenorientierten Unterstützung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz (z.B. Unterstützte Beschäftigung, Budget für Arbeit/Ausbildung) erfolgen im Rheinland auf Initiative des LVR bzw. mit seiner Beteiligung seit einigen Jahren gezielte Bemühungen, den Übergang von der Schule in den Beruf bzw. die Möglichkeiten einer betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen zu verbessern.

Seit 2020 fördert das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung ein Forschungsprojekt (Verbundprojekt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und Humboldt-Universität, Berlin) und geht empirisch der Frage nach, wie sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Schwerbehinderung sowie ihnen Gleichgestellten im Rheinland gestalten.

Im Fokus stehen jene Schulabgänger\*innen, denen als Ergebnis der Potentialanalyse als Standardelement der beruflichen Orientierung im Rahmen von KAoA-STAR die Voraussetzungen und Fähigkeiten zugeschrieben werden, eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Dabei soll die Situation der Jugendlichen zu insgesamt drei Zeitpunkten (nach Praktikum, in der betrieblichen (Aus-) Bildung und Beschäftigung, Verbleib) mit unterschiedlichen Fragestellungen in den Blick genommen werden (vgl. Vorlage 14/4005).

### **Z10.7 Neue Empfehlung zum Thema „Inklusionspädagogische Konzeption“ für Kindertageseinrichtungen**

In gemeinsamer Abstimmung haben die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe 2020 eine „Empfehlung zur Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption“ für Kindertageseinrichtungen veröffentlicht. Diese stellt Inklusion als gesamtgesellschaft-

liche Aufgabe in den Fokus der pädagogischen Arbeit. Eine nach der Empfehlung erstellte Konzeption erfüllt die Anforderungen an ein Fachkonzept im Sinne des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX. Mit der Empfehlung reagieren die Landesjugendämter auf Bedarfe aus der Praxis nach stärkerer inhaltliche Orientierungen und Hilfestellungen bei der Konzeptionsentwicklung (vgl. Vorlage 14/4285).

### **Z10.8 Gemeinsame Betrachtung von Maßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

Das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung, das LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie haben sich 2020 in einer gemeinsamen Vorlage intensiv mit ihren Aktivitäten gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in und außerhalb von Einrichtungen auseinandergesetzt (vgl. Vorlage 14/3821). Zu den ergriffenen Aktivitäten zählten unter anderem:

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

- Unabhängige Ansprechpersonen, sog. Ombudspersonen, deren Kontaktdaten in den Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe bekannt und präsent sind. Die Ombudspersonen sind sachkundig in Bezug auf Kinderrechte, Gewaltthematiken, Prävention und sexuellen Missbrauch.
- Alle Mitarbeitenden der Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe werden fortlaufend in ihrer täglichen Arbeit begleitet, beraten, fortgebildet und erhalten regelmäßig externe Supervision. Die Inhalte der Schutzkonzepte sind bekannt, beraten und werden fortlaufend weiterentwickelt.

LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

- Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe (LVR-Christophorusschule)
- Pflegekonzeptionen – Leitfaden für den Bereich Pflege, Unterstützung und Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit Pflegebedarf (LVR-Anna-Freud-Schule),
- Verhaltenskodex „Kinder und Jugendliche sollen bei uns sicher sein“ (Verhaltenskodex der LVR-Christophorusschule)
- Verhaltenskodex für Busfahrer\*innen und Begleitpersonen im Schülerspezialverkehr

LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

- An den LVR-Kliniken mit Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie wurden Projektgruppen gegründet, die mit der Konzepterarbeitung und -weiterentwicklung betraut sind. Unter anderem sind hier die folgenden Konzepte zu nennen:
  - Konzept „Prävention von und Vorgehen bei vermuteter institutioneller sexueller Gewalt“ (LVR-Klinik Bedburg-Hau)
  - Verhaltenskodex für die Vorgehensweise bei einem Verdacht des Vorliegens eines sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende oder Mitpatienten\*innen (LVR-Klinik Essen)

## **ZIELRICHTUNG 11**

### **Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln**

#### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Die BRK sowie die UN-Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten und in allen Handlungsfeldern die Zielrichtung der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2017 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „Gleichstellungsplan 2020“ an.

#### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

Z11.1 Qualitätssicherung und Gewaltprävention in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Z11.2 Fortbildungsangebot „Selbstbestimmung und Behinderung“

#### **Z11.1 Qualitätssicherung und Gewaltprävention in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen**

Im Zuge der Umsetzung des BTHG in NRW wurde in der Rahmenleistungsbeschreibung „WfbM“ im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW verbindlich festgelegt, dass alle Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) ein Gewaltschutzkonzept als Teil der vorzuhaltenden Strukturqualität vorlegen müssen.

Zwischenzeitlich haben die meisten WfbM im Rheinland ein solches Gewaltschutzkonzept eingereicht. Diese Konzepte sind sowohl inhaltlich als auch in der konkreten Umsetzung Gegenstand der regelmäßigen Bilanzierungsgespräche des LVR mit den einzelnen WfbM. Zudem sind sie als Teil der grundsätzlichen Betrachtung und Weiterentwicklung Thema der Gespräche mit den Sprecher\*innen der rheinischen WfbM (vgl. Vorlage 14/4127).

#### **Z11.2 Fortbildungsangebot „Selbstbestimmung und Behinderung“**

Der LVR hat 2020 in Kooperation mit dem Berliner ReWiKs-Projekt eine dreitägige Fortbildung „Sexuelle Selbstbestimmung durch innovative Konzepte und innovative Materialien“ in Köln angeboten. Die Fortbildung zu „ReWiKs-Lots\*innen“ war kostenfrei und richtete sich an alle Mitarbeitenden im Bereich „Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung“. Corona-bedingt wurde die ursprüngliche Konzeption angepasst und die Fortbildung in Form von sechs Online-Webinaren und einem Präsenztermin durchgeführt.

## ZIELRICHTUNG 12

### Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

#### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 verweist darauf, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Der LVR muss daher sicherstellen, dass die Regelungen, Vorschriften und Weisungen, die er aufgrund seiner Kompetenzzuweisung erlassen hat, mit den Vorgaben der BRK vereinbar sind, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4, Absatz 1 BRK.

#### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

*Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.*

#### Überblick:

- Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie
- Z12.2 Umsetzung des neuen Landesrahmenvertrags NRW
- Z12.3 Umsetzung der neuen Rahmenvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe
- Z12.4 Aufbau des regionalen Beratungsangebots nach § 106 SGB IX
- Z12.5 Modellprojekte zur Erprobung des Bundesteilhabegesetzes
- Z12.6 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

### **Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie**

Das Jahr 2020 war auch beim LVR extrem stark durch die Corona-Pandemie geprägt und mit großen organisatorischen Herausforderungen für alle verbunden.

Als Träger der Eingliederungshilfe war das **LVR-Dezernat Soziales** gefordert, gemeinsam mit den Leistungserbringern auf Basis des aktuellen Infektionsgeschehens kontinuierlich neue Regelungen in den Bereichen der sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben zu finden. Ziel war es dabei, die Gesundheit der Menschen mit Behinderungen und der Mitarbeitenden der Leistungserbringer zu schützen und eine Ansteckung zu vermeiden, dabei aber zugleich die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich sicher zu stellen.

Zur Abrechnung von unabweisbarem Mehraufwand und Mindereinnahmen in Folge der Pandemie hat der LVR mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ein Verfahren vereinbart, welches den sozialen Diensten eine Finanzierungssicherheit bietet.

Auch der **LVR-Verbund HPH** war mit seinen eigenen Angeboten stark von der Corona-Pandemie betroffen und in der Prozessbegleitung, -bearbeitung und -bewältigung immer wieder sehr gefordert. In einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft mit Vertreter\*innen des Verbundes und der Trägersaufsicht wurden sämtliche Verordnungen und Erlasse kurzfristig bewertet und daraus resultierende Handlungserfordernisse in die Einrichtungsverbände gesteuert.

Die Wohnangebote des LVR-Verbundes HPH sind verteilt auf insgesamt 54 Städte und Gemeinden mit jeweils eigenen örtlich zuständigen Gesundheitsämtern und WTG-Behörden. In enger Abstimmung mit diesen örtlichen Stellen wurden vor Ort praktikable Lösungsansätze entwickelt, um auf das dynamische Infektionsgeschehen zu reagieren und die Leistungserbringung auch bei einem Ausbruchsgeschehen aufrecht erhalten zu können.

Zur Bewältigung akuter Personalengpässe wurde der LVR-Verbund HPH zum Teil sowohl von Mitarbeitenden aus den LVR-Heilpädagogischen Zentren, aus den LVR-Schulen sowie durch Mitarbeitende der zwischenzeitlich geschlossenen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) unterstützt.

Die Umsetzung von Quarantänemaßnahmen stellt den Verbund nach weiterhin vor große Herausforderungen, da sich ein Großteil der Kund\*innen behinderungsbedingt nicht selbstständig an verordnete Schutz- und Quarantänemaßnahmen halten kann. Auch die erforderlichen und gesetzlich verordneten Kontaktbeschränkungen zu Mitbewohnenden, Angehörigen oder Arbeitskolleg\*innen, z.B. aus der WfbM, ist vielen Menschen schwer zu vermitteln, auch da nicht jede\*r gleichermaßen in der Lage ist, digitale Möglichkeiten zur Kontaktpflege zu nutzen.

Damit die Kund\*innen sich auf die Veränderungen einstellen können und die Teilhabe sichergestellt ist, müssen sie in geeigneter Weise (z.B. Unterstützte Kommunikation, Gebärdensprache, Materialien in Einfacher Sprache) fortlaufend informiert werden. So dient zum Beispiel das Üben, eine Maske zu tragen, dazu, gesellschaftliche Teilhabe auch während der Corona-Pandemie zu ermöglichen.

Die Trauerbewältigung in den Wohnverbänden, in denen bis heute (Stand Januar 2021) vier Personen mit positiver COVID-19-Diagnose verstorben sind, wird weiter andauern, ebenso wie die kontinuierliche Sensibilisierung für die besonderen Umstände, denen die Menschen derzeit weltweit ausgesetzt sind.

## **Z12.2 Umsetzung des neuen Landesrahmenvertrags NRW**

Im Juli 2019 wurde ein neuer Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen von den Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL), den kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW), den Wohlfahrtsverbänden sowie den öffentlichen und privat-gewerblichen Leistungsanbietern unterzeichnet. Die Vereinbarung regelt den Rahmen für die Unterstützungsleistungen für ca. 250.000 Menschen mit wesentlichen Behinderungen in Nordrhein-Westfalen ab 2020 (vgl. Maßnahme Z12.2 im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2019“).

Im Landesrahmenvertrag ist eine Übergangsfrist vereinbart worden, die wegen des Umfangs der Änderungen im Leistungsgeschehen erforderlich ist. Im Jahr 2020 wurde durch die Vertragsparteien an der Vorbereitung der Umstellung der Leistungen und deren Finanzierung gearbeitet. Klärungsbedürftigen Punkte sind z.B. die Grundlagen für die Preisgestaltung, Preise, Abgrenzungsinstrumente zwischen den einzelnen Finanzierungsmodulen.

Die Sozial- und Selbstvertretungsverbände als Interessenvertretung für die Menschen mit Behinderungen sind weiter an der Umsetzung beteiligt.

### **Z12.3 Umsetzung der neuen Rahmenvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe**

Die im Berichtsjahr 2019 abgeschlossene Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und der Kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe (vgl. Vorlage 14/3405) wurde im Berichtsjahr 2020 mit Leben gefüllt. So sind Kontakte mit den Mitgliedskörperschaften aufgenommen worden. Aufgrund der Corona-Krise konnten diese Gespräche nicht wie geplant weitergeführt/abgeschlossen werden. Die Rahmenvereinbarung ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten und gilt zunächst für fünf Jahre (vgl. Maßnahme Z12.3 im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2019“).

### **Z12.4 Aufbau des regionalen Beratungsangebots nach § 106 SGB IX**

Gemäß Vorlage 14/2893 erfolgt in den Mitgliedskörperschaften des LVR die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX. Die Beratung und Unterstützung wird durch das Fallmanagement der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales dezentral vor Ort umgesetzt (vgl. auch Maßnahme Z4.2 in diesem Bericht).

Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe seit dem 1. Januar 2020 ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeitende des LVR-Dezernats Kinder, Jugend und Familie mit dem eigens für Kinder und Jugendliche entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI\_NRW KiJu) erhoben und bearbeitet. Im LVR-Dezernat Soziales, Abteilung 73.60 Kinder und Jugendliche, wird dies sukzessive und ressourcenabhängig umgesetzt. Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderungen hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI\_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen.

Im Berichtsjahr 2020 wurde die Standortsuche für die Beratung vor Ort in den 26 Mitgliedskörperschaften fortgesetzt. Die Mitgliedskörperschaften und Kooperationspartner (wie KoKoBe, SPZ, EuTB, u.a.) zeigten eine hohe Kooperationsbereitschaft. So konnten bis Ende 2020 in 24 von 26 Mitgliedskörperschaften Beratungsstandorte gefunden werden. Die enge Zusammenarbeit der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales findet ihren Ausdruck in den gemeinsamen Beratungsstandorten, an denen die Beratung und Unterstützung vernetzt und abgestimmt angeboten wird. Im Laufe des Jahres 2020 konnte an den meisten Standorten die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Beratung vor Ort realisiert werden.

Die Umsetzung des Fortbildungscurriculums für die Mitarbeitenden der beteiligten Dezernate wurde im Jahren 2019 begonnen und in 2020 weitergeführt. In Dezernat Kinder, Jugend und Familie wurde die im Berichtsjahr 2019 gestartete Schulungsreihe fortgesetzt. Im Dezernat Soziales startete die Schulungen für die Fallmanager\*innen Anfang 2020. Die Teilnehmenden haben sich u.a. zur Methodik der Beratung weitergebildet.

Im September 2020 wurde in den Pilotregionen des Dezernates Soziales der Startschuss für die „Beratung vor Ort“ gegeben. Um Möglichkeiten der sozialräumlichen Beratung zu entwickeln, wurden Veranstaltungen initiiert, die eine Vernetzung und Kooperation der LVR Beratungsangebote unterstützen.

### **Z12.5 Modellprojekte zur Erprobung des Bundesteilhabegesetzes**

Im Dezernat Soziales haben in 2018 zwei Modellprojekte im Rahmen der modellhaften Erprobung des BTHG begonnen, die auch im Berichtsjahr 2020 weitergeführt worden sind:

Das erste Projekt ist ein gemeinsames Verbundprojekt mit dem LWL. Es trägt den Abkürzungsnamen „TexLL“ und betrifft folgende Regelungsbereiche: Trennung der existenzsi-

chernden Leistungen von den Fachleistungen, Ausgestaltung der Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX), Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), gemeinsame Leistungserbringung (§ 116 SGB IX). Ziel ist die Entwicklung eines einheitlichen Leistungs- und Finanzierungssystems unabhängig von der Wohnform (vgl. Vorlage 14/2463).

Im Berichtsjahr 2020 hat das Projekt TexLL LVR in Absprache mit dem Projekt TexLL LWL stärker landesteilig die Erprobung der neuen Finanzierungssystematik gemäß des Landesrahmenvertrages NRW durchgeführt. So können die Untersuchungsgegenstände unter Berücksichtigung der diversen landesteiligen Gegebenheiten in der Anbieterlandschaft und im praktischen Verwaltungshandeln bearbeitet werden. TexLL LVR hat im Berichtszeitraum mit vier Leistungserbringern aus dem Rheinland die Differenzierung der bisherigen pauschalen Finanzierung der besonderen Wohnformen in die, durch den Landesrahmenvertrag NRW vereinbarten kontextbezogenen und individuellen Leistungsbestandteile erprobt. Die Projektphase wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 abgeschlossen sein.

Das zweite Modellprojekt „NePTun –steht für „Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen“. Die Ziele des Projektes bestehen in der Beschreibung inhaltlich-fachlicher Kriterien zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen sowie der Evaluierung der Regelungen für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach § 135 ff. SGB IX. Grundsätzliche Informationen zum Projekt enthält die Vorlage 14/3417.

Im Jahr 2020 hat das Projektteam nach der Aufarbeitung der rechtlichen Grundlagen zunächst einen theoretischen Rahmen entwickelt, aus dem anschließend Kriterien zur Differenzierung der personellen Hilfen in den beiden Systemen Pflege und Eingliederungshilfe abgeleitet wurden. Diese Kriterien sind anhand von rund 50 leitfadengestützten Interviews mit Leistungsberechtigten auf Tauglichkeit und Praktikabilität getestet worden. Daneben befasst sich das Modellprojekt zudem mit den Auswirkungen, die sich aus der Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX (n.F.) auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen ergeben.

Die Projektphase konnte im Sommer 2020 mit einem ausführlichen Zwischenbericht zu Ende gebracht werden, der mit Vorlage 14/4060 zur Kenntnis gegeben wurde. Darüber hinaus wurde im Berichtszeitraum die Erprobung der erarbeiteten Kriterien gemeinsam mit den Fachleuten aus dem Dezernat Soziales vorbereitet (vgl. Maßnahme Z12.9 im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2019“).

### **Z12.6 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

Im der ersten Jahreshälfte stand im LVR-Verbund HPH sowie in den Abteilungen für Soziale Rehabilitation die weitere Umsetzung der Trennung der Leistungen im Vordergrund, die mit dem 1. Januar 2020 wirksam wurde. Um die eingetretenen Veränderungen für alle Beteiligten sichtbar und verständlich zu machen, wurde ein Augenmerk auf Informationsvermittlung gelegt. Für die betroffenen Kund\*innen wurde eine Erklärung zum neuen Wohn- und Betreuungsvertrag in Leichter Sprache entwickelt, welche in den besonderen Wohnformen sowie den Nutzer\*innen-Beiräten eingesetzt wird. Eine Ausgabe des Mitarbeitenden-Newsletters #zusammenwachsen des LVR-Verbund HPH wurde als BTHG-Sonderausgabe definiert und enthielt ein Glossar, das ‚alte‘ und ‚neue‘ Begrifflichkeiten in den Zusammenhang brachte und entlang dieser begrifflichen Definitionen die Neuerungen des BTHG kompakt erklärte.

Nach der Verhandlung und Verabschiedung des Landesrahmenvertrags nach §131 SGB IX im Sommer 2019 folgte im Jahr 2020 die Weiterentwicklung und Präzisierung der damals beschiedenen Regelungen im Rahmen der Gemeinsamen Kommission (vgl. Maßnahme Z12.2 in diesem Bericht). Auch hier bringen sich weiterhin Vertreter\*innen des

LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Teil der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger der Einrichtungen der Behindertenhilfe NRW (LAGöT) in den Weiterentwicklungsprozess ein und vertreten die Eingliederungshilfeangebote des LVR in den relevanten Gremien.

Die Einführung und die damit verbundene erstmalige Anwendung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments BEI\_NRW wurde im Jahr 2020 in den Eingliederungshilfe-Einrichtungen des LVR sukzessive durchgeführt. Es wurden Schulungen zum Instrument sowie der theoretischen Grundlage ICF durchgeführt, um die individuellen Bedarfe der Kund\*innen zu erfassen und passende Leistungen anbieten zu können.

Im Rahmen der anstehenden Umstellung auf das neue Leistungs- und Finanzierungssystem der Sozialen Teilhabe für Volljährige ist es eine wesentliche Aufgabe, die fachlich-menschenrechtlichen Implikationen der BTHG-Reform auf die konkrete Leistungserbringung langfristig zu übertragen, indem die Weiterentwicklung der fachlich-methodischen Grundlagen in den Blick genommen wird. Die damit in Verbindung stehende Entwicklung von Fachkonzepten im Sinne des Landesrahmenvertrags begann im Jahr 2020 und wird einer der zentralen Prozesse zur Reformierung der Eingliederungshilfe im Lichte der BRK sein.

## In Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2020 insgesamt **64 Aktivitäten** bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

### Anzahl der berichteten Aktivitäten in den Berichtsjahren

Zielrichtung	Berichtsjahr 2020	Zum Vergleich				
		Berichtsjahr 2019	Berichtsjahr 2018	Berichtsjahr 2017	Berichtsjahr 2016	Berichtsjahr 2015
<b>Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung</b>						
ZIELRICHTUNG 1	6	8	7	7	8	6
ZIELRICHTUNG 2	8	8	10	22	27	29
ZIELRICHTUNG 3	2	1	1	1	3	2
<b>Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit</b>						
ZIELRICHTUNG 4	9	7	6	4	10	10
ZIELRICHTUNG 5	1	2	2	2	4	6
ZIELRICHTUNG 6	6	4	2	3	4	3
ZIELRICHTUNG 7	2	-	1	1	2	3
ZIELRICHTUNG 8	3	1	2	6	5	3
<b>Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung</b>						
ZIELRICHTUNG 9	11	15	17	11	17	12
ZIELRICHTUNG 10	8	9	2	2	3	1
ZIELRICHTUNG 11	2	3	4	4	3	3
<b>Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln</b>						
ZIELRICHTUNG 12	6	10	10	2	4	8
<b>Insgesamt</b>	<b>64</b>	68	64	65	90	86

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/143/1

öffentlich

**Datum:** 16.04.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 12  
**Bearbeitung:** Herr Dietzsch

<b>Schulausschuss</b>	<b>26.04.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>27.04.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>03.05.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Umweltausschuss</b>	<b>18.05.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Kulturausschuss</b>	<b>19.05.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>20.05.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>27.05.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>15.06.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>16.06.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>	<b>10.09.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

Tagesordnungspunkt:

**"Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht**

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 15/143/1 "Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

## Zusammenfassung

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020 wurde die Verwaltung unter dem Titel - „Die Krise als Chance nutzen“ - beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie darzustellen und die Chancen aufzuzeigen, die sich daraus ergeben.

Die in dem Beschluss in Verbindung mit dem Antrag 14/345 der Fraktionen von CDU und SPD und seiner Begründung aufgeführten vielfältigen Aspekte wurden zwecks umfassender und systematischer Beantwortung vier Perspektiven zugeordnet:

- der Wirtschaftlichkeit
- der Infrastruktur
- des Personals und
- der Umwelt.

Dabei wurden die von der politischen Vertretung aufgeworfenen Fragestellungen berücksichtigt und teilweise erweitert.

Mit dieser Vorlage wird in einem ersten Teil berichtet. In einer der nächsten Sitzungen werden weitere Ergebnisse vorgestellt. Diese werden insbesondere sein:

- die Ergebnisse der extern beauftragten Untersuchung zur Entwicklung der Arbeitsproduktivität (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) unter Einschluss der Erfahrungen der Führungskräfte, der Mitarbeiterschaft und der Personalvertretungen mit Heim- und Telearbeit (im Weiteren auch als „Homeoffice“ bezeichnet) sowie
- die Ergebnisse einer verwaltungsinternen Befragung der Mitarbeitenden zur Vorbereitung der Einführung eines Mobilen Arbeitens

Die bisherigen Ergebnisse in diesem Bericht lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Heim- und Telearbeit wurde sowohl in der Anzahl als auch deren Umfang deutlich erweitert. Die Erfahrungen mit verstärkter Heim- und Telearbeit fallen überwiegend positiv aus. Ein Großteil der Homeoffice-Arbeitsform wird voraussichtlich auch nach der Pandemie erhalten bleiben. Durch die damit verbundene Rückführung von Präsenzzeiten am Büroarbeitsplatz werden räumliche Einsparungseffekte möglich, die nennenswerte finanzielle Einsparungen erwarten lassen.
- In gleichem Zug wurde die technische Infrastruktur (Einsatz von mobilen PC, Lizenzen für Videoanwendungen, Erweiterung der Telefonanlage etc.) ausgebaut.
- Das verstärkte Arbeiten in Homeoffice und veränderte Arbeitsweisen fördern die Entwicklung neuer Raumnutzungskonzepte für moderne Arbeitswelten. Prüfungen zur baulichen Machbarkeit sind beauftragt.
- Die veränderten Arbeitsbedingungen stellen Anforderungen an die Mitarbeiterschaft und die Führung („Führung auf Distanz“), die im Veränderungsprozess begleitet werden.
- Trotz der insgesamt niedrigeren Krankenquote während der Pandemie sind abschließende Aussagen zur Gesundheitsförderung in Zeiten eines überwiegenden Homeoffice derzeit noch nicht möglich.
- In der Umweltbilanz überwiegen die positiven Effekte.

Die Verwaltung begreift die in der Pandemie gesammelten Erfahrungen gleichermaßen als Herausforderung wie als Chance für eine umfassende und zukunftsfähige Entwicklung moderner Arbeit.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/143/1**

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung hat die Verwaltung in der Sitzung vom 15.03.2021 beauftragt, die Vorlage mit dem Titel „Die Krise als Chance nutzen“ allen Fachausschüssen (mit Ausnahme der Krankenhausausschüsse und des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen) zur Kenntnis zu geben.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/143**

„Die Krise als Chance nutzen“/ Erster Teilbericht

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Hintergrund und Einführung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Entwicklung der Arbeitswelt im LVR in der Pandemie .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Definition von Homeoffice und anderen Arbeitsformen .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Allgemeine Entwicklung und Erkenntnisse während der Corona-Pandemie .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Perspektive Wirtschaftlichkeit .....</b>	<b>9</b>
	5.1 Produktivität der Arbeitsergebnisse .....	9
	5.2 Finanzielle Auswirkungen/Kosten .....	10
<b>6</b>	<b>Perspektive Infrastruktur .....</b>	<b>13</b>
	6.1 Entwicklung von Homeoffice Plätzen .....	13
	6.2 Technische Ausstattung und Infrastruktur .....	16
	6.3 Bauliche Fragestellungen .....	16
<b>7</b>	<b>Perspektive Personal .....</b>	<b>18</b>
	7.1 Erfahrungen der Mitarbeitenden, Führungskräften, Personalvertretungen mit der Heimarbeit .....	18
	7.2 Entwicklung des Krankenstandes .....	19
	7.3 Gesundheitsschutz .....	20
<b>8</b>	<b>Perspektive Umwelt .....</b>	<b>23</b>
	8.1 Mobilitätsverhalten .....	23
	8.2 Klima .....	24
	8.3 Weitere Umwelteinflüsse .....	26
<b>9</b>	<b>Chancen .....</b>	<b>28</b>
<b>10</b>	<b>Schlussfolgerung .....</b>	<b>30</b>

# 1 Hintergrund und Einführung

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020 wurde die Verwaltung - auf der Grundlage des Antrags 14/345 der Fraktionen von CDU und SPD - beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen auf die Arbeitswelt infolge der Corona-Pandemie darzustellen.

Die Beantwortung des Beschlusses wurde vom LVR-Dezernat 1 (Personal und Organisation) und hier durch LVR-Fachbereich 12 (Personal und Organisation), Abteilung 12.50 (Inhouse-Consulting, LVR-Strategiekonzepte) bearbeitet. Intensiv beteiligt waren weiterhin das LVR-Dezernat 3 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH) und das LVR-Dezernat 6 (Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation) sowie LVR-InfoKom.

Zur Beantwortung der im Beschluss thematisierten Aspekte wurde ein Methodenmix zusammengestellt, um möglichst spezifisch auf die aufgeworfenen Fragestellungen antworten zu können:

- Einbindung von Stellungnahmen der Fachdezernate
- Durchführung von Workshops mit verschiedenen Zielgruppen
- Einbindung einer Universität zur Durchführung eines Forschungsprojekts

Die im Beschluss aufgeführten und zu untersuchenden Gesichtspunkte wurden zum Zwecke der Übersichtlichkeit und Bearbeitung vier Perspektiven zugeordnet, nachfolgend visualisiert dargestellt:

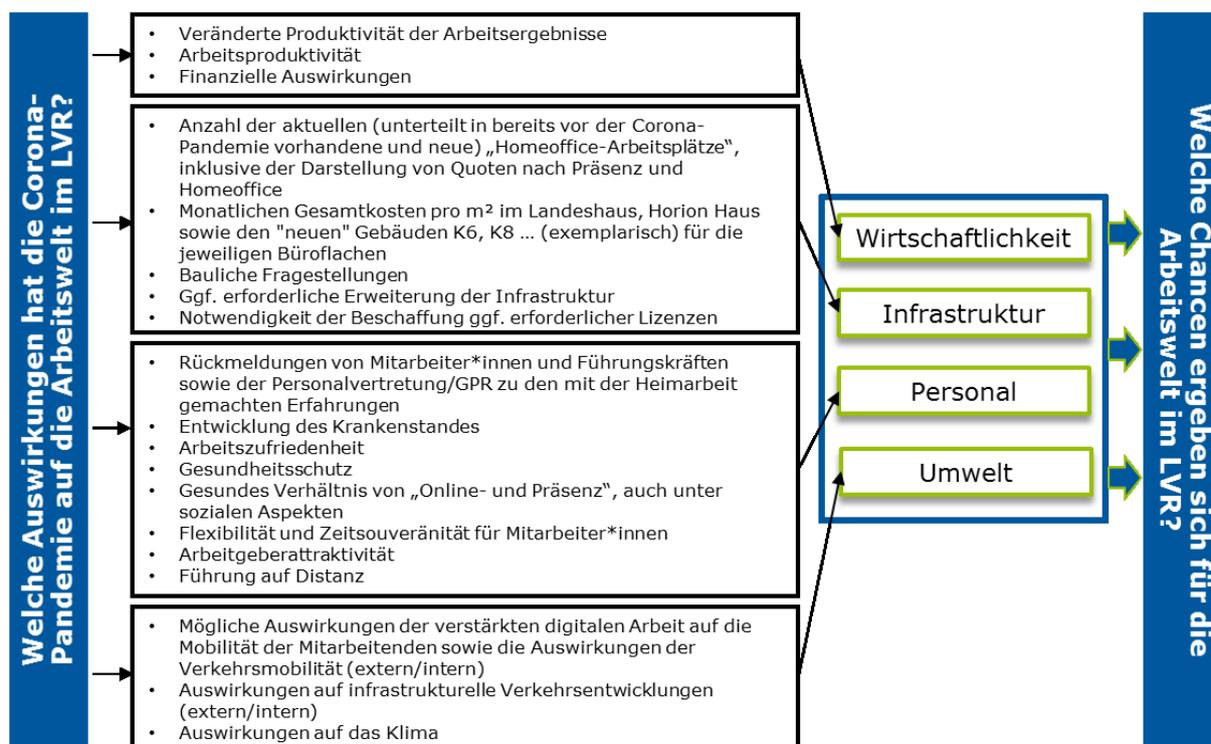


Abbildung 1: Auswirkungen und Chancen der Corona-Pandemie – Aspekte in vier Perspektiven

---

Ausgehend von der Frage, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die Arbeitswelt im LVR hat, wurden alle Aspekte des Antrags vier Perspektiven zugeordnet. Diese Perspektiven sind nachfolgend dargestellt. Je Perspektive werden die **Auswirkungen** der Pandemie dargestellt; anschließend folgt eine Darstellung der **Chancen**.

Als Untersuchungsbereich wurden die Büroarbeitsplätze am Standort Köln-Deutz definiert, da dort die größten Auswirkungen durch veränderte Formen von Arbeit zu verzeichnen sind. Die übrigen Aufgabenbereiche, insbesondere die Tätigkeiten in der LVR-Jugendhilfe Rheinland, den LVR-Förderschulen, dem LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen, dem LVR-Klinikverbund sowie den LVR-Kulturdiensten und LVR-Museen, waren in ihrer Aufgabewahrnehmung durch die Pandemie zum Teil erheblich betroffen, allerdings mit vom Verwaltungsbereich deutlich unterscheidbaren Auswirkungen.

Im Rahmen dieser Vorlage werden daher die Büroarbeitsplätze in den Dienststellen am Standort Köln-Deutz betrachtet. Der Fokus liegt dabei auf den Veränderungen der Arbeit durch verstärkte Wahrnehmung von Homeoffice. Das waren neben den LVR-Dezernaten weitgehend auch LVR-Infokom und die Rheinischen Versorgungskassen, wobei letztere aufgrund ihrer rechtlichen Eigenständigkeit weitgehend außer Betracht bleiben bzw. deren Datenlage nur nachrichtlich mitgeteilt wird.

---

## 2 Entwicklung der Arbeitswelt im LVR in der Pandemie

Die Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt im LVR erheblich beeinflusst. Die Auswirkungen haben sich stark an den unterschiedlichen Anforderungen zu verschiedenen Phasen der Pandemie orientiert.

Zu Beginn der Pandemie bestand im Ausbau der Heim- und Telearbeit eine zentrale Herausforderung. Schnell konnten zusätzliche Kapazitäten eingerichtet werden, was gleichermaßen entscheidend für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs im Sinne eines Regelbetriebs und die Vermeidung gesundheitlicher Risiken war. Mit sinkenden Infektionszahlen wurde im Sommer 2020 wieder vermehrt auf eine Arbeit im Büro gesetzt, gleichwohl viele Mitarbeiter\*innen weiterhin im Homeoffice gearbeitet haben.

Den Anforderungen der Arbeitsplätze entsprechend, ist diese Entwicklung hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit als „heterogen“ zu beschreiben. Bei der Verlagerung der Tätigkeiten in das Homeoffice war eine differenzierte Betrachtung der Verwaltungstätigkeit in Umfang und Qualität notwendig.

Seit Ende November/Anfang Dezember 2020 steigt die Homeoffice-Quote analog der stark steigenden Infektionszahlen. Der Leitsatz „Wir bleiben zuhause“ gewann im Gleichklang übriger Lockdown-Maßnahmen an Bedeutung und führte in seiner Umsetzung zuletzt nach Maßgabe der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung zu weniger Präsenz- und wieder vermehrter Heimarbeit.

Mit Verlängerung des Lockdowns in 2021 verstetigten sich die neuen Arbeitsformen. Homeoffice und Kommunikation per Videokonferenz gehören fest zum Arbeitsalltag eines großen Teils der Verwaltung. Eine Rückkehr zur Arbeitswelt „vor Corona“ ist aufgrund der positiven Erfahrungen für viele Verwaltungsbereiche nicht mehr vorstellbar.

---

### 3 Definition von Homeoffice und anderen Arbeitsformen

Im Zusammenhang mit Arbeiten „außerhalb der eigentlichen Betriebsstätte“ werden verschiedene Begrifflichkeiten verwendet, die voneinander abzugrenzen sind:

„**Telearbeit**“ gemäß § 2 Abs. 7, S. 1 ArbStättV: Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat.

„**Homeoffice**“ gemäß § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV: Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. In der Begründung zu § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV heißt es: „Die Regelung verpflichtet Arbeitgeber bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen.“

„**Mobile Arbeit**“ laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Mobile Arbeit zeichnet sich dadurch aus, dass Arbeitnehmer ihre Arbeit von einem Ort außerhalb der eigentlichen Betriebsstätte erbringen. Mobile Arbeit kann entweder an einem Ort, der vom Arbeitnehmer selbst gewählt wird oder an einem fest mit dem Arbeitgeber vereinbarten Ort (z.B. Homeoffice) erbracht werden. Mobile Arbeit setzt die Verwendung von Informationstechnologie voraus.

Eine Dienstvereinbarung zwischen Verwaltung und Gesamtpersonalrat zur Heim- und Telearbeit besteht im LVR bereits seit vielen Jahren. Deren Überarbeitung wird aktuell in den Arbeitsprozess zur Entwicklung einer Dienstvereinbarung zum Mobilien Arbeiten integriert.

Die weiteren Entwicklungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, bspw. in Form des auf der Bundesebene angekündigten „Mobile-Arbeit-Gesetzes“, werden fortlaufend beobachtet.

## 4 Allgemeine Entwicklung und Erkenntnisse während der Corona-Pandemie

Aufgrund der einschneidenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf unsere Gesellschaft und insbesondere die Arbeitswelt wurden zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen betrieben. Die Untersuchungsbereiche und die Ergebnisse sind vielfältig und kommen zu teilweise auch konträren Schlüssen.

Erkenntnisse sind unter anderem:

Nach einer Studie der **Universität zu Köln** zum Thema „**Homeoffice und Präsenzkultur** im öffentlichen Dienst in Zeiten der Covid-19-Pandemie“ liegen die aktuell größten Herausforderungen bei der Verlagerung von Aufgaben in das Homeoffice in der fehlenden technischen Infrastruktur, wodurch die Erfüllung der Arbeitsaufgaben gefährdet wird, sowie in dem fehlenden persönlichen Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen bzw. Führungskräften. Die Befragungen haben zudem auch ergeben, dass Führungskräfte dem Homeoffice tendenziell skeptisch gegenüberstehen, da sie das Gefühl haben, ihre Führungsaufgaben auf Distanz nicht umfänglich ausfüllen zu können. Dementsprechend gaben auch 81,9 % der Befragten an, dass die Führungskräfte nicht ausreichend geschult seien, um sie während des Homeoffice ausreichend zu unterstützen bzw. zu fördern. Die Studie hat außerdem ergeben, dass eine ausgeprägte Präsenzkultur am Arbeitsplatz einen negativen Einfluss auf die mentale Gesundheit der Beschäftigten bewirkt und im Umkehrschluss sich eine ausgeprägte Homeoffice-Kultur auch positiv auf die mentale Gesundheit der Beschäftigten auswirkt. Dabei kann eine Doppelbelastung als Hindernis betrachtet werden, wenn durch die notwendige Kinderbetreuung die gewöhnliche Linie zwischen Familie auf der einen Seite und dem Beruf auf der anderen Seite verwischt wird.

Daran anknüpfend ergab eine Studie des **Fraunhofer-Instituts** für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO, „**Arbeiten in der Corona-Pandemie – auf dem Weg zum new normal**“, dass sich circa drei Viertel der befragten Führungskräfte Strategien wünschen, um der Entgrenzung der Arbeit adäquat begegnen zu können. Die Studie hat auch ergeben, dass die Corona-Pandemie als eine Art Digitalisierungsbeschleuniger der Arbeitswelt zu werten ist. Exemplarisch gaben zum Beispiel 96 % der Befragten an, nun vermehrt Web- oder Videokonferenzsysteme zu nutzen. Dies führt bei 89 % der Befragten zur Annahme, dass ihre Unternehmen nun dazu in der Lage seien, Homeoffice in einem größeren Umfang als zuvor umzusetzen, ohne dabei einen Nachteil für Unternehmen entstehen zu lassen. Auch diese Studie hat ergeben, dass sich mehr als die Hälfte der Befragten wünschen, dass „Führung auf Distanz“ zu einer eingeübten Führungsroutine werden soll. Die Studie nennt fehlende Betriebsvereinbarungen als Hauptgrund, weswegen die Beschäftigten nicht ins Homeoffice gehen.

Eine Studie der **DAK-Gesundheit**, „**Digitalisierung und Home-Office in der Corona-Krise**“, hat ergeben, dass knapp 60 % der Befragten eher der Meinung sind, im Homeoffice produktiver arbeiten zu können als an ihrem gewöhnlichen Arbeitsplatz. Der Befragung zu Folge ist der größte Vorteil der Arbeit von zuhause die fehlende An- und Abfahrt und der damit verbundene Zeitgewinn. Dem gegenüber stehen unter anderem der fehlende persönliche Kontakt, inklusive kurze Abstimmungsmöglichkeiten, sowie ein unzureichender Zugang zu Akten oder sonstigen Arbeitsmaterialien. Der Studie ist außerdem zu entnehmen, dass 75 % derjenigen, die erst zu Beginn der Corona-Pandemie ihre ersten Homeoffice-Erfahrungen gesammelt haben, gerne zumindest einen Teil ihrer zukünftigen Arbeit im Homeoffice verbringen wollen. Die Studie zeigt auch, dass sich in der Zeit der Corona-Pandemie das generelle Stressniveau der Beschäftigten abgesenkt hat.

Eine Studie der „**Next: Public Beratungsagentur**“, zur Verwaltung in Krisenzeiten: Eine Bestandsaufnahme der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Öffentlichen Dienst“,

---

hat ergeben, dass sich die subjektive Arbeitsbelastung zur Aufrechterhaltung der Leistungserbringung in Zusammenhang mit der kurzfristigen Verlagerung in die Heim- und Telearbeit erhöht hat. Auf kommunaler Ebene gaben zum Beispiel circa die Hälfte der Befragten an, dass die Arbeitsbelastung höher oder sehr viel höher als vor der Pandemie ist. Auf der Ebene der Landesverwaltungen wurden 55% der Verwaltungstätigkeit bereits während des ersten Lockdowns in das Homeoffice verlagert, mehr als 70 % hatten bereits während dieser Phase Zugriff auf Dokumente und Fachverfahren. Daran anknüpfend gaben noch 42 % der in der kommunalen Verwaltung Beschäftigten an, täglich an ihren Arbeitsplatz zu müssen. Der Umfrage zufolge wurde von 89% der Mitarbeiter\*innen der Wunsch geäußert, auch nach der Pandemie im Homeoffice arbeiten zu wollen. Des Weiteren äußerten sich circa 70 % aller Befragten, dass ihr Arbeitsplatz zuhause weitgehend den arbeitsschutzrechtlichen Mindeststandards entspricht.

Aus einer Kurzexpertise des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales** zum Thema „**Verbreitung und Auswirkungen von mobiler Arbeit und Homeoffice**“ lässt sich unter anderem entnehmen, dass etwa drei Viertel der Befragten, die erst zu Beginn der Corona-Pandemie mit der Nutzung von Homeoffice begonnen hatten, der Meinung sind, dass die Homeoffice-Nutzung zu einer besseren Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben führt. Des Weiteren ist es 84 % der befragten Personen wichtig, für einen Arbeitgeber zu arbeiten, der die Möglichkeit zum Homeoffice anbietet. Auf die Frage zu einem möglichen zukünftigen Rechtsanspruch auf Homeoffice - insofern keine betrieblichen Gründe dagegensprechen - reagierten 63 % der Befragten positiv bzw. würden eine solche Regelung befürworten. Im Weiteren bewerteten 94 % der Befragten die Notwendigkeit, ihren Arbeitsalltag im Homeoffice selbst gestalten zu können, als positiv. Bei dieser Befragung wurde weiterhin ersichtlich, dass die Beschäftigten gerne auch in Zukunft zumindest einige Male in der Woche im Homeoffice arbeiten wollen. Diese Einschätzung teilen 65 % derer, die vor der Corona-Pandemie noch keinerlei Berührungspunkte mit dem Thema Homeoffice hatten.

## 5 Perspektive Wirtschaftlichkeit

Diese Perspektive befasst sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Corona-bedingten Veränderungen auf die Arbeitswelt im LVR. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie in Bezug auf die Arbeitsproduktivität sowie finanzielle Auswirkungen neuer Arbeitsformen erläutert. Auf Basis dieser Erkenntnisse werden die wirtschaftlichen Chancen für den Verband dargestellt.

### 5.1 Produktivität der Arbeitsergebnisse

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Veränderte Produktivität der Arbeitsergebnisse*

**Leitfrage: Wie hat sich die Produktivität der Arbeitsergebnisse verändert?**

- Einbindung einer Universität
- Bericht im zweiten Personalausschuss im Juni 2021

**Produktivität** ist eine wirtschaftswissenschaftliche Kennzahl, die das Verhältnis zwischen produzierten Gütern oder Dienstleistungen und den dafür benötigten Produktionsfaktoren beschreibt. Anders als bei der Wirtschaftlichkeit, die das Verhältnis von Kosten/Aufwand zu Erlös/Ertrag behandelt, behandelt Produktivität eine mengenmäßige Betrachtung von Einbringungsmenge (Input) zu Ausbringungsmenge (Output). Die **Arbeitsproduktivität** betrachtet hinsichtlich der eingesetzten Produktionsfaktoren ausschließlich den Faktor Arbeit und zeigt das Verhältnis zwischen Arbeitsmenge/Arbeitsstunden und der Ausbringungsmenge auf.

Eine allgemeingültige Aussage über die Entwicklung der Arbeitsproduktivität für „den Verwaltungsbereich“ ist nicht möglich. Zu stark unterscheidet sich hierbei die Entwicklung des Leistungsgeschehens in den verschiedenen Aufgabenbereichen. Während einige Leistungen nicht mehr erbracht wurden, weil Schließungen nötig waren (bspw. im Bereich Schulen und Kultur), kamen parallel andere Aufgaben dazu (bspw. konzeptionelle Arbeit oder die Umstellung auf digitale Formate). In anderen Bereichen wurde im Rahmen der Pandemie deutlich mehr gearbeitet (bspw. durch stärker nachgefragte Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder Zusatzaufgaben durch Krisenmanagement). In manchen Bereichen wiederum blieb das Leistungsgeschehen nahezu unverändert.

Es erscheint zielführender zu prüfen, wie sich der Produktionsfaktor Arbeit während der Krise verändert hat. Zentral ist dabei die Frage, welche Auswirkungen die Veränderung der Rahmenbedingungen (insb. Homeoffice) hatte und noch hat.

In der wissenschaftlichen Betrachtung gibt es dazu verschiedene Befragungen:

- Eine Studie der Technischen Hochschule Köln hat ergeben, dass „nur 20% der Mitarbeiter\*innen ihre Produktivität als geringer einschätzen als zuvor, 37% geben an, dass die Produktivität unverändert ist, 42% geben an, dass die Produktivität im Homeoffice höher ist als zuvor. Dieses Ergebnis widerspricht der Vermutung, dass Beschäftigte im Homeoffice zu sehr abgelenkt werden oder auch die Arbeit nicht so ernst nehmen wie im Unternehmen. „Das Arbeiten zuhause ist ein Gegenentwurf einer auf Anwesenheit und Überwachung angelegten Arbeitsmoral, wie sie in traditionellen Unternehmenskulturen noch vorherrscht. Die Corona-Krise könnte diesbezüglich auch in Anbetracht der Ergebnisse [der] Studie ein Umdenken fördern.“ (vgl. Studie „Homeoffice im Kontext der Corona-Pandemie“, TH Köln, 18.04.2020)
- Eine Befragung des Behördenspiegels zeigt auf, dass die überwiegende Mehrheit der Mitarbeiter\*innen davon überzeugt ist, dass sich im Homeoffice vollumfänglich alle Aufgaben erledigen lassen (80 %). Ergänzend wird einer Arbeit im Homeoffice bescheinigt, dass diese effizienzsteigernd ist, 65 % geben an, dass sich Homeoffice

*insgesamt positiv auf die Qualität und Geschwindigkeit der Aufgabenerledigung ausgewirkt.*" (vgl. Behördenspiegel, Befragung im Bereich des öffentlichen Dienstes September/Oktober 2020, Ausgabe 11/2020).

Um konkrete Ergebnisse für den LVR zu erhalten, erfolgt im ersten Quartal 2021 eine Untersuchung durch die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Unter der Leitfrage „Wie hat sich die Produktivität der Arbeitsergebnisse im LVR unter Corona-Bedingungen verändert?“ werden in einer anonymisierten Online-Befragung Aspekte wie Inanspruchnahme und Entwicklung von Homeoffice, Entwicklung der Quantität und Qualität der Arbeit sowie Einflussfaktoren und Herausforderungen auf bzw. an die Arbeit betrachtet. Es werden verschiedene Perspektiven - von Mitarbeiter\*innen sowie von Führungskräften - erfasst, wissenschaftlich ausgewertet und analysiert. Die Ergebnisse werden anschließend aufbereitet und in einer Präsentation dargestellt.

Auch wenn die im Übrigen vorgesehenen verwaltungsinternen Workshops zur Erfragung der Erfahrungen von Mitarbeiterschaft, Führungskräften und Personalvertretungen noch ausstehen, lässt sich aufgrund der Krankenstatistik sowie der Berichte des Betriebsärztlichen Dienstes und des Gesundheitsmanagements feststellen, dass es keine pauschale Aussage zu den gesundheitlichen Auswirkungen von verstärkter Heim- und Telearbeit geben kann. Die Feststellungen in der Studie des Instituts für Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg-Essen vom September 2020 decken sich mit den Erfahrungen des Betriebsärztlichen Dienstes und des Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Dort wird festgehalten, dass für ein erfolgreiches Arbeiten im Homeoffice das Vertrauen zwischen Vorgesetzten und den Mitarbeiter\*innen, die Unternehmenskultur und ein gutes Betriebsklima zentrale Bestandteile sind. Die Ausstattung muss auf aktuellem Stand der Technik sein und reibungslos funktionieren. Notwendig sind auch klare und transparente Absprachen über die Erreichbarkeit. Die Erfassung und Kontrolle der Arbeitszeiten kann ebenso helfen, Beschäftigte vor ausufernden Stunden und verschwimmenden Grenzen von Arbeit und Privatleben zu schützen bzw. Arbeitszeiten und Privatleben besser miteinander zu vereinbaren. Damit die Regelungen auch tatsächlich wirksam werden, sind begleitende Schulungen für ein richtiges „Führen auf Distanz“ wie auch für das weitgehend selbstorganisierte Arbeiten im Homeoffice sehr wichtig. Nur so kann Homeoffice ein Erfolgsmodell werden (vgl. <https://idw-online.de/de/news758917>).

## 5.2 Finanzielle Auswirkungen/Kosten

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Monatliche Gesamtkosten pro m<sup>2</sup> im LH, HH sowie den "neuen" Gebäuden K6, K8 ... (exemplarisch) für die jeweiligen Büroflächen*

**Leitfrage: Welche Raumkosten bzw. Kosten für einen Arbeitsplatz fallen beim LVR an?**

- Angabe von Gesamtkosten pro m<sup>2</sup> Bürofläche

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Finanzielle Auswirkungen*

**Leitfrage: Welche finanziellen Auswirkungen haben neue Arbeitsformen?**

- Kosten eines Arbeitsplatzes bzw. HO-Arbeitsplatzes
- Mehraufwendungen für digitale Ausstattung (Bezugnahme Infrastruktur)

Um mögliche **wirtschaftliche Konsequenzen aus der verstärkten Nutzung von Homeoffice** einschätzen und daraus strategische Entscheidungen ableiten zu können, sind verschiedene Daten, Bewertungen und Setzungen von Parametern erforderlich.

Wesentliche Fragen in diesem Zusammenhang sind:

- Welche Kosten verursacht das Schaffen einer Homeoffice-Arbeitsmöglichkeit? Welche weiteren Kosten fallen neben der Zurverfügungstellung eines mobilen Endgerätes an?
- Wie viele zusätzliche Homeoffice-Möglichkeiten wurden geschaffen und wie viele sollen nach der Corona-Krise dauerhaft erhalten bleiben (Homeoffice-Quote)?
- In welchem Umfang soll die Aufgabenwahrnehmung im Homeoffice stattfinden (Homeoffice-Tage pro Woche/Umfang/Homeoffice-Kapazität)?
- In welchem Grad kann eine zusätzliche Homeoffice-Möglichkeit einen „residentiellen Arbeitsplatz“ in der Verwaltung ersetzen (Entlastungsgrad; Desk-Sharing-Quote)?
- Welche Kosten können beim Wegfall eines „residentiellen Arbeitsplatzes“ eingespart werden? Welche Kosten bleiben erhalten?

Zunächst ist zu ermitteln, welche **zusätzlichen Kosten pro eingerichteter Homeoffice-Möglichkeit** entstehen. Die Verwaltung hat dazu errechnet, dass unter Berücksichtigung folgender Kostenbestandteile

- Mehrkosten durch Überlassung eines Notebooks statt eines Desktop-PC
- ggf. zusätzlich erforderliche Hardware
- technische Bereitstellung einer Heimarbeitsumgebung
- zusätzliche Lizenzen für Video-Konferenzen (GoToMeeting) etc.
- weiterhin vorzuhaltendes Equipment am Büroarbeitsplatz

ein Mehraufwand von ca. 45 € im Monat pro Homeoffice-Möglichkeit zu verzeichnen ist. Diese Kosten können sich erhöhen, wenn hochwertigere IT-Ausstattung beschafft und eingesetzt wird.

Um mögliche Einsparungen durch den Wegfall von „residentiellen Arbeitsplätzen“ errechnen zu können, sind die **Kosten eines Arbeitsplatzes** zu untersuchen. Dabei ist zu ermitteln, welche Kostenbestandteile durch den Wegfall von Arbeitsplätzen entfallen und damit zu einer Entlastung beitragen und welche weiterhin bestehen.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) veröffentlicht jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Kosten eines Arbeitsplatzes (letzter Bericht KGSt Nr. 07/20). Kostenbestandteile sind neben den Personalkosten die Sachkosten für Büroarbeitsplätze mit und ohne Technikausstattung sowie die Gemeinkosten. Bei den Sachkosten gehen nicht nur die reinen Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten) ein, sondern auch die Bürousausstattung, die Geschäftskosten und die Telekommunikationskosten. Bei Büroarbeitsplätzen mit Technikausstattung kommen die IT-Kosten hinzu. Der Gesamtwert für einen Büroarbeitsplatz mit Technikausstattung beläuft sich lt. KGSt auf 9.700 € jährlich. Davon entfallen 6.250 € auf die Raum- und Sachkosten sowie 3.450 € auf den Kostenanteil für die IT-Ausstattung (einschl. Hard-/Software, Schulungskosten und zentrale Leistungen wie Rechenzentrum, Benutzerbetreuung etc.).

Der LVR hat auf der Grundlage der Kostenstruktur und Daten der KGSt die eigenen Raumkosten und Sachkosten ermittelt. Diese zeigen auf, dass durch den LVR genutztes Eigentum weit kostengünstiger ist als angemietete Flächen. Die Spreizung der Kosten zwischen selbstgenutzten Flächen und hinzugemietetem Büroraum variiert: Für die günstigen selbstgenutzten Büroflächen gibt der LVR 2.500 € jährlich pro qm aus, bei extern angemieteten Flächen pro qm bis zu 6.800€ jährlich. Der LVR liegt mit seinen Raumkosten damit durchschnittlich über dem von der KGSt ermittelten Vergleichswert. Die höheren Aufwendungen sind insbesondere auf den Bürostandort Köln-Deutz zurückzuführen; bei der KGSt handelt es sich um bundesweite Durchschnittswerte.

Bei der Kostenbetrachtung zur Identifikation möglicher Einsparung durch Homeoffice können die Geschäfts- und Telekommunikationskosten sowie die IT-Grundkosten unberücksichtigt bleiben, da diese Kostenbestandteile unabhängig davon entstehen, ob im Büro oder im Homeoffice gearbeitet wird.

Es ergibt sich folgender Kostenvergleich für die jährlichen Kosten pro qm:

	<b>KGSt</b>	<b>LVR/ Selbstnutzung</b>	<b>LVR/ Anmietung</b>	<b>LVR/ Durchschnitt</b>
Miete/Betrieb/ Unterhalt	3.844 €	2.500 €	6.800 €	4.300 €
Archiv	610 €	610 €	610 €	610 €
Büroausstattung	160 €	160 €	160 €	160 €
Kosten eines Arbeitsplatzes:	<b>4.614 €</b>	<b>3.270 €</b>	<b>7.570 €</b>	<b>5.070 €</b>

Die angegebenen Kosten eines Arbeitsplatzes umfassen nur jene fixe Kostenbestandteile, die bei einem Wegfall eines „residentiellen Arbeitsplatzes“ eingespart werden können.

## 6 Perspektive Infrastruktur

Diese Perspektive befasst sich mit den infrastrukturellen Auswirkungen durch die Corona-bedingten Veränderungen auf die Arbeitswelt im LVR. Dabei werden im Zuge der Beantwortung des Beschlusses insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie in Bezug auf die Entwicklung der Homeoffice-Möglichkeiten, technische Ausstattung sowie bauliche Fragestellungen neuer Arbeitsformen erläutert. Auf Basis dieser Erkenntnisse werden die Chancen in Bezug auf die Infrastruktur für den Verband dargestellt.

### 6.1 Entwicklung von Homeoffice Plätzen

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Anzahl der aktuellen Homeoffice-Plätze (unterteilt in bereits vor der Corona-Pandemie vorhandene und neue), inklusive der Darstellung von Quoten nach Präsenz und Homeoffice*

**Leitfrage: Wie hat sich die Anzahl von Homeoffice-Arbeitsplätzen entwickelt?**

- Anzahl Homeoffice-Plätze einschließlich Entwicklung

Die Heim- und Telearbeit hat sich unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse bereits in den vergangenen Jahren beim LVR stetig erhöht. Dabei besteht eine Vielzahl von individuellen Modellen im Hinblick auf die Zeitanteile der Arbeit im Büro zu solchen im Homeoffice.

In nachstehender Tabelle sind die Heimarbeitsquoten für „echtes Homeoffice“ (mit Individualvereinbarung genehmigte Heim – und Telearbeit) im Untersuchungsbereich ausgewiesen:

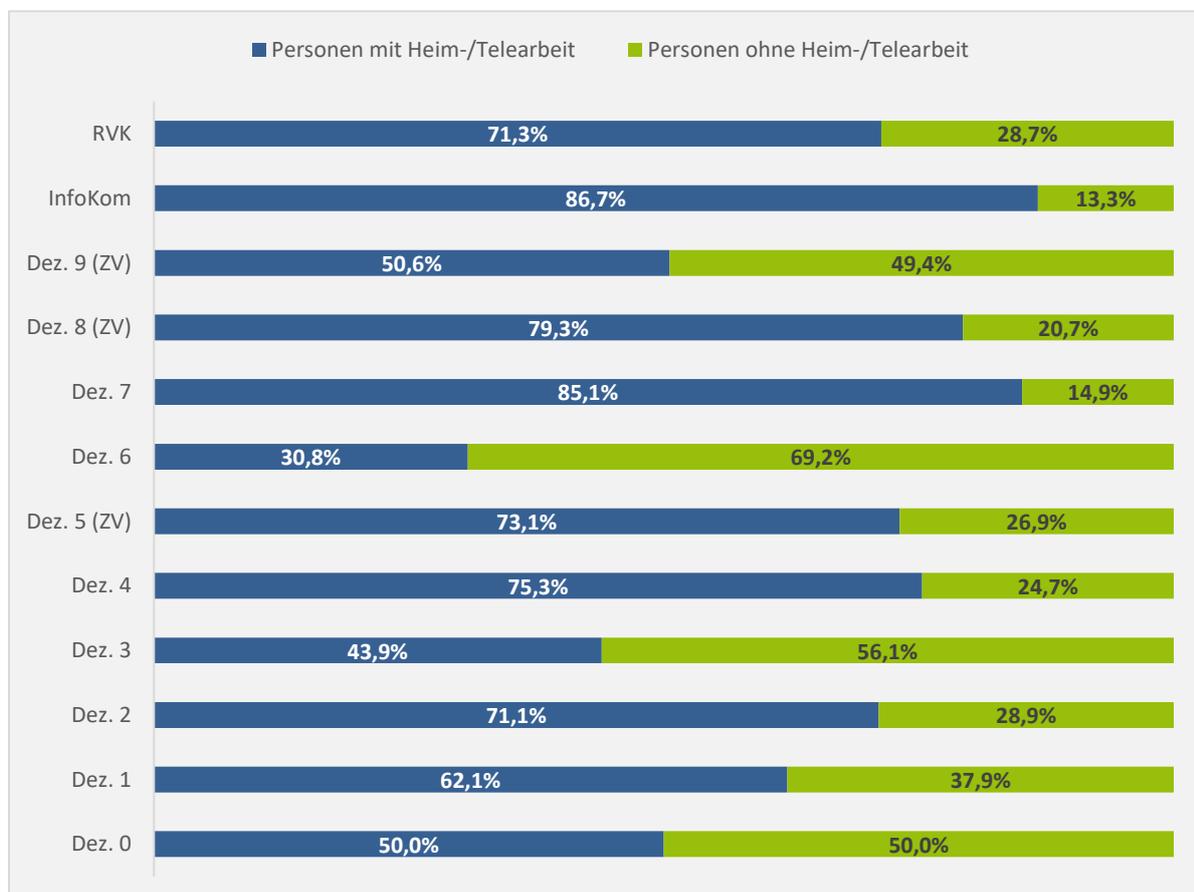


Abbildung 2: Verhältnis der Mitarbeiter\*innen mit und ohne Heim-/Telearbeit nach Organisationseinheiten – Stand 31.12.2020

In absoluten Zahlen ergibt sich folgendes Bild (dargestellt sind hier die auf der Grundlage einer förmlichen Individualvereinbarung genehmigten Heim- und Telearbeitszugänge):

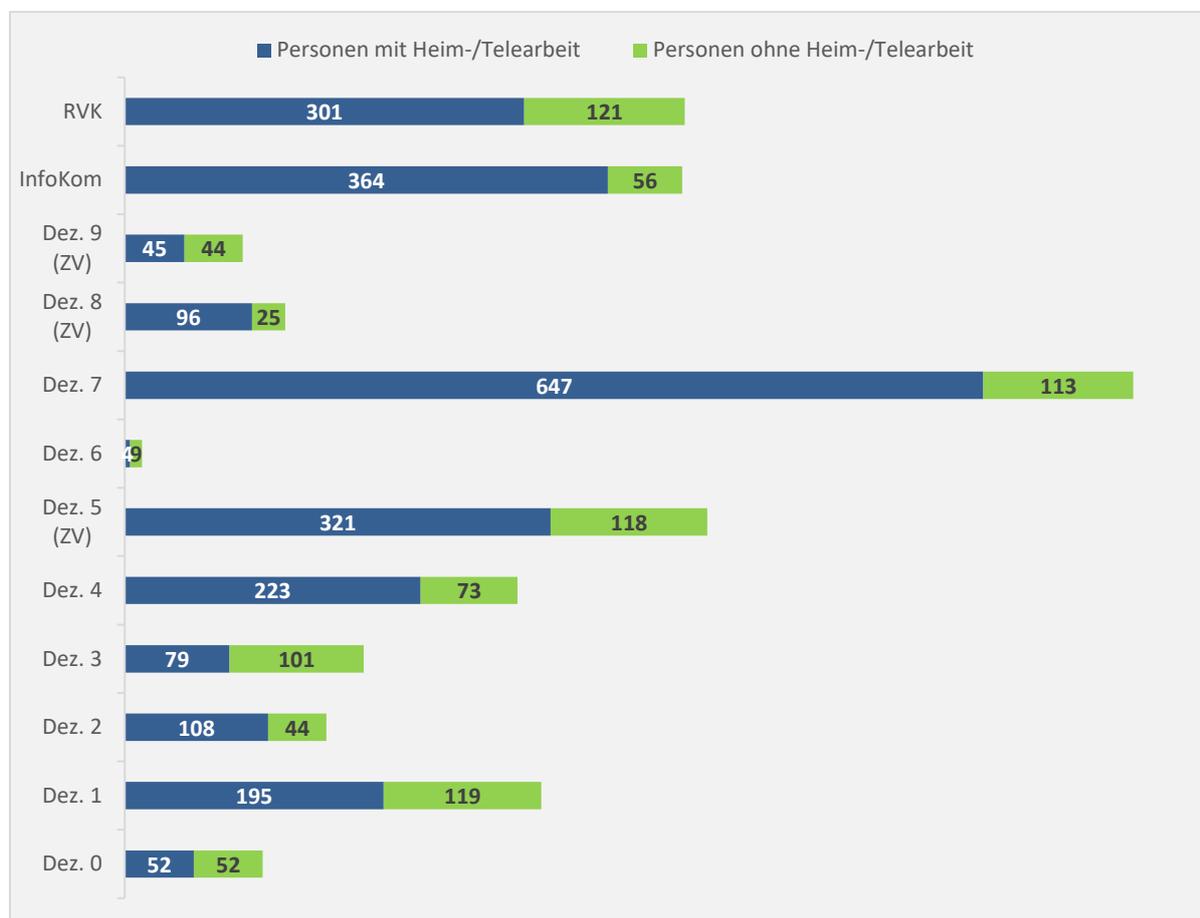


Abbildung 3: Absolute Anzahl der Mitarbeiter\*innen mit Heim-/Telearbeit nach Organisationseinheiten – Stand 31.12.2020

Die Entwicklung im Jahr 2020 im Untersuchungsbereich lässt einen Vergleich des Zustandes vor der Pandemie mit der bisherigen Entwicklung in der Pandemie (bis Ende 2020) zu.

Es wird deutlich, dass für Verwaltungstätigkeiten im Untersuchungsbereich dieser Vorlage bereits vor der Pandemie (Anfang 2020) eine hohe Homeoffice-Quote bestand. Diese Quote hat sich durch zusätzliche Zugänge während der Pandemie noch weiter erhöht.

Im Folgenden sind alle Homeoffice-Zugänge dargestellt, also auch solche, die kurzfristig eingerichtet wurden und für die zuvor kein formelles Beantragungs- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde (sog. „temporäre Zugänge“). Diese Handhabung war erforderlich, um unter Coronabedingungen ohne Zeitverzug die Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Ein Vergleich der Homeoffice-Zugänge, der diese „temporären Zugänge“ außer Acht lässt, würde nicht die tatsächlichen Veränderungen des Umfangs der Homeoffice-Möglichkeiten wiedergeben, die während der Pandemie entstanden sind:

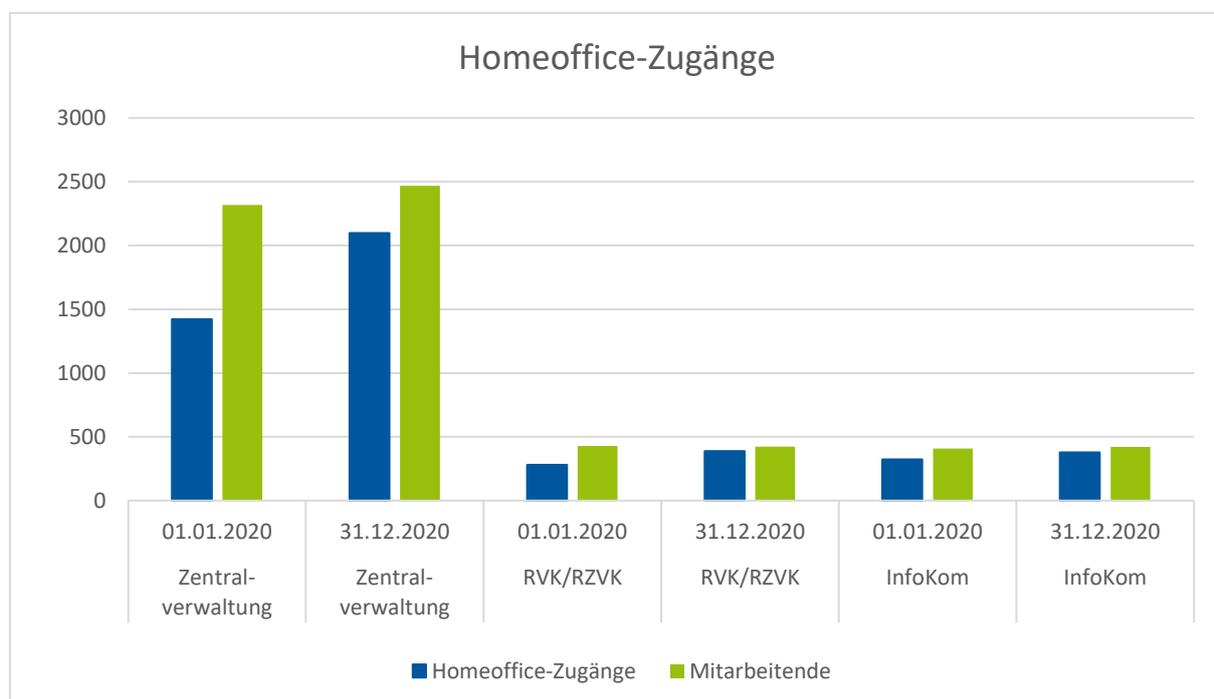


Abbildung 4: Homeoffice-Zugänge (hier nun einschließlich temporärer Zugänge)

Es ist festzustellen, dass sich die dargestellten Aufgabenbereiche unterschiedlich entwickelt haben:

- LVR-InfoKom hatte schon vor der Pandemie eine hohe Homeoffice-Quote. Daher hat es nur wenige Corona-bedingte Veränderungen bezüglich der Homeoffice-Zugänge gegeben, gleichwohl sich die tatsächliche Inanspruchnahme (Umfang/Kapazität) erhöht.
- Bei den Rheinischen Versorgungskassen bestand schon vor der Pandemie eine überdurchschnittliche hohe Ausstattung mit Homeoffice-Arbeitsplätzen. Diese ist insbesondere auch auf ein erfolgreich praktiziertes Desk-Sharing-Modell zurückzuführen, so dass die Corona-bedingten Effekte hier nicht ausschlaggebend sind. Die Inanspruchnahme hat sich ebenfalls erhöht.
- Eine wesentliche Änderung gibt es bei den Dezernaten der Zentralverwaltung. Die absolute Zahl der Homeoffice-Plätze ist mit ca. 675 neuen Zugängen (Stand: 06.01.21) stark angestiegen. Parallel zum Anstieg hat sich auch hier die Inanspruchnahme erhöht.

In Tätigkeitsbereichen, in denen die Heim- und Telearbeit aus aufgabenspezifischen Gründen nicht zum Einsatz kommen kann, sind organisatorische Maßnahmen getroffen worden, um die Mitarbeiter\*innen zu schützen (vgl. dazu „Bericht zum Umgang mit der Corona-Pandemie im Landschaftsverband Rheinland“ vom 30.06.2020, S. 13)

## 6.2 Technische Ausstattung und Infrastruktur

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Ggf. erforderliche Erweiterung der Infrastruktur  
Notwendigkeit der Beschaffung ggf. erforderlicher Lizenzen*

**Leitfrage: Welche technischen/infrastrukturellen Maßnahmen (z.B. Telefonanlage, Internetanschluss, Lizenzen) waren/sind erforderlich, um die Arbeitsformen unter Coronabedingungen zu ermöglichen?**

- Erweiterung Serverkapazitäten
- Erweiterung Telefonanlage
- Anzahl GoToMeeting-Lizenzen
- Technische Ausstattung Arbeitsplätze und Besprechungsräume
- Weitere Kommunikationsmöglichkeiten

Parallel zur Erhöhung der Homeoffice-Arbeitsplätze wurde die IT-Infrastruktur ausgebaut. Insgesamt wurden im Umfang von ca. 370.000 € zusätzliche Lizenzen erworben und Serverkapazitäten erweitert. Wesentlich war dabei die umfassende Lizenzierung einer Videokonferenzsoftware (GoToMeeting), welche um über 1.000 Zugänge auf 1.200 Zugänge erweitert wurde. Darüber hinaus werden ca. die Hälfte der Besprechungsräume der Zentralverwaltung zeitnah mit einem entsprechenden Equipment für Videokonferenzen (Kameras, Mikrofone etc.) ausgestattet. Weitere Möglichkeiten zur Unterstützung digitaler Formate werden aktuell eingerichtet (Zoom, MS-Teams). Bedingt durch die Umstellung von Diensttelefonen hat der LVR im Rahmen der Pandemie immer wieder Probleme mit der Telefonanlage. Es erfolgte daher eine Erweiterung der Telefonanlage, die Anzahl der Leitungen wurde zum Jahreswechsel 2020 auf 2021 von 150 auf 260 erhöht. In weiteren Schritten ist eine Ausbaupkapazität von 400 Anschlüssen geplant.

## 6.3 Bauliche Fragestellungen

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Bauliche Fragestellungen*

**Leitfrage: Welche baulichen Fragestellungen ergeben sich aus der vermehrten Homeoffice-Tätigkeit?**

- Desk-Sharing
- Arbeitsplatz der Zukunft

Bis zum März 2020 hatte die Homeoffice-Tätigkeit bzw. die entsprechenden Quoten keine konkreten baulichen Auswirkungen.

Absehbar war zu diesem Zeitpunkt jedoch, dass die Entscheidung des Verwaltungsvorstandes hinsichtlich einer Desk-Sharing-Quote von 0,8 mittel- bis langfristig zu einer Reduzierung der benötigten Bürofläche führen würde.

Dieser Effekt wird durch den aufgrund der Pandemie stark gestiegenen Anteil an Homeoffice deutlich verstärkt. Die physische Anwesenheit der Mitarbeiter\*innen im Büro hat zwischenzeitlich stark nachgelassen, so dass selbst bei einer durchaus zu erwartenden teilweisen Rückwärtsbewegung mit Pandemieende eine niedrigere, und in Bezug auf den Kostenaufwand bessere Quote als 0,8 umsetzbar und nicht unwahrscheinlich erscheint.

---

Aktuell arbeiten bereits einige Organisationseinheiten im LVR nach verschiedenen Desk-Sharing-Modellen, teils auch schon seit vielen Jahren.

Zu nennen sind hier insbesondere die Rheinischen Versorgungskassen, das Dezernat 7 und LVR-InfoKom.

Eine Reduzierung des Bedarfs an Bürofläche wird für den Verband zu einer spürbaren Kostenreduzierung führen. Hier stellt sich jedoch auch die Frage, ob ein Teil der Bürofläche im Sinne von Innovation, Arbeitgeberattraktivität, aber auch Effizienzsteigerung nicht eingespart, sondern anderweitig gestaltet und genutzt werden sollte. Zielführend erscheint hier die Umgestaltung des tradierten Bürokonzpts hin zu einer offenen und flexiblen Raumgestaltung und -nutzung, die, basierend auf dem Modell des Desk-Sharings, optimale Arbeitsumgebungen für die diversen Tätigkeitsarten anbietet und am Ende attraktivitätssteigernd wirkt.

Dieser Frage geht das Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR“ nach. Im Ergebnis soll sowohl für den Ersatzneubau am Ottoplatz in Köln-Deutz als auch für die an diesem Standort bereits vorhandenen Bestandsgebäude eine moderne, zukunftsfähige und effiziente Arbeitsumgebung für die Mitarbeiter\*innen entstehen. Gleichrangige Entscheidungskriterien sind dabei:

- die Arbeits- und Leistungsqualität des LVR für die Menschen im Rheinland,
- die Wirtschaftlichkeit,
- die Nachhaltigkeit und
- die Förderung der Zufriedenheit und Gesundheit der Mitarbeiter\*innen.

Eine besondere Herausforderung wird hier eben die Frage sein, inwiefern sich ein solches Konzept, ggf. auch nur in Teilen, auf die Bestandsgebäude übertragen lässt. Ihre Struktur basiert auf der seinerzeit gebräuchlichen Arbeitsumgebung, sprich einer sogenannten Zellenstruktur. Dies hat Auswirkungen auf die Gebäudetechnik, Fenster- und Lichtgestaltung, Maße von Gebäudeteilen etc. Die Umsetzbarkeit offener und variabler Büroräume vor diesem Hintergrund wird im Projekt im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht. Bei der Beurteilung werden sowohl bauliche als auch rechtliche Aspekte (Brandschutz, Denkmalschutz, Arbeitsschutz etc.) identifiziert, bewertet und im Ergebnis eine Empfehlung für das weitere Vorgehen ausgesprochen.

In welchem Maß für die Umsetzung der neuen Arbeitsumgebung notwendige bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden realisiert werden, wird im Anschluss nicht nur, aber auch vor dem Hintergrund der finanziellen Möglichkeiten zu bewerten sein. In dem Abwägungsprozess wird die Schaffung einer weitestgehend vergleichbaren Arbeitsumgebung in den im Eigentum des LVR stehenden Dienstgebäuden am Standort Deutz und dem Neubau am Ottoplatz besonders zu berücksichtigen sein.

## 7 Perspektive Personal

Diese Perspektive befasst sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Personal im LVR. Dabei werden die Erfahrungen der Mitarbeiter\*innen, Führungskräfte, Personalvertretungen erhoben. Darüber hinaus werden der Gesundheitsschutz bei neuen, digitalen Arbeitsformen sowie die Entwicklung des Krankenstandes während der Corona-Pandemie erläutert. Auf Basis dieser Erkenntnisse werden die Chancen in Bezug auf das Personal für den Verband dargestellt.

### 7.1 Erfahrungen der Mitarbeitenden, Führungskräften, Personalvertretungen mit der Heimarbeit

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Rückmeldungen von Mitarbeiter\*innen und Führungskräften sowie der Personalvertretung/GPR zu den mit der Heimarbeit gemachten Erfahrungen*

*Arbeitszufriedenheit, Führung auf Distanz, Gesundes Verhältnis von „Online- und Präsenz“, Flexibilität und Zeitsouveränität für Mitarbeiter\*innen, Arbeitgeberattraktivität*

**Leitfrage: Welche Erfahrungen hat/haben die Mitarbeiterschaft/Führungskräfte/Personalvertretungen mit der Heimarbeit gemacht?**

- Rückmeldung der Mitarbeiterschaft/Führungskräfte/Personalvertretungen zur Heimarbeit (Arbeitszufriedenheit, Gesundes Verhältnis von „Online- und Präsenz-Aktivitäten“ auch unter sozialen Aspekten, AG-Attraktivität, Flexibilität und Zeitsouveränität, Führung auf Distanz)

Zu diesem Themenbereich sind mit den im beschlossenen Antrag 14/345 genannten Personengruppen im ersten Quartal 2021 mehrere interne Workshops terminiert.

Anhand spezifischer Fragestellungen werden die mit der verstärkten Homeoffice-Arbeit gemachten Erfahrungen gesammelt. Schwerpunkte der Workshops sind: Allgemeine Erfahrungen, Arbeitsplatzausstattung, Arbeitszufriedenheit, Soziale Aspekte, Arbeitgeberattraktivität sowie Führung auf Distanz.

Ein erster Workshop mit Vertreter\*innen aller Dezernate (Geschäftsleitungen und örtliche Pandemiebeauftragte) erbrachte folgende Kernaussagen:

- Zusammenfassende Einschätzungen:
  - „Wir lernen ständig dazu.“
  - „Es geht mehr, als man dachte“
  - „Der Mix macht ´s – zwischen digital und analog.“
  - „Nichts geht über persönlichen Kontakt.“
- Forderungen:
  - „Die digitale Kommunikation muss bleiben.“
  - Wir brauchen eine moderne IT-Ausstattung für mobiles Arbeiten.“
- Nutzen:
  - „Der LVR tritt als moderner Arbeitgeber auf – dies erhöht die Arbeitgeberattraktivität.“
  - „Größere Zeitflexibilität begünstigt die Vereinbarkeit von Privatem und Beruf.“
  - „Durch vermehrtes Homeoffice ist ein *digitaler Schwung* entstanden.“

Diese Aspekte sind ergänzend zu den intern durchgeführten Workshops teilweise auch durch die Untersuchung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aufgegriffen.

Ein Bericht zu den Ergebnissen dieser Untersuchung, mit denen für Anfang Mai gerechnet wird, folgt in einer weiteren Vorlage zur Beantwortung des Beschlusses 13/345.

## 7.2 Entwicklung des Krankenstandes

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Entwicklung des Krankenstandes*

**Leitfrage: Wie haben sich die neuen Arbeitsformen auf die Gesundheit der Mitarbeitenden ausgewirkt?**

- Krankenstatistik

Die Ausfallquote hat sich im Jahr 2020 zum Vergleichsjahr 2019 innerhalb der Dezernate und der RVK folgendermaßen entwickelt:

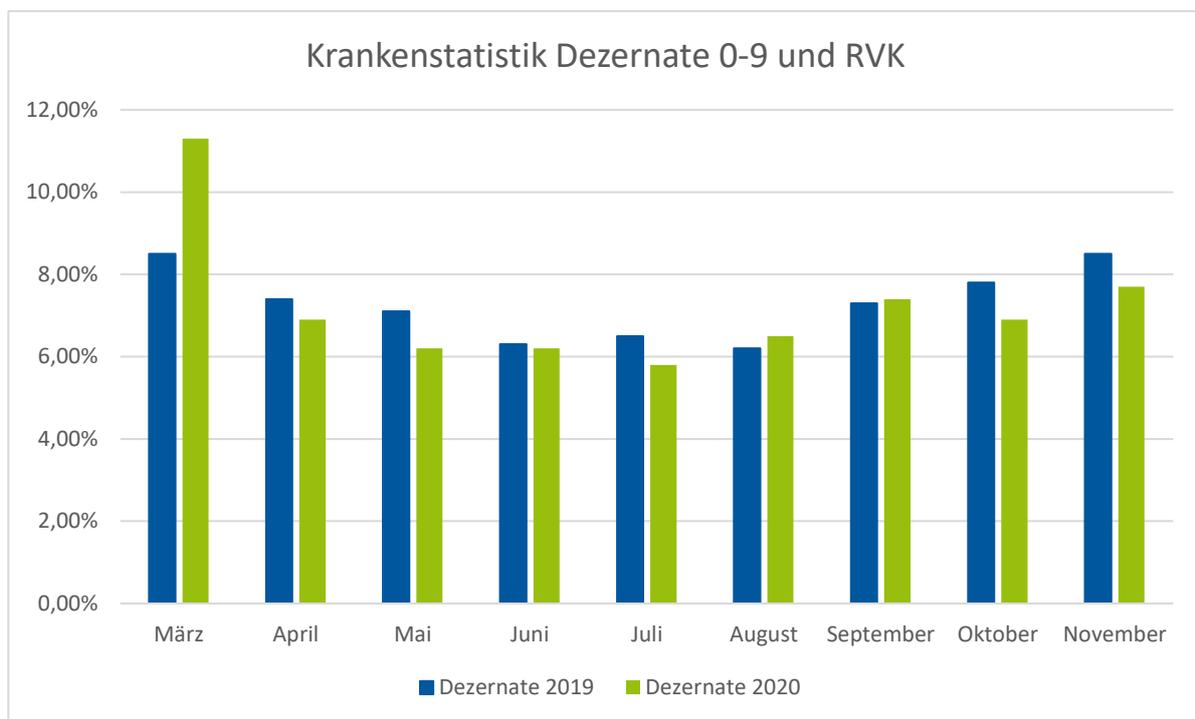


Abbildung 5: Ausfallquoten Dezernat 0-9 und RVK

Im Jahr 2020 kann lediglich für den Monat März ein starker Anstieg der Krankmeldungen festgehalten werden. Das dürfte mit der großen Verunsicherung der Mitarbeiter\*innen in der Hochphase der ersten Pandemiewelle im Frühjahr erklärbar sein. Ab April reduzieren sich die Krankmeldungen tendenziell. Am Arbeitsplatz wurden auf Basis des Hygienekonzepts differenzierte Schutzmaßnahmen getroffen. Insgesamt sind die Ausfallquoten in dem für die Vorlage relevanten Untersuchungsbereich zum Vergleichsjahr 2019 geringer.

Auffällig ist eine Betrachtung von LVR-InfoKom, die eine sehr hohe Homeoffice-Quote vorweist, hier gibt es nicht nur leichte, sondern erhebliche Reduzierungen der Krankenquote.

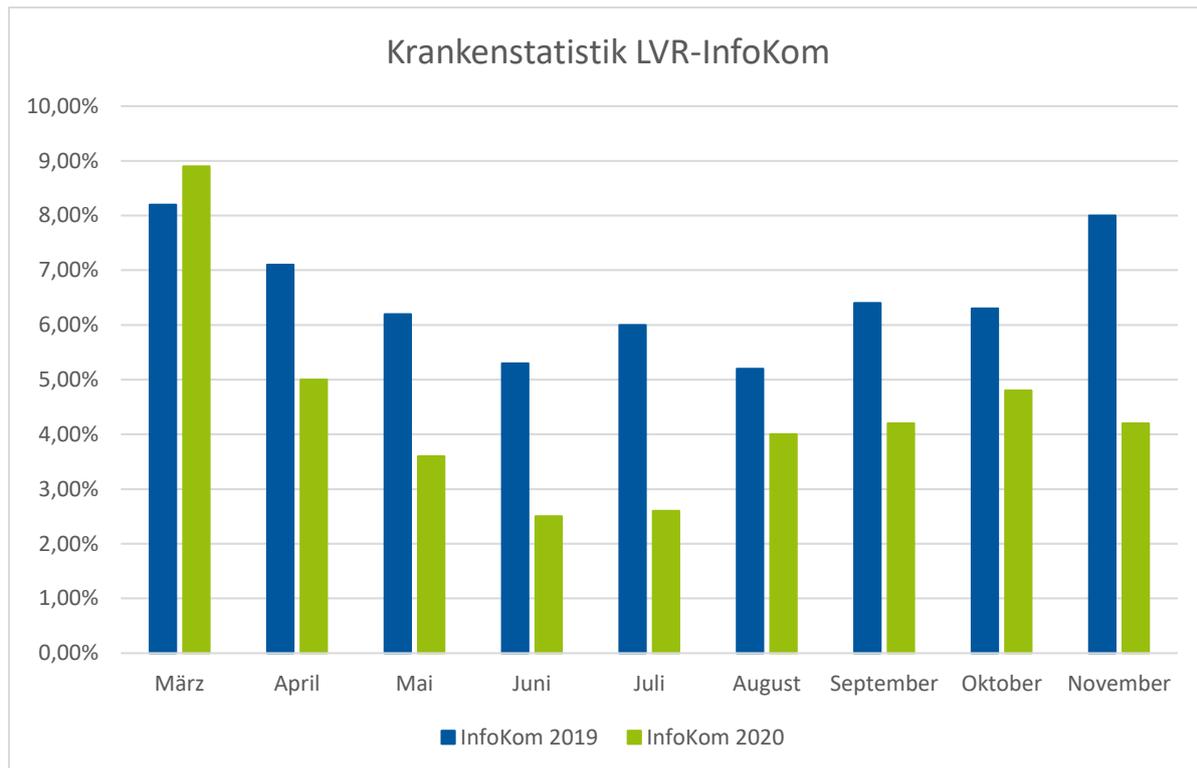


Abbildung 6: Ausfallquoten in LVR-InfoKom

Der Rückgang der Krankenquoten beim LVR lässt sich allerdings nicht ohne weiteres oder monokausal auf die vermehrte Homeoffice-Arbeit zurückzuführen. Hierzu bedürfte es weiterer Untersuchungen und längerer Betrachtungszeiträume.

### 7.3 Gesundheitsschutz

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Gesundheitsschutz*

**Leitfrage: Wie haben sich die neuen Arbeitsformen insbesondere auf die psychische Gesundheit der Mitarbeitenden ausgewirkt?**

- Psychische Belastungen
- Psychische Beanspruchungen Rückmeldung BÄD

Psychische Beanspruchung ist die unmittelbare Auswirkung einer psychischen Belastung. Somit können bestimmte Belastungen (Stressoren), wie bspw. die veränderten Rahmenbedingungen im Homeoffice, auf die einzelnen Mitarbeitenden je nach körperlicher und psychischer Verfassung/Vorerfahrung jeweils sehr unterschiedliche – positiv wie negativ empfundene – Auswirkungen (Beanspruchungen) haben.

Die LVR-Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Essen führt seit dem 10. März 2020 eine breit angelegte Online-Studie mit anonymisierter Befragung zu den Auswirkungen des Corona Virus in der Gesellschaft durch. Um Veränderungen des seelischen und gesundheitlichen Zustands vor und nach dem Covid-19-Ausbruch zu untersuchen, hat ein Forschungsteam um Prof. Dr. med. Martin Teufel fortlaufend fast 25.000 Menschen befragt. Erhoben werden Angaben zu Alter und Geschlecht, zu Symptomen für Depressionen und Angst, zu negativer Stressbelastung und zum Gesundheitszustand. Es soll herausgefunden werden, welche Faktoren mit einer Verschlechterung des psychischen Zustands und welche mit einer Entlastung verbunden sind. Ergebnisse werden gesondert berichtet.

Im Rahmen der Pandemie wurde seitens des Betrieblichen Gesundheitsmanagements und des Betriebsärztlichen Dienstes festgestellt, dass ein wesentlicher Beanspruchungsfaktor der persönliche Umgang mit den Auswirkungen der Pandemie ist. Ein konkreter Handlungsbedarf für den Arbeitgeber ist nur in Einzelfällen aufgetreten.

Die Zahl der Fälle, in denen die Sozialberatung in Bezug auf psychische Beanspruchungen beratend tätig wurde, ist seit der Pandemie zunächst nur leicht, jetzt aber deutlich angestiegen. Während sich zu Beginn der Pandemie die Beratungsintensität bei bereits erkrankten und gefährdeten Mitarbeiter\*innen erhöht hat, sind zuletzt auch Viele zur Beratung gekommen, die bisher über keine Vorbelastungen verfügten.

Im Verlauf der Pandemie ist allgemein festzustellen, dass zunehmend mehr Mitarbeiter\*innen unter den Folgen der Pandemie leiden. Dies ist anhand der vermehrten Anfragen an den Betriebsärztlichen Dienst und die Betriebliche Sozialberatung sowie vielen Gesprächen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden festzustellen. Folgende Faktoren sind dabei im Rahmen der Beratung durch den betriebsärztlichen Dienst Thema:

**Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben:** Die Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben verschwimmen. Dies kann dazu führen, dass Mitarbeiter\*innen dem Gefühl unterliegen, ständig erreichbar sein zu müssen. Um neben einer größeren Selbstbestimmung bei der Ausführungsweise von Aufgaben und Arbeitsgeschwindigkeit Druck durch selbstwahrgenommenen Zwang zur ständigen Erreichbarkeit zu reduzieren, müssen digitale Instrumente im LVR eingeführt werden, die helfen, dem entgegenzuwirken (z. B. „elektronischer Erreichbarkeitsassistent“).

**Führung:** Starke Einfluss auf die psychische Belastung der Mitarbeiter\*innen im Homeoffice haben die Vorgesetzten. Es zeigt sich, dass Vorgesetzte diese entlasten können, aber suboptimales Führungsverhalten in Einzelfällen auch zu einer höheren Beanspruchung führt.

**Soziale Beziehungen:** Die Vereinsamung im Homeoffice betrifft häufig alleinlebende Menschen. Es fehlt das nicht planbare und häufig per Zufall zustande kommende Gespräch zwischen Kolleg\*innen. Auch kann der mangelnde Kontakt dazu führen, dass sich gegenüber Personen aber auch anderen Unternehmensbereichen Spannungen bzw. Vorurteile vergrößern. Zurückzuführen ist dies jedoch nicht nur auf die Corona-Pandemie, sondern die z.T. noch immer nicht vollständigen **technischen Möglichkeiten bei der Arbeit im Homeoffice**. So können sich nicht alle Mitarbeiter\*innen über Videokonferenzen austauschen. Außerdem stehen die benötigten Arbeitsmittel im Homeoffice nicht allen Beschäftigten in gewohnter Qualität zur Verfügung (nicht immer zuverlässige WLAN-Verbindung; keine Kamera; sich unter Druck fühlen, vom privaten Handy dienstliche Telefonate führen zu müssen, etc.).

**Flexibilität von Arbeitsort und -zeit:** Die vermehrte digitale Arbeit lässt eine Flexibilisierung von Arbeitsort und -zeit zu. Für alle Mitarbeiter\*innen und insbesondere für Alleinerziehende oder jene, die einen pflegebedürftigen Angehörigen unterstützen, stellt diese Flexibilisierung eine große Hilfestellung dar und wird sehr positiv bewertet. Durch eine zunehmende Flexibilisierung bei der Bewältigung von dienstlichen Aufgaben haben die Mitarbeiter\*innen die Möglichkeit, Arbeitszeiten und Privatleben aufeinander abzustimmen und hierdurch private Herausforderungen einfacher bewältigen zu können.

**Arbeitseffizienz und -produktivität:** Im Homeoffice kommt es i.d.R. zu weniger Störungen durch Personen und Kommunikationsmittel. Das Arbeitstempo und die Arbeitsweise können (noch) eigenständiger und eigenverantwortlicher gesteuert werden. Dies wird positiv bewertet. Andererseits ist diese Bewertung nicht zuletzt von der sehr unterschiedlichen individuellen häuslichen Situation abhängig.

**Umgebungsbedingungen:** Es ist festzustellen, dass diverse Belastungen im Bereich der Umweltbedingungen im Homeoffice-Bereich für viele Mitarbeiter\*innen, insbesondere in Single-Haushalten, geringer sind als am Büroarbeitsplatz (Lärm oder sonstige Emissionen

etc.). Andererseits gibt es aber auch eine Zunahme an entsprechenden Belastungen, wenn bspw. mehrere Haushaltsangehörige im Homeoffice arbeiten und möglicherweise nicht genügend PCs zur Verfügung stehen. Unklar ist, inwiefern im Homeoffice eine idealtypische ergonomische Arbeitsplatzgestaltung (ergonomischer Schreibtischstuhl, höhenverstellbarer Schreibtisch, Beleuchtung) vorhanden ist, die mit der hohen Qualität am Büroarbeitsplatz vergleichbar ist.

Ferner kann sich die Beschulung von Kindern im häuslichen Umfeld in den Phasen der Pandemie, die mit einer Aussetzung des Präsenzunterrichts verbunden waren, als Belastungsfaktor darstellen.

Die zweite LVR-weite Mitarbeitendenbefragung in der Zeit vom 01.02.2021 bis zum 15.03.2021 hat auch die Erhebung zum Gegenstand, wie die Mitarbeitenden die Arbeitsorganisation und den Gesundheitsschutz während der Pandemie bewerten.

## 8 Perspektive Umwelt

Diese Perspektive befasst sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Klima. Dabei wird insbesondere das Mobilitätsverhalten betrachtet. Auf Basis dieser Erkenntnisse werden die Chancen in Bezug auf die Umwelt für den Verband dargestellt.

### 8.1 Mobilitätsverhalten

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Mögliche Auswirkungen der verstärkten digitalen Arbeit auf die Mobilität der Mitarbeitenden sowie die Auswirkungen der Verkehrsmobilität*

*(extern/intern)*

*Auswirkungen auf infrastrukturelle Verkehrsentwicklungen (extern/intern)*

**Leitfrage: Wie hat sich das Mobilitätsverhalten (Dienstfahrzeuge, ÖPNV, Fahrrad) der Mitarbeiterschaft verändert?**

- Auslastung und Kosten Job-Ticket
- Auslastung Dienstwagen und Ticket 2000
- Auslastung Parkplätze
- Nutzung ÖPNV

Das **Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden** am Standort Köln-Deutz ist stark von der Nutzung des Job-Tickets geprägt. Die hervorragende Verkehrsanbindung sorgt dafür, dass die Arbeitsplätze unter Nutzung des ÖPNV oft besser und schneller erreicht werden können als unter Einsatz eines privaten PKW. Dadurch ist die Bereitschaft, am Job-Ticket teilzunehmen, groß. Unterstützt wird die Teilnahmemotivation dadurch, dass eine Parkberechtigung auf den beschränkten Parkflächen des LVR ebenfalls mit dem Erwerb eines Job-Tickets verbunden ist.

Eine hohe Teilnahmequote am Job-Ticket ist auch unbedingte Voraussetzung für die Realisierung von attraktiven Preisen, denn das Job-Ticket wird von den Mitarbeiter\*innen selbst getragen. Es gibt bislang keinen Zuschuss des LVR als Arbeitgeber. Die Zahl der aktuellen Nutzer liegt derzeit bei knapp 2.500 Teilnehmer\*innen.

Während die Teilnahmequote in den letzten drei Jahren leicht gestiegen ist und mit 88% im Jahr 2020 einen Höchststand erreichte, ist für 2021 ein Rückgang der Nutzer\*innen um 4,5 % zu verzeichnen. Eine Preiserhöhung um 6 €/mtl. war die unvermeidliche Folge. Der monatliche Abnahmepreis beläuft sich für das Tarifgebiet des VRS 2021 auf 67,20 €.

Der Rückgang der Nutzer\*innen lässt auf ein geändertes Mobilitätsverhalten schließen. Die Erwartung der Mitarbeiter\*innen – zumindest für 2021 –, regelmäßig das Job-Ticket zu nutzen, hat offensichtlich abgenommen. Dies lässt sich jedoch nicht allein auf eine erhöhte Homeoffice-Quote zurückführen. Auch das Infektionsrisiko spielt dabei eine Rolle.

Weitere Rückgänge in der Abnahmequote könnten zu einem „Kippeffekt“ führen, indem die Nutzer\*innen durch sich erhöhende Preise zum Ausstieg bewegt werden, was dann wiederum erneute Preiserhöhungen nach sich zieht usw. Hier gilt es, die weitere Entwicklung genau zu beobachten. Zudem sollte überlegt werden, wie das Jobticket weiter attraktiv gehalten werden kann.

Ein weiterer Indikator für eine Bewertung des Mobilitätsverhaltens der LVR-Mitarbeitenden in der Zentralverwaltung ist die **Auslastung der Dienstfahrzeuge**. Die Auslastung im Jahr 2020 zum Vergleichsjahr 2019 zeigt, dass ab dem Monat März 2020 die Auslastung

aufgrund der Beschränkungen bei Dienstreisen zurückgegangen und zum Sommer hin wieder gestiegen ist. Die wieder ansteigende Auslastung der Fahrzeuge ist jedoch auch auf das veränderte Nutzungsverhalten zurückzuführen. Dabei wurden die Poolfahrzeuge für Sonderaufgaben wie Umzüge oder Bedarfsauslieferung von medizinischem Schutzmaterial bzw. Hygienematerialien zu den Außendienststellen genutzt. Eine weitere Begründung für die Auslastung ist, dass die Dienstwagen wegen fehlender Nutzung des ÖPNV in Anspruch genommen wurden und bei Fahrten zu dritt oder viert zwei Fahrzeuge gebucht werden müssen.

Für Dienstreisen mit ÖPNV können LVR-Mitarbeitende zur Erweiterung ihres Job-Tickets das Ticket2000 buchen und somit im erweiterten VRR Gebiet fahren. Dieses wurde ab dem Monat April bis einschließlich Juni 2020 von 21 auf 4 zur Verfügung stehende Tickets reduziert. Aufgrund der bundesweiten Beschränkungen im Herbst 2020 wurden die Tickets für die Monate Dezember und Januar sogar auf 2 Tickets reduziert. Die Nutzung des Ticket2000, das im Jahresdurchschnitt 2019 noch eine Auslastung von ca. 88% hatte, ist somit stark zurückgegangen.

Dies ist aus Klimaschutzsicht kritisch zu betrachten, da die Pandemie augenscheinlich negative Auswirkungen auf die Verkehrsmittelwahl bei der noch verbliebenen Mobilität hat. Im LVR wurde die Vorgabe, vorrangig den **ÖPNV** für Dienstreisen anzuwenden, vorläufig außer Kraft gesetzt. Es ist davon auszugehen, dass in der Pandemiezeit notwendige Dienstreisen und auch Pendelwege häufiger mit dem Pkw in Einzelbesetzung statt mit dem ÖPNV durchgeführt werden.

Gemäß einer Marktforschungsstudie des Verkehrsverbunds Rhein-Sieg (VRS) zur Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf die Verkehrsmittelnutzung gab es im März/April einen deutlichen Rückgang der ÖPNV-Nutzung: Vor der Covid-19-Pandemie nutzten 19% der Befragten den ÖPNV an vier bis fünf Tagen in der Woche und 52% gaben an, den ÖPNV selten oder nie zu nutzen. Im März nutzten nur noch 7% der Befragten den ÖPNV an vier bis fünf Tagen pro Woche und der Anteil derjenigen, die den ÖPNV selten oder nie nutzten, stieg auf 73% an.

Die **Fahrradmobilität** hat gemäß der VRS-Studie im Pandemie-Jahr zugelegt: Der Anteil der Befragten, die das Fahrrad an vier bis fünf Tagen pro Woche nutzten, stieg von 10% auf 15%. Der Anteil derjenigen, die das Fahrrad selten oder nie nutzten, fiel von 60% auf 52%. Für den LVR lässt sich nicht genau sagen, ob die Mitarbeiter\*innen für den Arbeitsweg vermehrt aufs Fahrrad umgestiegen sind. Zumindest für die Zentralverwaltung wird der Anteil aber als eher gering eingeschätzt, da die meisten Mitarbeiter\*innen der ZV einen verhältnismäßig langen Pendelweg haben: Rund ein Drittel legt einen Anfahrtsweg von mehr als 40 km zurück. Die Hälfte der Mitarbeiter\*innen hat einen Anfahrtsweg zwischen 10-40 km. Als Chance wird gesehen, dass das Fahrrad an Attraktivität zulegen kann. Insbesondere mit dem neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst steht nun auch dem LVR die Möglichkeit offen, seinen Mitarbeiter\*innen eine Finanzierung von Fahrrädern mit oder ohne elektrischen Antrieb zu erleichtern. Die Verwaltung beabsichtigt, im laufenden Jahr ein Konzept dazu vorzulegen.

Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass in der Pandemie der **Verkehrsträger Pkw** zeitweise einen Zuwachs verzeichnet hat. Umso mehr ist der Aspekt, dass durch vermehrte Homeoffice Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück vermieden werden können, künftig stärker in den Blick zu nehmen.

## 8.2 Klima

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Auswirkungen auf das Klima*

**Leitfrage: Gibt es durch die Veränderungen in der Arbeitswelt einen positiven/negativen Einfluss auf das Klima?**

- CO<sub>2</sub>-Einsparungen/-Berechnungen

Die Corona-Pandemie hat weltweit zu einem Rückgang der klimaschädlichen Treibhausgasemissionen geführt. Weltweit wurden laut Global Carbon Project im vergangenen Jahr 7% und EU-weit 11% weniger Treibhausgase ausgestoßen. Auch in Deutschland konnte im letzten Jahr eine deutliche Minderung verzeichnet werden – zwei Drittel der Emissionsreduzierung in 2020 gehen dabei auf die Folgen der Corona-Pandemie zurück. Es ist daher davon auszugehen, dass eine ähnliche Entwicklung beim LVR stattgefunden haben könnte. Eine quantitative Aussage der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Treibhausgasemissionen des LVR ist aktuell allerdings nicht möglich, da eine kontinuierliche Treibhausgasbilanz des LVR gerade erst aufgebaut wird. Die Emissionen der Dienstreisen – mit Ausnahme des Fuhrparks - sowie der Mitarbeitermobilität (Pendelweg) werden noch nicht erfasst.

Bereits vor der Corona-Krise machte die Mehrzahl der LVR-Mitarbeiter\*innen am Standort Köln-Deutz mindestens an einem Tag in der Woche Telearbeit. Durch diese Einsparung des Pendelwegs von durchschnittlich 25 km (einfache Strecke) an 46 Tagen im Jahr ergibt sich eine jährliche Einsparung von ca. 3,5 Millionen Personenkilometern und 220 Tonnen Treibhausgasen; dies entspricht laut Angaben des Umweltbundesamtes dem jährlichen Treibhausgasausstoß von 20 Bundesbürger\*innen. In der Corona-Krise ist die Anzahl der Mitarbeiter\*innen im Homeoffice massiv gestiegen und die Telearbeitstage pro Woche wurden ausgeweitet. Es ist daher davon auszugehen, dass sich weitere deutliche Einsparungen bei den durch den Pendelweg verursachten Emissionen ergeben.

Jede Dienstreise, die durch ein Online-Meeting ersetzt wird, führt zu deutlichen Treibhausgaseinsparungen: Eine einstündige Videokonferenz mit zwei Laptops verursacht 11-mal weniger CO<sub>2</sub> im Vergleich zu einer Fahrt von 25 km mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dementsprechend kann auch im Bereich der Dienstreisen davon ausgegangen werden, dass sich deutliche CO<sub>2</sub>-Einsparungen für den LVR ergeben haben.

Sicherlich wurden Online-Meetings nicht nur als Ersatz von mit Dienstreisen verbundenen Vor-Ort-Meetings genutzt, sondern sie wurden auch zwischen Kolleginnen und Kollegen im selben oder naheliegenden Bürogebäude genutzt, um kontaktlos miteinander zu sprechen. Dementsprechend kann sich der Stromverbrauch für den Datenverkehr insgesamt erhöht haben.

Mögliche Rebound-Effekte<sup>1</sup>, die den positiven Klimaschutzeffekt zunichtemachen könnten, sollten aber dennoch im Blick gehalten werden: Der Stromverbrauch kann sich durch den vermehrten Einsatz von Videokonferenzen erhöhen. Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Videokonferenzsysteme hängt im Wesentlichen von der Auflösung und vom gewählten Endgerät ab. Während eine Stunde Videokonferenz in niedriger Auflösung zum Beispiel auf dem Tablet oder Laptop ca. 35 g CO<sub>2</sub> verursacht, liegen die Emissionen des Videostreamings in Full-HD-Auflösung auf einem Fernseher bereits bei 130 g CO<sub>2</sub> pro Stunde und Konferenzraumsysteme auf einem großen Bildschirm in 4K-Qualität verursachen 610 g CO<sub>2</sub> pro Stunde (gem. Angaben des Institutes für Innovation und Nachhaltigkeit, Berlin). Daher ist auf den Einsatz von stromsparenden IT-Geräten und die situationsangemessene und klimaschonende Art der Durchführung zu achten.

Zudem ist zu beachten, dass die Digitalisierung nicht automatisch klimaschonend ist. Nach einer Studie des Borderstep Institutes für Innovation und Nachhaltigkeit aus dem Jahr 2019 werden heutzutage zwar vermehrt Video- und Telefonkonferenzen eingesetzt, dies

---

<sup>1</sup> Sog. Bumerang-Effekt: positive Effekte wie Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen können an anderer Stellen zu Problemen durch Überkompensation oder Ersatzbeschaffungen führen. So kommt es, dass technisch mögliche Effizienzgewinne in der Praxis häufig nicht erreicht werden, weil das Produkt bspw. häufiger oder intensiver genutzt wird.

allein hat aber bisher nicht zu einer Reduktion von Geschäftsreisen geführt. Auch die Arbeit im Homeoffice kann sich negativ aufs Klima auswirken, wenn dadurch zwar weniger, häufiger aber dafür deutlich längere Wege zur Arbeit in Kauf genommen werden: Beispielsweise berichtete eine Teilnehmerin der Veranstaltung „Smart Working: Zeit für kurze Wege“ in Hannover 2013 davon, dass sie für eine Münchner Anwaltskanzlei im Homeoffice arbeite und es meist ausreiche, einmal im Monat nach München zu fahren. Umgelegt auf 20 Arbeitstage entspricht das einer täglichen Strecke von 65 km, etwa doppelt so viel wie die durchschnittliche Pendlerfahrstrecke.

Es ist aber unwahrscheinlich, dass der Stromverbrauch im LVR durch die Nutzung von Videokonferenzsystemen derart gestiegen ist, dass die so verursachten Emissionen die CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch die Reduktion von Dienstreisen und Pendelwegen zunichtemachen würden. Auch Expert\*Innen, die die Klimabilanz des Homeoffice im Pandemie-Jahr untersucht haben, kommen zu dem Ergebnis, dass trotz des gestiegenen Stromverbrauchs durch Videokonferenzen die Klimabilanz des Homeoffice positiv ausfällt.

Es lässt sich zusammenfassen, dass die Pandemie sehr wahrscheinlich zu deutlichen Treibhausgaseinsparungen im Bereich der Mobilität beim LVR geführt hat. Diese sind auf den Wegfall bzw. die Reduktion von Dienstreisen und Pendelwegen zurückzuführen. Diese Einsparungen werden wahrscheinlich auch nicht durch einen erhöhten Stromverbrauch durch die Nutzung von Videokonferenzen und eine ungünstigere Verkehrsmittelwahl bei der verbleibenden Mobilität zunichtegemacht.

### 8.3 Weitere Umwelteinflüsse

Es gibt einen nachgewiesenen Zusammenhang zwischen Umwelteinflüssen und der Entstehung von Pandemien, der z. B. durch das Center for Climate, Health and the Global Environment der Harvard T.H.Chan School of Public Health beschrieben wurde.

Wissenschaftlicher Konsens ist: Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Zoonose, also eine Krankheit, die vom Tier auf den Menschen übertragen wurde. Höchstwahrscheinlich stammt das Virus von einer Fledermaus, die dann vermutlich ein anderes Säugetier infiziert hat, bevor es zum Menschen wanderte. Die **Eingriffe in natürliche Lebensräume**, der Rückgang der Artenvielfalt und die Störung von Ökosystemen machen es sehr viel wahrscheinlicher, dass solche Viren übergreifen.

Die Zeitung „Der Standard“ berichtet: Dass es einen **Zusammenhang** zwischen zunehmendem **Klimawandel** und dem Ausbruch von Pandemien gibt, haben Wissenschaftler\*innen schon vor Jahren in großer Einmütigkeit prognostiziert, hier 2018: "Eine Pandemie wird kommen, die Frage ist nicht ob, sondern wann es passieren wird", sagt Lothar Wieler, Präsident des Robert-Koch-Instituts in Berlin, bei einem Panel der Wissenschaftskonferenz Curious 2018 in Darmstadt. Mit ihm sitzt Michael Jacobs, Leiter der Abteilung für Infektionserkrankungen am Royal Free London NHS Foundation Trust, auf dem Podium: "Es wird neue, heute noch unbekannte Pathogene geben", sagt auch er. (...) Vor allem spielt auch der Klimawandel eine Rolle. Durch die Erwärmung der Erde entstehen neue Bedingungen für Bakterien.

Die Deutsche Welle schreibt: In einigen Gegenden würden menschliche Aktivitäten die natürlichen Puffer, die den Mensch einst vor diesen Erregern geschützt haben, niederreißen (...). Zudem könnten wärmere Temperaturen ideale Bedingungen für Erreger und Überträger schaffen, erläutert ein Bericht von United Nations Environment Programm (UNEP) und International Livestock Research Institute (ILRI).

Zudem ist das **Auftauen des Permafrostbodens**, das aufgrund des Klimawandels alarmierend schnell vorangeht, eine weitere Pandemiequelle. In einem Artikel der BBC werden diverse Beispiele präsentiert und Studien erwähnt, wo dieser Zusammenhang bereits statt-

gefunden hat und nachgewiesen wurde. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die klimabedingte Schmelzung der Permafrostböden alte Viren und Bakterien freisetzt, nachdem sie über tausende von Jahren ruhend gelegen haben. Gefrorener Permafrostboden ist der perfekte Ort für Viren und Bakterien, sehr lange erhalten zu bleiben. Das immer schneller schmelzende Eis kann somit die verschiedensten Krankheitserreger freisetzen und sich zu Pandemien entwickeln.

In dem „Briefing Juli 2020“ warnt das Global Policy Forum Europe e.V. (GPF) zudem vor Folgen der COVID-19-Pandemie für die Verwirklichung der globalen **Nachhaltigkeitsziele**: „Die COVID-19-Pandemie und die politischen Maßnahmen, mit denen die Regierungen auf sie reagierten, haben gravierende Folgen für die globale Nachhaltigkeitsagenda. Auch wenn sich das ganze Ausmaß der Krise und ihrer Auswirkungen derzeit noch nicht abschätzen lässt, droht schon jetzt die Gefahr, dass die Pandemie die Verwirklichung der international vereinbarten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) in ihrer Gesamtheit gefährdet. [...] Die scheinbar unabwendbare weltwirtschaftliche Rezession wird vor keinem Land Halt machen. Arbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigungsverhältnisse werden in vielen Ländern massiv ansteigen. Maßnahmen zur Bekämpfung der Erderwärmung und des Artensterbens drohen auf der politischen Prioritätenliste nach unten zu rutschen. Sinkende Staatseinnahmen und wachsende Verschuldung werden den finanziellen Handlungsspielraum der Politik von der globalen bis zur kommunalen Ebene einschränken.“

Um weitere negative Effekte auf das Klima sowie natürliche Lebensräume zu reduzieren und die daraus resultierende Wahrscheinlichkeit zukünftiger Pandemien zu verhindern, wird es daher immer relevanter, dass der LVR seine Klimaschutzarbeit konsequent fortführt.

Als konkrete Einflussmöglichkeit des LVR sei beispielsweise eine noch stärkere Gestaltung eigener Liegenschaften genannt, um an die Folgen des Klimawandels angepasst zu sein, aber auch heimischen Tieren und Pflanzen Lebensraum zu bieten.

Als wirtschaftliche Auswirkung der Pandemie hat diese auch Einfluss auf die **globalen Lieferketten** gehabt. Generell können wir festhalten, dass das ausgewogene Lieferantenportfolio des LVR dazu geführt hat, dass die Folgen der Pandemie weniger spürbar waren, als beispielsweise in der Industrie, deren auf höchste Effizienz getakteten und international ausgerichteten Lieferketten teilweise in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Punktuell ist es jedoch auch im LVR, auf Grund der teils exorbitant gestiegenen Bedarfe, zu Versorgungsengpässen und Lieferverzögerungen gekommen, z.B. im Bereich IT Hardware oder medizinischer Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel. Aufgrund des strategischen Warengruppenmanagements im strategischen Einkauf konnten jedoch auch hier schnell alternative Lösungen gefunden und die Versorgungssicherheit aufrechterhalten oder schnell wiederhergestellt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Lieferantenportfolio des LVR zurzeit fast ausschließlich aus nationalen Lieferanten besteht. Die Beleuchtung der Lieferketten unserer Lieferanten wird durch das strategische Warengruppenmanagement weiter fokussiert, der hier eingeschlagene Weg hat sich auch in dieser Krise bewährt. Hierbei werden auch in Zukunft die Aspekte der Versorgungssicherheit und der Nachhaltigkeit intensiv betrachtet werden.

## 9 Chancen

Der pandemiebedingte Anstieg an Homeoffice-Arbeitsplätzen wird nachhaltige Auswirkungen auf die Arbeit im LVR haben. Die Bewältigung der Pandemie hat gezeigt, dass eine neue Verteilung von Präsenz und mobilem Arbeiten zu positiven Effekten führt, die sich der LVR auch in der Zeit nach der Pandemie zunutze machen sollte. Abhängig von den weiteren Erfahrungen mit der Pandemie und den daraus folgenden Auswirkungen auf die Arbeitswelt im LVR entsteht die Notwendigkeit einer neuen strategischen Ausrichtung, wie **Büroarbeit der Zukunft** aussehen soll. Diese schließt verschiedenste auch im Antrag benannte Aspekte ein. Durch gezielt eingeführte digitale Instrumente und eine zeitgemäße Arbeitsplatzausstattung lassen sich Berufs- und Privatleben von Mitarbeiter\*innen besser vereinbaren, was den LVR zu einem attraktiven Arbeitgeber macht.

Aber nicht die Pandemie allein ist Grund für Überlegungen zur Veränderung der Form von Arbeit. Der LVR hat schon vor Beginn der Pandemie ein Projekt zu „Neue Arbeitswelten für den LVR“ (zunächst unter der Bezeichnung „Aktivitätsbasiertes Arbeiten“) initiiert, das die **Zukunft von Arbeit** aktiv gestaltet. Der Form und Ausstattung der Arbeitsplätze, einschließlich der Möglichkeit mobilen Arbeitens, kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

„**Gesunde Führung**“ mit verbindlichen Regelungen sowie gelungener Selbstorganisation verbunden mit digitalen Kompetenzen werden in diesem Zusammenhang immer wichtiger. Bei einer Verstetigung von Homeoffice ist dieser Aspekt besonders in den Fokus zu nehmen. Der LVR wird auf entsprechende Fortbildungsangebote in Zukunft besonders achten.

Entgegen erster Prognosen sind die Rückmeldungen aus der Mitarbeiterschaft in den Bereichen, in denen **Desk-Sharing** angewendet wird, überwiegend positiv. Wird dem Ansatz gefolgt, dass aufgrund einer hohen Homeoffice-Quote weniger „residentielle Arbeitsplätze“ benötigt werden, bedeutet dies, dass der „individuelle Arbeitsplatz“ teilweise zugunsten von Desk-Sharing aufgegeben werden muss. Dieser **Umstrukturierungsprozess** sollte als Chance bei der Gestaltung des „Arbeitsplatzes der Zukunft“ genutzt werden. Hier eröffnen sich abhängig von den baulichen Gegebenheiten der jeweiligen Bürogebäude unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten. Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Klausur im Januar 2021 die generelle Realisierung einer Desk-sharing-Quote von 0,8 bekräftigt und zudem entschieden, Mobiles Arbeiten im LVR zu fördern.

Am größten sind diese naturgemäß beim Neubau. Hier lassen sich perspektivisch ohne große bauliche Einschränkungen moderne Arbeitsplätze anlegen, die den neuen Herausforderungen von hybridem Arbeiten gerecht werden. Mischformen von klassischen Büros, größeren Einheiten, individuellen Rückzugsplätzen, Kommunikationszonen und verschiedenen Besprechungsräumen sind nur ein Teil von vielen neuen Möglichkeiten. Auch in den vorhandenen Gebäuden lassen sich neue Arbeitsformen teilweise verwirklichen.

Für eine zeitgemäße IT-Ausstattung, die mobile Arbeit ermöglicht, sind **Investitionen** erforderlich. Die Mehrkosten für mobile Arbeit für den „Standort Köln-Deutz“ betragen ca. 1,5 Mio € jährlich. Im Gegenzug können bei Anwendung des Desk-Sharings mit einer Quote von 0,8 (das bedeutet für 100 Mitarbeitende werden nur noch 80 Büroarbeitsplätze benötigt) Raumkosten eingespart werden. Die Kosten für einen Arbeitsplatz am Standort Köln-Deutz liegen für angemietete Büroräume bei ca. 7.570 € pro Arbeitsplatz. Bei dem durch Desk-Sharing möglichen Wegfall von Büroarbeitsplätzen ergibt sich, auch unter Berücksichtigung eines Anteils von Arbeitsplätzen, die nicht für Desk-Sharing geeignet sind, ein jährliches **Einsparpotential** von 2,5 bis 3,0 Mio €. Die Mehrkosten für die Ausstattung des Mobilen Arbeitens können also durch Einsparungen bei den Kosten für Büroraum überkompensiert werden. Auch wenn zunächst Investitionen notwendig sind und Mietverhältnisse erst sukzessive aufgelöst werden können, ist eine Amortisation der Investitionen innerhalb von 3 Jahren möglich.

---

Zwar werden im Hinblick auf moderne Arbeitsformen, wie z. B. flexible Raumkonzepte einschließlich entsprechender Ausstattung, noch weitere Investitionen notwendig werden. Diese würden jedoch auch ohne Umsetzung eines Desk-Sharings im Hinblick auf die Verwirklichung „Neuer Arbeitswelten“ anfallen und bilden damit keine finanzielle Gegenposition für diese Überlegungen. Gleichwohl darf die Einführung von Desk-Sharing als „Treiber“ für die Entwicklung moderner Nutzungskonzepte und Arbeitsformen verstanden werden.

Perspektivisch erscheinen im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und damit verbundener Ausweitung mobilen Arbeitens weitere Einsparungen von Büroarbeitsplätzen möglich.

Das Mobile Arbeiten ist gleichzeitig auch ein **Präventionsinstrument** für die Aufrechterhaltung der Verwaltungsleistungen während Folgepandemien und ähnlichen Krisen.

Mobiles Arbeiten und Videokonferenzen können – richtig eingesetzt – zu deutlichen CO<sub>2</sub>-Einsparungen beim Pendel- und Dienstreiseverkehr führen. Es ist davon auszugehen, dass „Mobiles Arbeiten“ und Videokonferenzen auch nach der Krise verstärkt zum Einsatz kommen werden. Dies ist für den **Klimaschutz** als positiv zu werten. Es wäre daher wünschenswert, dass die Vorgabe - zunächst zu prüfen, ob eine Dienstreise durch ein Online-Meeting vermieden werden kann – auch nach der Pandemie fester Bestandteil der Dienstreisepflichtplanung und -genehmigung wird.

## 10 Schlussfolgerung

Auch wenn die Pandemie nicht beendet ist und damit langfristige Auswirkungen auf die Arbeitswelt des LVR noch nicht abschließend bewertet werden können, kann bereits heute davon ausgegangen werden, dass die Mehrzahl der Homeoffice-Arbeitsplätze auch in Zukunft erhalten bleiben wird.

Aufgaben- und tätigkeitsabhängig wurden unterschiedliche Erfahrungen mit der Entwicklung hin zum Mobilien Arbeiten gemacht. Insgesamt sind gute und so nicht unbedingt erwartete positive Effekte zu verzeichnen, insbesondere:

- Der LVR konnte seine Aufgaben trotz der Einschränkungsmaßnahmen unter Ausweitung seiner Heim- und Telearbeitsregelung weiterhin erfüllen.
- Es gab – abgesehen von angeordneten Schließungen – keine vom LVR zu verantwortenden Leistungseinschränkungen für die Kunden bzw. Abnehmer\*innen des Dienstleistungsangebotes.
- Der LVR befand sich bislang im „(eingeschränkten) Regelbetrieb“ – allerdings bei veränderten Arbeitsbedingungen.
- Es ist kurzfristig gelungen, Infrastruktur-Kapazitäten aufzubauen und eine entsprechende technische Ausstattung für das „Mobile Arbeiten“ bereitzustellen – auch wenn hier noch weiterer Ausbaubedarf besteht.
- Durch vermehrtes „Mobiles Arbeiten“ und eine damit verbundene Möglichkeit der Reduzierung von „residentiellen Arbeitsplätzen“ sind schon jetzt nennenswerte Einsparpotentiale erkennbar.
- Durch neue Arbeitsformen (z. B. Desk-Sharing) ergeben sich Chancen für die Realisierung moderner Raumkonzepte.
- Die Krankheitsquote ist zurückgegangen.
- Die Mobilität wurde durch die Corona-Pandemie eingeschränkt. Wegen des veränderten Nutzungsverhaltens gilt das insbesondere für die Inanspruchnahme des ÖPNV.
- Durch den Rückgang der Mobilität ist trotz gegenläufiger Effekte - z. B. durch erhöhten Stromverbrauch durch vermehrten Technikeinsatz – von Treibhausgas-einsparungen auszugehen.

Aus diesen Gründen folgt, dass sich der „Arbeitsplatz der Zukunft“ auch beim LVR in Richtung orts- und zeitunabhängiger Arbeitsform des Mobilien Arbeitens weiterentwickeln wird und muss.

Hierfür bedarf es technischer und infrastruktureller Investitionen, die im Zuge einer fortschreitenden und beabsichtigten Digitalisierung durch veränderte Leistungsfähigkeit in den Verwaltungsstrukturen auch Einsparpotentiale ergeben. Die „Digitale Agenda“ ist als Strategiepapier notwendig, um gezielt die Potentiale aufzuzeigen.

Die technische Ausstattung der Arbeitsplätze sollte künftig ein qualitativ gleichwertiges mobiles Arbeiten ermöglichen und dabei eine zeitgemäße flexible Kommunikation durch Nutzung von digitalen Instrumenten sicherstellen. Homeoffice wird zur Selbstverständlichkeit und mobiles Arbeiten wird stufenweise weiterentwickelt:

- Flexibilisierung von Arbeitszeit und Arbeitsort
- Desk-Sharing und flexiblere Büroflächennutzung
- innovative Arbeitsformen, die den Anforderungen der jeweiligen dienstlichen Aktivität folgen

Bauliche Veränderungen für ein modernes Arbeiten, das zunehmend traditionelle persönliche Arbeitsplätze zugunsten neuer Arbeitsformen mit funktionsorientierten flexiblen Gestaltungsräumen aufgibt, sind in Abhängigkeit der baulichen Voraussetzung zu prüfen und

umzusetzen. Neu zu errichtende Gebäude bieten hier weitreichende Möglichkeiten zur Gestaltung attraktiver und zukunftsfähiger Büroarbeitsflächen. Doch auch bei Bestandsbauten sind die Möglichkeiten für zukunftsfähige Raumstrukturen auszuschöpfen.

Die neuen Arbeitsformen, insbesondere die Ausweitung des „Mobilen Arbeitens“ stellen neue Anforderungen an Führung und Selbstmanagement. Der LVR entwickelt entsprechende Fortbildungs- oder Schulungsangebote und begleitet die Akteure auf diesem Weg.

Mit dem Modell des „Mobilen Arbeitens“, dem hiermit einhergehenden geringeren Büroflächenverbrauch, dem gesellschaftlichen Wandel mit der Akzeptanz digitaler Kommunikation verbunden mit geringerer Reisetätigkeit sowie geänderten Mobilitätsverhalten wird ein Beitrag für nachhaltige Klimaeffekte geleistet.

In Vertretung

L i m b a c h

## Vorlage Nr. 15/206

öffentlich

**Datum:** 20.04.2021  
**Dienststelle:** OE 6  
**Bearbeitung:** Herr Eichmüller

<b>Schulausschuss</b>	<b>26.04.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>27.04.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>20.05.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität</b>	<b>11.06.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>15.06.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR**

### Kenntnisnahme:

Die Beschreibung der Ausrichtung und Auswirkungen von Onlinezugangs- und E-Government-Gesetz NRW sowie der sich daraus ableitende Handlungsansatz für den LVR werden zu Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

J a n i c h

## Zusammenfassung

Die Vorlage 15/206 beschreibt die Hintergründe des digitalen Transformationsprozesses der Verwaltungsleistungen im Landschaftsverband Rheinland aus der Perspektive des Online-Zugangsgesetzes (OZG) sowie das E-Government-Gesetzes NRW (EGovG NRW) in Verbindung mit dem Programm zur Umsetzung des OZG im LVR.

Für einen ersten Überblick wird die rechtliche, politische und gesellschaftliche Ausgangslage beschrieben. Es lassen sich im Wesentlichen die Reformschwerpunkte Anpassung und Ergänzung des Dienstleistungsportfolios der öffentlichen Verwaltung sowie bürger\*innenorientierte und effiziente Gestaltung der Dienstleistungsprozesse im öffentlichen Sektor identifizieren. Ein digitaler Austausch der Anliegen/Bedarfe der Bürger\*innen mit einer Behörde vom Antrag bis zum Bescheid ist dabei ebenso bedeutend, wie künftig der Datenaustausch zwischen zwei Behörden.

Die Vorlage schildert weiter den Zusammenhang zwischen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und der per Beschluss des Landschaftsausschusses (s. Vorlage 14/2647) initiierten Erstellung eines Web-Portals zur Unterstützung der Integrierten Beratung.

Bund, Land und Kommunen haben zur Umsetzung der Digitalisierung umfängliche Strukturen aufgebaut, welche in dieser Vorlage skizziert sind. Für das Land NRW arbeiten das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, der Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister, der IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände sowie die Gemeinden, Kreise, kreisfreien Städte und die Landschaftsverbände an der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften.

Zudem gibt die Vorlage erste Einblicke in die bürgerorientierte Digitalisierung der Verwaltungsleistungen im LVR. Gerade die Covid-19-Pandemie zeigte, wie bedeutend die Digitalisierung der Leistungserbringung der öffentlichen Verwaltung ist. Bürger\*innen profitieren damit u.a. von kontaktlosen barrierefreien Online-Formularen und einer medienbruchfreien Kommunikation.

Nach heutigem Stand steht der LVR im OZG vor der systematischen Ertüchtigung von 42-OZG-Leistungen. Zur Koordination und Bewältigung dieser Herausforderung wurde das OZG-Umsetzungsprogramm im LVR entwickelt und durch den IT-Lenkungsausschuss beschlossen. Dieses Programm bildet die Basis für die Zusammenarbeit des LVR-Dezernates 6 mit den jeweils für die Leistung zuständigen LVR-Dezernaten sowie LVR-InfoKom. Dem LVR-Dezernat 6 kommt dabei u.a. die Verantwortung für die Grundarchitektur, die Bereitstellung von Basisdiensten und Koordination des Programmes, sowie die Aufgabe der methodischen Unterstützung zu.

Perspektivisch werden in weiteren Handlungsfeldern im Jahr 2021 die Synchronisation der OZG-Aktivitäten mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Anbindung an Portale dritter Anbieter oder auch die Entwicklung verknüpfter Services mit den Mitgliedskörperschaften des LVR zu bearbeiten.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/206:**

### **Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR**

#### Inhalt

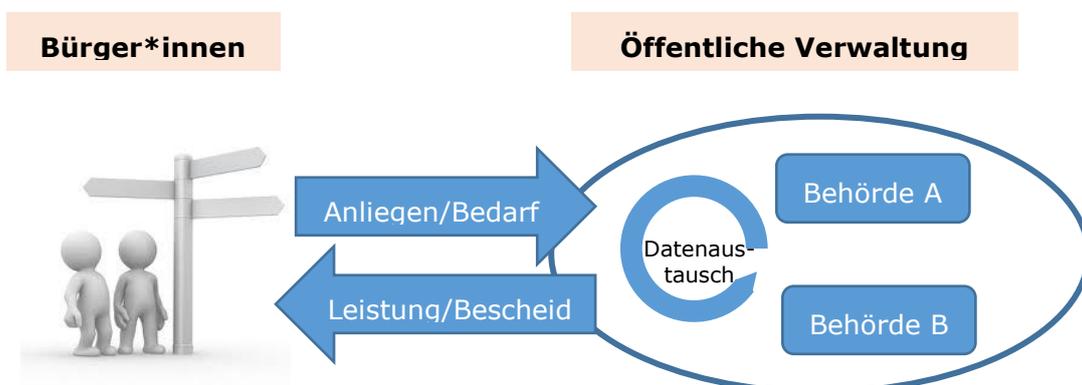
1	Rechtliche, politische und gesellschaftliche Ausgangslage .....	3
2	Gesetzliche Grundlagen .....	5
2.1	Das E-Government-Gesetz NRW .....	5
2.2	Das Onlinezugangsgesetz (OZG).....	6
2.3	Strukturfestlegungen des Bundes und der Bundesländer zur OZG-Umsetzung .....	8
2.3.1	Strukturfestlegungen und Umsetzung des OZG im Land NRW.....	9
2.3.2	Die besondere Rolle des Kommunalen Dachverbands der IT-Dienstleister .....	10
2.4	Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren .....	11
3	Bürgerfreundliche Digitalisierung der Verwaltungsleistungen des LVR.....	12
3.1	Vorteile und Herausforderung des OZGs für den LVR.....	12
3.2	OZG-Umsetzungsprogramm im LVR.....	13
3.3	Einbettung in den LVR-Beratungskompass .....	14
3.4	Aktuelle Projektschritte im OZG-Programm .....	15

## 1 Rechtliche, politische und gesellschaftliche Ausgangslage

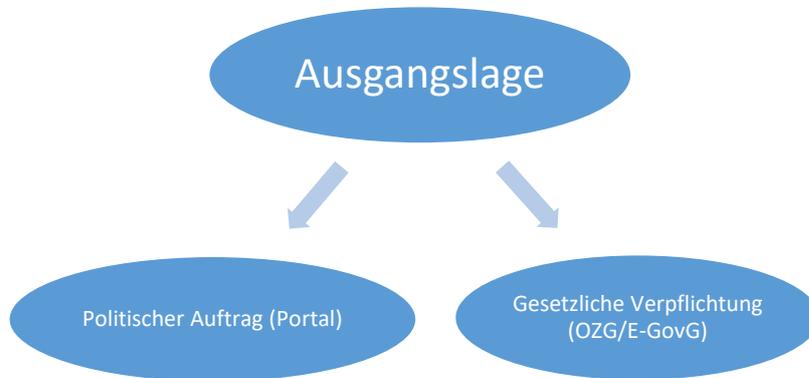
Die öffentliche Verwaltung setzt sich seit jeher mit sich verändernden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen auseinander. So haben sich gerade in der jüngeren Vergangenheit neben den Erwartungen an die Digitalität der Leistungserbringung auch die (finanziellen) Handlungsspielräume der öffentlichen Verwaltung maßgeblich gewandelt. Die coronabedingte, allseits gegenwärtige knappe Haushaltslage im öffentlichen Sektor trifft auf gestiegene Erwartungen von Bürger\*innen im Hinblick auf die Verfügbarkeit, Abwicklung und Serviceorientierung von Verwaltungsdienstleistungen. Dabei kann die Digitalisierung auch mit anfänglichen Investitionsbedarfen langfristig Konsolidierungsbemühungen unterstützen. Auf dem Weg zu einer modernen zukunftsorientierten öffentlichen Verwaltung kommt insbesondere der intensiven Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationstechniken für die Abwicklung von Prozessen der öffentlichen Leistungserstellung eine zentrale Rolle zu. Die Bedeutung von Institutionen wird sich zukünftig sehr stark an der Art und Qualität digitaler Informationsangebote und Leistungszugängen orientieren. Dabei geht es um weit mehr als die Nutzung des Internet als reine Informationsschnittstelle. Aus dem heutigen Blickwinkel des E-Governments lassen sich im Wesentlichen zwei grundlegende Reformschwerpunkte identifizieren:

- Anpassung und Ergänzung des Dienstleistungsportfolios der öffentlichen Verwaltung
- Kundenfreundliche und effiziente Gestaltung der Dienstleistungsprozesse im öffentlichen Sektor

Im Zuge der Weiterentwicklung seiner Dienstleistungen ist der öffentliche Sektor bemüht, auf die individuellen Ansprüche und Bedürfnisse der Bürger\*innen einzugehen. Hierzu ist es von großer Bedeutung, die Kommunikation zwischen Behörden und Bürger\*innen aber auch zwischen zwei Behörden zu verbessern.



Zusätzlich ist im Landschaftsverband Rheinland die Auftragslage zur Modernisierung und Digitalisierung von Leistungen differenziert zu betrachten. Sowohl rechtliche Rahmenbedingungen wie z.B. das E-Governmentgesetz NRW (EGovG NRW) oder das Onlinezugangsgesetz (OZG) als auch politische Initiativen im Verband sind Treiber entsprechender Entwicklungen.



Das EGovG NRW trat am 08.07.2016 in Kraft und hat zum Ziel die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung erleichtert wird und die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt werden können:

„§ 1 (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung erleichtert wird und die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt werden können. Die elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen soll flächendeckend für Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet werden.“

Das OZG trat zum 18.08.2017 in Kraft und verpflichtet Bund und Länder, alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale bis spätestens 31.12.2022 anzubieten (§ 1 OZG). Das OZG stellt somit rein darauf ab, ausgewählte Verwaltungsleistungen zugänglich zu machen:

„§ 1 (1) Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

(2) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.“

Weiterhin kam aus der gesetzlichen Perspektive hinzu, dass gemäß § 106 SGB IX von den Trägern der Eingliederungshilfe eine Beratungsleistung zu erbringen ist. Hierin heißt es:

„§ 106 (4) Die Leistungsberechtigten sind hinzuweisen auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32, auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen.“

Dies führte dazu, dass mit der Vorlage 14/2242 sowie der Vorlage 14/2746 die Wegrichtung und die Eckpunkte der Beratungsleistung politisch beauftragt wurde.

„Neben dem Haushaltsbegleitbeschluss (Antrag 14/140 der Fraktionen von CDU und SPD) mit dem Auftrag zur besseren Koordination und Vernetzung von Beratung stellen u.a. die Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) tiefgreifende neue Anforderungen an das Beratungsangebot des LVR. Im Fokus der Weiterentwicklung steht dabei eine verbesserte Personenzentrierung sowie eine stärkere Personenadressierung von Beratung.“ (Vorlage 14/2242)



Die vorausgegangene Einleitung und das nebenstehende Schaubild zeigen, mit welchen verschiedenen Hintergründen die Digitalisierung im Landschaftsverband schon seit einiger Zeit voranschreitet. Neben dem OZG und dem EGovG NRW bilden auch die Weiterentwicklung der Verwaltungsverfahren sowie das Grundprinzip der Integrierten Beratung die wichtigsten Treiber der Digitalisierung.

Im Fokus dieser Vorlage wird ein Überblick über das OZG sowie die Umsetzung im LVR und die Verbindung zum EGovG NRW gegeben.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Die beiden oben erwähnten für die digitale Ertüchtigung der Verwaltung maßgeblich bedeutenden Gesetze stehen in einem sich ergänzenden Verhältnis zueinander. Das weitergehende EGovG NRW erfasst mit seinen Vorgaben das gesamte Leistungsspektrum der öffentlichen Verwaltung mit allen nach innen und außen gerichteten Leistungsprozessen. Das OZG bildet mit den in diesem Gesetzesrahmen zu digitalisierenden, vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) festgelegten Verwaltungsleistungen, nur eine Teilmenge der in öffentlichen Verwaltungen zur Digitalisierung anstehenden Leistungen ab. Während das OZG einen besonderen Fokus auf die digitale Zugänglichkeit von Verwaltungsleistungen legt, hat das EGovG NRW die vollständige digitale Ertüchtigung der Verwaltung zum Ziel.

### 2.1 Das E-Government-Gesetz NRW

Verbreitet hat sich die Definition, dass unter Electronic Government (kurz E-Government) die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) unter Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien verstanden wird. Auf Grund der technischen Entwicklung wird angenommen, dass diese Prozesse künftig sogar vollständig elektronisch durchgeführt werden können. Diese Definition reicht von einzelnen Fachverfahren über die gesamte

Fachverfahrenslandschaft einer Kommune über regionale, landes- oder bundesweite digitale Arbeitsbeziehungen. Eingeschlossen ist somit der gesamte öffentliche Sektor.

Das EGovG NRW verpflichtet die Verwaltung unter anderem dazu, einen elektronischen Zugang zu eröffnen. Auch das Erbringen elektronischer Nachweise und die elektronische Bezahlung in Verwaltungsverfahren wird erleichtert. Darüber hinaus werden Grundsätze der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens festgelegt.

Weitere zentrale Punkte sind:

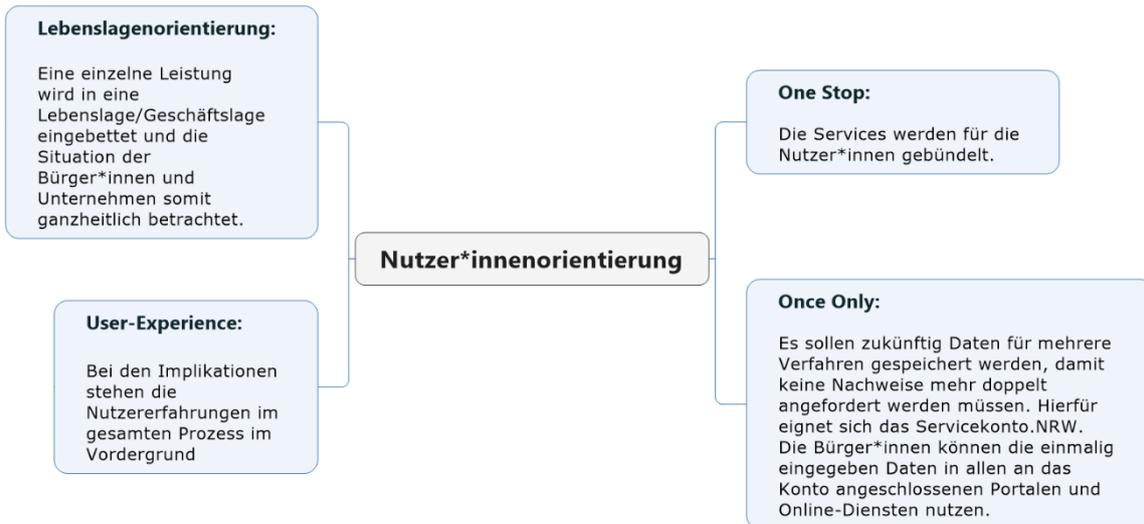
- Erfüllung von Publikationspflichten durch elektronische Amts- und Verkündungsblätter
- Verpflichtung zur Dokumentation und Analyse von Prozessen
- Regelung zur Bereitstellung von maschinenlesbaren Datenbeständen durch die Verwaltung

Die Praxis hat gezeigt, dass zur Verbesserung und Erweiterung von E-Government-Angeboten weitere Änderungen notwendig sind. Hierzu sieht das Gesetz Regelungen in verschiedenen Rechtsgebieten vor. Hierunter fallen zum Beispiel die Ergebnisse einer Abfrage des IT-Planungsrates nach bundesrechtlichen Hindernissen für die elektronische Verfahrensabwicklung. Diese betreffen überwiegend die Abschaffung von Schriftformerfordernissen oder Erfordernissen zur persönlichen Vorsprache in Fachgesetzen. Die mit Wirkung vom April 2020 Covid-19 Pandemie bedingte im § 25a EGovG eingeführte Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren ist gemäß § 26 Ia EGovG NRW am 31.12.2020 ausgelaufen. Wichtig wird es sein, die Erfahrungen aus dem Geltungszeitraum auszuwerten und in geeigneter Form und mit passenden Instrumenten den Verzicht eines Schriftformerfordernisses oder der persönlichen Vorsprache dauerhaft zu regeln.

Eine ganz andere Perspektive stellen Änderungsbedarfe an die individuelle Arbeitsweise der Beschäftigten in der Verwaltung, an Führungsmethoden sowie an die Interaktionen mit Bürger\*innen dar. Diese sehr unterschiedlichen, nicht abschließend aufgeführten Entwicklungsbedarfe können unter der Überschrift Changemanagement zusammengefasst werden. Für den Erfolg der Digitalisierung ist die sorgfältige Gestaltung dieser Changemanagementprozesse gleichbedeutend der technischen Ausführung.

## **2.2 Das Onlinezugangsgesetz (OZG)**

Mit dem OZG sind der Bund und die Länder dazu verpflichtet worden, ihre Verwaltungsleistungen bis spätestens Ende des Jahres 2022 auch online anzubieten. Die Umsetzung der dazu neu geschaffenen digitalen Angebote kann nur als erfolgreich angesehen werden, wenn die Verwaltungsleistungen auch von den Unternehmen und Bürger\*innen als digitales Angebot genutzt werden. Ein wichtiges strategisches Ziel bei der erfolgreichen Umsetzung des OZG stellt somit die Nutzer\*innenorientierung dar, die das folgende Schaubild verdeutlichen soll.



Weiterhin enthält das OZG Verpflichtungen in Bezug auf die Art der Umsetzung digitaler Angebote. Neben neu zu schaffenden, dezentralen Online-Services gehören weitere Themen in die OZG-Umsetzung:

- Portalverbund als Zusammenspiel verschiedener Themenportal mit gegenseitiger Referenzierung
- die Identifizierung der Nutzenden durch Nutzer\*innenkonten (Servicekonto.NRW)
- Standards zum Datenaustausch und zur Nachnutzung entwickelter Angebote durch Dritte
- Sicherheitsvorgaben zu den Inhalten des OZG

Für die Umsetzung des OZG wurde durch das Bundesministerium des Inneren in einem ersten Schritt festgelegt, welche Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 digitalisiert sein sollen und welcher digitale Zustand zu diesem Zeitpunkt erreicht werden muss.

Aus der Masse an Leistungen wurden zur vereinfachten Umsetzung 575 OZG-Leistungsbündel gebildet, die wiederum entsprechend der föderalen Zuständigkeit unterteilt wurden (*siehe nachstehende Grafik*):



## 2.3 Strukturfestlegungen des Bundes und der Bundesländer zur OZG-Umsetzung

Alle OZG-Leistungen wurden vom Bund in 14 Themenfelder getrennt, welche sich in weitere 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen gliedern. Die einzelnen Themenfelder können Leistungen für Bürger\*innen oder auch für Unternehmen enthalten. Außerdem bilden die Themenfelder die Grundlage für die arbeitsteilige Umsetzung des OZG. Diesen 14 Themenfeldern wurde verschiedenen Bereichen federführend zugeteilt: Mindestens ein Land und ein zuständiges Bundesressort haben als "Tandem" die Federführung einzelner Themenfelder inne, an denen auch kommunale Partner und gegebenenfalls weitere Länder beteiligt sind. Die nachfolgende Grafik mag einen Überblick in die entsprechende Struktur vermitteln:

STAND 05.10.2020

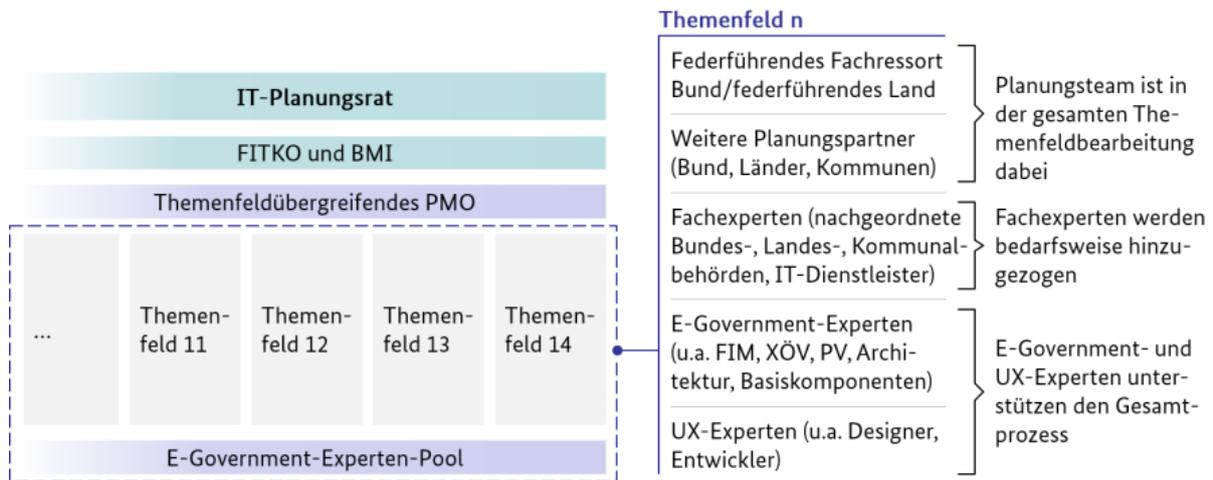
### Die Umsetzung der OZG-Leistungen erfolgt in 14 Themenfeldern

Themenfelder	Bund	Übergreifende Koordination (FF/MA) <sup>1</sup>	Einzelthemen (FF/MA)
Arbeit & Ruhestand	BMAS	NW (FF) HE (MA)	SH (MA) BLK Justiz (MA)
Bauen & Wohnen	BMI	MV (FF) BY (MA) HE (MA) HH (MA) RP (MA)	BW (MA) BLK Justiz (MA)
Bildung	BMBF	ST (FF) RP (MA)	BY (MA) NW (MA) DS (MA)
Ein- & Auswanderung	AA	BB (FF) BY (MA) HE (MA) NW (MA)	SH (MA <sup>2</sup> ) BW (MA <sup>2</sup> ) BLK Justiz (MA)
Engagement & Hobby	BMI	KSV (FF) NW (FF) SH (MA)	
Familie & Kind	BMFSFJ	HB (FF) SL (MA)	HH (MA) HE (MA) NW (MA) BLK Justiz (MA)
Forschung & Förderung	BMI	BY (FF) SN (MA)	
Gesundheit	BMG	NI (FF)	NW (FF) BLK Justiz (MA)
Mobilität & Reisen	BMVI	HE (FF) BW (FF)	BY (MA) NW (MA) BLK Justiz (MA), Vitako (MA)
Querschnitt	BMI	BE (FF) BB (MA) HH (MA) TH (MA)	BY (MA) BLK Justiz (MA)
Recht & Ordnung	BMJV	SN (FF)	BY (MA) BLK Justiz (MA)
Steuern & Zoll	BMF	HE (FF) TH (MA)	BY (MA) HH (MA) NW (MA) BW (MA)
Umwelt	BMU	SH (FF) RP (FF)	BY (MA)
Unternehmensführung & -entwicklung	BMWi	HH (FF) HB (MA) NW (MA)	

1 FF = Federführung; MA = Mitarbeit 2 Unterstützung durch Fachreferate

Die zentrale Steuerung der Themenfelder läuft über ein Programm-Management, wodurch ein einheitliches Vorgehen sichergestellt werden soll. Die mit der Federführung betrauten Stellen koordinieren die inhaltliche Arbeit in den Themenfeldern samt Themenfeldplanung und Digitalisierungslaboren. Leistungen, die in den Themenfeldern als besonders wichtig identifiziert wurden, werden parallel zur Planungsphase in sogenannten Digitalisierungslaboren für die Implementierung vorbereitet. In den Digitalisierungslaboren werden unter Beteiligung der Fachseite, E-Government-Expert\*innen, Designer\*innen sowie Nutzenden, digitale und nutzerfreundliche Lösungen für Leistungen entwickelt.

Das jeweils federführende Bundesressort übernimmt die Koordination mit anderen Ressorts und Bundesbehörden und erhält dazu Unterstützung vom BMI. Das federführende Land ist insbesondere für die Koordination auf Länder- und Kommunalebene zuständig. Alle Beteiligten legen eine Ansprechperson für die Themenfeldplanung fest und stellen die notwendige Fachexpertise bereit. Die nachfolgende Grafik fasst die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Bundesländern noch einmal zusammen:

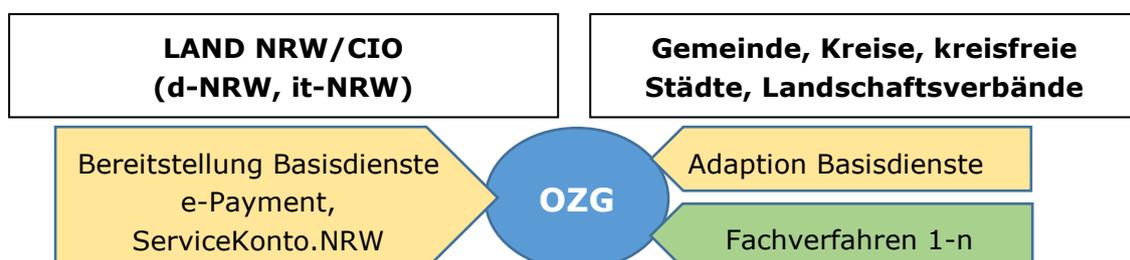


### 2.3.1 Strukturfestlegungen und Umsetzung des OZG im Land NRW

Die Abteilung II des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (MWIDE) ist für die Digitalisierung der Landesverwaltung zuständig, welche ein breites Aufgabenspektrum abdeckt. Insbesondere fällt darunter:

- die nachhaltige strategische Steuerung der IT innerhalb der Landesverwaltung, unter Beteiligung aller Ressorts. Die strategische Steuerung umfasst Fragen der IT-Sicherheit ebenso wie Fragen der Standardisierung und Bündelung von IT-Plattformen und IT-Verfahren.
- der Ausbau von E-Government und Open Government, d.h. Ausbau elektronischer Verwaltungsdienstleistungen, Verbesserung der Transparenz des Verwaltungshandelns und Förderung elektronischer Beteiligungsmöglichkeiten.
- die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im IT-Planungsrat, in dem Bund und Länder zusammenarbeiten und für die Ebenen übergreifende Kooperation neue Strategien entwickeln, gemeinsame Standards beschließen und konkrete Projekte vorantreiben.
- die Öffentlichkeitsarbeit für E-Government und Informationstechnik, zum Beispiel durch Teilnahme an Messen, Konferenzen und anderen IT-Veranstaltungen.

Der Abteilung II des MWIDE ist zusätzlich die Funktion des Chief Information Officer NRW (CIO) zugeordnet. Derzeit werden durch diese Funktion verschiedene E-Government Grundlagenprojekte (EPG) betreut. Die Grundlagenprojekte stellen Basiskomponenten bereit (z. B. Servicekonto NRW zur Authentifizierung von Bürger\*innen, E-Payment) und/oder schaffen die Voraussetzungen für die anschließende operative Umsetzung in den Behörden, indem sie z. B. Werkzeuge und Blaupausen für die Erhebung und Optimierung von Prozessen liefern.



Die Aufgaben des OZG treffen mit der Umsetzung des E-Governmentgesetzes NRW zusammen. Daher gründete das Land NRW zum 01.01.2017 die d-NRW AöR. Gemeinsame Träger der d-NRW sind das Land NRW sowie die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes. Im Auftrag des MWIDE betreibt d-NRW die OZG-Koordinierungsstelle NRW. Die OZG-Koordinierungsstelle NRW stellt den Informationstransfer zwischen allen Beteiligten in NRW untereinander sowie zwischen den Beteiligten in NRW und den relevanten Projekten und Gremien in anderen Ländern und auf Bund-Länder-Ebene sicher. Sie unterstützt die Landesressorts und die Kommunen unter anderem bei der Bestandsaufnahme der Zuständigkeiten und der Online-Dienste sowie bei der Umsetzungsplanung.

### **2.3.2 Die besondere Rolle des Kommunalen Dachverbands der IT-Dienstleister**

Ein weiterer Akteur im Land NRW ist der Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister (KDN). Der KDN wurde zunächst als reiner Einkaufszweckverband gegründet. Wie aktuelle Entwicklungen zeigen tritt er zunehmend auch als Repräsentant der kommunalen IT-Dienstleister in landesweiten digitalen Entwicklungsprozessen auf und organisiert die Zusammenarbeit der verschiedenen Dienstleister. Durch eine neue strategische Ausrichtung soll die IT-Dienstleistungslandschaft als Leistungsverbund weiterentwickelt werden und:

- die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern fördern,
- gemeinsame Dienste und Anwendungen landesweit bereitstellen,
- wirtschaftliche Einsparpotentiale durch Bündelung der Bedarfe sicherstellen.

All dies zeigt, wie Fragen „reiner IT“ mit denen der Digitalisierung und all ihren sozialen, ethischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftspolitischen Komponenten verschmelzen.

Einen zentralen Bereich des KDN stellt das CompetenceCenter (CC) Digitalisierung dar, welches als wichtigstes Aufgabengebiet die operative Umsetzung des OZG unterstützen soll. Das CC unterstützt die Kommunen bei der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen und nimmt die Rolle der kommunalen Themenfeld-Koordination im Auftrag von d-NRW wahr. Weiterhin ist das CC bei der Umsetzung des Portalverbundes NRW und des kommunalen Landesportals involviert.

Als letzter Akteur ist der gemeinsame IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände zu nennen. Dieser Lenkungsausschuss wurde von den drei kommunalen Spitzenverbänden<sup>1</sup> gegründet. Bei der Gründung des Gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses bestand in den Gremien der kommunalen Spitzenverbände Einigkeit über die Ausgangslage:

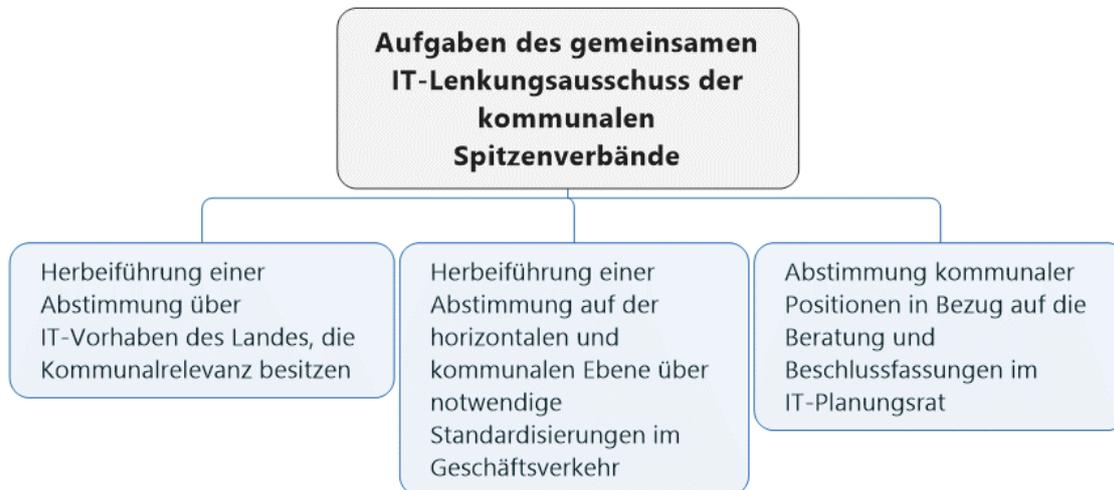
- Zunehmend ist in Fachverfahren ein elektronischer Austausch von Daten zwischen den Aufgabenträgern vorgesehen.
- In NRW stellt die Verbundfähigkeit des Datenaustausches auf horizontaler Ebene - also innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaften - eine besondere Herausforderung dar, da die IT-Landschaft mit 28 IT-Dienstleistern und

---

<sup>1</sup> Städtetag NRW, Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW

unterschiedlichen IT-technischen Ausstattungen den ungehinderten Datenaustausch vielfach nicht zulässt.

Das folgende Schaubild mag einen kurzen Überblick über die Aufgaben des gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses geben:



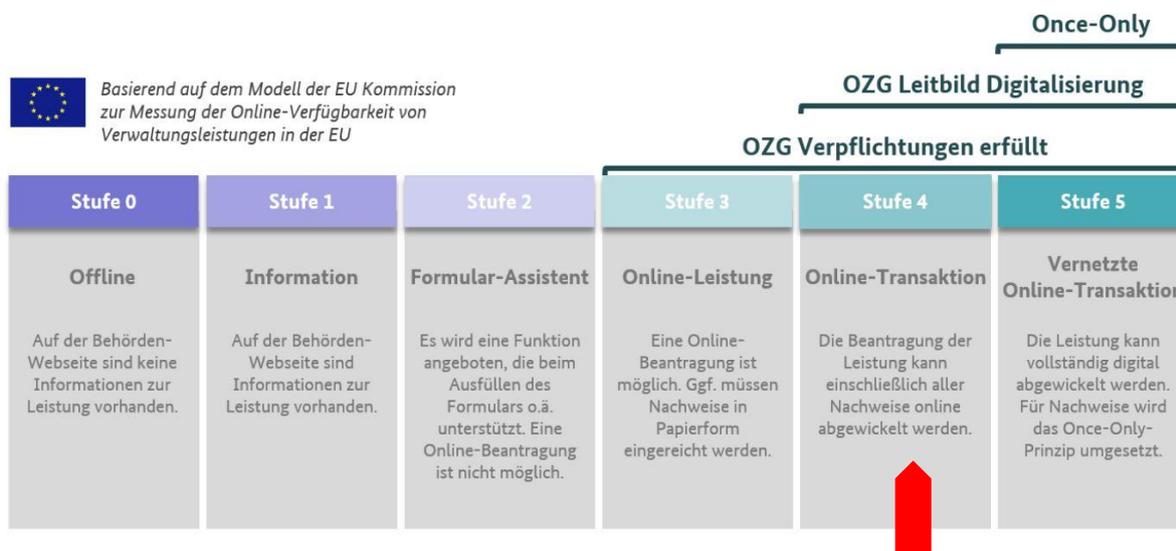
## 2.4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren

Das OZG verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen digital verfügbar zu machen. Um diese Vorgabe des OZG umsetzen zu können ist es notwendig, die „Verwaltungsleistungen“ sowie die in Frage kommenden Verwaltungsleistungen der Landschaftsverbände zu definieren. Verwaltungsleistungen sind gemäß dem OZG die „elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren“. Als Verwaltungsverfahren werden gemäß den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen „die nach außen wirkende Tätigkeiten der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet sind“ verstanden. Inwiefern alle Verwaltungsleistungen davon betroffen sind, wird vom OZG nicht eindeutig geregelt.

Für eine erste Auseinandersetzung mit dem OZG war es notwendig, die Anforderungen zur Digitalisierung der Leistungen der Landschaftsverbände zu erfassen. In Zusammenarbeit mit dem LWL wurden die für die Landschaftsverbände relevanten Leistungen aus dem bereits erwähnten OZG-Umsetzungskatalog ermittelt. Herausfordernd bei der Umsetzung des OZG ist die kontinuierliche Weiterentwicklung des Umsetzungskatalogs durch das BMI und den IT-Planungsrat. Dies kann selbst im aktuellen Stadium der Umsetzung zu Veränderungen, zur Löschung oder zur Neuaufnahme von Verwaltungsleistungen im Katalog führen.

Mit Blick auf die Umsetzung des OZGs im LVR ist es wichtig, eine strategische Einbettung der digitalen Ertüchtigung der Leistungen vorzunehmen. Gemeinsam mit den zuständigen Dezernaten sind Stand Dezember 2020 42 Leistungen mit OZG-Relevanz für den LVR ermittelt worden.

Nicht vollständig nach dem OZG definiert ist weiterhin die Festlegung, welche Mindestanforderung an „elektronisch angebotenen Leistungen“ gestellt werden. Sinn und Zweck ist es, dass Bürger\*innen und Unternehmen die Verwaltungsleistung möglichst durchgängig digital nutzen und diese weitestgehend nutzerfreundlich und barrierearm gestaltet werden. Unterschieden wird aufgrund des Modells der EU-Kommission zur Messung der Onlineverfügbarkeit in die Stufen 0-5.



Der LVR hat bei seinen aktuellen Aktivitäten zur Digitalisierung der Verwaltungsleistungen das Erreichen der Stufe 4 als Ziel. Das Erreichen der Stufe 5 ist sehr stark von extern bereitgestellten Diensten abhängig, sodass eine höhere Zielsetzung aufgrund der unsicheren Erreichbarkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht wirtschaftlich erscheint.

### 3 Bürgerfreundliche Digitalisierung der Verwaltungsleistungen des LVR

Die Möglichkeit, Verwaltungsleistungen digital abzurufen, eröffnet Bürger\*innen und Unternehmen Zeit und Weg sparende Zugänge zu Leistungen des LVR. Die – auch digitale - Leistungserbringung kann zum Abbau von bestehenden Barrieren beitragen. So können Bürger\*innen von barrierefreien Online-Formularen und einer medienbruchfreien Kommunikation profitieren. Besonders in Krisenzeiten, wie z.B. der Covid-19-Pandemie, ist festzustellen, wie elementar die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen sowohl für die Bürger\*innen als auch die Mitarbeiter\*innen geworden ist.

#### 3.1 Vorteile und Herausforderung des OZGs für den LVR

Durch die systematische digitale Ertüchtigung von 42-OZG-Leistungen (entsprechen 125 LVR-LeiKa<sup>2</sup>-Bündeln bzw. 248 Leika-IDs) ergeben sich die folgenden Vorteile:

- Chance zur Prozessoptimierung durch medienbruchfreie Bearbeitung
- Integration der Leistungen in den Beratungskompass
- Integration der Leistungen in die Verbundportale von Bund und Ländern

<sup>2</sup> Leika = Leistungskatalog des OZG

- Digital zugängliche Leistungen als Voraussetzung des papierlosen Büros und des Mobilen Arbeitens (Vorlage 15/143, Krise als Chance nutzen)
- Verkürzung von Bearbeitungszeiten mit positiven Wirkungen für Bürger\*innen und Unternehmen und für die Verwaltung
- Transformation zu einem zukunftsfähigen digitalen Leistungserbringer und damit Unterstützung der Arbeitgeberattraktivität
- Perspektivisch, Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit

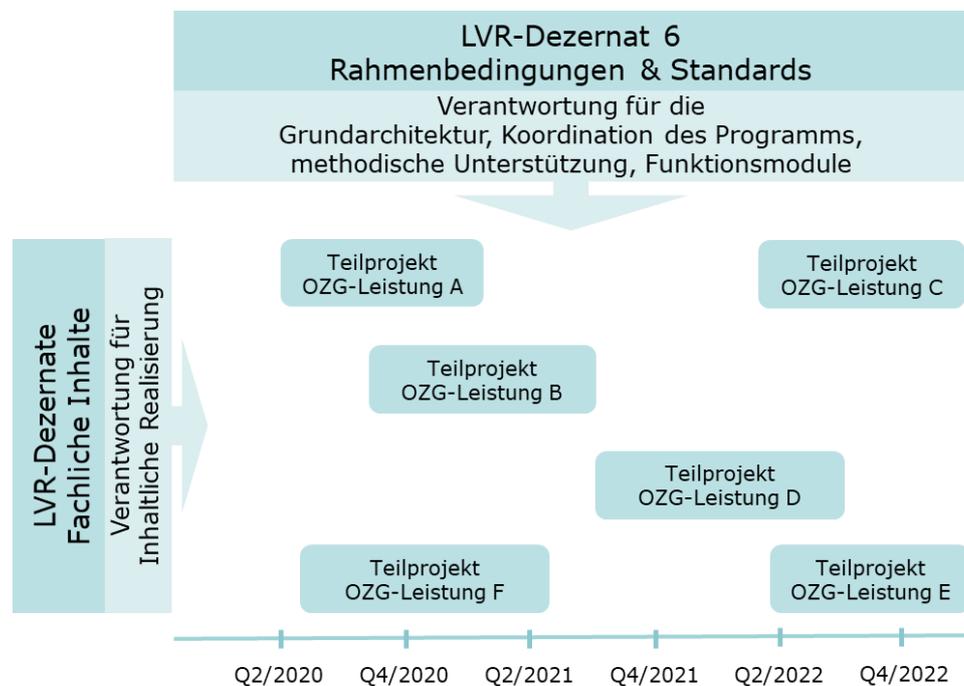
Mit der Maßnahmenumsetzung zur Erfüllung des OZG kommen jedoch auch Herausforderungen auf den LVR zu:

- Bereitstellung von finanziellen Ressourcen für den notwendigen Invest
- Bereitstellung personeller Ressourcen für die Maßnahmen zur Digitalisierung
- Gewinnung der notwendigen Kompetenzen zur Digitalisierung/ Changemanagement (s. 2.1)
- Herstellung der Akzeptanz der digitalen Transformation bei Mitarbeiter\*innen

Mit der Bereitstellung der Informationen in der durch das OZG vorgegebenen Systematik wird zukünftig auch die Datenbasis für die Behördenhotline D 115 bereitgestellt.

### 3.2 OZG-Umsetzungsprogramm im LVR

Um die Anforderungen des OZGs im LVR zu erfüllen, wurde ein Programm zur Umsetzung dieser Vorgaben durch den IT-Lenkungsausschuss (siehe Vorlage 15/140) des LVR bewilligt. Das Programm bildet die Basis für die Zusammenarbeit von LVR-Dezernat 6 mit den jeweils für die Leistung zuständigen LVR-Dezernaten sowie mit LVR-InfoKom.



Dem LVR-Dezernat 6 obliegt die Verantwortung für die Grundarchitektur und die Koordination des Programms sowie die methodische Unterstützung. Weiter besteht hier auch die Zuständigkeit für die Bereitstellung von Standards (z.B. Authentifizierung über

das Service-Konto NRW, LUCOM-Formularwelt) und die Herstellung von Synergien zu anderen Behörden. Die Verantwortung für die inhaltliche Realisierung der einzelnen zu digitalisierenden Leistungen liegt bei den fachlich zuständigen LVR-Dezernaten und erfolgt in Form von einzelnen Teilprojekten (*s. exemplarische Darstellung im Diagramm*).

Aus dem Programm heraus erfolgt in Rücksprache mit den umsetzenden Dezernaten und dem Fachbereich IT-Gesamtsteuerung im LVR ein Abgleich mit dem IT-Projekt-Portfoliomanagement, um Ressourcenlasten besser steuern und mögliche Synergien durch eine gemeinsame Bearbeitung mit anderen IT-Vorhaben erlangen zu können. Eine Spezifizierung der Teilprojekte erfolgt bei der Umsetzung des Programms. Der grundsätzliche agile Programmrahmen lässt den Dezernaten die Letztentscheidung zur Reihenfolge der Digitalisierung ihrer Leistungen.

Für die jeweiligen Teilprojekte ist folgende Vorgehensweise geplant:



Die Phasen müssen nicht streng konsekutiv sein. Sie können und werden sich teilweise überlagern oder auch parallel bearbeitet werden. In der inhaltlichen Konzeption wird ein „Bottom-up“-Ansatz verfolgt, um die Leistungen und ihre Rahmenbedingungen im Detail zu verstehen. Hingegen wird bei der technischen Konzeption durch eine „Top-down“-Methodik eine übergeordnete Perspektive auf alle Leistungen im LVR eingenommen und betrachtet. Der Top-Down-Ansatz dient auch der Einhaltung von Standards beim Einsatz technischer Systeme.

### 3.3 Einbettung in den LVR-Beratungskompass

Durch die Integration des digitalen Zugangs gemäß des OZG in den Beratungskompass soll eine hohe Passgenauigkeit der einkommenden Anträge zu Fachthemen und Zuständigkeiten gewährleistet werden. Im LVR-Beratungskompass erfolgt eine durchgängige Verknüpfung von Beratungs- und Leistungsangeboten. Dies erfolgt unabhängig von der organisatorischen Zuordnung von Leistungen zu Dezernaten. Die handlungsfeldbezogene Darstellung von Beratung und Leistung ermöglicht es dem Verband, den Bürger\*innen und Unternehmen ein übersichtliches und ansprechendes Angebot zu präsentieren. In einem nächsten Schritt soll die handlungsfeldbezogene Darstellung auch auf Angebote über die Grenzen des LVR hinaus ausgeweitet werden. Damit kombiniert der LVR-Beratungskompass moderne technische Features bei der Informationsaufarbeitung mit einem veränderten Bild der Organisation von Beratung und Leistungserbringung bei Beibehaltung der originären Verwaltungsstrukturen.

### 3.4 Aktuelle Projektschritte im OZG-Programm

Das OZG-Umsetzungsprogramm teilt sich wie beschrieben in unterschiedliche, parallel verlaufende Teilprojekte auf. Inhaltliche Entwicklungen [I] mit den Fachdezernaten werden mit der (Weiter-)Entwicklung von Funktionsmodulen [F] kombiniert:

#### *Digitales Sozialdezernat*

- Erstellung der Leitungsbeschreibung zum Blindengeld im Silberstandard<sup>3</sup> (Einreichung bei der Landesredaktion bei d-NRW) [I]
  - Ausspielen der Leistungsbeschreibung im Web [F]
  - Ertüchtigung Web-Eingabemaske Blindengeld [F]

#### *Betriebs- und Investitionsförderung von Kindertageseinrichtungen*

- Digitalisierung des Outputmanagements in Ergänzung zum Fachverfahren des Landes Kibiz.web [F]

#### *Inklusionsamt*

- Inhaltliche Abstimmung der Web-Eingabemaske abgeschlossen [I]
- Erstellung der Web-Eingabemaske zur Beantragung [F] „Aufhebung Kündigungsschutz für Menschen mit Schwerbehinderung“
  - Präsentation im Rahmen Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter als Basis für den fachlichen Austausch und Prüfung der Möglichkeit des weiteren Einsatzes

#### *Soziales Entschädigungsrecht*

- Begleitung des Anforderungsprozesses aus OZG-Perspektive zum geplanten Fachverfahren SER-ID als Fachanwendung für das Soziale Entschädigungsrecht ab 2024 [I,F]

## 4 Ausblick

Bei der weiteren Umsetzung des E-Government-Gesetzes und des Online-Zugangsgesetzes wird es neben der LVR-internen Herstellung der digitalen Zugänglichkeit von Leistungen und der Entwicklung digitaler Verwaltungsverfahren auch die folgenden Punkte zu beachten gelten:

#### *Synchronisierung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe*

Die Gleichheit bei der Aufgabenzuständigkeit der beiden Landschaftsverbände spricht für ein gemeinsames Vorgehen bei der Realisierung vor allem des OZG. So können im Außenverhältnis Unterschiede im Beratungs- und Leistungszugang reduziert und gezielt Synergien bei der technischen Realisierung verfolgt werden.

---

<sup>3</sup> Silber- und Goldstandard unterscheiden die Genese einer Leistungsbeschreibung. Der Gold-Standard top-down (von der Bundesredaktion) und der Silberstandard wird bottom-up (von einzelnen Verwaltungen) erzeugt.

*Anbindung an Portale dritter Anbieter*

Sowohl in NRW als auch in anderen Bundesländern ist die Entstehung und Inbetriebnahme von weiteren Portalen zu erwarten. Art, Ausgestaltung und Funktionsumfang liegen zum jetzigen Zeitpunkt mehrheitlich nur als Ideenskizzen vor. Dennoch wird es eine Aufgabe für den LVR sein, auch in Verbindung mit diesen Portalen die Leistungen des LVR den Bürger\*innen zur Verfügung zu stellen und damit die Zugänglichkeit zu verbreitern. Die sehr unterschiedlichen Entwicklungen bieten mittelfristig auch die Chance, dass sich besonders geeignete und bei den Bürger\*innen angenommene Lösungen durchsetzen werden.

Dabei gilt es auch die Perspektiven Datensouveränität und Datenschutz zu beachten.

*Entwicklung verknüpfter Services mit den Mitgliedskörperschaften des LVR*

Perspektivisch soll mit zwischen Verwaltungen verknüpften Services ein gesteigerter Bürger\*innennutzen erzielt werden. Liegen innerhalb der jeweiligen Verwaltung die erforderlichen Voraussetzungen der digitalen Ertüchtigung vor, können mit einem Antragsverfahren mehrere, auch aufeinander aufbauende Verwaltungsverfahren gestartet werden. Dies kann Bearbeitungs- bzw. Bewilligungszeiträume verkürzen.

Deutlich wird bereits in diesem Stadium der OZG-Ertüchtigung, dass neben einem initialen Aufwand eine dauerhafte Koordination interner wie externer Entwicklungen erforderlich sein wird.

In Vertretung

J a n i c h

## Vorlage Nr. 15/187

öffentlich

**Datum:** 14.04.2021  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.10  
**Bearbeitung:** Isabel Pflugrad

<b>Sozialausschuss</b>	<b>27.04.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>20.05.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>27.05.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Teilhabeverfahrensbericht 2020**

### Kenntnisnahme:

Die Ergebnisse des zweiten Teilhabeverfahrensberichts 2020 werden gemäß Vorlage Nr. 15/187 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Menschen mit Behinderungen haben bei Bedarf das Recht auf viele Leistungen zur persönlichen Unterstützung.

Wie viele Menschen beantragen Leistungen?

Wie lange dauert die Beantragung?

Wie viele Anträge werden bewilligt?

Wie viele Anträge werden abgelehnt?

Antworten zu diesen und weiteren Fragen gibt ein neuer Bericht mit vielen Zahlen und Statistiken. Der Bericht heißt: Teilhabe-Verfahrensbericht.

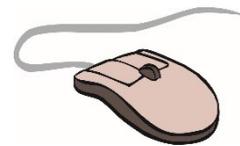
In der Vorlage wertet der LVR diesen Bericht für seine eigenen Leistungen aus.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Der 2. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) mit Daten aus dem Berichtsjahr 2019 wurde am 30.12.2020 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) veröffentlicht. Mit dem THVB wird angestrebt, das Leistungsgeschehen im Rehabilitationsprozess transparent darzustellen und Steuerungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten zu erheben und an die BAR zu übermitteln. Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht. Für den 2. THVB liegen Datenmeldungen von 991 Trägern vor. Damit liegt die Meldequote bei 78,7 Prozent.

In dieser Vorlage werden ausgewählte wichtige Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2020 (Berichtsjahr 2019) mit einem Fokus auf die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (EGH) und Kriegsofopferfürsorge und -versorgung (KOF / KOV) dargestellt.

Insgesamt wurden 3,2 Millionen Gesamtanträge gemeldet; davon ca. 157.000 (etwa 5 Prozent) aus dem Bereich der Eingliederungshilfe. Durchschnittlich wurden im Trägerbereich EGH 627 Gesamtanträge gestellt - im LVR-Dezernat Soziales mit etwa 10.500 gemeldeten Gesamtanträgen für das zweite Halbjahr 2019 deutlich mehr. Der größte Anteil der bundesweit in der EGH gestellten Anträge entfällt mit 70 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. Der Anteil der Weiterleitungen wegen vollständiger Unzuständigkeit an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt über alle Trägerbereiche im Schnitt bei 8,2 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 1,6 Prozent. Innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang entscheidet der leistende Träger über den Antrag. Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen 20 Prozent und im EGH-Durchschnitt 53 Prozent. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Antragseingang bis zur Entscheidung über den Antrag ist im Trägerbereich EGH höher als im Durchschnitt aller Trägerbereiche. Über alle Trägerbereiche wurden 72 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 90 Prozent), 18 Prozent abgelehnt (EGH 4 Prozent). In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, mit 57 Prozent deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger (17 Prozent). Von allen entschiedenen Widersprüchen und Klagen entfällt nur ein sehr geringer Anteil, unter 1 Prozent, auf die EGH.

Der 2. THVB zeigt die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger trägerübergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Bei der Einordnung der Ergebnisse sind trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Zum Beispiel ist die überdurchschnittlich lange Bearbeitungsdauer bis zur Entscheidung in der EGH häufig auf eine komplexe, personenzentrierte und daher zeitaufwändige Bedarfsfeststellung und das verspätete Nachreichen von notwendigen Unterlagen durch den Antragstellenden zurückzuführen. Auch die Überschreitungen der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da zunächst notwendige Unterlagen eingereicht werden müssen.

Für die Träger der Eingliederungshilfe ist 2019 als ein Jahr des Übergangs zu werten. In den Folgejahren könnte der THVB bei verbesserter Datenqualität und -validität durchaus steuerungsrelevante Informationen liefern zum Funktionieren der Antrags- und Bearbeitungsprozesse im Bereich der Rehabilitation, sowohl übergreifend als auch trägerbezogen. Daten des LVR-Dezernates Soziales konnten aus technischen Gründen erst ab dem 01.07.2019 berücksichtigt werden.

Für den THVB des Jahres 2019 bestand für die Träger der Kriegsopferfürsorge (KOF) eine eingeschränkte Berichtspflicht. Diese bezog sich lediglich auf die im Jahr 2019 neu zu bewilligenden Fälle der Teilhabe am Arbeitsleben nach Paragraph 26 BVG für beschädigte Menschen. Für die KOF im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland konnten im Jahr 2019 17 Fälle gemeldet und ausgewertet werden.

Im Bereich der Kriegsopferversorgung (KOV), der für Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuständig ist, fand 2019 eine bundesweite Pilotierung durch einzelne Behörden statt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/187:**

### **Zentrale Ergebnisse: Der 2. Teilhabeverfahrensbericht 2020 (Berichtsjahr 2019)**

Der 2. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) wurde am 30.12.2020 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) veröffentlicht und enthält die Daten aus dem Berichtsjahr 2019. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich am Anfang des 2. THVB auf den Seiten 3 bis 10<sup>1</sup>. Der Bericht steht unter diesem Link zum Download zur Verfügung: [https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/THVB/2\\_THVB\\_2020.pdf](https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/THVB/2_THVB_2020.pdf) .

In dieser Vorlage werden ausgewählte Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2020 (Berichtsjahr 2019) für die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (EGH) und Kriegsopferfürsorge und -versorgung (KOF / KOV) dargestellt. Der Teilhabeverfahrensbericht betrifft also die LVR-Dezernate 5 und 7. Ab dem Berichtsjahr 2020 kommen noch die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter hinzu, die im Dezernat 4 angesiedelt sind. Über den 1. Teilhabeverfahrensbericht (Berichtsjahr 2018) hatte die Verwaltung mit Vorlage Nr. 14/3985 informiert.

### **1. Hintergrund und Ziele des THVB**

Im Zuge der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde der THVB eingeführt, in dessen Rahmen die Meldung statistischer Daten rund um den Prozess der Beantragung und Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation erfolgt. Der THVB soll „Transparenz über das Leistungsgeschehen im Rehabilitationsprozess herstellen, Möglichkeiten der Evaluation und Steuerung eröffnen und verfahrenshemmende Prozesse besser erkennbar machen“ (S. 11). Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten (Paragraph 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX) zu erheben und an die BAR zu übermitteln, wobei nicht alle Sachverhalte gleichermaßen für alle Reha-Träger zutreffen:

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX
- Sachverhalt 3: Fristen nach Paragraph 14 SGB IX
- Sachverhalt 4: Durchschnittliche Zeitdauer zwischen Erteilung und Vorlage eines Gutachtens
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer
- Sachverhalt 6: Erledigungsarten
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung
- Sachverhalt 8: Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabeplanungen und Teilhabeplankonferenzen
- Sachverhalt 9: Anpassungen von Teilhabeplänen und deren Geltungsdauer

---

<sup>1</sup> Bei Quellenangaben in der Vorlage zum 2. THVB beziehen sich alle Seitenangaben auf die Seitenzahl im Bericht, nicht im Gesamt-PDF.

- Sachverhalt 10: Erstattungsverfahren nach Paragraph 16 Absatz 2 Satz 2 SGB IX (Erstattungsverfahren zwischen den Trägern)
- Sachverhalt 11: Trägerspezifisches Persönliches Budget
- Sachverhalt 12: Trägerübergreifendes Persönliches Budget
- Sachverhalt 13: Mitteilungen nach Paragraph 18 Absatz 1 SGB IX (Mitteilungen wegen langer Verfahrensdauer)
- Sachverhalt 14: Erstattungsverfahren nach Paragraph 18 SGB IX (Erstattungen selbstbeschaffter Leistungen)
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen
- Sachverhalt 16: Dauerhafte Integration in Arbeit nach einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht. Die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Rehabilitationsträger erfolgt ab dem 2. THVB über den in 2020 neu gegründeten Beirat THVB. LVR-Sozialdezernent Dirk Lewandrowski vertritt im Beirat die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträger (BAGüS). Ab 2019 besteht für die Rehabilitationsträger eine vollumfängliche Berichtspflicht. Meldepflichtig sind die in Paragraph 6 SGB IX aufgezählten Träger der Leistungen zur Teilhabe:

- die gesetzliche Krankenversicherung
- die Bundesagentur für Arbeit
- die gesetzliche Unfallversicherung
- die gesetzliche Rentenversicherung
- die Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge
- die öffentliche Jugendhilfe
- die Eingliederungshilfe

## **2. Überblick Datendarstellung zu den 16 Sachverhalten**

Im 2. THVB werden die Daten zu den zu meldenden Sachverhalten nach Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX ausführlich dargestellt. Bei der Betrachtung der Datendarstellung ist zu beachten, dass bei den einzelnen Sachverhalten nicht von allen Trägern Daten im gleichen Umfang vorliegen und die Datengrundlage je nach Merkmal bzw. Sachverhalt somit variiert. Die Daten sind im Zuge eines Plausibilitäts- und Validierungsverfahrens bereinigt und 8,3 Prozent der übermittelten Werte ausgeschlossen worden (vgl. S. 31).

Für den 1. Teilhabeverfahrensbericht hatten lediglich 39 Rehabilitationsträger Daten übermittelt, überwiegend im Rahmen von Pilotprojekten. Für den 2. Teilhabeverfahrensbericht liegen Datenmeldungen von 991 Trägern vor. Die Meldequote liegt bei 78,7 Prozent (vgl. S. 3). Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Die Veröffentlichung der gemeldeten Daten erfolgt anonymisiert; lediglich der jeweilige Trägerbereich ist erkennbar.

## 2.1 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der EGH

Wie auch in der Ergänzung aus dem Bereich der Eingliederungshilfeträger ausgeführt wird (vgl. S. 162f.), ist 2019 für diese Leistungsträger als ein Jahr des Übergangs zu werten. Die mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einhergehenden Veränderungen bedeuteten einen erheblichen Vorbereitungs- und Umstellungsaufwand. Der vorrangige Fokus der EGH-Träger lag darauf, die Leistungsgewährung sicherzustellen. Dadurch konnten nicht bei allen Trägern die IT-technischen Voraussetzungen zur Datenerhebung vollständig hergestellt werden.

Auch im LVR-Dezernat Soziales konnte die Datenerfassung aus technischen Gründen erst zum 01.07.2019 beginnen. In der folgenden Darstellung werden die bundesweiten Ergebnisse im Bericht zur Einordnung mit den gemeldeten Daten des LVR-Dezernates Soziales kontrastiert.

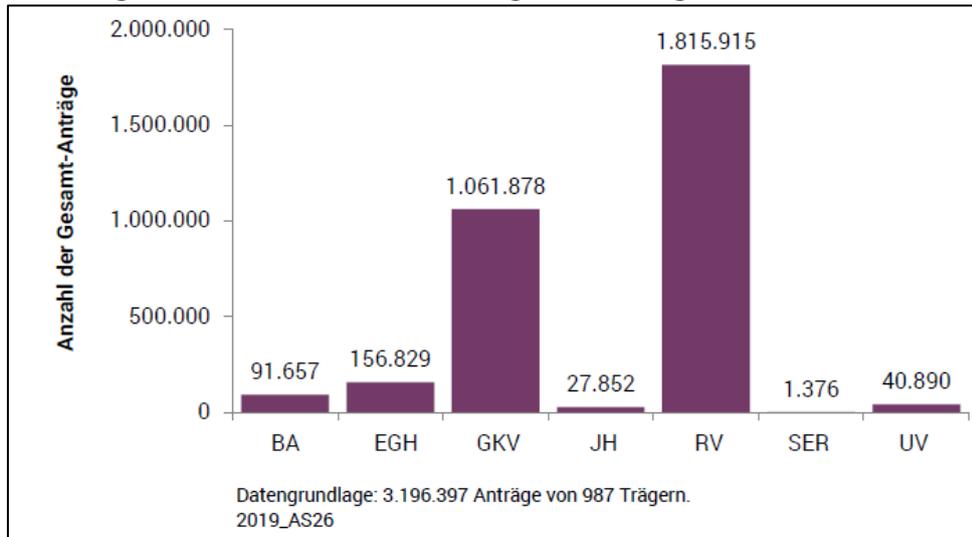
Im Folgenden sind ausgewählte wichtige Ergebnisse aus dem Trägerbereich der EGH zu den folgenden Sachverhalten nach Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX aufgeführt (vgl. Kapitel 3 „Ergebnisse der Datenauswertung“ im Bericht):

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX
- Sachverhalt 3: Fristen nach Paragraph 14 SGB IX
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer
- Sachverhalt 6: Erledigungsarten
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen

### **Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe**

Die Anzahl der **Gesamtanträge** beinhaltet die Gesamtheit aller bei einem Rehabilitationsträger gestellten bzw. eingegangenen Anträge, unabhängig von deren weiteren Bearbeitungsverläufen. Gesamtanträge beinhalten einen oder mehrere Anträge auf Reha- und Teilhabeleistungen, die innerhalb von 14 Tagen von der gleichen Person gestellt wurden.

Abbildung 1: Anzahl der Gesamtanträge nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 2. Teilhabeverfahrensbericht, 2020.

Insgesamt liegen 3,2 Millionen Gesamtanträge vor; davon ca. 157.000 (etwa 5 Prozent) aus dem Bereich der Eingliederungshilfe (EGH). Die meisten Gesamtanträge wurden mit über 1,8 Millionen Anträgen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt.

Im Trägerbereich EGH wurden durchschnittlich 627 Gesamtanträge pro Träger gestellt. Bei dem EGH-Träger mit der größten Anzahl an Anträgen wurden 19.268 Anträge gestellt. Das LVR-Dezernat Soziales hat 10.488 Gesamtanträge für das zweite Halbjahr 2019 gemeldet.

**Anträge innerhalb der Leistungsgruppen:** Der größte Anteil der in der EGH gestellten Anträge entfällt mit 70 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. 7 Prozent der gestellten Anträge in der EGH entfallen auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation, 10 Prozent auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 13 Prozent auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

Im LVR-Dezernat Soziales ist der Anteil der gestellten Anträge auf Leistungen zur sozialen Teilhabe mit 83 Prozent höher als im Durchschnitt der EGH-Träger. Der Anteil der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und der Leistungen zur Teilhabe an Bildung beträgt jeweils 2 Prozent – also deutlich weniger als im bundesweiten Durchschnitt im Trägerbereich EGH. Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind es 13 Prozent, was leicht über dem EGH-Durchschnitt liegt.

## **Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX**

In Sachverhalt 2 wird dargestellt, wie oft ein erstangegangener Träger einen Antrag wegen vollständiger Unzuständigkeit weiterleitet. Der Anteil der Weiterleitungen an allen entschiedenen Gesamtanträgen liegt über alle Trägerbereiche im Schnitt bei 8,2 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 1,6 Prozent. Der geringe Anteil an Weiterleitungen lässt sich u.a. darauf zurückführen, dass die EGH-Träger zu einem großen Anteil Anträge weitergeleitet bekommen und somit als zweitangegangener Träger automatisch zuständig sind. Dies wird auch im Bericht dargestellt („Aus den Trägerbereichen“ S. 60).

### **Sachverhalt 3: Fristen nach Paragraph 14 SGB IX**

Nach dem Antragseingang muss der Rehabilitationsträger binnen zwei Wochen über die Zuständigkeit entscheiden (Frist 3a). Ist der Träger nach dem für ihn geltenden Leistungsrecht zuständig, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Über alle Trägerbereiche hinweg wurde diese 2-Wochen-Frist bei 14,9 Prozent der Zuständigkeitsfeststellungen überschritten. In der EGH kam es durchschnittlich bei 12,6 Prozent der Anträge zu einer Fristüberschreitung bei der Zuständigkeitsfeststellung, im Maximalfall waren jedoch bei einem Träger 83 Prozent der Anträge betroffen. Einzelne Jugendhilfe-Träger melden sogar bei 100 Prozent der Anträge Fristüberschreitung. Beim LVR-Dezernat Soziales kommt es in etwa 50 Prozent der Fälle zur Fristüberschreitung. Dazu tragen lange Wartezeiten bei, zum Beispiel auf relevante Unterlagen der Antragsteller, worauf die Träger kaum Einfluss nehmen können (vgl. S. 73).

Ist der Träger zuständig oder leitet den Antrag nicht fristgerecht an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Dementsprechend stellt er den Rehabilitationsbedarf fest und entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang über den Antrag (Frist 3b). Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen 20 Prozent. Das LVR-Dezernat Soziales liegt hier mit einem Anteil der Fristüberschreitungen von 46 Prozent etwas unter dem EGH-Durchschnitt von 53 Prozent.

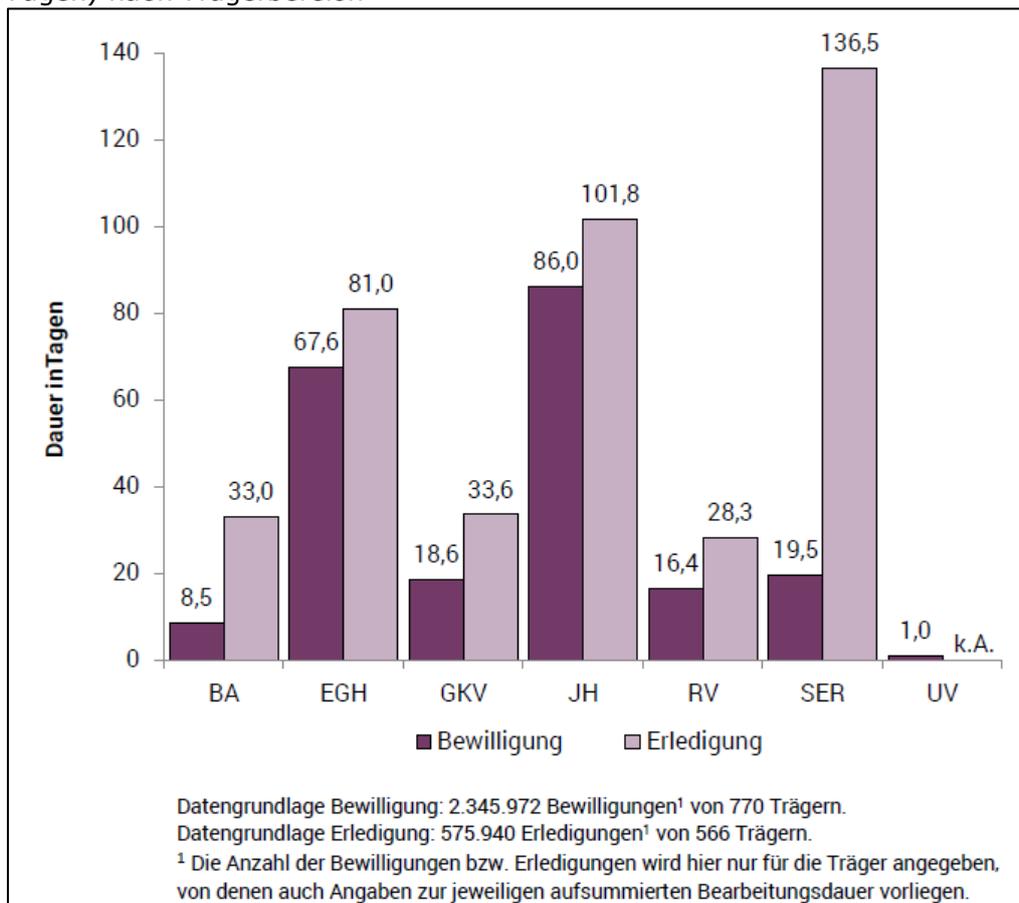
Wenn zur Bedarfsfeststellung ein Gutachten nach Paragraph 17 SGB IX in Auftrag gegeben wird, muss der Träger innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Gutachtens über den Antrag entscheiden (Frist 3c). Da beim LVR-Dezernat Soziales solche Gutachten nicht beauftragt werden, wurden keine Daten gemeldet.

### **Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer**

Die Bearbeitungsdauer ergibt sich aus der Zeit vom Antragseingang beim leistenden Reha-Träger bis zur Entscheidung über den Antrag.

Die BAR unterscheidet hier zwischen der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei Bewilligung sowie bei Ablehnung und sonstiger Erledigung. Bei Betrachtung ohne diese Unterscheidung, ergibt sich eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zur Entscheidung von 22 Tagen für alle Reha-Träger und von 71 Tagen für die EGH.

Abbildung 2: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Bewilligung und Erledigung (in Tagen) nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 2. Teilhabeverfahrensbericht, 2020.

Die durchschnittliche Dauer bis zur vollständigen oder teilweisen Bewilligung eines Gesamtantrags beträgt über alle Trägerbereiche hinweg 19 Tage. In der EGH beträgt dieser Wert 68 Tage; nur die Jugendhilfe hat mit durchschnittlich 86 Tagen eine längere Bearbeitungsdauer. Das LVR-Dezernat Soziales liegt auch hier deutlich über dem Schnitt mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 151 Tagen. Die langen Bearbeitungszeiten in der EGH sind oft darauf zurückzuführen, dass notwendige Unterlagen erst verspätet durch den Antragsteller eingereicht werden. Zudem ist die Bedarfsfeststellung oft komplex und zeitaufwändig, da sehr häufig Gespräche und Termine mit verschiedenen Beteiligten notwendig sind, um den Bedarf festzustellen (vgl. dazu auch S. 87).

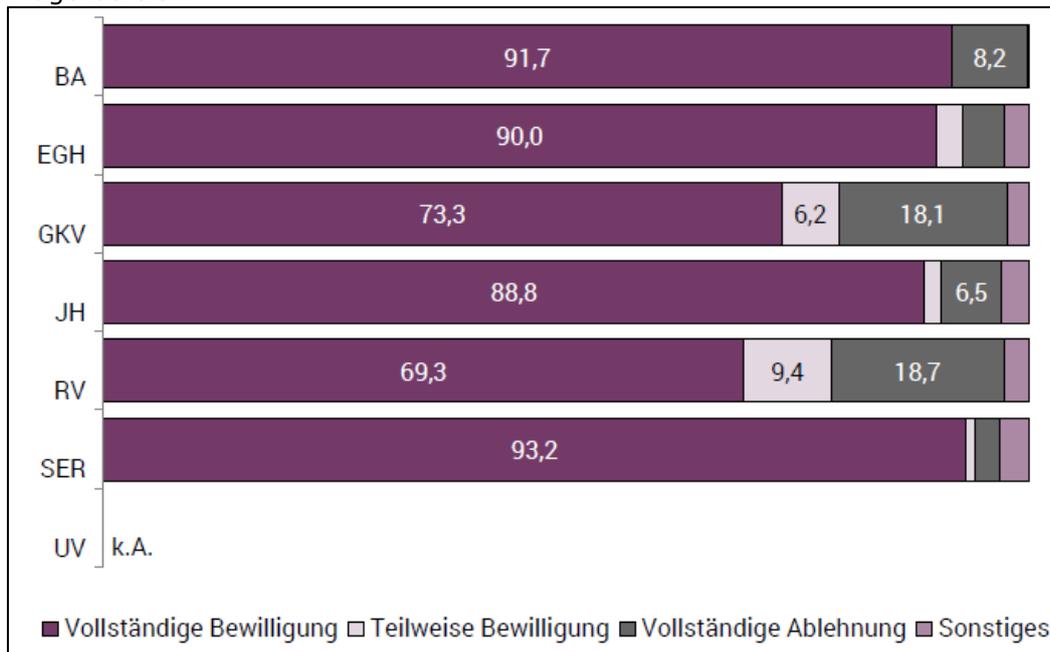
Bei vollständiger Ablehnung bzw. sonstiger Erledigung liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer über alle Träger hinweg mit 31 Tagen höher als bei Bewilligungen; in der EGH liegt sie bei 81 Tagen. Höhere Werte haben die Träger der Jugendhilfe mit einer Bearbeitungsdauer von 102 Tagen und die Träger des sozialen Entschädigungsrechts mit 137 Tagen. Das LVR-Dezernat Soziales hat eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 185 Tagen gemeldet, wobei bestimmte IT-Prozesse hier möglicherweise zu Verzerrungen führen.

## Sachverhalt 6: Erledigungsarten

Bei diesem Sachverhalt wird aufgeführt, wie viele Gesamtanträge

- vollständig bewilligt werden
- teilweise bewilligt werden
- vollständig abgelehnt werden
- unter „Sonstige Erledigungen“ fallen (z.B. Rücknahme des Antrags durch Antragstellenden, Tod des Antragstellenden)

Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der Erledigungsarten des Gesamtantrags nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 2. Teilhabeverfahrensbericht, 2020.

Für diese Berechnungen bildeten insgesamt über 2,85 Millionen entschiedene Gesamtanträge die Datengrundlage. Über alle Trägerbereiche wurden 72 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 90 Prozent), 8 Prozent teilweise bewilligt (EGH 3 Prozent), 18 Prozent abgelehnt (EGH 4 Prozent) und 2 Prozent fallen unter „Sonstige Erledigungen“ (EGH 3 Prozent).

Die Anteile aus dem LVR-Dezernat Soziales bewegen sich grundsätzlich in einer ähnlichen Größenordnung, allerdings muss die Berechnungsgrundlage für diese Zahlen noch überarbeitet werden.

## Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung

Die Antrittslaufzeit bezieht sich auf die durchschnittliche Zeitdauer zwischen dem Datum des Bewilligungsbescheids und dem Beginn der ersten angetretenen Leistung. Für die Antrittslaufzeit ist nach Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 7 SGB IX eine Unterscheidung danach vorgesehen, ob eine Teilhabeplanung durchgeführt wurde oder nicht. Da das LVR-Dezernat Soziales im Berichtsjahr 2019 keine Teilhabeplanungen durchgeführt hat, entsprechen die Antrittslaufzeiten ohne Teilhabeplanung den Antrittslaufzeiten

insgesamt, welche im Folgenden kurz dargestellt werden. Eine Teilhabeplanung ist erforderlich, wenn Teilhabeleistungen verschiedener Leistungsgruppen eines Trägers oder Teilhabeleistungen mehrerer Träger erforderlich sind (Paragraph 19 Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB IX).

Die Antrittslaufzeit ist negativ, wenn der Leistungsbeginn der ersten angetretenen Leistung vor dem ersten Bewilligungsbescheid liegt. Dies kam insgesamt im Berichtsjahr 2019 bei ca. 158.000 Leistungen vor, wobei die durchschnittliche Antrittslaufzeit -56 Tage betrug. In der EGH gab es 62.000 Leistungen mit negativer Antrittslaufzeit, wobei die Laufzeit im Durchschnitt bei -86 Tagen lag. Im LVR-Dezernat Soziales war die Antrittslaufzeit bei etwa 9.800 Anträgen negativ; im Durchschnitt wurden die Leistungen 140 Tage vor der Bewilligung gewährt.

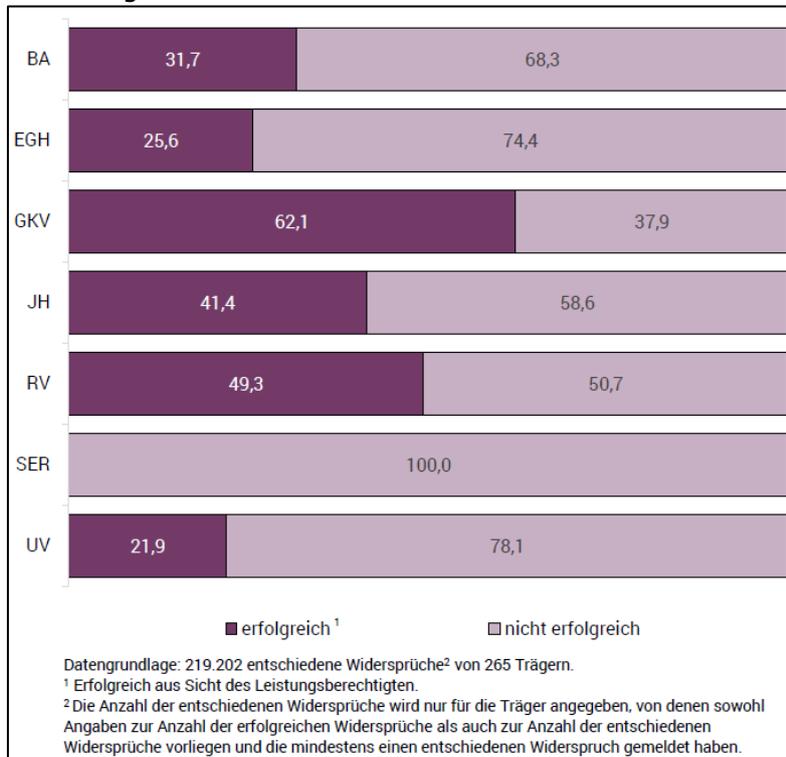
Im Trägerbereich EGH liegt bei etwas mehr als die Hälfte der Fälle (57 Prozent) der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid, während insgesamt bei allen Reha-Trägern lediglich 17 Prozent der Leistungsantritte vor dem Bewilligungsbescheid liegen. Im LVR-Dezernat Soziales werden sogar 94 Prozent aller Leistungen vor dem Bewilligungsbescheid angetreten. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung antreten (nach Absprache mit dem zuständigen Leistungserbringer), bevor der schriftliche Bewilligungsbescheid erstellt wurde (vgl. S. 106). Dies dient der Bedarfsdeckung der oder des Leistungsberechtigten.

Wird eine Leistung am Tag des Bescheids oder danach angetreten, spricht man von einer positiven Antrittslaufzeit. Über alle Trägerbereiche hinweg gab es bei 1,83 Millionen Leistungen eine positive Laufzeit von durchschnittlich 42 Tagen. Davon entfällt nur ein geringer Teil auf die Träger der EGH: Hier wurden 50.000 Leistungen bewilligt, die im Schnitt nach 24 Tagen angetreten wurden. Im LVR-Dezernat Soziales wurden etwa 600 Leistungen nach der Bewilligung angetreten und zwar im Schnitt 22 Tage nach der Bewilligung.

## Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen

Ein Rechtsbehelf wird im THVB als erfolgreich erfasst, wenn ihm aus Sicht des Leistungsberechtigten stattgegeben wurde.

Abbildung 4: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Widersprüche nach Trägerbereich

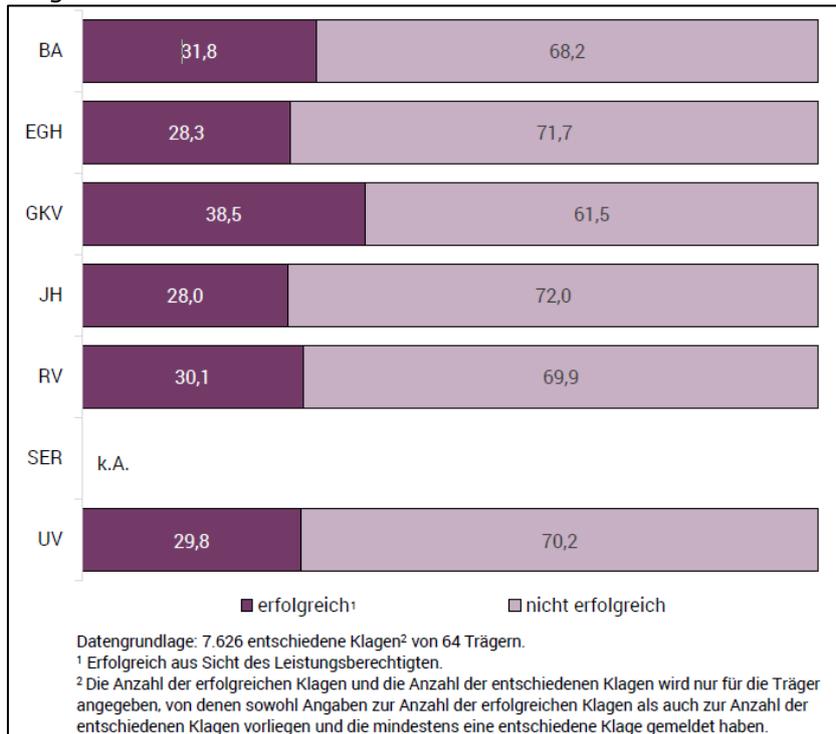


Quelle: BAR, 2. Teilhabeverfahrensbericht, 2020.

Insgesamt wurden etwa 219.000 Widersprüche entschieden, davon waren 52 Prozent aus Sicht der Leistungsberechtigten erfolgreich. Mit 1.138 entschiedenen Widersprüchen wurde nur ein sehr geringer Anteil (0,5 Prozent) im Trägerbereich EGH entschieden. Innerhalb des Trägerbereichs EGH waren 26 Prozent der Widersprüche für die leistungsberechtigte Person erfolgreich, im LVR-Dezernat Soziales waren es 24 Prozent.

Bundesweit wurden rund 7.600 Klagen entschieden, davon waren 31 Prozent aus Sicht der leistungsberechtigten Person erfolgreich. Im Bereich der EGH wurden lediglich 60 Klagen entschieden, 28 Prozent zugunsten der Leistungsberechtigten. Im LVR-Dezernat Soziales war die Hälfte der Klagen erfolgreich.

Abbildung 5: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Klagen nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 2. Teilhabeverfahrensbericht, 2020.

## 2.2 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der Sozialen Entschädigung

Für den THVB des Jahres 2019 bestand für die Träger der Kriegsopferfürsorge (KOF) eine eingeschränkte Berichtspflicht. Diese bezog sich lediglich auf die im Jahr 2019 neu zu bewilligenden Fälle der Teilhabe am Arbeitsleben nach Paragraph 26 BVG für beschädigte Menschen. Für die KOF im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland konnten im Jahr 2019 17 Fälle gemeldet und ausgewertet werden.

Anhand dieser geringen Zahl meldepflichtiger Fälle kann für die KOF kein aussagekräftiges Fazit für das Berichtsjahr 2019 gezogen werden. Inhaltliche Aussagen zu den Ergebnissen der einzelnen Merkmale sind ebenfalls nur schwer oder gar nicht möglich. Bei vielen Merkmalen ist das Meldeergebnis oftmals kleiner als 5 Fälle. Zudem würde die Aussagekraft einzelner Merkmale wie z.B. die Bearbeitungsdauer schnell durch einen oder zwei Fälle mit wesentlich längeren Bearbeitungszeiten verfälscht und spiegelt somit den Durchschnittswert bei diesen Merkmalen nicht bzw. nur bedingt richtig wieder. Auch fehlten für das Berichtsjahr 2019 teilweise noch technische Voraussetzungen, um Daten vollständig zu erheben.

Mit belastbaren Zahlen kann daher erst ab dem Jahr 2020 gerechnet werden, wenn zusätzlich zur Teilhabe am Arbeitsleben auch die Leistungen der KOF-Eingliederungshilfe gemeldet und ausgewertet worden sind. Die Anzahl der gemeldeten Fälle wird dann höher sein und aufgrund einer besseren Datenqualität auch ein Fazit zu den einzelnen Merkmalen zulassen.

Wie für den Trägerbereich der EGH ist das Berichtsjahr 2019 auch für die KOF als Übergangsjahr zu werten.

Im Bereich der Kriegsopferversorgung (KOV), der für Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuständig ist, fand 2019 eine bundesweite Pilotierung durch einzelne Behörden statt. Die dort gesammelten Erfahrungen fließen in die künftige Datenerhebung ein.

### **3. Fazit und Ausblick auf den THVB 2021 (Berichtsjahr 2020)**

Auch wenn das Berichtsjahr 2019 gerade für den Trägerbereich der EGH eher als Übergangsjahr gewertet werden sollte, bietet der 2. THVB einige interessante Ergebnisse. Er zeigt die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger trägerübergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Allein schon in der Größe: So variiert beispielsweise die Anzahl der gestellten Gesamtanträge zwischen 0 und 770.515 (Maximalwert bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung).

Die Eingliederungshilfe unterscheidet sich bei einigen zentralen Merkmalen deutlich vom Durchschnitt der Reha-Träger insgesamt. Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die Bearbeitung deutlich komplexer ist und länger dauert, aber die Quote der Bewilligungen auch deutlich höher ist - 90 Prozent der EGH-Anträge werden vollständig bewilligt, aber nur 72 Prozent im bundesweiten Schnitt über alle Träger. Im Gegenzug werden 4 Prozent der EGH-Anträge abgelehnt, aber 18 Prozent der Reha-Anträge im allgemeinen Durchschnitt. Deutlich seltener greifen Leistungsberechtigte folgerichtig auch zu Rechtsmitteln. Während 5 Prozent aller Gesamtanträge 2019 auf die EGH entfallen, sind es nur 0,5 Prozent aller Widersprüche und 0,8 Prozent aller Klagen. Die Erfolgswahrscheinlichkeit für die Leistungsberechtigten ist dann auch nur ungefähr halb so hoch wie im allgemeinen Durchschnitt.

Bei der Einordnung der Ergebnisse sind trägerspezifische Rahmenbedingungen unbedingt zu beachten. Bei der überdurchschnittlich langen Bearbeitungsdauer in der EGH spielt die komplexe und zeitaufwändige, personenzentrierte Bedarfsfeststellung eine Rolle, die mit einem Antrag auf eine Krankenkassen-Kur nur begrenzt vergleichbar ist. Auch die Überschreitungen der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da zunächst notwendige Unterlagen eingereicht werden müssen. In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung vor der Erstellung des schriftlichen Bewilligungsbescheids antreten, um den Bedarf an EGH-Leistungen zeitnah zu decken.

In den Folgejahren könnte der THVB bei verbesserter Datenqualität und -validität durchaus steuerungsrelevante Informationen liefern zum Funktionieren der Antrags- und Bearbeitungsprozesse im Bereich der Rehabilitation, sowohl übergreifend als auch trägerbezogen. Das LVR-Dezernat Soziales plant zudem, die erhobenen Prozessdaten bei ausreichender Validität auch für interne Steuerung und Qualitätsverbesserung zu nutzen.

Zwei Entwicklungen werden nach Einschätzung der BAR spürbare Auswirkungen auf den THVB im kommenden Jahr (Berichtsjahr 2020) haben. Zum einen ist für einige Trägerbereiche bereits abzusehen, dass durch die SARS-CoV-2-Pandemie die Anzahl der

gestellten Anträge und die Anzahl der Leistungsanträge im Vergleich zum Vorjahr sinken wird (vgl. S. 168).

Zum anderen ist zum 01.01.2020 die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten. Insbesondere die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen wird sich nach Ansicht der BAR auf die Antragszahlen einzelner Träger auswirken (vgl. S. 168). Das LVR-Dezernat Soziales muss aufgrund der ab 2020 geltenden neuen Leistungsstruktur entsprechend dem BTHG die Programmierung zur Erstellung der Datenmeldung für den THVB erneut verändern, anpassen und testen. Der Prozess der Qualitätssicherung wird vermutlich noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Gleiches gilt hier für den Trägerbereich der KOF.

Ab dem 3. THVB (Berichtsjahr 2020) werden neben den Leistungen der LVR-Dezernate 5 und 7 auch die neuen EGH-Leistungen für Vorschulkinder des LVR-Dezernates 4 in den Bericht einfließen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage Nr. 15/193

öffentlich

**Datum:** 08.04.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Frau Esch

<b>Sozialausschuss</b>	<b>27.04.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>20.05.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>27.05.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>21.06.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien**

### Kenntnisnahme:

Die Einführung des Pflegefamiliengeldes zur landeseinheitlichen Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zur Betreuung in einer Pflegefamilie in Zuständigkeit der Landschaftsverbände wird gemäß Vorlage Nr. 15/193 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	087.04.003		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	34 Mio. €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	34 Mio. € ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Kinder mit Behinderungen haben ein Recht auf Unterstützung.  
Viele Kinder mit Behinderungen werden zu Hause unterstützt.  
Einige Kinder mit Behinderungen leben nicht bei ihren eigenen Eltern.  
Sie werden durch eine andere Familie unterstützt.  
Das sind Pflegefamilien.



Die Pflegefamilien im Rheinland bekommen  
für ihre Unterstützung Geld vom LVR.

Jetzt ist geregelt:

Alle Pflegefamilien in Nordrhein-Westfalen bekommen gleich viel Geld.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Anliegen und Ziel des Landschaftsverbandes Rheinland ist es, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien zu gestalten und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen.

Im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie vereinheitlichen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe erstmalig die monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien in NRW.

Die landeseinheitliche Leistung wird NRW-weit unter dem Begriff **Pflegefamiliengeld** eingeführt. Mit der Einführung stellen die Landschaftsverbände in ihrer Zuständigkeit eine einheitliche Leistungsgewährung sicher.

Mit dem landeseinheitlichen Pflegefamiliengeld wird ab dem 01.01.2021 eine gleiche angemessene finanzielle Anerkennung für Pflegefamilien sichergestellt. Der Wechsel zwischen den Leistungssystemen, insbesondere von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe, kann so reibungslos in der Regel ohne finanzielle Einbußen erfolgen. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe setzen damit ein deutliches Signal der Wertschätzung und Beachtung in Richtung der Pflegefamilien. Auch soll mit dem Pflegefamiliengeld ein finanziell angemessener Anreiz geschaffen werden, um Pflegefamilien zu gewinnen, Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu betreuen, damit diese in einem häuslichen, familiären Umfeld inklusiv aufwachsen können. Stationäre, kostenintensivere Leistungen sollen hierdurch vermieden werden.

Das Pflegefamiliengeld setzt sich zusammen aus den **materiellen Aufwendungen** bzw. existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen je nach Alter in Höhe von 602 EUR bis zu 837 EUR, den **Kosten der Erziehung** nach zwei Sätzen in Höhe von 715 EUR oder 858 EUR, sowie einem einheitlichen **Entlastungsbetrag** in Höhe von 515 EUR, der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt.

Das Pflegefamiliengeld wird rückwirkend zum 01.01.2021 eingeführt.

Die Vorlage berührt Zielsetzung Nr. 10 (Kindeswohl und Kinderrechte) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/193:**

### **Einführung Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien**

Anliegen und Ziel des Landschaftsverbandes Rheinland ist es, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien zu gestalten und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen. Im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie vereinheitlichen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe erstmalig die monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien in NRW.

Pflegefamilien erhalten grundsätzlich monatliche Pauschalbeträge, mit denen der Lebensunterhalt des Kindes bzw. Jugendlichen und die Kosten der Erziehung abgegolten werden.

Die Landschaftsverbände haben mit der Übernahme der Pflegeverhältnisse zum 01.01.2020 die bisher von den örtlichen Eingliederungshilfe-Trägern bzw. den Jugendämtern gezahlten, unterschiedliche Leistungen sowohl bezogen auf die Kosten der Erziehung als auch etwaige Entlastungsleistungen übernommen.

Mit der nun landeseinheitlichen Gestaltung der monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien wird ab dem 01.01.2021 eine gleiche angemessene finanzielle Anerkennung sichergestellt. Der Wechsel zwischen den Leistungssystemen, insbesondere von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe kann so reibungslos in der Regel ohne finanzielle Einbußen erfolgen. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe setzen damit ein deutliches Signal in Richtung der Pflegefamilien und bringen ihnen Wertschätzung und Beachtung entgegen.

Bereits im Sommer 2020 haben die Landschaftsverbände über die Einführung eines einheitlichen Entlastungsbetrages mit Wirkung zum 01.01.2020 informiert (vgl. LVR-Vorlage Nr. 14/4018)

Die gesamten Leistungen der Landschaftsverbände für Pflegefamilien werden nunmehr rückwirkend zum 01.01.2021 landeseinheitlich gestaltet.

#### **1. Das landeseinheitliche Pflegefamiliengeld**

Die landeseinheitliche Leistung wird NRW-weit unter dem Begriff **Pflegefamiliengeld** eingeführt. Mit der Einführung stellen die Landschaftsverbände in ihrer Zuständigkeit eine einheitliche Leistungsgewährung sicher.

Das Pflegefamiliengeld setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen bzw. existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen (1), den Kosten der Erziehung nach zwei Sätzen (2), sowie einem einheitlichen Entlastungsbetrag (3), der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt.

## **(1) Materielle Aufwendungen**

Mit den materiellen Aufwendungen wird der **Lebensunterhalt** des Kindes/Jugendlichen sichergestellt. Die Höhe des altersgestuften Pauschalbetrages wird analog zur Vollzeitpflege in der Jugendhilfe gestaltet und richtet sich nach dem jährlichen Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW). Der Erlass regelt die Höhe der Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe. Für das Jahr 2021 erhalten Kinder gemäß Erlass im Alter von bis zu 7 Jahren 602 EUR, Kinder im Alter von 8 bis zu 13 Jahren 687 EUR und Jugendliche ab 14 Jahren 837 EUR monatlich.

## **(2) Kosten der Erziehung (KdE)**

Die Kosten der Erziehung werden ebenfalls mit dem genannten Erlass des MKFFI NRW festgelegt. Für das Jahr 2021 liegt der einfache Satz gemäß Erlass bei 286 EUR monatlich. Dieser Pauschalbetrag wird für Pflegefamilien in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände entsprechend angewendet, allerdings mit erhöhten Sätzen.

Aktuell werden die **Kosten der Erziehung** an die Pflegefamilien auf Basis der bis zum 31.12.2019 gewährten Leistungen der Kreise und kreisfreien Städten gezahlt, die unterschiedlichste Leistungen gewährt haben. Dies führt zu sehr heterogenen Umfängen der Kosten der Erziehung vom ein- bis zum vierfachen Satz der Kosten der Erziehung. In ausgewählten Einzelfällen wurden darüber hinaus auch deutlich erhöhte Kosten der Erziehung z.B. in Höhe des fünf- oder sechsfachen Satzes gewährt.

In der Jugendhilfe werden für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Pflegekinder (§ 33 S. 2 SGB VIII) ebenfalls besondere Leistungen gewährt:

- Bei den Westfälischen Pflegefamilien wird der 2,2-fache Satz für Pflegeeltern mit besonderer Eignung, der 3,7-fache Satz für Profi-Pflegefamilien gewährt.
- Für die Rheinischen Erziehungsstellen empfiehlt das LVR-Landesjugendamt den 3,35-fachen Satz der Kosten der Erziehung.

Ziel ist es, die **Kosten der Erziehung** im Rahmen der Eingliederungshilfe **landeseinheitlich** auszugestalten.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten Pflegefamilien daher landeseinheitlich folgende Pauschalbeträge als Kosten der Erziehung:

- **3,0-facher Satz für Pflegefamilien, die von einem Leistungserbringer/Träger begleitet werden**

Pflegefamilien, die durch einen Leistungserbringer beraten und begleitet werden, erhalten den dreifachen Satz der Kosten der Erziehung. Oftmals werden die Pflegefamilien von Leistungserbringern akquiriert und umfassend vorbereitet.

Die Vorbereitung umfasst in der Regel Grund- und aufbauende Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachberatungen, prozessbegleitende Maßnahmen und Supervision.

Die Inanspruchnahme qualifizierter Beratung und Unterstützung bedeutet einerseits einen höheren Aufwand für die Pflegefamilien, bietet andererseits aber auch einen wichtigen Mehrwert für die Pflegefamilie und das Kind bzw. den Jugendlichen. Die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien kann ebenfalls einen Beitrag zum Kinderschutz darstellen.

- **2,5-facher Satz für Pflegefamilien, die keine Beratung und Begleitung durch einen Leistungserbringer/Träger in Anspruch nehmen**

Pflegefamilien, die keine Beratung und Begleitung durch einen Leistungserbringer/Träger wünschen, erhalten den 2,5-fachen Satz der Kosten der Erziehung.

Warum eine Beratung und Unterstützung nicht gewünscht wird, kann unterschiedliche Gründe haben. Grundsätzlich gehen die Landschaftsverbände jedoch davon aus, dass alle Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung erziehen, einen Mehrwert durch eine qualifizierte Beratung und Begleitung erfahren.

Eine Anpassung der Kosten der Erziehung auf den 3,0-fachen Satz, sofern eine Beratung durch einen Leistungserbringer/Träger erfolgt, wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens bzw. im Rahmen der Bedarfsermittlung geprüft.

### **(3) Entlastungsbetrag**

Die Landschaftsverbände finanzieren ab dem 01.01.2021 einen landeseinheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich pauschal 515 EUR auf der Grundlage des SGB IX sowie einem weiteren jährlichen fakultativen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 2.400 EUR. (Vgl. hierzu LVR-Vorlage Nr. 14/4018).

### **3. Umsetzung**

Die Einführung des Pflegefamiliengeldes wird rückwirkend zum 01.01.2021 umgesetzt.

Das Pflegefamiliengeld bedeutet in der Regel eine Leistungsverbesserung für Pflegefamilien. Sofern in Einzelfällen mit der Einführung des landeseinheitlichen Pflegefamiliengeldes eine mögliche Leistungsverschlechterung verbunden ist, greift der Bestandsschutz. Der Bestandsschutz greift für alle Fälle, die bis einschließlich 31.03.2021 (keine rückwirkende Kürzung) erstmalig Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten bzw. sich im System der Eingliederungshilfe befinden.

Für die landesweit einheitliche Angleichung ist es erforderlich, dass die vorgeschlagene Ausgestaltung der Kosten der Erziehung zusammen mit dem monatlichen Entlastungsbetrag in der Regel einen Höchstbetrag darstellt. Bereits gewährte erhöhte Leistungen auf Grund des Bestandsschutzes werden angerechnet. In der Umsetzung erfolgt dies durch einen ggf. anteiligen Entlastungsbetrag. Diese Anrechnung ist gerechtfertigt, da bereits mit einem erhöhten Erziehungsbetrag ausreichend finanzielle Mittel für Entlastungsleistungen zur Verfügung stehen.

Da alle Einzelfälle individuell geprüft werden müssen, wird die verwaltungsseitige Umsetzung sukzessive erfolgen. Hierfür ist voraussichtlich ein halbes Jahr zu veranschlagen.

Die landeseinheitliche Gestaltung der Kosten der Erziehung erfolgt innerhalb des Planungsansatzes und somit ohne Mehrkosten.

Es wird um Kenntnisnahme der Einführung des Pflegefamiliengeldes zur landeseinheitlichen Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zur Betreuung in einer Pflegefamilie in Zuständigkeit der Landschaftsverbände gebeten.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

## Anlage - Übersicht Pflegefamiliengeld ab 01.01.2021

Monatliche Beträge	(1) <b>materielle Aufwendungen</b>	bis unter 7 Jahre	7 bis unter 14 Jahre	über 14 Jahre	
		602 EUR	687 EUR	837 EUR	
	(2) <b>Kosten der Erziehung</b>	mit Beratung und Begleitung durch einen Träger/ Leistungserbringer	ohne Beratung und Begleitung durch einen Träger/ Leistungserbringer		Höchstbetrag Kosten der Erziehung plus Entlastungsbeitrag  1.373 EUR bzw. 1.230 EUR
		858 EUR	715 EUR		
(3) <b>Entlastungsbeitrag</b>	515 EUR				

jährlicher Entlastungsbeitrag	bis zu 2.400 EUR unter Anrechnung von SGB XI-Leistungen
-------------------------------	---

### Beispiel zur Berechnung des monatlichen Pflegefamiliengeldes: Kind, 10 Jahre

(1) Materielle Aufwendungen	687 EUR	687 EUR
(2) Kosten der Erziehung		
• mit Begleitung durch einen Leistungserbringer; 3,0-facher Satz	858 EUR	
• ohne Begleitung durch einen Leistungserbringer; 2,5-facher Satz		715 EUR
(3) Entlastungsbeitrag	515 EUR	515 EUR
<b>Pflegefamiliengeld monatlich</b>	2.060 EUR	1.917 EUR

Darüber hinaus kann ein jährlicher Entlastungsbeitrag in Höhe von bis zu 2.400 EUR auf Antrag gewährt werden.

## Vorlage Nr. 15/220

öffentlich

**Datum:** 05.05.2021  
**Dienststelle:** OE 4  
**Bearbeitung:** Frau Mönning

**Landesjugendhilfeausschuss 20.05.2021 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Ausschreibung des LVR-Preises Mitmänn in 2021**

### Kenntnisnahme:

Die Informationen zur Ausschreibung des LVR-Preises Mitmänn werden zur Kenntnis gegeben.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan  
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Zusammenfassung:

Mit dem „Mitmänn“ ist ein Zukunftspreis geschaffen worden, der sich gezielt an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderung richtet. Als Altersgrenze wurde 27 Jahre festgesetzt, in Anlehnung an die Altersgrenze für Jugendhilfeleistungen auf Grundlage des SGB VIII.

Die Gesamtdotierung beläuft sich auf 10.000 €. Die besten drei Preisträger\*innen werden mit Dotierungen in Höhe von 5.000 € (1. Platz), 3.000 € (2. Platz) und 2.000 € (3. Platz) ausgezeichnet.

Geehrt werden sollen junge Menschen mit und ohne Behinderung für ihre eigenen Ideen und Beiträge zu einer inklusiven Gesellschaft. Zielsetzung hierbei ist es, eine Personengruppe anzusprechen, die bei sonstigen öffentlichen Preisverleihungen von Inklusionspreisen nur selten zum Zuge kommt.

Da dieser Preis interdisziplinär speziell auf die Zielgruppe „junge Menschen“ ausgerichtet ist, soll der Landesjugendhilfeausschuss über die Preisträger\*innen entscheiden. Die Ausgestaltung für die Verleihung des „Mitmänn“ ergibt sich im Detail aus den Richtlinien, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Nachdem der Preis im Jahr 2019 zum ersten Mal ausgeschrieben und im Jahr 2020 verliehen wurde, soll nun die zweite Ausschreibung des Mitmänn-Preises mit folgendem Zeitplan erfolgen:

Vor den Sommerferien 2021:	Ausschreibung und Start der Bewerbungsfrist
30.09.2021:	Ende der Bewerbungsfrist
25.11.2021:	Beschluss im LJHA über die Preisträger

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/220:**

Im Landschaftsausschuss vom 16.05.2019 (Vorlage Nr. 14/3082/1) ist die Neukonzeptionierung der Auszeichnungen und Preise des LVR beschlossen worden, u. a. die Auslobung des neuen Zukunftspreises mit dem Namen „Mitmän“.

Mit dem „Mitmän“ ist ein Zukunftspreis geschaffen worden, der sich gezielt an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderung richtet. Als Altersgrenze wurde 27 Jahre festgesetzt, in Anlehnung an die Altersgrenze für Jugendhilfeleistungen auf Grundlage des SGB VIII.

Die Gesamtdotierung beläuft sich auf 10.000 €. Die besten drei Preisträger\*innen werden mit Dotierungen in Höhe von 5.000 € (1. Platz), 3.000 € (2. Platz) und 2.000 € (3. Platz) ausgezeichnet.

Geehrt werden sollen junge Menschen mit und ohne Behinderung für ihre eigenen Ideen und Beiträge zu einer inklusiven Gesellschaft. Zielsetzung hierbei ist es, eine Personengruppe anzusprechen, die bei sonstigen öffentlichen Preisverleihungen von Inklusionspreisen nur selten zum Zuge kommt.

Der „Mitmän“ zeigt, dass freiwilliges gesellschaftliches Engagement von jungen Menschen für eine inklusive Gesellschaft besondere öffentliche Aufmerksamkeit und Anerkennung verdient. Ausgezeichnet werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich – allein oder in einer Gruppe – mit besonders innovativen oder kreativen Ideen, mit besonderem persönlichen Engagement oder besonders ausdauernd vorbildlich für eine inklusive Gesellschaft heute und in Zukunft einsetzen.

Beim „Mitmän“ erfolgt die Bewerbung durch die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst bzw. ihre Erziehungsberechtigten bzw. ihre gesetzliche Betreuung. Die Möglichkeit der eigenen Bewerbung trägt dem schnellen und direkten „digitalen“ Informations- und Kommunikationsverhalten junger Menschen Rechnung.

Da dieser Preis interdisziplinär speziell auf die Zielgruppe „junge Menschen“ ausgerichtet ist, soll der Landesjugendhilfeausschuss über die Preisträger\*innen entscheiden. Die Ausgestaltung für die Verleihung des „Mitmän“ ergibt sich im Detail aus den Richtlinien, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Die Preisträger\*innen des „Mitmän“ werden auf einer zweijährig durchzuführenden zentralen Ehrungsveranstaltung gekürt. Die erste Ehrenveranstaltung wurde im Jahr 2020, wenn auch in kleinerem Rahmen (bedingt durch die Corona-Pandemie), erfolgreich im Nordfoyer des Landeshauses durchgeführt und live im Internet gestreamt. Die Resonanz der Preisträger\*innen sowie der Gäste vor Ort und im virtuellen Raum war sehr positiv.

Nachdem der Preis im Jahr 2019 zum ersten Mal ausgeschrieben und im Jahr 2020 verliehen wurde, soll nun die zweite Ausschreibung des Mitmän-Preises mit folgendem Zeitplan erfolgen:

Vor den Sommerferien 2021: Ausschreibung und Start der Bewerbungsfrist  
30.09.2021: Ende der Bewerbungsfrist  
25.11.2021: Beschluss im LJHA über die Preisträger

Weitere Informationen sowie Filme zu den Preisträger\*innen sowie der Preisverleihung 2020 finden Sie hier:

[https://rheinland-ausgezeichnet.lvr.de/de/lvr\\_preise/der\\_mitmaen/der\\_mitmaen.html](https://rheinland-ausgezeichnet.lvr.de/de/lvr_preise/der_mitmaen/der_mitmaen.html)

Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind herzlich eingeladen, in ihrem Umfeld für die Bewerbung um den Mitmän-Preis zu werben.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n



## – Richtlinien – **Mitmänn**

**Der „Mitmänn“ wird nach den am 16. Mai 2019 vom Landschaftsausschuss der 14. Landschaftsversammlung Rheinland beschlossenen Richtlinien vergeben.**

1. Ab dem Jahr 2020 verleiht der Landschaftsverband Rheinland (LVR) den „Mitmänn“ für besonderes freiwilliges gesellschaftliches Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene mit und ohne Behinderungen im Alter von bis zu 27 Jahren.
2. Folgende formale und inhaltliche Kriterien sind zu erfüllen:
  - 2.1 Ausgezeichnet werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich – alleine oder in einer Gruppe – mit besonders innovativen oder kreativen eigenen Ideen („Ideenreichtum“), mit besonderem persönlichen Engagement („Herzblut“) oder besonders ausdauernd („langer Atem“) vorbildlich für eine inklusive Gesellschaft heute und in Zukunft einsetzen.
  - 2.2 Die auszuzeichnenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses bis zu 27 Jahre alt. Für Bewerbungen einer Gruppe von Kindern, Jugendlicher und junger Erwachsener ist das Durchschnittsalter der aktiv Beteiligten maßgeblich.
  - 2.3 Das Engagement der jungen Menschen kann in unterschiedlichen Themenfeldern stattfinden.
  - 2.4 Ausdruck findet dieses Engagement darin, dass sich die jungen Menschen in Freizeit, Schule, Ausbildung, Studium oder Betrieb freiwillig mit Projekten, Aktionen, Kampagnen oder Organisationen für eine inklusive, offene und vielfältige Gesellschaft, für Wertschätzung und Respekt, für Solidarität, Toleranz und Humanität engagieren.
  - 2.5 Das auszuzeichnende Engagement muss seine Wirkung primär im Verbandsgebiet des LVR, im Rheinland, entfalten. Bundesweite oder grenzüberschreitende Aktivitäten können ausgezeichnet werden, wenn sie auch von herausragender Bedeutung für die Aufgaben und Ziele des LVR sind.



3. Beim „Mitmänn“ erfolgt die Bewerbung durch die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst. Sofern sie selbst noch nicht volljährig sind, kann die Bewerbung stellvertretend durch Projektverantwortliche oder Erziehungsberechtigte erfolgen; im Falle eines unter Betreuung stehenden jungen Menschen soll die Bewerbung durch die rechtliche Betreuungsperson erfolgen.
4. Für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist eine aussagekräftige Bewerbung erforderlich, die fristgerecht beim LVR eingegangen ist. Alle notwendigen Informationen, insbesondere das Einreichungsformular sowie die Einreichungsfristen sind online zu finden auf [www.ausgezeichnet.lvr.de](http://www.ausgezeichnet.lvr.de).
5. Über die Verleihung des „Mitmänn“ entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland in nicht-öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.
6. Der „Mitmänn“ ist insgesamt mit einem Preisgeld von 10.000 Euro dotiert und wird im zweijährlichen Rhythmus als Platz 1, Platz 2 und Platz 3 vergeben. Platz 1 erhält 5.000 Euro, Platz 2 erhält 3.000 Euro, Platz 3 erhält 2.000 Euro.
7. Der „Mitmänn“ wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland oder deren/dessen Vertretung verliehen. Die Verleihung des „Mitmänn“ wird öffentlichkeitswirksam dargestellt.

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.



LVR. RHEINLAND.  
AUSGEZEICHNET.  
MITMÄN

# Einreichungsformular

## Das Engagement

Das Engagement der vorgeschlagenen Person  
oder Personengruppe

1. Bitte beschreibe uns Dein bzw. Euer Engagement oder Projekt und sag(t) uns, warum Ihr den Mitmänn bekommen solltet.



**LVR. RHEINLAND.  
AUSGEZEICHNET.  
MITMÄN**

2. **Wer wird durch das Engagement oder Projekt konkret unterstützt bzw. welche gute Sache wird vorangebracht?**  
Hinweis: Bei der Auswahl der Preisträger\*innen wird das Engagement für eine offene, vielfältige Gesellschaft besonders berücksichtigt. Sofern dies für Deinen bzw. Euren Vorschlag zutrifft, gehe bitte hierauf ein.





6. Wie wurde das Projekt bzw. Dein oder Euer Engagement allgemein finanziert?

## Die Umsetzenden

7. Wer ist die verantwortliche Ansprechperson Deines bzw. Eures Engagements bzw. Projekts?

Organisation (sofern zutreffend):

Funktion  
(sofern zutreffend):

Vorname und Name  
(Ansprechperson):

Straße und  
Hausnummer:

Postleitzahl  
und Ort:

E-Mail:

Telefonnummer:



Bist Du 12 Jahre alt oder jünger? Wenn ja, bitten wir Dich, uns zusätzlich die Kontaktdaten Deiner Erziehungsberechtigten zu nennen, weil wir auch deren OK zur Bewerbung benötigen:

Vorname und Name  
(Ansprechperson):

Straße und  
Hausnummer:

Postleitzahl  
und Ort:

E-Mail:

Telefonnummer:

8. Beschreibe uns bitte kurz, welche Personen (inkl. Geburtsdatum) beim Projekt mitgemacht haben.

9. Gibt es noch weitere Partner, die für das Engagement bzw. das Projekt wichtig waren? Zum Beispiel jemand aus der Kommune?



## Zum Abschluss

10. Was möchtest Du bzw. möchtet Ihr uns noch zu der vorgeschlagenen Person bzw. den Personen und Ihrem Engagement bzw. Projekt sagen?

### 11. Datenschutz

Hinweis: Ihre Daten werden vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) nur im Rahmen des Bewertungsverfahrens und unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) verwendet. Sie haben das Recht, die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit schriftlich (per Post oder E-Mail an [post@lvr.de](mailto:post@lvr.de)) mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. In diesem Fall müssen wir Ihre Einreichung jedoch leider vom weiteren Auswahlverfahren für den „Rheinlandtaler“ ausschließen.

**Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die angegebenen Daten und gegebenenfalls ergänzend übermittelten Materialien im Rahmen des Bewertungsverfahrens verwendet werden.**

Ort, Datum

Unterschrift

**TOP 12      Jahresberichte**

## Vorlage Nr. 15/215

öffentlich

**Datum:** 29.04.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 42  
**Bearbeitung:** Frau Nieling

**Landesjugendhilfeausschuss 20.05.2021 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Jahresberichte 2019 und 2020 Team Aufsicht und Beratung in  
Kindertageseinrichtungen**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage 15/215 wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Zusammenfassung:

Der Jahresbericht informiert den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland über die Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsbereiches des Teams 42.21 „Aufsicht und Beratung“ in der Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ im Berichtsjahr 2019 und 2020.

Über folgende Arbeitssituationen und Arbeitsschwerpunkte wird berichtet:

- Die Aufgaben des Teams „Aufsicht und Beratung“ beinhalten zum einen die Beratung der unterschiedlichen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder bei vielfältigen Fragestellungen zur strukturellen und fachlichen Ausrichtung der Einrichtungen. Nach wie vor standen die Schaffung von Plätzen und der Umgang mit Personalvacanzen im Zentrum der Beratungsarbeit. Zum anderen sichert die Aufsicht das Wohl der Kinder in den Tageseinrichtungen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Wohls der Kinder werden in Form von schriftlichen Vereinbarungen mit den Trägern oder in Form von Auflagen den Trägern gegenüber umgesetzt. Die Arbeit in dem Team ist geprägt von dem regelmäßigen Kontakt mit Einrichtungen, Trägern und Jugendämtern. Dieser Kontakt konnte pandemiebedingt mit wenigen Unterbrechungen seit März 2020 nur eingeschränkt über Telefonate, Mails und Videokonferenzen umgesetzt werden.
- Die Meldungen gemäß § 47 SGB VIII steigen stetig. Es ist eine erhöhte Sensibilität im Meldeverhalten der Träger, aber auch in Bezug auf Beschwerden von Erziehungsberechtigten, Nachbarn und Fachkräften aus Kitas zu erkennen. In diesem Zusammenhang wird auch eine differenziertere Kategorisierung und Erfassung der Meldungen gemäß § 47 SGB VIII und Beschwerden von „Dritten“ in KiBiz.web aufgenommen. In dem pandemischen Jahr 2020 mussten neue Möglichkeiten der Beratung, aber auch der Aufsicht gefunden werden.
- Im März 2019 konnte die Überführung der Personalbögen in KiBiz.web abgeschlossen werden. Im Jahr 2020 wurde die Überführung der Beantragung und Erteilung der Betriebserlaubnisse gemäß § 45 SGB VIII erarbeitet und soll bis Ende 2021 umgesetzt sein.
- Die Personalbemessung in 2020 ergab einen zusätzlichen Personalbedarf von vier neuen Fachberatungsstellen und einer Teamleitungsstelle. Dieser Zuwachs an Stellen wird in 2021 strukturelle Veränderungen im Team nach sich ziehen.
- Die Qualität der Beratung und die Umsetzung der Aufsicht ist abhängig von einer guten Reflektion der Arbeit und verlässlichen Absprachen im Team. Um dieses sicherzustellen, hat sich das Team verpflichtet an Fallbesprechungen, auch mit externer Unterstützung, teilzunehmen. Die Führung eines Handbuchs, in dem verbindlich für alle Vereinbarungen zum einheitlichen Handeln aufgezeigt werden, ist bindend.

# **Begründung der Vorlage Nr. 15/215:**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	3
<b>1.1 Rechtsgrundlage</b> .....	3
<b>1.2 Struktur des Teams</b> .....	3
<b>1.3 Zahlen, Daten, Fakten</b> .....	3
<b>2. Arbeitsschwerpunkte</b> .....	5
<b>2.1 Besondere Arbeitssituation im pandemischen Jahr 2020 (Dokumentationspflichten, Erfassung von Meldungen gemäß § 47 SGB VIII ans MKFFI)</b> .....	5
<b>2.2 Besondere Vorkommnisse mit Kindeswohlgefährdenden Sachverhalten</b> .....	5
<b>2.3 Veränderung des Umfangs der Beratung zum Platzausbau</b> .....	9
<b>2.4 Gesetzliche Veränderungen (KiBiz, PersVO, Personaleinschätzung)</b> .....	10
<b>2.5 Fachkräftemangel</b> .....	11
<b>2.6 IT-System KiBiz.web Modul Personalbögen (2019) und Modul Betriebserlaubnisse (2020)</b> ...	13
<b>3. Interne Prozesse / Qualitätssicherung</b> .....	13
<b>3.1 Stellenplanbemessung</b> .....	13
<b>3.2 Handbuch der Verwaltung</b> .....	14
<b>3.3 Fallcoaching</b> .....	14
<b>3.4 Weiterqualifizierung/Qualitätssicherung</b> .....	14
<b>4. Veröffentlichungen</b> .....	15
<b>5. Reform des Sozialgesetz Buch (SGB) Ahtes Buch (VIII)</b> .....	15

# 1. Einleitung

## 1.1 Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage des Handelns des Teams „Aufsicht und Beratung“ ist in erster Linie das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII). Programmatisch ist § 1 SGB VIII, welcher das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung formuliert. Davon ausgehend werden einzelne Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in den §§ 22; 22a SGB VIII beschrieben. Die Voraussetzungen, die Kinderbetreuungsangebote erfüllen müssen, finden sich in den §§ 45 bis 48 SGB VIII. Zentrale Norm des konzeptionellen Kinderschutzes ist § 8b SGB VIII.

Hinzu treten weitere landesrechtliche Vorschriften wie das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) und die Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. Für den Kinderschutz maßgeblich ist auch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Auf dieser Grundlage findet Beratung im hoheitlichen und im freiwilligen Kontext statt (§ 85 SGB VIII).

Die Fachberatung des Landesjugendamtes umfasst die

- Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Einrichtungen (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII)
- Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung (§ 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII) und
- Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).

Die in den §§ 45 bis 48 SGB VIII festgelegten gesetzlichen Rahmenbedingungen sind die rechtverbindlichen Grundlagen des Handelns. Darunter sind zu fassen

- Erteilung der „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“ (§ 45 Abs. 2-7),
- Auflagenerteilung (§ 45 Abs. 6) bis hin zu Einrichtungsschließung (§ 45 Abs. 7)
- Örtliche Prüfung (§ 46 Abs. 1-2),
- Bearbeitung von Meldungen laut Meldepflichten (§ 47) und
- die Tätigkeitsuntersagung (§ 48).

## 1.2 Struktur des Teams

Im Team „Aufsicht und Beratung“ waren im Jahr **2019** und **2020** insgesamt 15 Mitarbeiter\*innen auf 12 Vollzeitstellen beschäftigt. Alle Mitarbeitenden sind unbefristet beschäftigt.

Die Mitarbeiter\*innen des Teams arbeiten in regionalisierter Zuständigkeit.

## 1.3 Zahlen, Daten, Fakten

In **2019** wurden 5.675 Tageseinrichtungen für Kinder mit insgesamt 347.636 Plätzen von dem Team „Aufsicht und Beratung“ beaufsichtigt und beraten. Hierbei handelt es sich um 74.160 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 273.476 Plätze für Kinder über drei Jahren.

In **2020** wurden 5.854 Tageseinrichtungen für Kinder mit insgesamt 357.084 Plätzen von dem Team „Aufsicht und Beratung“ beaufsichtigt und beraten. Hierbei handelt es sich um 75.562 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 281.522 Plätze für Kinder über drei Jahren.

In **2019** wurden 951 und in **2020** wurden 550 Betriebserlaubnisse erteilt. Die deutlich geringere Anzahl der erteilten Betriebserlaubnisse in 2020 ist auf die Coronapandemie zurückzuführen, die die Träger vor Ort vor hohe Anforderungen an Organisation und Hygienemaßnahmen stellte. Strukturelle Um- und Neuplanungen wurden von vielen Trägern daher zurückgestellt.

Im Berichtszeitraum **2019** wurden insgesamt 2.993 neue Plätze für unter Dreijährige investiv gefördert und in **2020** 2.404 neue Plätze. Für Kinder über drei Jahren entstanden **2019** 9.610 neue Plätze und **2020** 7.737 neue Plätze.

In **2019** wurden insgesamt 486 Meldungen zu besonderen Ereignissen, die geeignet sind das Kindeswohl zu gefährden, gemeldet. Von diesen 486 Meldungen wurden nach Bewertung der Sachlage 257 Meldungen als kindeswohlgefährdend eingeschätzt.

Neben anderen Kategorien sind besonders Meldungen zu folgenden Kategorien hervorzuheben:

Kategorie	Anzahl
Sexuelle Übergriffe/Gewalt	50
Körperliche Übergriffe/Körperverletzung	49
Pädagogisches Fehlverhalten	67
Betriebsgefährdende Ereignisse (Bauliche Mängel/pers. Unterbesetzung)	175

In **2020** wurden insgesamt 3837 Meldungen zu besonderen Ereignissen, die geeignet sind das Kindeswohl zu gefährden, gemeldet. Von diesen 3837 Meldungen wurden nach Bewertung der Sachlage 432 Meldungen als kindeswohlgefährdend eingeschätzt.

Neben anderen Kategorien sind besonders Meldungen zu folgenden Kategorien hervorzuheben:

Kategorie	Anzahl
Sexuelle Übergriffe/Gewalt	76
Körperliche Übergriffe/Körperverletzung	87
Pädagogisches Fehlverhalten	120
Betriebsgefährdende Ereignisse (Bauliche Mängel/pers. Unterbesetzung)	3214

Im Jahr **2020** ist eine deutliche Zunahme zu verzeichnen. Der in der Kategorie Betriebsgefährdende Ereignisse aufgezeigte enorme Wachstum ist dem ersten pandemischen Jahr zuzuschreiben. In dieser Kategorie werden auch die unter Verdacht stehenden bzw. mit Corona infizierten Kinder und Mitarbeitende der Kitas erfasst. Das MKFFI erhebt die Zahlen der Meldungen und der (Teil-) Schließungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes und veröffentlicht diese wöchentlich.

Insgesamt wurden durch die Mitarbeiter\*innen in **2019** 969 Beratungen und Besichtigungen vor Ort umgesetzt. Im Jahr **2020** konnten die Beratungen und Besichtigungen vor Ort pandemiebedingt nur im absoluten Notfall umgesetzt werden. Dennoch mussten in 444 Kindertageseinrichtungen dringend erforderliche und nicht aufgrund der Aktenlage zu beratende Sachlagen vor Ort begutachtet, beraten und geklärt werden.

## 2. Arbeitsschwerpunkte

### 2.1 Besondere Arbeitssituation im pandemischen Jahr 2020 (Dokumentationspflichten, Erfassung von Meldungen gemäß § 47 SGB VIII ans MKFFI)

Das Jahr **2020** war ein ganz besonderes Jahr für das Team „Aufsicht und Beratung“. Aufgrund der pandemischen Lage, die einen immensen Einfluss auf die inhaltliche und organisatorische Arbeit in den Kitas hatte, konnten nur sehr eingeschränkt Beratungs- und Aufsichtstermine vor Ort ermöglicht werden. Das Team musste neue Formen der Umsetzung seiner Aufgaben finden, um in der angespannten Lage eine Begleitung des laufenden Betriebes und das Wohl von Kindern sicher zu stellen. Beratungen erfolgten größtenteils schriftlich, telefonisch und digital. Die Umsetzung von Aufsichtsbesuchen vor Ort musste vor dem Hintergrund der Dringlichkeit und der Abwägung und Sicherstellung hygienischer Maßnahmen geprüft werden.

Die Vorgaben des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in Pandemiezeiten änderten sich häufig, teilweise vierzehntägig. Die damit verbundenen Unsicherheiten in den Einrichtungen, bei den Trägern und den Jugendämtern erforderten eine intensive Beratung. Es fanden alle zwei bis drei Tage Abstimmungsgespräche im Gesamtteam statt, um eine einheitliche Beratungsstrategie aufrecht erhalten zu können.

Die Vorgaben des MKFFI zur Betreuung im Überblick:

Ab März **2020** wurden nacheinander eine Notbetreuung, eine erweiterte Notbetreuung mit der Zuordnung von sogenannten systemrelevanten Berufen und ein eingeschränkter Regelbetrieb mit erheblichen Vorgaben zu Hygienemaßnahmen umgesetzt. Diese Maßnahmen erforderten die Bewertung des Landesjugendamtes, wenn die personellen Voraussetzungen in den Kitas nicht gegeben waren.

Im August **2020**, mit dem neuen Kindergartenjahr, wurde dann ein sogenannter Regelbetrieb bekannt gegeben. Dem schloss sich im Herbst ein Pandemiebetrieb und im Dezember ein eingeschränkter Pandemiebetrieb mit einem Appell des Ministers an, die Kinder zu Hause zu betreuen.

Für das MKFFI erfolgte eine Erhebung der Meldungen gemäß § 47 SGB VIII zu (Teil-) Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen der örtlichen Gesundheitsämter. Diese Aufgabe war nur durch die Unterstützung einer Verwaltungskraft einer anderen Abteilung zu bewältigen. Sie wird auch im laufenden Jahr 2021 fortgeführt werden müssen.

### 2.2 Besondere Vorkommnisse mit kindeswohlgefährdenden Sachverhalten

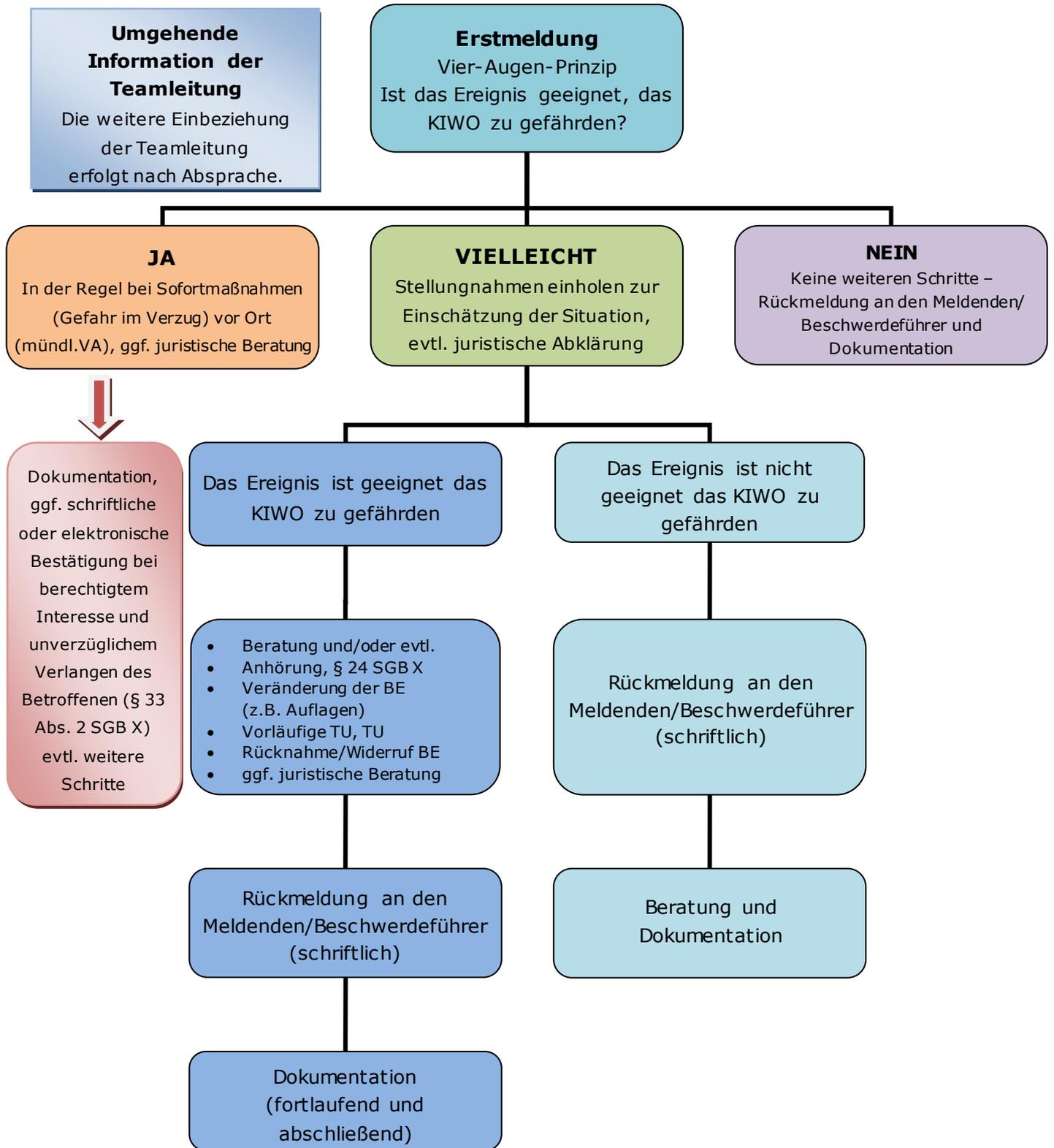
Das LVR-Landesjugendamt hat klare Vorgaben für Träger entwickelt, wie bei einem Vorkommnis, das geeignet ist das Wohl von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder zu beeinträchtigen, vorzugehen ist. Diese wurden als Handreichung herausgegeben und stehen damit allen Trägern zur Verfügung. Interne Verfahrensabläufe sind definiert und

verbindlich im Team vereinbart. Eine im Landesjugendamt eingehende Meldung wird grundsätzlich im „Vier-Augen-Prinzip“ beraten und eingeschätzt. Danach entscheidet sich, wie die Meldung weiterbearbeitet werden muss. Es wird jeder Bearbeitungsschritt schriftlich dokumentiert. Verfahrensschritte werden an den Träger, den Spitzenverband und das Jugendamt zurückgemeldet. Auch der oder die Beschwerende bekommt Zwischeninformationen oder das Ergebnis der Bearbeitung mitgeteilt. Bei der Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen (Gefahr im Vollzug) werden zunächst mündliche Auflagen erteilt, die dann im Nachgang verschriftlicht werden.

Besondere Ereignisse, die geeignet sind, das Kindeswohl in Kindertageseinrichtungen zu beeinträchtigen, sind vielfältig. Besonders hervorzuheben sind im Bereich von pädagogischem Fehlverhalten von Mitarbeitenden der Kita z.B. körperliche Übergriffe auf Kinder (Schlagen, Treten oder Zerren), das Isolieren von Kindern zur Strafe, Zwangsmaßnahmen beim Essen, herabwürdigendes Verhalten und ein grober Umgangston. Auch Aufsichtspflichtverletzungen sind dazuzurechnen. Darüber hinaus werden grenzverletzendes, (sexuell) übergriffiges Verhalten von Kindern untereinander, aber auch von Erwachsenen Kindern gegenüber gemeldet. Diese Sachverhalte einzuordnen und zu beurteilen sind besonders herausfordernd, da zum einen die körperlich/sexuelle Entwicklung der Kinder beurteilt werden muss und zum anderen der kulturelle Hintergrund der Familien und der Mitarbeitenden. Für die Einordnung bzw. Klärung der Sachlagen ist die sprachliche Entwicklung der beteiligten Personen, hier besonders die Entwicklung der betroffenen bzw. beteiligten Kinder, ausschlaggebend.

Aufgrund des Falles „Greta“ sind darüber hinaus alle Vorfälle als meldepflichtige Vorfälle aufgenommen worden, bei denen es zu einem RTW Einsatz in einer Kita kommt.

**Interner Handlungsleitfaden:**



Im Folgenden soll ein Beratungs- und Aufsichtsprozess zur besseren Nachvollziehbarkeit der Aufgaben des Landesjugendamtes geschildert werden. Der Fall „Greta“, dessen schreckliche Folgen wochenlang die Presse und Öffentlichkeit beschäftigt hat und auch die Mitarbeitenden des Aufsichtsteams vor organisatorische und emotionale Herausforderungen gestellt hat, hat insgesamt Auswirkungen auf die Bedeutung der Meldepflichten und damit auf die Verantwortung von Trägern aufgezeigt.

**Fallschilderung:** Viersen und die Auswirkungen (Handreichung, Regionalkonferenzen zu den Meldepflichten, interne Prozessabstimmungen)

Bericht im Landesjugendhilfeausschuss am 10. September 2020; Vorlagennummer 14/4295

In einer städtischen Kindertageseinrichtung in Viersen ist es am 21. April 2020 zu einem Notarzteinsatz gekommen, da ein Kind nicht mehr atmete. Dies ist dem Landesjugendamt durch die Anzeige des Trägers zu einem meldepflichtigen Ereignis seit dem 22. April 2020 bekannt. Das Mädchen verstarb am 4. Mai 2020 im Krankenhaus. Eine 25-jährige tatverdächtige Erzieherin befand sich seit Mittwoch, den 20. Mai 2020, in Untersuchungshaft. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben, dass während der vorhergehenden Beschäftigungszeit der Tatverdächtigen in drei weiteren Kitas, in Krefeld, Kempen und Tönisvorst, es ebenso zu Notarzteinsätzen gekommen ist. Dies ist dem Landesjugendamt seit der Pressekonferenz der Polizeibehörde Mönchengladbach vom 28. Mai 2020 bekannt. Mit Eingang einer Mitteilung in Strafsachen (MiStra) am 12. Juni 2020 informiert die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach über das Ermittlungsverfahren gegen die Tatverdächtige.

Im Haftbefehl gegen die Beschuldigte wird dieser vorgeworfen, heimtückisch einen Menschen getötet zu haben und weitere Personen unter achtzehn Jahren, die ihrer Fürsorge und Obhut unterstanden, gequält und roh misshandelt und durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht zu haben.

Anzeigen zu einem meldepflichtigen Ereignis nach § 47 SGB VIII während der Beschäftigungszeit der Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einem medizinischen Notfall liegen dem LVR-Landesjugendamt lediglich von der Stadt Viersen vor. Alle Vorfälle, die geeignet sind das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen, damit auch der Einsatz von Notärzten, sind jedoch zwingend meldepflichtig nach § 47 SGB VIII.

Das Landesjugendamt hat als betriebserlaubniserteilende Behörde zu allen vier Kitaträgern, in denen medizinische Notfälle während der Beschäftigungszeit der Tatverdächtigen aufgetreten sind, Kontakt aufgenommen, um den Sachverhalt aufzuklären und weitere Erfordernisse -wie die Erstellung eines Schutzkonzeptes- anzufordern. Der Beratungsprozess konnte bei drei Trägern abgeschlossen werden und dauert bei einem Träger weiter an.

Ziel der Kontaktaufnahme war es demnach zunächst Informationen zu den Vorfällen zu erhalten und in diesem Zusammenhang festzustellen, ob „Mängel“ im Sinne des § 45 Abs. 6 SGB VIII vorliegen. Auch können im Einzelfall strukturelle Mängel vorliegen. Sofern diese beim Träger festgestellt werden, ist das Ziel des Landesjugendamtes den Träger bei der Beseitigung zu unterstützen, um Kindeswohlgefährdungen für die Zukunft auszuschließen. Von besonderer Bedeutung ist, ob das Handeln des Trägers und seiner Mitarbeitenden auf der Grundlage der vom Träger festgelegten Prozessabläufe in Krisenfällen erfolgt ist und ob diese nahtlos dokumentiert wurden.

In Bezug auf die vorliegenden Fälle wurden mit allen Trägern der Kitas, in denen die Tatverdächtige eingesetzt war, folgende Beratungsthemen besonders in den Blick genommen:

- Personalauswahl und Einarbeitung
- Personalführung bei Mitarbeitenden, deren fachliches Handeln nicht den Erwartungen des Trägers entspricht
- Vorliegen von Kinderschutzkonzepten und deren Umsetzung
- Vorliegen von Meldeverfahren und deren Umsetzung
- Kooperation von pädagogischen Fachkräften, Leitung und Träger
- Dokumentation pädagogischen Handelns

Neben Sachverhaltsklärung und Beratung kann das Landesjugendamt zur Sicherstellung des Wohls von Kindern Auflagen nach § 45 Abs. 4 erteilen. Sofern mit dem Träger ein Maßnahmenplan vereinbart werden kann und der Träger eine regelmäßige Berichterstattung über die Umsetzung der Maßnahmen zusichert, wird von rechtlichen Maßnahmen wie z.B. Auflagen zunächst abgesehen. Sowohl bei der Vereinbarung als auch bei der Umsetzung der Maßnahmen wird dem Träger durch das Landesjugendamt Fachberatung angeboten.

Das Fallbeispiel hat auch für die Arbeit der beiden Landesjugendämter Konsequenzen. So werden landesweite Standards zum Kinderschutz entwickelt die neben der Beratung im Einzelfall folgende Maßnahmen vorsehen:

- Die Handreichung der Landesjugendämter für die Träger zu den Meldepflichten wurde konkretisiert und an alle Träger verschickt.
- Rheinlandweite Veranstaltungen zur Information, Beratung und Fortbildung der Träger und der Leitungen zu Meldeverfahren und internen Meldekettten wurden geplant und werden sukzessive umgesetzt.
- Eine Weiterführung und Erweiterung der Angebote zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten und aktive Bewerbung der fachlichen Beratung nach § 8b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII wird in 2021 umgesetzt.
- Die Beteiligung an einer regelmäßigen Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden und Kinder- und Jugendmedizin landesweit unter Federführung des MKFFI wird sichergestellt.

Anfang März 2021 wurde die Tatverdächtige wegen Mordes mit Feststellung der besonderen Schwere der Schuld zu lebenslanger Haft verurteilt.

### 2.3 Veränderung des Umfangs der Beratung zum Platzausbau

Sowohl die Neueröffnung von Tageseinrichtungen als auch notwendige Übergangslösungen für fehlende Betreuungsplätze erforderten eine engmaschige Begleitung und Beratung, denn neben Bau- und Strukturberatungen fanden ebenfalls Beratungen zur fachlichen Gestaltung der pädagogischen Arbeit, zu den Rechtsgrundlagen und der generellen Struktur der pädagogischen Konzeption statt. Seit vier Jahren zeigt sich, dass die Beratung hinsichtlich der Planung investiv geförderter Plätze insgesamt stark angestiegen ist. Insbesondere die Zweckbindung der investiven Mittel für den u3 Ausbau hat zu einer Vielzahl von Überbelegungen der Kindergruppen in den Einrichtungen geführt. Dies erforderte eine erheblich umfangreichere und intensivere Prüfungs- und Beratungsarbeit als bisher. Häufig können genehmigte Plätze in Tageseinrichtungen, die als befristete Übergangslösungen vor geplanten Baumaßnahmen genehmigt wurden, aufgrund stagnierender Planungen vor Ort bzw. schwer zu rekrutierenden Grundstücken für den Bau einer Kindertagesstätte nur verzögert aufgelöst werden, so dass in einer ohnehin schon

angespannten Belegungssituation gemeinsam mit den Trägern neue, zeitlich befristete Lösungen gefunden werden müssen. Dies ist nur möglich, wenn der Träger oder das zuständige Jugendamt eine zeitliche Planungsperspektive zur Auflösung der Übergangslösung aufzeigen kann, was den Verwaltungsaufwand insgesamt erhöht.

Vor dem Hintergrund des stetigen Ausbaus der Plätze für Kinder unter und über drei Jahren und einer damit einhergehenden steigenden Anzahl an neuen Kindertageseinrichtungen zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen in den einzelnen Kommunen hat sich der Umfang der Beratungsleistungen ebenfalls erhöht. Viele Ausbauten von bestehenden Kitas, aber auch Neubauplanungen wurden in den Kommunen vorangetrieben. Die Beratungen zu den räumlichen Rahmenbedingungen fanden in **2019** häufig noch vor Ort und mit Unterstützung der Architekten statt. In **2020** war eine Beratung vor Ort selten möglich, sodass viele Bauberatungen anhand von Plänen telefonisch oder digital umgesetzt werden mussten. Das auch in Zukunft zu erwartende Ausbauvolumen wird weiterhin die Beratung durch das Landesjugendamt auf einem hohen Niveau halten, insbesondere da seit 2019 ein jährlicher Etat für den Platzausbau im Landeshaushalt verankert wurde. Ebenfalls wurde bereits ein fünftes Bundesprogramm zur investiven Förderung des Platzausbaus ausgewiesen.

## 2.4 Gesetzliche Veränderungen (KiBiz, PersVO, Personaleinschätzung)

### **Neues Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW mit Wirkung zum 1. August 2020**

Nach langen Vorverhandlungen, insbesondere mit den Kommunalen Spitzenverbänden, wurde von der Landesregierung am **7. Mai 2019** der Referentenentwurf des „Gesetz(es) zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes“ vorgelegt.

Durch das Gesetz soll die strukturelle Unterfinanzierung der Kindertagesbetreuung beseitigt sowie die Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung erzielt werden.

Im Rahmen der Verbändebeteiligung hatten die Landesjugendämter Gelegenheit zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Davon haben die Landesjugendämter Gebrauch gemacht und zu sieben Themenbereichen ihre Fachexpertise eingebracht (LJHA vom 19.06.2019 Vorlage Nr. 14/3402).

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am **29. November 2019** das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung verabschiedet.

Die Änderungen des Kinderbildungsgesetzes sind zum **1. August 2020** in Kraft getreten. Neue Vorgaben zu der Struktur von Kitas, mehr Flexibilität in der Betreuung und neue personelle Rahmenbedingungen durch das Gesetz führten zu umfangreichen Abstimmungsprozessen im Team, um eine rechtssichere Beratung der Träger zu etablieren. Außerdem wurden Rundschreiben erstellt und zahlreiche Informationsgespräche geführt. Es gilt weiterhin, dass die bis 1. August 2020 erteilten Bescheide auch über den August 2020 hinaus Gültigkeit haben. Es gelten jedoch die neuen gesetzlichen Regelungen des Kinderbildungsgesetzes NRW. Es liegt in der Entscheidung der Träger, auch ohne strukturelle Veränderungen im Betrieb seiner Tageseinrichtung für Kinder Anträge auf eine aktualisierte, auf das neue Gesetz ausgerichtete, Betriebserlaubnis zu stellen.

Für die Aufgaben des Teams „Aufsicht und Beratung“ sind besonders diese Veränderungen von Bedeutung:

- a) Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3 KiBiz). Bei der Personalplanung hat der Träger Ausfallzeiten wie bspw. Krankheit, Fortbildung, Urlaub zu

berücksichtigen. Diese gesetzliche Vorgabe können viele Träger aufgrund des Fachkräftemangels (siehe auch Punkt 2.5) nicht umsetzen. Es besteht ein sehr hoher Beratungsbedarf seitens der Träger.

- b) Leitungskräfte sollen gemäß § 29 KiBiz anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein. Dies bedeutet, der Einrichtungsleitung steht eine auf die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder bezogene wöchentlich festgelegte Leitungszeit zur Verfügung. Diese Stunden gehören zur personellen Mindestausstattung. Diese gesetzlich verpflichtenden Leitungsstunden führen derzeit häufig zu einer personellen Unterbesetzung (siehe auch Punkt 2.5) und erfordern ein Handeln seitens des Landesjugendamtes.
- c) Die Flexibilisierung der Öffnungs- und Betreuungszeiten in § 48 KiBiz und deren Finanzierung hat ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die personelle Mindestausstattung. Je nach Bedarf und Konzeption kann der Träger die Betreuungszeiten in den frühen Morgenstunden oder in den frühen Abendstunden, über Nacht oder an Wochenend- und Feiertagen anbieten. Darüber hinaus werden auch keine bzw. geringe Schließzeiten der Kitas finanziell gefördert. All diese Möglichkeiten müssen gem. § 48 Abs. 4 KiBiz den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung tragen. Zur Prüfung der erforderlichen Personalbesetzung werden der Dienstplan, Belegungslisten und eine Konzeption, die die flexiblen Angebote beschreibt, benötigt.

### **Neue Personalverordnung (PersVO) mit Wirkung zum 1. August 2020**

Mit der Personalverordnung vom 4. August 2020, die an die Stelle der Personalvereinbarung vom 1. Dezember 2018 trat, wurde eine neue Struktur und Zuordnung einzelner Professionen festgelegt. Die Verordnung ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil gilt unbefristet, der zweite Teil, befristet bis zum 31. Dezember 2022, dient als Maßnahme zum Ausgleich des Fachkräftemangels und der dritte Teil, befristet bis zum 31. Juli 2021, dient als Übergangsmaßnahme während der Sars-CoV-2-Pandemie.

Zur Erfüllung des laut Kinderbildungsgesetz NRW geforderten Personaleinsatzes wurden in allen drei Teilen weitere Qualifikationen, als bis dahin in der Personalvereinbarung festgeschrieben, aufgenommen, die unter bestimmten Voraussetzungen auf Fachkraftstunden eingesetzt werden können. Damit ermöglicht die Personalverordnung einen Quereinstieg für Personen mit recht unterschiedlichen Voraussetzungen.

Für den dauerhaften Einsatz müssen Personen mit einer in der Personalverordnung bestimmten Qualifikation über eine Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 160 Zeitstunden verfügen.

Für die Landesjugendämter geht mit der Personalverordnung und den Möglichkeiten zum Quereinstieg ein umfassendes Antragswesen einher, da die Landesjugendämter die Voraussetzungen beraten, prüfen und entsprechende Bescheinigungen ausstellen müssen. Eine Hochrechnung des Beratungsbedarfs seit August 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass mit ca. 2500 telefonischen und schriftlichen Beratungen und ca. 480 Bescheiden jährlich zu rechnen ist.

### **2.5 Fachkräftemangel**

Auch eine personelle Unterbesetzung ist ein Ereignis, das geeignet ist, das Wohl der Kinder in der Tageseinrichtung zu beeinträchtigen, und gehört damit zur Meldepflicht der Träger gemäß § 47 SGB VIII.

Sowohl **2019** als auch **2020** hat das LVR-Landesjugendamt Meldungen zur Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung erhalten. Diese wurden von den Mitarbeitenden geprüft und in Zusammenarbeit mit den Trägern wurden Handlungsoptionen entschieden. Die gesetzliche Zuständigkeit für Meldungen der Träger nach § 47 SGB VIII obliegt den Landesjugendämtern. Gesetzliche Regelungen zur statistischen Erfassung gibt es nicht.

Das LVR-Landesjugendamt verfügt im derzeit genutzten EDV Programm zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII über keine Kategorie, die explizit eine personelle Unterbesetzung in Kindertageseinrichtungen erfasst. Eine Angabe belastbarer Zahlen ist nicht möglich, da die Meldungen bisher zusammen mit weiteren Tatbeständen erfasst werden. Dennoch ist festzustellen, dass die Meldungen steigend sind. Die Gründe für steigende Meldezahlen zur personellen Unterbesetzung sind vielfältig. Neben einer im Laufe der Jahre gestiegenen Sensibilität für das Meldewesen liegt zudem nicht hinter allen Meldungen auch tatsächlich eine kritische, Kindeswohlgefährdende Personalunterdeckung. Für das Jahr **2020** war ein deutlicher Anstieg im Zusammenhang mit Meldungen in Folge von Auswirkungen der SARS-CoV-2 Pandemie (z.B. Personalausfälle in Folge von Quarantäneverfügungen, Ausfall in Folge leichter Erkältungssymptome) zu verzeichnen.

(Teil-) Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von personellen Unterbesetzungen sind Maßnahmen, die Träger ergreifen müssen, wenn das Wohl der Kinder durch Personalengpässe nicht mehr sichergestellt werden kann. Diese Maßnahme wird mit den Landesjugendämtern beraten und abgestimmt und gemäß § 47 SGB VIII gemeldet.

Hinzu kamen zahlreiche Beschwerden von Eltern zur personellen Situation in den Kitas und deren Auswirkungen auf die Betreuungsverlässlichkeit, denn eine steigende Zahl von Trägern kann aufgrund unterschiedlicher Faktoren (Personalausfall aus verschiedenen Gründen, Beschäftigungsverbote, unzureichende Bewerber\*innenlage) die notwendigen Fach- und Ergänzungskräfte zur Deckung der personellen Mindestbesetzung nicht mehr vorhalten.

Im Jahr **2019** wurden 240 befristete Ausnahmegenehmigungen zur Sicherung der Aufsichtspflicht erteilt.

Die vom Träger eingestellten Personen haben in der Regel keine grundständige pädagogische Ausbildung, müssen jedoch für eine Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes in der Betreuung von Kindergruppen Erfahrung mitbringen. Mit Hilfe dieser temporären Genehmigungen können Träger den Betrieb der Tageseinrichtungen weiterführen und damit personelle Notsituationen überbrücken, um die Aufsicht zu gewährleisten.

In vielen Fällen wurden auch andere Maßnahmen, wie z.B. arbeitsrechtliche Maßnahmen (Anordnung von Überstunden, Verlagerungen von geplanten Urlaubszeiten), die Anpassung der pädagogischen Konzeption, die Veränderung der Dienstplangestaltung und die Einführung von Randzeitenbetreuung erörtert. In letzter Konsequenz wurde eine Reduzierung der Öffnungszeiten, die Reduzierung der genehmigten Platzzahl oder in Einzelfällen sogar die Einstellung des Betriebs der Tageseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum notwendig. Im Berichtszeitraum war die Lage der Träger bei der Personalgewinnung teilweise so angespannt, dass Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII aufgrund fehlender Fachkräfte nicht oder nur für einen Teil der beantragten Plätze genehmigt werden konnten.

Im Jahr **2020** war der Fachkraftstandard vom 16. März 2020 bis 17. August 2020 aufgrund der Coronapandemie außer Kraft gesetzt, so dass Ausnahmegenehmigungen durch das Landesjugendamt nicht erforderlich waren.

## 2.6 IT-System KiBiz.web Modul

### Personalbögen (2019) und Modul Betriebserlaubnisse (2020)

Mit dem IT System KiBiz.web des MKFFI wird im Landesjugendamt schon seit 2008 die Förderung der ca. 10.000 Kindertageseinrichtungen in NRW abgewickelt. KiBiz.web ist ein Fachverfahren des Landes NRW, das im Auftrag von IT NRW entwickelt wurde und weiterentwickelt wird. Im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen Land, LWL und LVR soll KiBiz.web auch für Aufgaben der Aufsicht weiterentwickelt werden. Seit 2017 ist das Team Aufsicht und Beratung in die Weiterentwicklung des Programms eingebunden. Über das System wird bereits die nach § 47 SGB VIII einmal jährlich zu erfolgende Meldung aller Tageseinrichtungen erfasst. Das Modul Personalbögen konnte im März 2019 umgesetzt werden.

Parallel dazu wurde in **2019** das Modul Betriebserlaubnisverfahren zur Überführung nach KiBiz.web vorbereitet. Mittels dieser landesweiten Umstellung soll eine Vereinfachung des Antragsverfahrens für Träger und sonstige Verfahrensbeteiligte erreicht, sowie eine höhere Transparenz hinsichtlich des Arbeitsprozesses während des Verfahrens geschaffen werden. Der Prozess musste aufgrund fehlender Kapazitäten des IT Dienstleisters ruhend gestellt werden. Er wurde in 2021 erneut aufgenommen. Eine detaillierte Erfassung der meldepflichtigen Ereignisse, wie z.B. die Personalunterdeckung, ist vorgesehen.

Nach jeder Anpassung der Personalvereinbarung (12/2018) und Personalverordnung (8/2020) wurde die Neudefinition von Schlüsselzahlen für die Beantragung von Betriebserlaubnissen und die im Personalbogen-Verfahren verankerte Plausibilitätsprüfung von Nutzereingaben vorgenommen.

## 3. Interne Prozesse / Qualitätssicherung

Die Mitarbeitenden haben ein hohes Interesse daran, durch gute Einarbeitung neuer Kolleg\*innen, Vereinbarungen und Absprachen und durch kollegiale Beratung zu einem verlässlichen und einheitlichen Verwaltungshandeln beizutragen und bringen sich in die Prozesse entsprechend ein.

Zur Sicherung der Qualität in der Bearbeitung von Arbeitsabläufen und zur abgestimmten Ausrichtung der fachlichen Beratung wurden im Berichtszeitraum verschiedene Maßnahmen ergriffen. So wurde das Gesamtteam in vier Kleinteams aufgeteilt, die den Informationsfluss zur Teamleiterin gewährleisten, Vertretungen selbständig organisieren, neue Kolleg\*innen einarbeiten und Fallbesprechungen durchführen. Auch die Vernetzung und Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe wurde intensiviert, so dass einheitliche Beratungsprozesse verbandsübergreifend gestaltet werden konnten.

### 3.1 Stellenplanbemessung

Vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen, erhöhter Arbeitszeiten in der Fallbearbeitung und neuer Aufgaben (neues Kinderbildungsgesetz, neue Personalverordnung, Prüfung der inklusionspädagogischen Konzeption, Testaufwand IT-Systeme, Prüfung von Großtagespflegestellen, Verbot der Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge) wurde in **2020** eine Stellenplanbemessung durch den Fachbereich 12 durchgeführt.

Das Ergebnis der Stellenbemessung sind vier neue Stellen für die Fachberatung und eine neue Teamleitungsstelle, die in zeitnaher Ausschreibung in 2021 besetzt werden sollen. Demzufolge wird das derzeitige Team „Aufsicht und Beratung“ aufgrund seiner Größe und Aufgabenvielfalt in zwei Teams aufgeteilt.

### 3.2 Handbuch der Verwaltung

Das von der Gesamtabteilung geführte Handbuch befindet sich in einem kontinuierlichen Erweiterungsprozess. Für das Team „Aufsicht und Beratung“ sind hier die Regelungen zur Abgrenzung von Beratung und Aufsicht festgelegt. Relevante, in Teambesprechungen getroffenen Vereinbarungen werden aufgenommen.

Auch das Einarbeitungskonzept ist Teil des Handbuches.

Darüber hinaus werden wichtige Rechtsfragen, die im Laufe des Jahres aufgrund eingehender Fragen aus der Praxis geprüft und zur Standardantwort aufbereitet werden, im Handbuch eingepflegt. So können alle Mitarbeitende auf die Antworten zugreifen und damit eine einheitliche Beratung sicherstellen.

### 3.3 Fallcoaching

Gemeinsam mit der Trainingsabteilung und der Referentin wurde in **2019** ein Konzept für ein Fallcoaching entwickelt.

Das Team wurde hierzu in zwei Gruppen eingeteilt, um schwierige Grundsatzfragen und Einzelfälle in Kleingruppen gemeinsam zu erörtern und insbesondere um Lösungen zu erarbeiten.

Die zunehmend schwierigen Fälle, die auch in Kindertageseinrichtungen das Wohl von Kindern zum Teil erheblich beeinträchtigen, führen zu einer immensen Belastung bei den Mitarbeitenden. Viele Fälle bedürfen neben einer professionellen Haltung einer sachlichen Auseinandersetzung und Reflexion der eigenen Reaktionen und einer Überprüfung eigener Kommunikationsstrategien, die durch das Fallcoaching gestützt werden.

Das Fallcoaching, welches im Jahr **2020** wegen der Hygienebedingungen in der Pandemie nicht in Präsenz angeboten werden konnte, soll wieder regelmäßig angeboten werden.

### 3.4 Weiterqualifizierung/Qualitätssicherung

Es finden monatlich Abteilungsbesprechungen statt, aus denen heraus zwei Formate entwickelt wurden: das „Fachdienstgespräch“ und der „Fachliche Austausch“.

Bereits im Jahr 2018 wurde das Format der „Fachdienstgespräche“ eingeführt.

Mindestens einmal jährlich wird den Mitarbeitenden zu einem zuvor in der Abteilung abgestimmten Thema, welches für die Arbeit eine besondere Relevanz aufweist, die Möglichkeit einer fachlichen Qualifizierung gegeben. Mit der Beteiligung externer Referent\*innen gehen sie in einen fachlichen Diskurs an dessen Ende die Überlegungen stehen, welche Konsequenzen sich aus den erworbenen Erkenntnissen möglicherweise für die eigene Arbeit ergeben. Um den Informationstransfer sicherzustellen, findet auf Abteilungsebene einmal jährlich ein fachlicher Austausch zu ausgewählten Themen statt. Zur Qualitätssicherung wird darüber hinaus das Format der „Kollegialen Beratung“ nach Bedarf von den Mitarbeitenden genutzt.

Eine Gesamtteambesprechung findet dreimal monatlich und nach Bedarf statt.

## 4. Veröffentlichungen

### 4.1 Veröffentlichungen LVR / LWL

In der Regel werden Publikationen der Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung im Team „Fachthemen und Fortbildungen“ in enger Zusammenarbeit mit dem Team „Aufsicht und Beratung“ erstellt, um die Fachexpertise beider Teams einzubringen. Dies gilt auch für die Empfehlung zur Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption, die an alle Kindertageseinrichtungen versandt wurde und darüber hinaus im Internet zur Verfügung steht. Sie soll Träger unterstützen, in ihrem pädagogischen Konzept alle gesetzlich vorgegebenen Aspekte zu berücksichtigen und die Qualität ihrer Arbeit kontinuierlich zu verbessern. Sie enthält ebenfalls fachliche Erläuterungen zu Themen, die aus Sicht der Landesjugendämter die fachliche Arbeit qualifizieren.

Eine zusätzliche Fokussierung liegt auf der Gestaltung der inklusiven Arbeit. Träger, die diese Aspekte in ihrem Konzept berücksichtigen, benötigen kein zusätzliches Fachkonzept, wie die Eingliederungshilfe es bei den heilpädagogischen Leistungen fordert. Diese Abstimmung der Landesjugendämter und der für die Eingliederungshilfeleistungen zuständigen Fachabteilungen in beiden Verbänden führt ebenfalls zu einer Arbeitsentlastung für die Träger und trägt darüber hinaus zu einem gemeinsamen Verständnis von Inklusion bei.

### 4.2 Veröffentlichungen BAGLJÄ

Eine Mitwirkung bei der UAG Kita der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) stellt einen bundesweiten Austausch zu Aufsichtsthemen im Kindertagesbetreuungssystem sicher und liefert Impulse und Anregungen für die Arbeit auf Landesebene. Die in dieser AG erarbeiteten fachlichen Arbeitshilfen finden bundesweit hohe Anerkennung. Im Jahr **2019** und **2020** wurde die Orientierungshilfe „Kita-Träger als Qualitätsfaktor“, Qualitätskriterien für die Tätigkeit von Kita-Trägern aus Sicht der Betriebserlaubnisbehörden erarbeitet und verabschiedet.

## 5. Reform des Sozialgesetz Buch (SGB) Achtes Buch (VIII)

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sieht eine Stärkung der Aufsicht vor. Insbesondere die Trägerqualität steht im Fokus. Den betriebserlaubniserteilenden Behörden sollen mehr Prüfoptionen eingeräumt werden. Diese Stärkung der Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen wird eine Aufgabenzunahme nach der Reform des SGB VIII für das Team „Aufsicht und Beratung“ nach sich ziehen.

Ziel der §§ 45 ff. SGB VIII ist es, alle Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen zu schützen. Aufsicht und Prüfungen von staatlichen Stellen, die die Mindestanforderungen für diesen Schutz sicherstellen, sind unverzichtbare Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die Gesetzesreform sollen Schwächen des derzeit gültigen SGB VIII ausgeglichen werden. Die Aufsicht über Einrichtungen soll gestärkt und damit deren Eingriffsmöglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen konkretisiert werden. Im Einzelnen geht es um die Aufsicht im Spannungsfeld zwischen Beratung und Kontrolle, um Nachweispflichten des Trägers, um die Definition des Einrichtungsbegriffs und um Prüfrechte der Aufsichtsbehörden an „Ort und Stelle“, die zukünftig anlasslos möglich sein sollen.

Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

## Vorlage Nr. 15/198

öffentlich

**Datum:** 29.04.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Stephan Palm

**Landesjugendhilfeausschuss 20.05.2021 Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Bericht über die Aufsicht von stationären Einrichtungen der Jugendhilfe**

Kenntnisnahme:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der Abteilung 43.30 gemäß Vorlage Nr. 15/198 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Zusammenfassung:

Mit dem Jahresbericht informiert die Abteilung 43.30 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII“ den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland über die Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsbereiches in den Berichtsjahren 2019 und 2020. Der letzte Jahresbericht für den Berichtszeitraum 2018 erfolgte in 2019 unter der Vorlage 14/3389.

Der Jahresbericht informiert u.a. über die Arbeitssituation und die Arbeitsschwerpunkte der Abteilung:

- Die Corona-Pandemie hat die Aufgabenwahrnehmung der Abteilung erheblich verändert. Die Veränderung wirkt sich wesentlich auf die Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen aus und ist intensiver als in den Jahren der Aufnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge 2015-2017. Pandemiebedingt wird deutlich, wie sehr die Arbeit der Abteilung von dem regelmäßigen Kontakt mit Einrichtungen, Trägern und Jugendämtern abhängig ist. Dieser Kontakt konnte seit März 2020 eingeschränkt und in anderer Form gepflegt werden. Telefonate, Mails und Videokonferenzen sind hier nur ein unbefriedigender Ersatz in der Kommunikation und Interaktion. Der Beziehungsaufbau bzw. die Beziehungsgestaltung zu den Einrichtungen und Trägern wird nach der Pandemie ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt sein müssen. Denn nur über den guten und vertrauensvollen Umgang mit Trägern und Einrichtungen ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zu gewährleisten.
- Die Abteilung hat in 2019 und 2020 in Bezug auf die Änderungen des § 1631 b BGB zum 01.10.2017 (Genehmigung von freiheitsentziehenden, freiheitsbegrenzenden Maßnahmen durch die Familiengerichte) gemeinsam mit der Technischen Hochschule Köln eine Handlungsempfehlung erarbeitet. Diese Empfehlung soll die Handlungssicherheit für die Beteiligten stärken.
- Die Fachstelle „Gehört werden“ hat zum Ziel, eine landesweite Beteiligungsstruktur für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in NRW zu konzipieren und langfristig umzusetzen. Das Projekt wird von den Landesjugendämtern des LVR und LWL sowie durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) finanziert, umgesetzt und unterstützt. In 2019 wurde erstmalig die Kinder- und Jugendvertretung JvJ NRW durch Kinder und Jugendliche aus den Einrichtungen gewählt. Die Fachstelle „Gehört werden“ begleitet und unterstützt diese Interessenvertretung. Die bundesweite Vernetzung mit anderen ähnlichen Gremien ist ausgebaut worden.
- Die von der Dezernatsleitung beauftragte Personalbemessung in 2018 ergab einen zusätzlichen Personalbedarf von vier neuen Stellen. Dieser Personalbedarf wurde im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 01.01.2021 mit fünf neuen Kolleginnen und Kollegen (3 Vollzeitstellen; 2 Teilzeitstellen) umgesetzt. Zum 01.01.2020 ist eine vakante Stelle (Verrentung) neu besetzt worden. Die Einarbeitung der sechs neuen Kolleginnen und Kollegen und die durch den Personalzuwachs notwendige Organisationsveränderung (Untergliederung in zwei Teams) stellt die Abteilung neben der Bearbeitung der Beratung und Aufsicht gem. § 45 SGB VIII vor große zusätzliche Herausforderungen.

# **Begründung der Vorlage Nr. 15/198**

## **Jahresbericht 2019/ 2020 der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“/Heimaufsicht**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Arbeitsschwerpunkte</b>	
2.1 Änderungen des § 1631 b BGB/ Konsequenzen für den Arbeitsbereich	3
2.2 Rahmenvertragsverhandlungen der freien und öffentlichen Spitzenverbände und SGB VIII-Reform	4
2.3 Die Beratung und Beaufsichtigung der Einrichtungen und Träger in der Corona-Pandemie	4
2.4 Meldungen gem. § 47 SGB VIII/ „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“	5
2.5 Fortbildungen	5
2.6 Verwaltungsgerichtsverfahren, Bußgelder und unangemeldete Prüfungen	5
2.7 Fachstelle/Projekt „Gehört werden!“ – Projekt zur Umsetzung einer landesweiten Beteiligungsstruktur für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in NRW	6
<b>3. Interne Prozesse/ Qualitätssicherung</b>	
3.1 Arbeitshilfen zum § 45 SGB VIII	7
3.2 Fallcoaching für die Abteilung	7
3.3 Weiterqualifizierung/ Qualitätssicherung	7
3.4 Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter	8
3.5 Arbeitsverdichtung/Personalbemessung/Organisationsveränderung 43.30	9

## **1 Einleitung**

Die Abteilung 43.30 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ gem. § 45 ff. SGB VIII informiert mit dem vorliegenden Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen der Aufsicht sowie zu Entwicklungen und Schwerpunkten in der stationären Jugendhilfe für die Jahre 2019 und 2020.

Zurzeit besteht die Abteilung aus 2 Teams mit insgesamt 15 Fachberaterinnen und Fachberatern (13,5 Stellenanteile), zwei Teamleitungen mit jeweils 50% Freistellung, einer Juristin und einem Juristen (1,5 Stellenanteile), zwei Verwaltungskräften und der Abteilungsleitung.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage sind alle Planstellen der regional tätigen Fachberaterinnen und Fachberater sowie die Stellen im juristischen Bereich und im Verwaltungsbereich besetzt. Ebenso ist das Projekt "Gehört werden" in die Abteilung integriert und mit einer Fachberaterin besetzt (siehe Erläuterung 2.8).

Zum Stichtag 31.12.2020 wurden 492 Einrichtungen (2019: 514; 2018: 525 Einrichtungen) mit insgesamt 21.890 genehmigten Plätzen (2019: 22.891; 2018: 23.074 genehmigte Plätze) sowie 23.952 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (2019: 23.837; 2018: 23.309 Mitarbeitende) beaufsichtigt und beraten.

Im Jahr 2020 wurden 381 Betriebserlaubnisse (2019: 408; 2018: 396 Betriebserlaubnisse) erteilt bzw. verändert. Insgesamt fanden 431 Trägerkontakte (2019: 678; 2018: 658 Trägerkontakte) statt.

In 2020 haben 28 Einrichtungen ihre Betriebserlaubnis zurückgegeben (2019: 25; 2018: 22 Rückgaben) und es wurden 6 Einrichtungen neu eröffnet (2019: 11; 2018: 19 Eröffnungen).

Im Berichtszeitraum wurden keine neuen verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Trägern im Kontext der Betriebserlaubniserteilung gem. § 45 SGB VIII geführt.

## **2 Arbeitsschwerpunkte**

### **2.1 Änderungen des § 1631 b BGB/ Konsequenzen für den Arbeitsbereich**

Mit dieser Vorschrift wurde zum 01.10.2017 das Genehmigungserfordernis durch das Familiengericht zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen eingeführt.

Aus den gesetzlichen Änderungen ergaben sich Unsicherheiten für Träger, die freiheitsentziehende bzw. freiheitsbegrenzende Maßnahmen einsetzen (z.B. Fixierungen in der Eingliederungshilfe, Beruhigungsräume, körperliche Begrenzungen in eskalierenden Situationen, Sicherheitsdienste im Gruppenkontext etc.). Um Handlungssicherheit für die Träger und Einrichtungen zu schaffen, wurde in 2018 und 2019 eine Handlungsempfehlung mit Frau Prof. Zinsmeister/ TH Köln und Praktikerinnen und Praktikern der Einrichtungen und freien Spitzenverbände erarbeitet. Diese Handlungsempfehlung wird in 2021 veröffentlicht.

## **2.2 Rahmenvertragsverhandlungen der freien und öffentlichen Spitzenverbände und SGB VIII-Reform**

Die Rahmenvertragsverhandlungen sind Ende 2018 zwischen den Vertragsparteien wiederaufgenommen worden. Ziel ist es, möglichst bald einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, um die pädagogische Arbeit in der stationären Einrichtung sowohl in ihrer Qualität aber auch in ihrer Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. In 2019 fanden mehrere Sitzungen statt; seit Beginn der Corona-Pandemie wurden die Verhandlungen ausgesetzt. Die Abteilung hat die Verhandlungen der Vertragspartner beratend begleitet.

Die SGB VIII-Reform ist für die betriebserlaubniserteilenden Behörden nach § 45 SGB VIII schon seit mehreren Jahren von entscheidender Bedeutung, da dort wesentliche Instrumente der „Heimaufsicht“ neu geregelt werden sollen. Die Abteilung hat sich für ihren Arbeitsbereich mit Stellungnahmen und Vorschlägen in 2019 und 2020 beteiligt und hofft auf eine Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in 2021.

## **2.3 Die Beratung und Beaufsichtigung der Einrichtungen und Träger in der Corona-Pandemie**

Die Arbeit der Abteilung ist grundsätzlich durch die Nähe zu den Einrichtungen geprägt und gekennzeichnet. Konzeptionelle Beratungen, Prüfung und Bewertung besonderer Vorkommnisse, Immobilienbesichtigungen, Konfliktgespräche und regelmäßiger Austausch etc. finden entweder vor Ort in den Einrichtungen, bei den zuständigen Jugendämtern oder im Dienstgebäude des LVR statt.

Durch die Corona-Pandemie ist diese sehr präsente Form unserer Arbeit deutlich verändert worden. Lediglich bei Kindeswohlgefährdenden Situationen in den Einrichtungen war eine Dienstreise möglich. Dies geschah, um Risiken in der Ansteckung zu minimieren. Somit erklärt sich auch der deutliche Rückgang der Trägerkontakte im Jahr 2020.

Die Abteilung versucht, die Kontakte weiter über Telefonate, Mails und Videokonferenzen beizubehalten. Dies ist mit Trägern und Einrichtungen, die schon vor der Corona-Pandemie in einem regelmäßigen Kontakt mit uns standen, unproblematischer, als mit jenen Einrichtungen, die nur einen sporadischen, formal notwendigen Kontakt mit der Abteilung hielten. Der Wiederaufbau der Kommunikation mit den Trägern und Einrichtungen wird nach der Corona-Pandemie ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt sein.

Die Abteilung hat die Einrichtungen und Träger während der Corona-Pandemie kontinuierlich mit den notwendigen Informationen versorgt. Hierzu wurden Rundschreiben, weitere Informationen, FAQ, Fact-sheet-Papier, Verlinkungen zu anderen Informationsquellen etc. auf der Internetseite der Abteilung veröffentlicht.

In der Beratung der Träger und Einrichtungen fiel auf, dass dort eine zentrale Anlaufstelle für alle Fragestellungen gewünscht wurde. Der notwendige Verweis auf unterschiedliche Zuständigkeiten (Gesundheitsämter, Landes- und Bundesregelungen etc.) und Funktionen sorgte zunächst für Irritationen und Unverständnis. Dieses Thema ist dann im regelmäßig stattfindenden Arbeitskreis mit den freien Spitzenverbänden aufgegriffen worden (s.a. Pkt. 3.3).

## **2.4 Meldungen gem. § 47 SGB VIII/ „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“**

In 2020 sind insgesamt 1849 (2019: 1274) Meldungen eingegangen. Nicht alle Meldungen wurden nach Prüfung durch die zuständige Fachberatung als Ereignis oder Entwicklung bewertet, welches geeignet war, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (siehe auch Anlage I).

Die erneute Steigerung der Gesamtzahl der Meldungen seit 2012 (2012: 169; 2013: 317; 2014: 483; 2015: 410; 2016: 563; 2017: 690; 2018: 795) verdeutlicht auch eine zunehmende Sensibilisierung der Träger in ihrem Meldeverhalten. Der Rückgang von Meldungen in 2015 lässt sich durch die Fokussierung der Träger auf die Betreuung und Versorgung der UMF erklären. Die Beratung der Träger und die Bearbeitung von besonderen Vorkommnissen und Beschwerden wird auch zukünftig ein zentrales Thema der Abteilung sein.

Die erhebliche Steigerung in 2020 ist auch durch die Meldungen der Verdachtsfälle und Ansteckungsfälle in Bezug auf die Corona-Pandemie zu erklären. Wobei davon ausgegangen werden muss, dass nicht alle notwendigen Meldungen erfolgt sind und die Dunkelziffer relativ hoch sein wird.

In der Anlage I wird eine detaillierte Auswertung der Meldungen nach § 47 SGB VIII vorgenommen.

## **2.5 Fortbildungen**

Die zentrale Fortbildung, die durch die Abteilung durchgeführt wird, ist die jährlich stattfindende Einrichtungsleitungskonferenz. Dort werden aktuelle Themen der stationären Jugendhilfe vorgestellt und diskutiert. Der Austausch der Leitungen von Einrichtungen untereinander ist ein wesentlicher Baustein dieser Veranstaltung. In 2019 wurde diese Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Digitale Medien in der stationären Jugendhilfe“ mit ca. 250 Teilnehmenden durchgeführt. Die geplante Veranstaltung in 2020 musste leider aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden.

Weitere Fortbildungsangebote der Abteilung sind Fortbildungen für Leitungskräfte und Gruppenleitungen der Einrichtungen.

Die Fortbildungsreihe „Management des Wandels in der Jugendhilfe“ wird seit 2007 durchgängig durch die Abteilung angeboten; fiel aber 2020 Corona bedingt aus. Sie bietet Einrichtungsleitungen zweimal im Jahr dreitägige Module zu den Themen Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Mitarbeiterführung usw. an.

## **2.6 Verwaltungsgerichtsverfahren, Bußgeldverfahren und unangemeldete Prüfungen**

Im Rahmen der Ablehnung von Betriebserlaubnis-Anträgen kam es im Berichtszeitraum zu keinen neuen verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen.

Die Anzahl der durchgeführten Bußgeldverfahren nach § 104 SGB VIII liegt im Berichtszeitraum im einstelligen Bereich (2019: 5; 2020: 4). Dieses Instrument wurde mehrheitlich gegenüber den Trägern angewandt, die den gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII trotz intensiver Beratung nicht nachkamen.

Im Berichtszeitraum fanden weitere unangemeldete Prüfungen nach § 46 SGB VIII statt

(2019: 7; 2020: 4). Hintergrund waren u.a. Meldungen ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf nicht genehmigte Freiheitsentziehung, Essensentzug sowie körperlicher und seelischer Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es wird im Laufe der letzten 5 Jahre deutlich, dass Mitarbeitende eine erhöhte Sensibilisierung in Bezug auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten in den Einrichtungen zeigen.

Immer häufiger wird deutlich, dass einige Träger die notwendige Prüfung und Klärung von Beschwerden durch juristische Verfahren und Hinzuziehung von Rechtsbeiständen zu verhindern versuchen.

Dieses Verhalten erfordert eine hohe zeitliche, personelle und fachliche Ressource, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen auch in diesen Situationen durchzusetzen.

## **2.7 Fachstelle/Projekt „Gehört werden!“ – Projekt zur Umsetzung einer landesweiten Beteiligungsstruktur für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in NRW**

Im Projekt „Gehört werden!“ wurde im Februar 2019 die Arbeitsgruppenphase zur Erarbeitung landesweiter, einrichtungsübergreifender Strukturen für die Beteiligung von jungen Menschen aus stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe abgeschlossen. Im Ergebnis erarbeitete die Gruppe die Wahlordnung sowie die Struktur eines Gremiums zur Interessenvertretung.

Vom 06.-08. Mai 2019 fand die zentrale Veranstaltung des Projekts „Gehört werden!“ in der Jugendherberge Duisburg Sportpark statt. Während der Veranstaltung wählten die 80 anwesenden jungen Menschen den Namen des Gremiums: „Jugend vertritt Jugend – JvJ NRW“. Es wurden acht Mädchen und drei Jungen im Alter zwischen 12 und 20 Jahren in die „Pilotgruppe“ gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Das Gremium traf sich vierteljährlich an Wochenenden unter Begleitung der Fachberaterinnen des LVR und LWL. Im Laufe des Jahres 2020 wurden die Sitzungen auf Online-Treffen umgestellt.

Im Jahr 2019 erstellten die jungen Menschen eine Online-Petition zur Abschaffung der Kostenheranziehung nach § 94 (6) SGB VIII, die sie mit knapp 12.000 Unterschriften abschließen und an das BMFSFJ sowie die Fraktionen des Deutschen Bundestages übersenden konnten. Darüber hinaus waren die jungen Menschen 2019 an diversen Medienberichterstattungen beteiligt und als Expertinnen und Experten zu Fachveranstaltungen eingeladen.

Im Jahr 2020 startete die systematische Vernetzung mit weiteren Interessenvertretungen in Form eines ersten Bundestreffens in Bayern. Darüber hinaus führte JvJ NRW eine Fragebogenaktion durch, an der sich über 1.000 junge Menschen aus den Erziehungshilfeeinrichtungen in NRW beteiligten. JvJ NRW setzte sich für die Erhöhung der Bekleidungs pauschale ein, die seit 20 Jahren unverändert ist und bearbeitete darüber hinaus die Themen Taschengeld, WLAN und Haustiere in Einrichtungen.

Seit Juli 2020 wird „Gehört werden!“ mit der Förderposition 1.9 im Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW geführt und ist somit Fachstelle. Die Fachstelle entwickelte neue Veranstaltungsformate und ein Spiel zu den Kinderrechten, das den Einrichtungen im Jahr 2021 zur Verfügung gestellt wird. Im Dezember 2020 wurde der erste Newsletter (Newsletter: *Gehört werden*; <https://www.gehoert-werden.de/de/newsletter/>) der Fachstelle versendet, der auf der Homepage abonniert werden kann.

## **3 Interne Prozesse/ Qualitätssicherung**

### **3.1 „Arbeitshilfen zum § 45 SGB VIII“**

Die Abteilung hat im Internet Arbeitshilfen zum § 45 SGB VIII veröffentlicht: ([https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/hilfezuerziehung/aufsichtberstationreeinrichtungen/arbeitshilfen\\_2/aufsichtberstationreeinrichtungen\\_3.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/hilfezuerziehung/aufsichtberstationreeinrichtungen/arbeitshilfen_2/aufsichtberstationreeinrichtungen_3.jsp)).

Diese Arbeitshilfen beschreiben fachliche Mindeststandards und Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Betreuungsangebote gem. § 45 SGB VIII. Diese bieten Trägern und Einrichtungen eine Orientierung und gleichzeitig eine Sicherheit für den Aushandlungsprozess im Betriebserlaubnisverfahren. Die Arbeitshilfen wurden im Kontext gesetzlicher Änderungen überarbeitet und den pädagogischen Entwicklungen angepasst, soweit dies erforderlich ist.

### **3.2 Fallcoaching für die Abteilung**

Gemeinsam mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung wurde in 2013 das Fallcoaching für die Abteilung konzipiert. Hierbei können die Kolleginnen und Kollegen mit externer Moderation schwierige Grundsatzthemen und Einzelfälle kollegial beraten und Lösungsansätze erarbeiten. Seit 2014 finden in diesem Rahmen jährlich ca. vier Sitzungen statt.

In 2019 wurde das Fallcoaching genutzt, um die Veränderung der Abteilung (s.a. Pkt. 3.5 Arbeitsverdichtung und Personalbemessung) mit allen Kolleginnen und Kollegen zu erarbeiten. Darüber hinaus wurden weiterhin Fachthemen und schwierige Situationen mit Trägern und Einrichtungen beraten.

### **3.3 Weiterqualifizierung/ Qualitätssicherung**

Die Abteilung 43.30 beteiligte sich auch im Jahr 2019 am Bundesaufsichtstreffen in Nürnberg. Dort wurden in einem dichten und vielfältigen Programm übergreifende Themen der Heimaufsicht dargestellt und diskutiert. Das Bundesaufsichtstreffen in 2020 fiel aufgrund der Corona-Pandemie leider aus.

Der interne Qualifizierungsprozess setzte sich durch den regelmäßig stattfindenden Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen aus Westfalen-Lippe fort. Mit dem Ziel eines gemeinsamen Verwaltungshandelns beider Landesjugendämter für NRW wurden gemeinsame Verfahrensweisen und Standards miteinander abgestimmt.

Zusätzlich findet mindestens einmal im Jahr ein Klausurtag statt, an dem das eigene Handeln reflektiert und diskutiert wird. Hieraus ergeben sich verbindliche Verfahren für die internen Arbeitsabläufe.

Durch den regelmäßig stattfindenden Jour Fixe mit dem Beratungs- und Aufsichtsbereich der Kindertageseinrichtungen (FB 42) erfolgt der notwendige fachliche Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Verfahren zur Beratung und Aufsicht der Kindertageseinrichtungen und der stationären Einrichtungen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind folgende Standards gesetzt:

- Im Qualitätshandbuch der Abteilung im TeamNet werden interne Verfahren beschrieben, gesetzliche Regelungen und gerichtliche Entscheidungen dokumentiert

und Besprechungen protokolliert. Das Qualitätshandbuch ist u.a. ein wesentlicher Bestandteil zur Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen.

- Im Rahmen der Organisationsveränderung der Abteilung 43.30 in eine Untergliederung in zwei Teams der Fachberaterinnen und Fachberater wurden die Besprechungen angepasst.
- Einmal im Monat findet eine Abteilungsbesprechung statt und seit Mitte 2020 zweimal monatlich Teambesprechungen, um den fachlichen und organisatorischen Fragestellungen den nötigen Raum zu geben.
- Die Einheitlichkeit der Aktenführung und der Dokumentation wird über das EDV-System ASIS und durch die digitale Akte ELASA/Wincube unterstützt. Seit 2020 wird das EDV-System ASIS in guter Kooperation mit InfoKom aktualisiert und überarbeitet.
- Kontinuierlich werden die „Arbeitshilfen 45 - Standards und Rahmenbedingungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“ aktualisiert und überarbeitet.
- Das vorgeschriebene 4-Augen-Prinzip bei der Prüfung besonderer Personalanfragen, außergewöhnlicher pädagogischer Konzepte und bei besonders schwierigen Vor-Ort-Terminen ist in der Abteilung vereinbart und wird umgesetzt.

In 2020 wurde die Abteilung von der LVR-Rechnungsprüfung geprüft. Der Schwerpunkt wurde auf die Bearbeitung der besonderen Vorkommnisse und des in den Einrichtungen eingesetzten Personals gelegt. Im Abschlussbericht der LVR-Rechnungsprüfung wird festgestellt, dass die Abteilung 43.30 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verfährt und in Bezug auf die Meldung besonderer Vorkommnisse eine unverzügliche und adäquate Reaktion festzustellen war. Die zusätzlichen Anregungen der LVR-Rechnungsprüfung werden in die interne Qualitätsentwicklung aufgenommen und weiterentwickelt.

Zusätzlich unterstützte die Teilnahme Einzelner an externen Fortbildungsveranstaltungen das Team insgesamt in der Wahrnehmung der Fachaufsicht und -beratung. Ebenso werden speziell für die Mitarbeitenden der Abteilung Fachgespräche oder Fortbildungen geplant und durchgeführt.

Der unter der Leitung der Abteilung regelmäßig stattfindende Arbeitskreis mit den freien Spitzenverbänden/AK Spitzenverbände fördert die Kommunikation, die Vernetzung und die Behandlung grundsätzlicher Themen.

Die Beteiligung mehrerer Kolleginnen und Kollegen an den örtlichen, mehrfach jährlich stattfindenden Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII in den Kommunen ermöglichte eine vertiefte Kenntnis der jeweiligen jugendhilfepolitischen Bedarfs- und Angebotssituation im Kreis- bzw. Stadtgebiet, was sich bereichernd auf die Beratungspraxis vor Ort auswirkte.

### **3.4 Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter**

Die Heimaufsicht des LVR-Landesjugendamtes beteiligt sich seit 2009 intensiv in der Arbeitsgruppe Betriebserlaubnis/HzE der BAG Landesjugendämter. Dort wurden u.a. Empfehlungen zu den Jugendhilfethemen Partizipation, Beschwerde, Umsetzung des BKiSchG und individualpädagogische Betreuungsstellen erarbeitet. Diese Empfehlungen fanden bundesweit Beachtung. Die Mitarbeit in diesem Arbeitskreis fördert die bundesweite Vernetzung der Kolleginnen und Kollegen der „Heimaufsicht“.

### **3.5 Arbeitsverdichtung, Personalbemessung und Organisationsveränderung 43.30**

Der Anstieg der maßgeblichen Kennzahlen - bei seit 2016 fast gleichbleibenden Vollzeitstellen in der Fachberatung - führte zu einer hohen Arbeitsverdichtung in der Abteilung. Zusätzlich war aufgrund einer langfristigen Krankheitsvertretung einer Fachkraftvollzeitstelle in 2017 die Verteilung weiterer Zuständigkeiten auf die übrigen Fachberaterinnen und Fachberater notwendig.

In 2018 wurde nach Beauftragung durch die Dezernatsleitung eine Personalbemessung durch den FB 12 durchgeführt. Hierbei wurden die Schlüsselprozesse in der Aufgabewahrnehmung der Abteilung neu geprüft (basierend auf der organisatorischen Begutachtung der Abteilung 43.30 durch den FB 12 in 2012/13) und die angestiegenen Werte der Kennzahlen neu berechnet. Die Personalbemessung durch den FB 12 ergab einen notwendigen Personalzuwachs von 5 Vollzeitstellen im Bereich der Fachberaterinnen und Fachberater. Dieser wurde im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 01.01.2021 umgesetzt. Hierdurch ergab sich die Notwendigkeit einer Veränderung der Organisationsstruktur in 43.30.

Seit Mitte 2020 arbeiten die Fachberaterinnen und Fachberater in zwei Teams. Die Leitungen obliegen einer Teamleiterin und einem Teamleiter. Die notwendigen Veränderungen in der Struktur wurden gemeinsam mit allen Kolleginnen und Kollegen seit 2019 erarbeitet. Dies bedeutet Veränderungen in der direkten personellen Zuordnung, der Kommunikation untereinander, der Besprechungsformate etc. Diese Veränderung, neben der Corona-Pandemie und einem Umzug in die Siegburger Straße 223 im Oktober 2020, fordert die Abteilung enorm.

Nur durch die besonders hohe Motivation und das intensive Engagement der Mitarbeitenden der Abteilung konnte das Arbeitsaufkommen bewältigt werden.

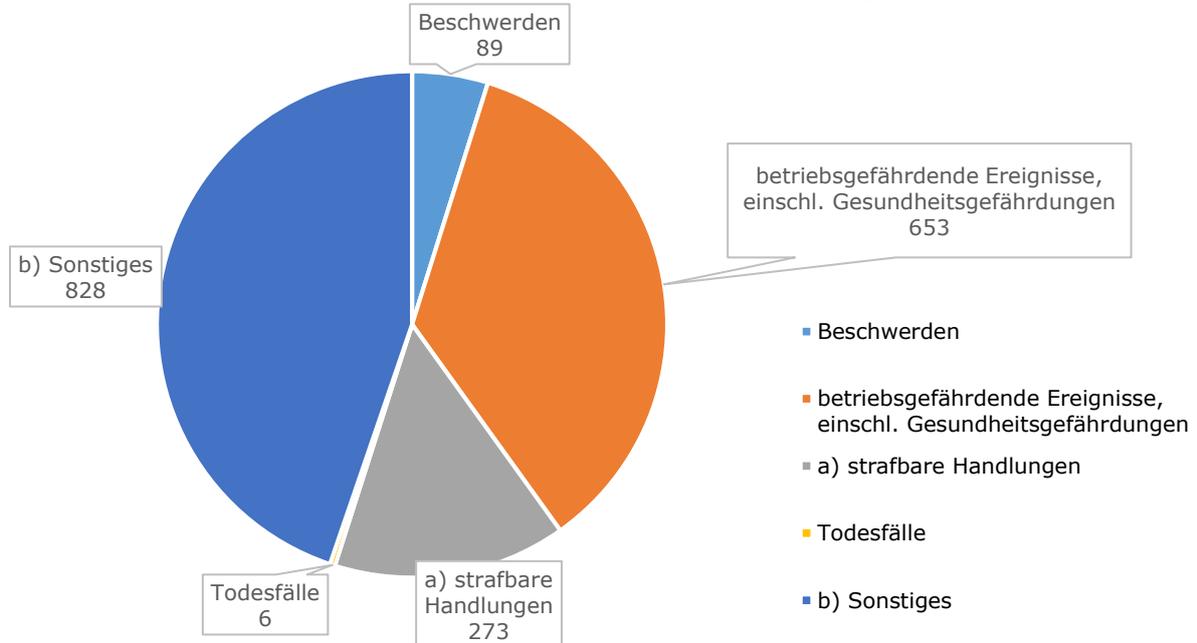
In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

## Anlage I

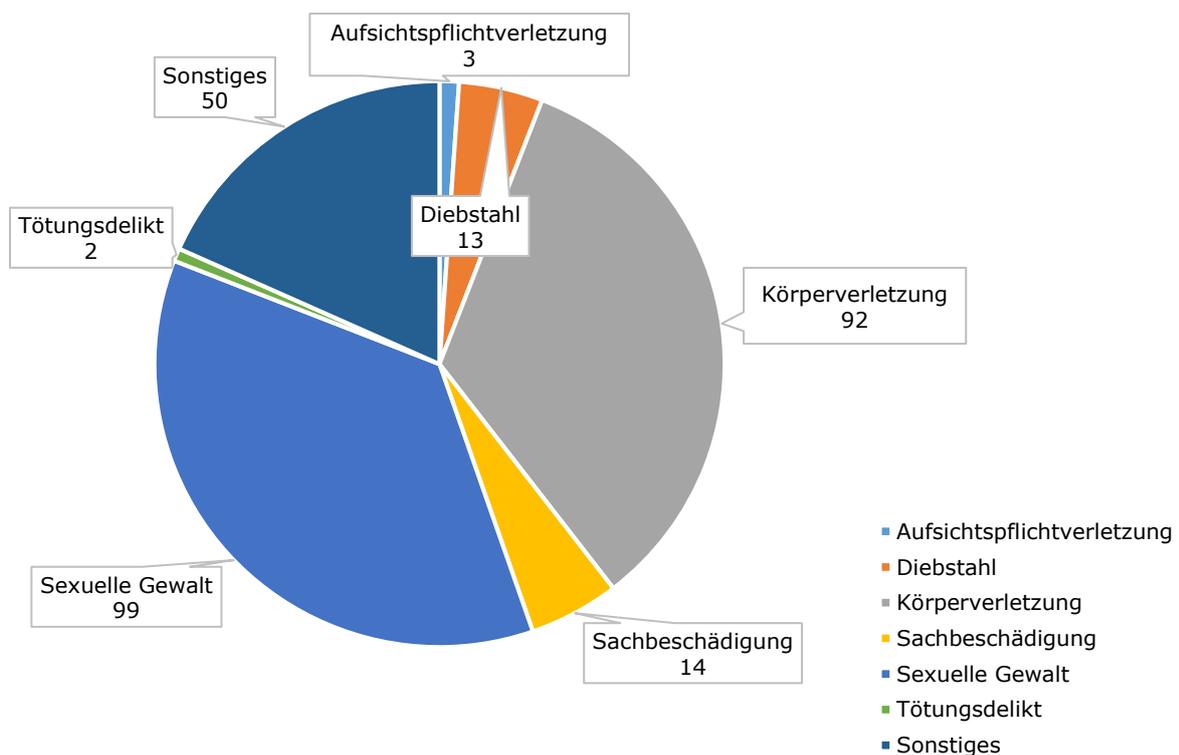
# Auswertung zu Besonderen Ereignissen nach § 47 (2) SGB VIII in 2020

## Besondere Vorkommnisse/Beschwerden (1849)



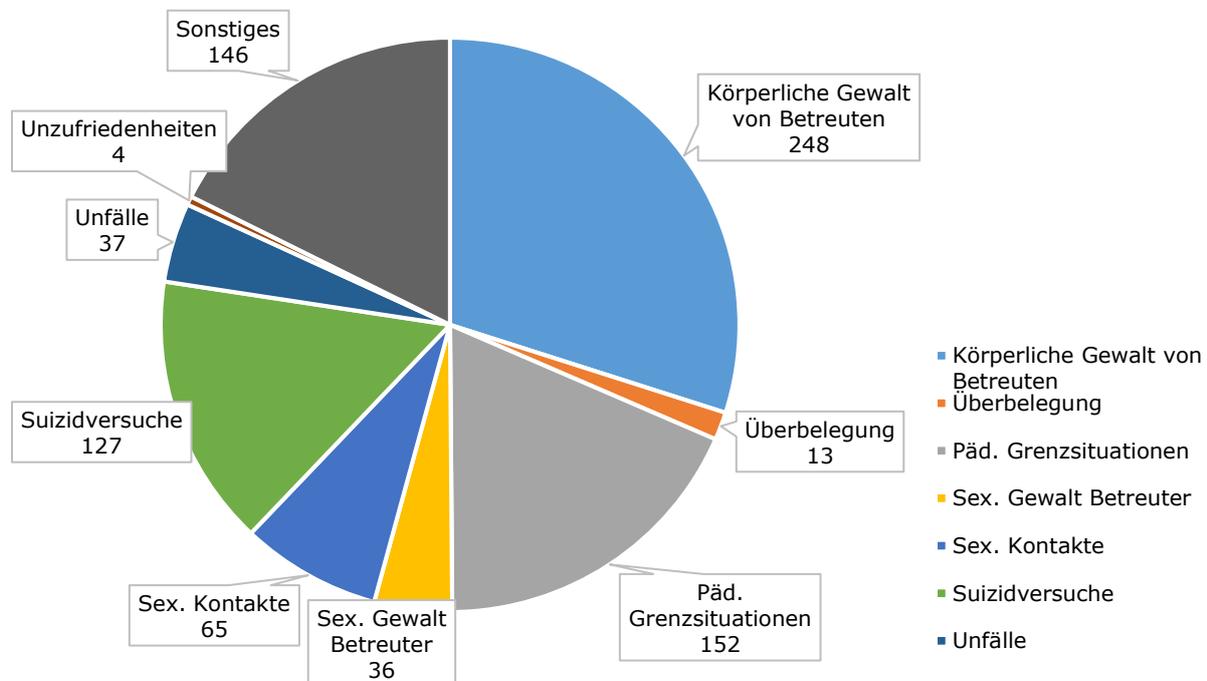
↳ differenziert nach:

## a) Strafbare Handlungen (273)



↳ differenziert nach:

### b) Sonstiges (828)



## Vorlage Nr. 15/219

öffentlich

**Datum:** 20.04.2021  
**Dienststelle:** OE 4  
**Bearbeitung:** Frau Mederlet / Frau Mönning

**Landesjugendhilfeausschuss 20.05.2021 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Informationen zum 17. DJHT vom 18. bis 20.05.2021 in digitaler Form**

### Kenntnisnahme:

Die Informationen zum 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) und die Mitwirkung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland werden zur Kenntnis gegeben.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan  
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Zusammenfassung:

Angesichts der anhaltenden Pandemielage und der damit verbundenen Risiken hat der AGJ-Vorstand in einer außerordentlichen Sitzung am 11. Februar 2021 beschlossen, den Präsenz-DJHT in Essen abzusagen. Zum ersten Mal in seiner mehr als 50-jährigen Geschichte findet der Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) dieses Jahr rein digital statt.

Somit wird vom 18. bis 20. Mai 2021 der Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag auch unter Pandemiebedingungen wieder zur Plattform für Initiativen, Innovationen, Impulse und Ideen rund um die „Generation U27“.

Im Rahmen des Fachkongresses finden rund 270 digitale Fachveranstaltungen der AGJ-Mitgliedsorganisationen und ihrer Kooperationspartner\*innen statt. Inhaltlich spiegeln die Fachveranstaltungen das gesamte Themenspektrum sowie die Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe wider.

Mehr als 150 gewerbliche und nicht-gewerbliche Aussteller\*innen haben sich für die digitale Fachmesse angemeldet. Auch das LVR-Landesjugendamt Rheinland, das LWL-Landesjugendamt Westfalen sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter haben einen eigenen digitalen Messestand auf dem 17. DJHT, um sich u. a. den Besucher\*innen im digitalen Raum vorzustellen und mit ihnen direkt über eine Chatfunktion in Kontakt zu treten.

Zum Angebot des digitalen DJHT gehören außerdem vielfältige, innovative Interaktionsmöglichkeiten, wie ein Chatsystem, ein Matchmaking-Tool und eine digitale Cafeteria, die zur unkomplizierten Kontaktaufnahme und zum Austausch zwischen Besucher\*innen einladen.

Die AGJ lädt alle Interessierten zum Besuch des 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages ein. Der Besuch ist kostenlos. Um an einer Veranstaltung im Fachkongress oder/und an den Messeforen teilnehmen zu können, ist es notwendig, sich im Vorfeld über die DJHT-Website zu registrieren und sich für die gewünschten Veranstaltungen anzumelden. Informationen zum Programm, Registrierung und Anmeldung sind über die Website [www.jugendhilfetag.de](http://www.jugendhilfetag.de) für Besucher\*innen möglich.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland führt insgesamt elf Fachveranstaltungen (inkl. Kooperationsveranstaltungen) durch. Die detaillierte Übersicht über die Veranstaltungen ist als Anlage beigefügt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/219:**

Angesichts der anhaltenden Pandemielage und der damit verbundenen Risiken hat der AGJ-Vorstand in einer außerordentlichen Sitzung am 11. Februar 2021 beschlossen, den Präsenz-DJHT in Essen abzusagen. Zum ersten Mal in seiner mehr als 50-jährigen Geschichte findet der Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) rein digital statt. Die Ausrichter\*innen von Fachveranstaltungen und die Aussteller\*innen, die ihre Angebote hybrid oder in Präsenz geplant hatten, haben die Möglichkeit erhalten, auf digitale Elemente umzusteigen.

Somit wird vom 18. bis 20. Mai 2021 der Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag wieder zur Plattform für Initiativen, Innovationen, Impulse und Ideen rund um die „Generation U27“.

Im Rahmen des Fachkongresses finden rund 270 digitale Fachveranstaltungen der AGJ-Mitgliedsorganisationen und ihrer Kooperationspartner\*innen statt. Inhaltlich spiegeln die Fachveranstaltungen das gesamte Themenspektrum sowie die Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe wider. Besonders präsent im Fachkongressprogramm sind dieses Mal die Themen ganztägige Bildung, Digitalisierung, politische Bildung, Care Leaver, Pflegekinderhilfe, Kinderschutz und Corona. Darüber hinaus gibt es im Rahmen des Fachkongresses ein europäisches Fachprogramm mit 32 Veranstaltungen. Das europäische Fachprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache stattfinden.

Auch die Zuwendungsgeber\*innen des 17. DJHT – das Bundesjugendministerium, das Land NRW und die Stadt Essen – werden das Programm mit insgesamt 12 Veranstaltungen bereichern.

Mehr als 150 gewerbliche und nicht-gewerbliche Aussteller\*innen haben sich für die digitale Fachmesse angemeldet. Auch das LVR-Landesjugendamt Rheinland, das LWL-Landesjugendamt Westfalen sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter haben einen eigenen digitalen Messestand auf dem 17. DJHT, um sich u. a. den Besucher\*innen im digitalen Raum vorzustellen und mit ihnen direkt über eine Chatfunktion in Kontakt zu treten.

Zum Angebot des digitalen DJHT gehören außerdem vielfältige, innovative Interaktionsmöglichkeiten, wie ein Chatsystem, ein Matchmaking-Tool und eine digitale Cafeteria, die zur unkomplizierten Kontaktaufnahme und zum Austausch zwischen Besucher\*innen einladen.

Die AGJ lädt alle Interessierten zum Besuch des 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages ein. Der Besuch ist kostenlos. Um an einer Veranstaltung im Fachkongress oder/und an den Messeforen teilnehmen zu können, ist es notwendig, sich im Vorfeld über die DJHT-Website zu registrieren und sich für die gewünschten Veranstaltungen anzumelden. Informationen zum Programm, Registrierung und Anmeldung sind (ab Mitte April) über die Website [www.jugendhilfetag.de](http://www.jugendhilfetag.de) für Besucher\*innen möglich.

Anders als bei den vergangenen DJHT-Veranstaltungen, bei denen die LJHA-Sitzung direkt auf dem DJHT stattgefunden haben, wird diesmal die Teilnahme am 17. DJHT für die LJHA-Mitglieder nicht als Teilnahme an einer Gremiensitzung gewertet und es werden keine Sitzungsgelder für die Teilnahme am DJHT fällig.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland führt insgesamt elf Fachveranstaltungen (inkl. Kooperationsveranstaltungen) durch. Die detaillierte Übersicht über die Veranstaltungen ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

**17. DJHT 18. – 20.05.2021 in digitaler Form**  
**Fachveranstaltungen des LVR-Landesjugendamt (inkl. Kooperationsveranstaltungen)**

- Stand 01.04.2021 -

<b>Daten und Uhrzeiten</b>	<b>Titel</b>	<b>Format</b>	<b>Ansprechpartner_innen</b>	<b>Kooperation</b>
<b>18.05.2021</b> 14.00 Uhr – 15.30 Uhr	Jugendförderung in ländlichen Räumen in NRW Herausforderungen und neue Perspektiven durch eine Kooperation mit der Regionalentwicklung in Kommunen, Landkreisen und für das Land	Fachforum Aufzeichnung	LVR: Jonas Theßeling	KatHo Paderborn, LWL-Landesjugendamt, Vertreter*innen aus 1 bis 2 Kommunen
<b>18.05.2021</b> 15.45 Uhr – 17.15 Uhr	Ergebnisse Forschungsprojekt Neustart der OKJA in NRW nach Corona	Projektpräsentation	LVR: Martina Leshwange	Forschungsstelle Sozialraumorientierte Praxisforschung und Entwicklung (FSPE) Hochschule Düsseldorf/Universität Hamburg
<b>18.05.2021</b> 17.30 Uhr – 19.00 Uhr	„Die Spinne im Netz“ – Die Koordination von Präventionsketten und -netzwerken als neues Aufgabenfeld von Jugendämtern	Workshop	LVR: Alexander Mavroudis, Annette Berger  LWL: Dr. Silke Karsunky, Christine Menker	LWL-Landesjugendamt
<b>18.05.2021</b> 17.30 Uhr – 19.00 Uhr	Pflegekinderhilfe gemäß § 33.2 SGBVIII in NRW – Herausforderungen und Entwicklungspotentiale	Workshop	LVR: Judith Pierlings  LWL: Imke Büttner	LWL-Landesjugendamt, Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland e.V.; Westfälische Pflegefamilien
<b>19.05.2021</b> 09.00 Uhr – 10.30 Uhr	Trägerqualität und Kinderrechte – Qualitätsmerkmale guter Kita	Fachforum Aufzeichnung	LVR: Jens Arand, Henriette Borggräfe	
<b>19.05.2021</b> 09.00 Uhr – 13.00 Uhr	Solidarische Bündnisse, Allianzen und Rassismuskritik als Grundlage gerechtigkeitsorientierter Kinder- und Jugendhilfe	Fachforum	LVR: Kai Sager LAG KJS: Christine Müller TH Köln: Prof. Dr. Birgit Jagusch	LWL LAG KJS NRW TH Köln

<b>19.05.2021</b> 10.45 Uhr – 12.15 Uhr	Jugendgerecht und zukunftsorientiert: Gemeinsam Bildung gestalten - jetzt! Das Dialogforum Bildungslandschaften NRW	Fachforum Aufzeichnung	LVR: Dr. Karin Kleinen  LWL: Irmgard Grieshop- Sander	AGOT NRW Landesjugendring NRW LWL-Landesjugendamt Bergische Universität Wuppertal, Fakultät 2 - Erziehungswissenschaft Arbeitseinheit Sozialpädagogik Arbeitsstelle Kulturelle Bildung NRW
<b>19.05.2021</b> 15.45 Uhr – 17.15 Uhr	Jugendhilfeplanung 2040 – Herausforderungen erkennen – Ideen entwickeln!	Fachforum	LVR: Andreas Hopmann  LWL: Thomas Fink  auridis: Markus Büchel,  360Grad: Jens Hoffsommer	LWL-Landesjugendamt auridis-Stiftung (Initiative 360Grad)
<b>19.05.2021</b> 17.30 Uhr – 19.00 Uhr	Armutssensibles Handeln stärkt Teilhabe: Was können Fachkräfte tun?	Workshop	LVR: Corinna Spanke	Gerda Holz, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V
<b>19.05.2021</b> 17.30 Uhr – 19.00 Uhr	So geht's! Wie eigenständige Jugendpolitik vor Ort Wirkung entfaltet - Einblicke in erfolgreiche Praxis	Fachforum	LVR: Martina Leshwange, Jonas Theßeling  LWL: Anne Wiechers	LWL
<b>20.05.2021</b> 14.00 Uhr – 15.30 Uhr	Chancengleichheit durch Familienbildung als Teil der Jugendhilfeplanung	Fachforum als Podiumsdiskussion	LVR: Elisabeth Ingenerf-Huber	Landesarbeitsgemein- schaften der Familienbildung in NRW



**TOP 15      Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung**

**TOP 16      Bericht aus der Verwaltung**

**TOP 17      Beschlusskontrolle**

**TOP 18      Anfragen und Anträge**

**TOP 19**      **Verschiedenes**